Pastoral-Anweisung

nach den

Bedürfnissen unsers Zeitalters.

Von

Andre Reichenberger,

Domherrn, der Gottesgelehrtheit Doctor, k. k. n. ö. Regierungsrathe, wirkl. Consistorialrathe, Director des theolog. Studiums an dem k. k. Lyceum und des bischöflichen Seminariums in Linz, ehemaligem öffentl. ordentl. Professor der Pastoraltheologie an der Universität zu Wien.

Dritter Theil.

Zweite vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Rottenburg a. N.

Zu haben bei J. B. Bäuerle.

1832.

Inhaltsanzeige.

Die erste Zahl bezieht sich auf den §., die zweite auf die Seite des Buchs.

Dritter Haupttheil

der Pastoralanweisung.

Theorie der äußern öffentlichen Gottesverehrung.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Grundsätze über die Verwaltung der äußern öffentlichen Gottesverehrung.

Bedürfniß und Werth der öffentlichen gemeinschaftlichen Gottesverehrung, und die daraus hervorgehende Verbindlichkeit des Religionslehrers zur treuen Besorgung derselben. 1. 1 bis 3.

Zweck der äußern öffentlichen Gottesverehrung. 2. 3.

Erforderliche Beschaffenheit der Religionsgebräuche. 3. 4 bis 8.

Praktische Folgerungen hieraus für den Religionslehrer. 4 bis 6. 8 bis 14.

Ursprung bestimmter, allgemein eingeführter Vorschriften in Ansehung der Religionsgebräuche. 7. 14 bis 16.

Ihr Zweck, und die Verpflichtung des Seelsorgers, sich darnach zu bequemen, 8. 16 bis 18.

Würde und Anständigkeit in den christlichen Versammlungen. 9. 18.

Beförderung derselben von Seite des Seelsorgers. 10. 19.

Ort des öffentlichen Gottesdienstes. 11. 20 bis 23.

Form und Einrichtung der Kirchen in den ersten Jahrhunderten 12. und 13. 23 bis 28.

Hauskapellen 14. 28 30.

Sorge des Seelsorgers für die Kircheneinrichtung. 15. 31 und 32.

Von Bildern, Statuen und Reliquien. 16 bis 18. 32 bis 42.

Besondere Erinnerungen über die Kirchenzierathen und Kirchengeräthe. 19. 42 bis 44.

Von der Zeit des Gottesdienstes, oder den gebotenen Sonn- und Feiertagen. 20. 44 bis 49.

Pfarrgottesdienst. 21 und 22. 49 bis 54.

Von den Glocken. 23. 55 bis 58.

Von besondern Andachten. 32. 58 und 59.

Benehmen des Seelsorgers bei dem Wunsche der Gemeinde nach einer unerlaubten Andacht. 25. 59 bis 61.

Zweites Hauptstück.

Besorgung der zur äußern öffentlichen Gottesverehrung gehörigen einzelnen Stücke.

Bestandtheile der äußern öffentlichen Gottesverehrung. 26. 62.

I. Vom Unterrichte.

Wer das Predigtamt in der ersten Kirche verwaltete? 27 und 28. 62 bis 67.

Pflicht des Pfarrers; das Lehramts selbst zu verwalten. 29. 67 bis 69.

Beschaffenheit der Religionsvorträge in den frühern Zeiten des Christenthums. 30 und 31. 69 bis 72.

Kirchenkatechisationen. 32. 72 bis 74.

II. Von der Messe.

Ursprung des Gebrauches dieses Ausdruckes von der Celebrirung des hl. Abendmahles. 33. 74 und 75.

Einrichtung der Messe in den ersten Zeiten der Kirche. 34. 76 bis 78.

Messe der Katechumenen und der Gläubigen. 35. 78 und 79.

Sprache, deren man sich bei der Messe bediente. 36. 79 bis 82.

Verbindung der Predigt mit Messe. 37. 82 bis 85.

Darbringung der Opfer bei der Messe (Offertorium) 38. 85 bis 87.

Theilnahme des Volkes an der Kommunion des Priesters. 39. 87 bis 89.

Privatmessen. 40. 89 bis 91.

Andere verschiedene Gattungen der Messen 41. 91 und 92.

Von den Altären 42. und 43. 92 bis 97.

Wie man den Canon der Messe zu beten habe? 44. 97 und 98.

Wann und wie oft Messe zu halten sey? 45. 98 bis 101.

Art und Weise Messe zu lesen. 46. 101 und 02.
Kleidung des Priesters bei der Messe. 47—49. 102 bis 08.
III. Von den öffentlichen Gebeten und Gesängen.
1. Gebete. 50. 108 bis 10.
2. Gesang. 51—53. 110 bis 17.
Kirchenmusik. 54. 117 bis 20.

Drittes Hauptstück.

Von der Ausspendung der hl. Sakramente.

Dabei zu beobachtende Vorschriften. 55. 121 und 22.

Erster Abschnitt.

Von der Taufe.

Form und Wesen dieses Sakraments. 56. 122 bis 26.
Marterie der Taufe. 57. 126 bis 28.
Bedingte Taufe. 58. 128 bis 30.
Objekt der Taufe: 1) Kinder. 59. 131 bis 33.
Verhalten in mancherlei Fällen bei der Kindertaufe. 60. 134 bis 41.
2) Taufe der Erwachsenen. 61. 141 bis 44.
Ihre Behandlung und Vorbereitung zur Taufe nach erhaltenem vierten Grade. 62. 144 bis 47.
Beschaffenheit des Taufaktes 63 und 64. 147 bis 52.
Ausspender der Taufe. 65. 152 und 53.
Zeit der Taufe. 66. 153 bis 55.
Ort der Taufe. 67. 155 bis 57.
Taufpaten. 68. 157 bis 61.
Von den Namen, welche den Täuflingen bei der Taufe gegeben werden. 69. 161 und 62.
Wie die Taufhandlung noch feyerlicher und erbaulicher werden könnte. 70. 162 und 63.
Von den Gastereien bei Kindstaufen. 71. 163 und 64.
Von der Taufmatrikel. 72 und 73. 164 bis 66.
Vorsegnen der Wöchnerinnen. 74. 166 und 67.

Zweiter Abschnitt.

Von der Firmug.

Wann und wem in den ersten christlichen Jahrhunderten die Firmung ertheilet wurde? 75. 167 und 68.
Ausspender dieses Sakraments. 76. 168 bis 70.
Art seiner Verwaltung. 77. 170 bis 72.

Nöthige Vorbereitung der Firmungs-Candidaten von Seite des Seelsorgers, 78 und 79. 172 bis 75.
Wie der Wiederholung der Confirmation vorzubeugen ist? und von den Firmungspathen. 80. 175 und 76.

Dritter Abschnitt.

Vom hl. Abendmahle.

Einsetzung desselben. 81. 176 und 77.
Oefterer oder seltener Genuß des hl. Abendmahls. 82 u. 83. 177 bis 81.
Objekt des hl. Abendmahls. 84 u. 85. 181 bis 86.
Welche sind vom hl. Abendmahle Auszuschließen? 86. 186 bis 189.
Aeltere Weise der Austheilung desselben. 87. 189 bis 92.
Vorbereitung zum würdigen Empfange des hl. Abendm. 88. 192 b. 95.
Zweckmäßige Einrichtung der Kinder-Kommunion. 89 u. 90. 195 b. 99.
Verhütung des Mißbrauchs dieses Sakraments. 91. 199 und 200.
Von der Aufetz. d. Hochw., den Segnungen damit ꝛc 92 u. 93. 200—205.

Vierter Abschnitt.

Von der Ausspendung des Bußsakraments.

Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit der Bußanstalt nach ihrer äußern Form 94. 206 und 207.
Ihr Einfluß auf die sittliche Cultur der Menschen. 95. 207 bis 208.
Nöthige Eigenschaften des Beichtvaters 96. 208 und 209.
Fehler bei Ausrichtung des Beichtgeschäfts. 97. 210 und 11.
Jurisdiction und Approbation 98. 211 und 12.
Dreifache Pflicht des Beichtvaters. 99. 212 und 13.
Erforschung des moralischen Zustandes des Büßers durch Fragen. 100. 213 bis 16.
Rucksicht auf die erste Quelle der moral. Vergehungen. 101. 216 bis 18.
Noch einige Vorschriften über das Fragen im Beichtstuhle. 102. 218 und 20.
Ob zur Gültigkeit der Absolution das Vollständige Sündenbekenntniß jederzeit Nothwendig sey? 103. 220 bis 22.
Behandlung des Büßers wenn sein Bekenntniß zu Ende ist. 104. 222—25.
Auflegung der Bußübungen. 105. 225 und 26.
Ihre Einrichtung. 106—108. 227 bis 34.
Stufenweise Ordnung der Bußübungen 109. 234 und 35.
Ermunterung des Pönitenten zur Uebernahme der Bußübungen. 110. 235 bis 37.
Absolution. 111. 237.

Pflichtwidrigkeit und Nachtheil der unbehutsamen Absolutionen. 112. 238 bis 41.
Hauptbedingung der Absolution. 113. 241 u. 42.
Folgerungen hieraus in Absicht auf die Ertheilung, oder Verweigerung, oder den Verschub der Lossprechung. 114. 242 bis 46.
Sichere Merkmale der bußfertigen Gesinnung des Büßers. 115. 246—48.
Gewohnheitssünder. 116. 248 bis 50.
Behandlung der Rückfälligen. 117. 250 bis 52.
Bosheitssünder, 118. 252. bis 54.
Gelegenheitssünder. 119 und 120. 254 bis 57.
Wie lange man einen Büßer zu prüfen habe? 121 u. 22. 257 bis 61.
Verhalten gegen Beschädiger des Nächsten und Feindseliggesinnte. 123. 261 und 262.
In allen individuellen Fällen zu beobachtende Regel. 124. 262 und 63.
Benehmen des Beichtvaters bei dem Verschube der Absol. 125. 263—65.
Vorbehaltungsfälle, 126. 265 bis 67;
Beichtverschwiegenheit. 127 und 28. 267 bis 70.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ehe.

Uebersicht dieser Abhandlung. 129. 270 und 271.
1. Von dem sogenannten Einschreiben der Brautleute oder den Erfordernissen vor dem Aufgebote. 130 und 31. 261 bis 79.
2. Prüfung der Brautleute, und Ausstellung des vorgeschriebenen Zeugnisses über ihre Religionskenntnisse. 132 und 33. 279 bis 83.
3. Aufgebot der Brautleute. 134 und 35. 283 bis 88.
4. Von den Ehedispensen. 136—138. 289 bis 95.
5. Trauung. 139. 295 bis 99.
6. Trauungs-Matrikel. 140. 299 und 300.
7. Erneuerung ungültiger Ehen. 141. 300 bis 303.
8. Ungültigkeitserklärung einer Ehe. 142. 303 bis 305.

Sechster Abschnitt.

Von der letzten Oelung.

1. Ausspender dieses Sakraments. 143. 306 bis 307.
2. Objekt desselben. 144. 307 bis 309.
3. Die Ausspendung selbst. 145 und 146. 309 bis 312.

Viertes Hauptstück.

Von den kirchlichen Segnungen, den Prozessionen und Begräbnissen.

Erſter Abſchnitt.

Benedikionen.

Verſchiedene Gattungen derſelben. 147. 313 und 314.
Wem ihre Verrichtung zukommt, und die dabei gewöhnlichen Ritus. 148. 314 und 15.
Erlaubte Segnungen. 149. 315 und 16.
Urſprung der Benediktionen überhaupt, und derjenigen insbeſondere, die jährlich von dem Seelſ. verrichtet werden. 150 u. 51. 317 — 22.
Erforderliche Belehrung des Volks über die kirchlichen Benediktionen. 152. 322 bis 24.

Zweiter Abſchnitt.

Proceſſionen.

Ihr Urſprung und Zweck. 153—55. 324 bis 329.
Erlaubte Proceſſionen, Urſachen der Einſtellung außerordentlicher Bittgänge, 156. 329 bis 31.
Hang des Volkes zu denſelben. Benehmen des Seelſorgers, um es davon abzubringen. 158. 331 bis 33.
Von dem Wallfahrten. Urſprung und Werth deſſelb. 158 u. 59. 333—38.
Benehmen des Seelſorgers in Anſehung der Wallfahrten; 160. 338—40.
und wenn er ſelbſt an einem Wallfahrtsorte angeſtellt iſt. 161. 341—42.

Dritter Abſchnitt.

Begräbniſſe.

Beſondere Sorgfalt der erſten Chriſten für das Begraben der verſtorbenen Brüder. 162. 342 und 43.
Grundſätze der alten Kirche in Betreff dieſer Handlung. 163. 343 — 45.
Vom Begräbnißort. 164 — 66. 346. bis 51.
Vorbereitung der Leichen zum Begräbniſſe. 167. 351 bis 54.
Vom Begräbniſſe ſelbſt. 168—171. 354 bis 60.
Von den Jahrtagen für die Verſtorbenen. 172. 61.
Von den Begräbniſſen in unſern Tagen nach den beſtehenden Geſetzen, und zwar in Anſehung
1) des Beerdigungsortes. 173. 361 bis 63.
2) der nöthigen Vorſchriften bei Begräbniſſen; 174. 363 bis 64.
3) der dabei gewöhnlichen Ceremonien; 175. 364.
4) des Begräbnißrechtes; 176. 465.
5) Derjenigen, denen das kirchl. Begräbniß verſagt wird; 177. 365—66.
6) der Stolgebühren; 178. 366 bis 68.
7) der Sterbregiſter und Todtenſcheine. 179. 368.

Rottenburg, gedruckt bei Herrmann Engel.

Dritter Haupttheil
der Pastoralanweisung.

Theorie der äußern öffentlichen Gottesverehrung.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Grundsätze über die Verwaltung der äußern öffentlichen Gottesverehrung.

§. 1.

Bedürfniß und Werth der öffentlichen gemeinschaftlichen Gottesverehrung, und die daraus hervorgehende Verbindlichkeit des Religionslehrers zur treuen Besorgung derselben.

Eine Religion, die auf Menschen aller Art in jedem Verhältnisse, in jeder Lebenslage wohlthätig wirken soll, darf von denjenigen Mitteln, welche die Erreichung ihrer erhabenen Absicht befördern, nicht entblößt werden. Zu diesen Mitteln kann man vorzüglich die öffentliche gemeinschaftliche Gottesverehrung, als den edelsten und zweckmäßigsten Theil der äußern Verehrung Gottes rechnen. Denn der größte Theil der Menschen ist nicht gewohnt und fähig, die Grundsätze der Sitten- und Religionslehre, und die zur Erreichung unserer Bestimmung von Gott getroffenen Anstalten durch eignes Nachdenken und Zurückerinnern sich lebhaft vorzustellen; auch sind solche Betrachtungen selten

mit dem Feuer und der Wirksamkeit auf Geist und Herz verknüpft, daß sie uns einen neuen starken Reiz zur Sittlichkeit geben könnten. Eine oft wiederholte Einschärfung dieser Grundsätze hingegen, eine sinnliche Darstellung jener übersinnlichen Wahrheiten und der auf die Religion sich beziehenden Thatsachen, eine lebhafte bildliche Vergegenwärtigung des wechselseitigen Verhältnisses zwischen Gott und den Menschen, unsrer heiligsten Pflichten und erhabensten Hoffnungen, ein dadurch in der Seele aufgeregtes Gefühl unsrer Unwürdigkeit, verbunden mit einem auf die Sinne wirkenden äußern Antriebe richten bei den meisten Menschen ungleich mehr aus, als viele kalte Betrachtungen und Untersuchungen. Ja selbst der geübte Denker, so lange er eine sinnliche Natur behält, und sein Geist sich derselben als seines Organs bedienen muß, ist bei seinen Vorstellungen und Entschließungen an gewisse Sinneseindrücke gebunden, die ihm als moralische und religiöse Erinnerungs- und Erweckungsmittel unentbehrlich sind. Man erwäge ferner, daß der Ausdruck der auf die Gottheit sich beziehenden Erkenntnisse und Gefühle mit der innern Religiosität nothwendig verbunden ist; indem wir, dem natürlichen Bedürfnisse des menschlichen Geistes und Herzens, sich mitzutheilen, gemäß, unsere religiösen Gesinnungen und Empfindungen keineswegs ganz in uns verschließen können, und daß solche fast unwillkührliche Aeußerungen der Herzensreligion hinwieder auf diese zurückwirken, sie beleben, und dauerhaft machen; wie sehr insbesondere in den kirchlichen Versammlungen die gemeinschaftliche Andacht entflammt, die feierlichen Gebete hinreißen, die herzlichen Gesänge heilige Gefühle erregen, und so Alles da Erbauung wird; daß überdieß die religiösen Zusammenkünfte die Gleichheit aller Menschen vor Gott fühlbar machen, am kräftigsten den Gemeingeist befördern, zur innigen Eintracht und Bruderliebe

ermuntern, und uns mit Eifer und Muth, für die allgemeine Wohlfahrt zu wirken, erfüllen. Richtet man endlich seinen Blick auf die so gewöhnliche Erscheinung, daß mit der Achtung für das Aeußere der Religion auch die Achtung für ihren innern Werth sinke: so überzeugt man sich leicht nicht nur von dem Bedürfnisse der öffentlichen kirchlichen Andachts- und Religionsübungen, und ihrem heilsamen Einflusse auf die sittliche und religiöse Bildung des Menschen, sondern auch von der Pflicht des Seelsorgers, thätigen Antheil daran zu nehmen, und sie auf eine solche Art zu besorgen, daß ihr wohlthätiger Zweck erreicht werde.

§. 2.

Zweck der äußern öffentlichen Gottesverehrung.

Dieser Zweck ist, wie sich aus dem bisher Gesagten ergibt, kein anderer, als: 1) Belehrung des Verstandes über moralische und religiöse Wahrheiten, Pflichten und Hoffnungen; 2) die eigne und fremde Erbauung und Ermunterung des Gemüths zu sittlich-guten und religiösen Gesinnungen, Entschließungen und Handlungen; endlich 3) gemeinschaftliche Aeußerung christlicher Ueberzeugungen und Gesinnungen, oder die öffentliche Darstellung seiner Anhänglichkeit an den Glauben der Christen durch Handlungen, welche für einen Ausdruck desselben angesehen werden können.

S. J. Geishüttners theolog. Moral, Thl. III. S. 15. u. 16. Beiträge zur Verbesserung des äußern Gottesdienstes in der kathol. Kirche. Frankfurt a. M. 1789. S. 11. ff. Oberthür, Idea biblica ecclesiae Dei. Wirceb. 1790. Vol. I. pag. 126. seqq. L. Venturini, die Religion der Vernunft und des Herzens. Kopenhagen u. Leipzig, 1799. Thl. I. S. 504. ff. Ueber den Werth des öffentlichen Gottesdienstes und die demselben gebührende Achtung, von C. G. Ribbeck. Magdeburg, 1800.

§. 3.

Erforderliche Beschaffenheit der Religionsgebräuche.

Soll nun aber diese schätzbare Absicht erreicht werden, so kommt Alles auf die gehörige Beschaffenheit der mit den öffentlichen Gottesverehrungen verbundenen Gebräuche und Ceremonien an. Da diese nämlich dazu bestimmt sind, als Bilder und Zeichen religiöser Gegenstände durch die Einbildungskraft auf die Vernunft zu einem moralischen Zwecke zu wirken; unser Verhältniß zu Gott und Jesu, unsre sittliche Würde und Bestimmung, und die erfreulichen Hoffnungen des Christen gleichsam sinnlich zu reproduziren, und dadurch die innere Religion zu erwecken, zu beleben und zu stärken: so müssen sie 1) nicht bloß tändelnd, die Sinnlichkeit und Phantasie beschäftigend, sondern zugleich auf Erregung des Nachdenkens und Belebung christlich-guter Gesinnungen und Vorsätze berechnet seyn, und mit der Sache selbst, die sie bedeuten sollen, in einer nothwendigen und natürlichen Verbindung stehen. Eine bloß sinnliche Verehrung, die in leeren Zeichen, in Ceremonien ohne Sinn und Bedeutung, ohne beabsichtigte Wirksamkeit auf Geist und Herz besteht, oder eine solche, wobei die Beziehung auf den Gegenstand zu weit hergeholt wäre, und zwischen Dem, was ausgedrückt werden, zwischen den Ideen, Gefühlen und Entschlüssen, welche die äußere Gottesverehrung hervorbringen soll, und zwischen den Bildern, Gebräuchen und Handlungen zu wenig Aehnlichkeit ist, würde keine vernünftige moralisch-religiöse Absicht zum Grunde haben, das Mittel zum Zweck machen, den würdigen Begriffen der Religionslehre Jesu widersprechen, und bewirken, daß der gemeine Mann am Aeußern haften, und im Innern ungebessert bei all dem blendenden Glanze und Prunke bleibt. Mit welcher Weisheit hat daher der Stifter des Christenthums die Sakramente mit äußern sinnli-

chen Gegenständen verbunden, die ein treffendes Bild von der Veränderung sind, welche jene in den Gemüthern wirken sollen. Taufe, Reinigungsmittel für die Seele; und Wasser, das allgemeine körperliche Reinigungsmittel. Das hl. Abendmahl Nahrung für die Seele; und Außengestalt des Brodes und Weines, die da Nahrung und Erquickung des Leibes sind. Weihung, Firmung, letzte Oelung ertheilen Kraft, Standhaftigkeit, Linderung; und Oel, das bekanntlich lindernde und stärkende Mittel, mit dem sich die Kämpfer salbten, wenn sie im Ringen siegen wollten, u. s. w. Auch muß das Volk diesen Zusammenhang oder die Bedeutung der Gebräuche ganz einsehen, und nie aus den Augen verlieren, wenn dabei sein Verstand und Herz beschäftigt, und es nicht vielmehr zerstreut als erbaut werden soll.

Die Anstalten und Ceremonien des äußern Gottesdienstes müssen 2) bestimmt, d. i. dazu geeignet seyn, bestimmte fromme Gefühle und Ideen zu erwecken, und nicht leicht zu schiefen irrigen Religionsbegriffen Anlaß geben. Sehr viele unserer öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen haben, außer ihrer allgemeinen Absicht der gemeinschaftlichen Erbauung, noch besonders bestimmte Absichten: Beziehung auf gewisse Religionswahrheiten, biblische Thatsachen, vorzüglich göttliche Wohlthaten, wichtige Pflichten ꝛc. Hierauf muß die Liturgie besonders Rücksicht nehmen; dem Christen dieselben näher bringen, ihn rührend daran erinnern, oder wirksam dazu aufmuntern.

Sie hat 3) dafür zu sorgen, daß die sinnlichen Gegenstände keineswegs in zu großer Anzahl vorhanden sind. Denn tritt bei ihrer Anordnung nicht eine weise Mäßigung ein, so wird die Aufmerksamkeit der Versammlung ganz auf das Aeußerliche hingezogen, die Seele zu sehr mit sinnlichen Eindrücken erfüllt, als daß erhabnere Gedanken

und Empfindungen darin Raum finden könnten. Ein solcher mit Ceremonien überladener Ritus kann für sich keinen höhern Werth haben, als jedes andere Schauspiel, das die Augen des großen Haufens an sich zieht, und ihm Zerstreuung und Belustigung gewährt. Die Einbildungskraft des Menschen muß freilich auch bei dem öffentlichen Gottesdienste Nahrung finden, und soll auch zur Beförderung seines Zweckes benutzt werden; aber nur nicht so, daß dadurch, indem man ihr zu viel zu thun gibt, Verstand und Herz vernachlässigt, der Geist aber abgestumpft, und, statt ächter Religiosität, blinder Frohndienst, Werkheiligkeit, äußeres Geberdenspiel und der Wahn befördert wird, man sey durch diesen Dienst der Gottheit angenehm; mit welchem Wahne, nach dem Zeugnisse der Geschichte und Erfahrung, größtentheils Intoleranz, falscher Religionseifer, und die gänzliche Vernachlässigung der Vorschriften des Christenthums verknüpft sind a).

Gottesdienstliche Handlungen, wenn sie Geist und Herz zur sittlichen Thätigkeit aufregen, und zur tiefen Empfindung der erhabenen Grundsätze der Religion die Seele bewegen sollen, müssen 4) etwas Feierliches haben, und zur Würde der Sache passen, mithin alles Spielende und Kindische, oder Auffallende und Anstößige ausschließen, um eine solche Stimmung des Gemüths hervorbringen zu können. Indessen dürfte übertriebener Pomp diese Absicht eher hindern, als befördern. Religiöser Luxus, mehr blendende als erbauliche Ceremonien, ein die Sinne berauschendes kirchliches Schauspiel könnte zwar ebenfalls die Veranlassung feurig und enthusiastisch gefaßter guter Vorsätze werden; allein diese würden sich dann bloß auf Sinnlichkeit stützen, und deßwegen auch unbeständig und schnell vorübergehend seyn. Daher ist die immer edle Simplicität mit der Feierlichkeit zu verbinden.

Weil endlich 5) Ceremonien, ob sie gleich einen moralisch-religiösen Zweck haben, nicht zum Wesentlichen der Religion gehören, und wenn dieser erreicht werden soll, auf den Geist und die Bedürfnisse des Zeitalters bei Anordnung derselben Rücksicht soll genommen werden: so ist leicht einzusehen, daß Diejenigen, denen jene Anordnung zusteht, sich nach den Zeiten und Umständen richten, auf der einen Seite alles Zwecklose oder gar Zweckwidrige entfernen, und auf der andern nichts außer Acht lassen müssen, was den religiösen Sinn gründen, erhalten und befestigen kann.

a) Man berufe sich ja nicht auf die vielen Gebräuche, die Gott selbst den Juden vorgeschrieben hat, und den religiösen Pomp, der bei ihnen anzutreffen war. Denn auch hier findet man Beweise von der göttlichen Weisheit, aber nichts, wodurch man eine zu große Anzahl von Ceremonien bei Gottesverehrungen der Christen rechtfertigen könnte. Die liturgischen Handlungen müssen den Zeiten, den Sitten und Meinungen eines Volkes entsprechen. Damals waren die Menschheit und die Vernunft noch in ihrer Kindheit. Die Menschen fingen erst an, sich von ihrer ersten Wildheit loszuwinden, und ihre Augen waren viel zu schwach, als daß sie das hellere Licht hätten vertragen können. Ein Volk, das so lange in Aegypten gelebt hatte, wo die Priester durch Bilder und sinnliche Vorstellungen lehrten, konnte sich nicht zu höhern Begriffen von Gott und dessen Verehrung emporschwingen, und mußte durch eine Menge sinnlicher Beschäftigungen und Gebräuche zurückgehalten werden, damit es nicht, vom Schimmer des heidnischen Götzendienstes geblendet, den wahren Gott ganz verlasse, und sich zu schändlichen Göttern wende. Aber deßwegen war es auch die Absicht nie, daß eine Religion je allgemein werden sollte, die in die politische Regierung dieser ursprünglich theokratischen Republik zu genau verschlungen, zu sehr, um wichtiger und auf die Gemüthsart der Juden sich gründender Ursachen willen, an Palästina und vorzüglich an Jerusalem gebunden war, als daß sich ihre Ausbreitung mit dem Interesse und den Sitten anderer Nationen hätte

vereinigen lassen. Sie sollte nicht länger dauern, als bis der Zustand der Welt die Menschen zu einer erleuchtetern, allgemeinen Religion fähig gemacht hätte. Schon die Propheten mußten es der Nation mehr als einmal wiederholen, daß diese besondere Verfassung nur periodisch seyn, und bei einem Volke, das sich nie im Ganzen zu einer geistigen und einfachen Religion erheben konnte, die Stelle einer Pädagogie vertreten sollte (Jer. 31, 31. Ps. 40, 7. Jes. 1, 11. ff.). Die Religion Jesu nun, die eine Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit fordert, wieder in mosaischen Prunk einkleiden, heißt der Vernunft den Leitzaum der Kindheit wieder anlegen, und das Licht des Mittags in Morgendämmerung zurück versenken.

§. 4.

Praktische Folgerungen hieraus für den Religionslehrer.

Hieraus folgt, 1) daß der Seelsorger das Volk von Zeit zu Zeit, besonders in den Kirchenkatechisationen und bei jeder schicklichen Veranlassung über die Bedeutung und Absicht der Religionsgebräuche, über den wahren und richtigen Sinn der Kirche bei Einführung derselben, über die Gemüthsverfassung, womit es dabei zu erscheinen hat, und über die Gesinnungen, Empfindungen und Vorsätze, die dadurch in ihm erzeugt werden sollen, belehren müsse a). Haben die Christen von der Bedeutung der Wörter, die man bei Verrichtung der liturgischen Handlungen vorschriftmäßig in einer fremden Sprache hersagt, und von diesen Handlungen selbst keine Kenntniß: so bleibt der ganze äußere Gottesdienst für sie ein todter Buchstabe, und gedankenloses Sehen und Staunen ist Alles, was durch die kirchlichen Funktionen hervorgebracht wird. Nur hat man diesen keinen falschen und unächten Sinn unterzulegen, wobei man insgemein zum Mystizismus seine Zuflucht nimmt. Die wirksamste Belehrung über die Absicht und Bedeutung der hl. Gebräuche läßt sich offenbar da anbringen, wo man

Erklärung und Anschauung mitsammen verbinden kann, nämlich: beim wirklichen Akte selbst b). Das Herz ist da gerade zur Annahme solcher Erinnerungen am meisten gestimmt; manche irrige Begriffe können da auch am besten berichtigt, so manche abergläubige Vorstellungen beseitigt, so manches praktisch-schädliche Vorurtheil im Keime erstickt werden, und der Seelsorger hat also hier die erwünschteste Gelegenheit, die religiösen Ceremonien in ihrer ganzen Ehrwürdigkeit zu zeigen. Wie erbauend, wie rührend feierlich müßte nicht z. B. der Taufakt werden, wenn dabei jeder einzelnen Ceremonie eine kurze Erklärung ihres Sinnes in der Muttersprache vorausgeschickt würde c)? Und so verhält es sich auch mit den übrigen hl. Sakramenten.

Man suche 2) dem bei so vielen Meschen anzutreffenden Vorurtheile, vermöge welchem sie die äußern Andachts- und Religionsübungen als die Hauptsache des Christenthums betrachten, und ihre Verrichtung für die einzige Bedingung der Seligkeit halten, durch die Vorstellungen entgegen zu arbeiten: daß das Wesen der ächten Verehrung Gottes in der Religion des Herzens bestehe, und daß wir ihn auf die ihm wohlgefälligste Art ehren, wenn wir durch unser Vertrauen zu ihm, durch unsre Gottergebenheit und kindliche Zufriedenheit mit seinen Anordnungen, und durch Erfüllung seines hl. Willens darthun, daß wir ihn für unsern liebens- und verehrungswürdigsten Herrn, für den weisesten und gütigsten Vater aller seiner Geschöpfe, und für unsern vortrefflichsten Gesetzgeber erkennen. Ohne eine solche Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit, die in einer frommen Gesinnung und dem damit übereinstimmenden tugendhaften Lebenswandel besteht, nütze alles Aeußere nichts, sey es bloße Gleißnerei, eine Verehrung mit den Lippen, während das Herz fern von Gott ist. Jedoch muß man hiebei mit Mäßigung und Behutsamkeit verfahren, um nicht

mißverstanden und anstößig zu werden, und dadurch für eine die Moralität sehr nachtheilige Gleichgültigkeit gegen das Aeußerliche in der Religion zu erzeugen. Vergl. Homiletik, §. 60. Anmerkung 2.

a) Zu diesem Zwecke sind ungemein brauchbar die Andachtsübungen Gebräuche und Ceremonien unserer heiligen katholischen Kirche, recht faßlich und lehrreich erklärt zur Beförderung der wahren Andacht und Ordnung des Gottesdienstes. 3 Bücher. Wien, im Verlagsgewölbe der deutschen Schulanstalt bei St. Anna. 1799.

b) Dadurch erfüllt der Seelsorger die Vorschrift des Trident. Kirchenrathes, Sess. XXIV. cap. 7. de reform.: Ut fidelis populus ad suscipienda Sacramenta majori cum reverentia atque animi devotione accedat, praecipit sancta Synodus Episcopis omnibus, ut non solum, cum per seipsos sunt administranda, prius illorum vim et usum pro suscipientium captu explicent, sed etiam idem a singulis parochis pie prudenterque, etiam lingua vernacula, si opus sit, et commode fieri poterit, servari studeant. Vergl. das erzbischöfliche Wienerische Diöcesan-Ritual. S. 4.

c) Eine solche Erklärung der Ceremonien bei der hl. Taufe findet man in der theologisch-praktischen Monatschrift von Linz, Jahrgang III. B. 3. S. 208. ff.

§. 5.

Fortsetzung.

Daß selbst in die ehrwürdigsten Anstalten sich allmählig Unordnungen einschleichen, stellt sich als eine durch die Geschichte und Erfahrung aller Zeiten bestätigte Wahrheit dar; Niemand wird sich daher auch wundern, daß sogar bei der öffentlichen Gottesverehrung zuweilen Mißbräuche angetroffen werden. Der Seelsorger, dem Alles, was die allgemeine Erbauung in den religiösen Versammlungen hindert, nicht gleichgültig seyn kann, darf 3) hiebei um so weniger einen müßigen Zuschauer abgeben, je gewisser es ist, daß dergleichen Mißbräuche der wahren Gottesverehrung

Abbruch thun, zum Aberglauben verleiten, manche Ausschweifungen erzeugen, und dem Helldenkenden Stoff zu Spöttereien geben. Wer es nun aber weiß, wie leicht man die Gewissen der Menschen durch Abänderung und Hinwegräumung solcher Dinge, die sie bisher als Heiligthümer zu betrachten gewohnt waren, beleidigt, wird gern zugeben, daß man oft der Schwerfälligkeit des menschlichen Ganges nachgeben, das minder Nachtheilige mit weiser Schonung eine Zeit lang dulden, und durch kluge Vorkehrungen ganz unschädlich machen, das für die Sittlichkeit auffallend Gefährliche hingegen zwar abstellen, aber dabei folgende Regeln der Klugheit beobachten müsse: *a*) Jeder Verbesserung, folglich auch der Aufhebung falscher Andachten muß ein lichtvoller und gründlicher Unterricht vorausgehen, um die Gemüther vorzubereiten, ihnen die nöthigen bessern Begriffe mitzutheilen, und sie in den Stand zu setzen, über den Werth der Sache, um die es sich handelt, richtiger zu urtheilen. Zwang und Befehle richten hier nichts aus, sie empören vielmehr a). Ueberhaupt wird man dem Murren des Volkes in solchen Fällen am besten zuvorkommen, wenn man es bei jeder schicklichen Veranlassung das Wesentliche von dem Zufälligen in der Religion, das allgemein Angenommene in Absicht ihrer Gebräuche von besondern Erfindungen, das Aechte, wirklich Erbauliche vom Unächten, Tändelnden, Kindischen unterscheiden lehrt. Doch enthalte man sich hiebei alles Spottes, und ungestümmen Tadels, wodurch nur die Erbitterung verursacht, und so die gute Wirkung der Belehrung vollends gehindert würde. Manches muß der Seelsorger, nach dem Muster Jesu, dem Lichte folgender Zeiten überlassen. *β*) Verbesserungen, die auf eine tumultarische Weise geschehen, verfehlen ihres Zweckes, und machen Diejenigen, die ihnen ohnehin abgeneigt sind, nur noch tückischer und erboßter. Nach und

nach und ohne Geräusch, besonders wenn man die ansehnlichsten und vernünftigsten Glieder der Gemeinde für seine vorzunehmenden Aenderungen gewonnen, und sich das allgemeine Vertrauen erworben hat, wird man mehr zu Stande bringen, als durch unbescheidene Heftigkeit und beleidigenden Reformationseifer. Manche Mißbräuche lassen sich oft im Stillen, und ohne, daß man ein Wort darüber verliert, am besten abstellen. Da mißlungene Versuche die Ausführung insgemein weit länger aufhalten, als ohne sie geschehen wäre, und man hierdurch fast immer einen Theil seines Ansehens einbüßt so gehe man, γ) in solchen Dingen nie eigenmächtig zu Werke, bei denen nicht mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß man auch auslangen werde.

*) Non dominanter et modo imperioso itsa tollenda sunt, magis docendo quam jubendo, magis monendo quam minando. S. Augustin. ep. LXIV.

§. 6.

Beschluß.

Dem Religionslehrer liegt es 4) ob, zur Beförderung der Feierlichkeit des öffentlichen Gottesdienstes das Seinige, so viel er kann, beizutragen. Dieses geschieht, wenn er α) durch einen gewissen Anstand und Ernst, durch die Aufmerksamkeit, Theilname und Ehrerbietung, womit er alle religiöse Handlungen verrichtet, diesen Würde, Geist und Leben gibt. Ein unachtsames und leichtsinniges Benehmen dabei ist nicht nur an und für sich schon anstößig, sondern stört auch die Geistesversammlung und Andacht des Volks, und benimmt insbesondere diesem alle Ehrerbietung, die es gegen die hl. Gebräuche haben soll; da es (nicht ganz unphilosophisch) von dem Betragen Derjenigen, welche dieselben zu verwalten haben, auf den Werth und die Wichtigkeit der Funktionen selbst den Schluß macht. Von der

andern Seite aber würden affectirtes Wesen, steifes Ansehen und häuchelisch fromme Mienen und Geberden ebenfalls eine widrige Wirkung hervorbringen, und die irrige Meinung noch mehr bekräftigen, daß in dem äußern Mienen- und Geberdenspiel die Hauptsache der öffentlichen Gottesverehrung bestehe. Der Religionslehrer muß zwar bei Ausübung der liturgischen Handlungen durch sein ganzes Verhalten deutlich zu erkennen geben, daß er weiß und fühlt, womit er sich jetzt beschäftigt; allein er muß auch als ein Mann von ächter Religiosität und Tugend bekannt seyn, wenn sein gutes äußerliches Bezeigen nicht für Verstellung gehalten werden soll. Auch β) die Beschaffenheit der Kleidung, Gefäße, ꝛc. welche zum Gottesdienste gehören, darf der Aufmerksamkeit des Seelsorgers nicht entgehen. Sollen sie nämlich der Erhabenheit der Religion entsprechend und geeignet seyn, bei dem sinnlichen Volke Ideen von etwas Großem und Ehrwürdigen zu erwecken: so ist hiezu Reinlichkeit, mäßige Zierde und Wohlstand ein um so wesentlichers Erforderniß, je unläugbarer das Gegentheil mit dem Zwecke religiöser Gebräuche streitet, und nicht Ehrerbietung, sondern Verachtung, Eckel und Ueberdruß erzeugt. Weil endlich offenbar Diejenigen, welche man als Gehülfen oder Diener bei Verwaltung der Religionshandlungen gebraucht, durch ihr unanständiges Betragen dabei, oder durch ihren bekannten unmoralischen Charakter die Feierlichkeit der öffentlichen Gottesverehrung stören: so ergibt sich hieraus γ) die Pflicht des Seelsorgers, über die Art und Weise, wie sie sich bei ihren Verrichtungen benehmen, sorgfältigst zu wachen, und darauf zu sehen, daß nur Personen von entschiedenen guten Rufe und wahrem Tugendsinne dazu gewählt werden.

Anmerk. Daß in den ersten Zeiten des Christenthums alle Kirchendienste durch Clericer versehen wurden, welche nur ver-

mittelst der genauesten Prüfungen zu solchen Aemtern gelangen konnten, ist bekannt.

§. 7.

Ursprung bestimmter, allgemein eingeführter Vorschriften in Ansehung der Religionsgebräuche.

Zu den Zeiten der Apostel und ihrer unmittelbaren Nachfolger waren mit der öffentlichen Gottesverehrungen nur sehr wenige Gebräuche verbunden. Selbst bei der Messe beteten die Erstern, nach dem Zeugnisse Gregor's des Großen a) bloß das Vater Unser, und es gab keine eigentlichen liturgischen Vorschriften b). So viel allein weiß man aus den hl. Urkunden (Apostelgesch. 2, 47. 1 Kor. 14, 15. 26. Ephes. 5, 19. Coloss. 3, 16. 1 Tim. 2, 1.) und den Aussprüchen der Kirchenväter (die wir unten anzuführen Gelegenheit haben werden), daß bei den religiösen Versammlungen die Lesung der hl. Schrift, der Unterricht, die Feier des hl. Abendmahls, der Gesang und das Gebet — welches letztere gewöhnlich von dem Vorsteher aus der Fülle des Herzens verrichtet, und von dem Volke mit dem Worte Amen beschlossen wurde (1 Kor. 14, 16.) — die vorzüglichsten Uebungen der Andacht ausmachten. In der Folge stand es jedem Bischofe frei, solche liturgische Einrichtungen in seiner Kirche zu treffen, die er für die Erbauung des Volkes am zweckmäßigsten hielt, und welche auch nur in seiner Diöcese galten, daher denn nicht nur die griechische und lateinische Kirche sich in liturgischer Hinsicht von einander unterschieden, sondern auch jeder Kirchensprengel eigene Gebete und Ritus zu seinem Gebrauche hatte; über welche bis in das siebente Jahrhundert dauernde Ungleichheit sich mehrere Concilien beklagten c). Die älteste zum Gebrauche der römischen Kirche wahrscheinlich in der Mitte des fünften Jahrhunderts gemachte Sammlung von

Gebeten für die Festtage und die verschiedenen gottesdienstlichen Handlungen und die dabei üblichen Messen ist das sogenannte Sacramentarium Leonianum, an dem aber Leo der Große wohl nicht vielen Antheil haben mag. Es ist wahrscheinlich nach und nach entstanden, und von einem Unbekannten vielleicht zu seinem eigenen Gebrauche, doch ohne gehörige Auswahl und feste Ordnung zusammengetragen worden d.) Pabst Gelasius ließ zuerst, beiläufig i. J. 494, die vorhandenen liturgischen Vorschriften der Bischöfe zu Rom und die vorhandenen Formulare zusammen tragen, und in eine gewisse Ordnung bringen; er vermehrte sie auch mit verschiedenen Gebeten Präfationen, ꝛc. und suchte diese Sammlung, welche unter den Namen Sacramentarium Gelasii bekannt ist, allgemein geltend zu machen; konnte aber seinen Wunsch: Hervorbringung der Gleichförmigkeit bei den gottesdienstlichen Handlungen, nicht erreichen. Besser gelang dieses Gregor dem Großen, der ungefähr im J. 591 die Gelasische Liturgie verbesserte, nnd seine liturgischen Vorschriften nach den damaligen Zeitbedürfnissen, Ideen und den von ihm bezielten Zwecken gemäß anordnete, woraus das Sacramentarium Gregorii M. entstand (aus welchem im neunten Jahrhunderte der Ordo romanus verfertigt wurde), das vielen Beifall fand; so wie sich denn Gregor alle Mühe gab, diesem Werke eine fortdauernde Autorität in der Kirche zu verschaffen, und durch selbes ein unauflösliches Band zwischen seinem Stuhle und allen abendländischen Gemeinden zu knüpfen; obwohl man im Gebrauche seiner Liturgie, auch nachdem sie der Tridentinische Kirchenrath bestätigte, lange nicht ganz einig werden wollte. Dieses ist der Ursprung einer allgemeinen und gleichförmigen Liturgie in unserer Kirche.

a) Epist. Libr. VII. ep. 64: Orationem vero dominicam idcirco mox post precem dicimus, quia mos Apostolorum fuit, ut

ad ipsam solummodo orationem dominicam oblationis hostiam consecrarent. b) Joh. Pinius in Tractatu histor. chronolog. de Liturg. Hispaniae, §. 5. seq. Muratori de Liturg. Romana, pag. 10 — 55. c) Concil. Toletan. I. et IV. Mansi, Tom. III. pag. 998. et Tom. X. pag. 616. d) Muratori l. c.

§. 8.

Ihr Zweck, und die Verpflichtung des Seelsorgers, sich darnach zu bequemen.

Sie dient offenbar dazu, um die Uebereinstimmung in Religionshandlungen zu befördern, und wichtige Unordnungen zu verhindern, die aus der Mannigfaltigkeit und dem jedem Einzelnen verliehenen Rechte, seinen eigenen Einsichten hierin folgen zu dürfen, nothwendig entstehen müßte. Die religiöse Versammlung bildet ein Ganzes, sie ist Gemeinde, Einheit; als solche, und insbesondere als Kirchengesellschaft, die sich zu einer positiven oder statutarischen Religion bekennt, kann der Cultus derselben nicht willkürlich, durch Gefühl und Bedürfniß frei erzeugt, er muß vorgeschrieben, nach gesetzlichen Normen bestimmt seyn; und daher dürfen liturgische Anornungen weder von dem einzelnen Seelsorger gemacht, noch die gesetzlich eingeführten von ihm nach Gutdünken abgeändert werden. Er ist also bei Verrichtung des öffentlichen Gottesdienstes an die Vorschriften der Agende oder des Rituals und an die bestehende Andachtsordnung gebunden. Deßwegen soll er, 1) so viel in seiner Macht steht, sich genau an Das, was vorgeschrieben ist, halten. Erlaubt er sich davon Ausnahmen und Veränderungen, so hat dieses, wie die häufige Erfahrung zeigt, die Folge, daß dadurch das Ansehen der obrigkeitlichen Verordnungen herabgesetzt, die Gemeinde in ihren gesetzwidrigen Forderungen kühner gemacht, und den benachbarten Gemeinden ein übles Beispiel gegeben wird,

die dann von ihren Seelsorgern gleichfalls eine solche verbotene Andacht verlangen. Widerstehen nun diese dergleichen Zumuthungen; welchen harten Kampf haben sie dann auszuhalten? Geben sie nach, so wird das Beispiel ansteckender, und die Unordnung immer weiter ausgebreitet. Aber auch 2) in dem Falle, wenn die bestehende Gottesdienstordnung, nach der Einsicht des Seelsorgers, den Zweck der äußeren Gottesverehrung nicht ganz befördere, bleibt es immer seine Pflicht, sich nach ihr zu bequemen. Die Vorschrift ist nun einmal da, in seiner Macht steht es keineswegs, sie zu ändern, alle menschliche Einrichtungen haben stets etwas Unvollkommenes, und eigenmächtige einseitige Abweichungen, wenn sie auch noch so gut zu seyn scheinen, würden vielleicht mehr Böses als Gutes stiften. Stände es Jedem frei, hierin nach Willkühr zu verfahren, welch ein buntes Gemisch von sonderbaren Gebräuchen und Andachten würde da nicht zum Vorschein kommen? Endlich 3) soll der Seelsorger seine Gemeinde zur Unterwürfigkeit gegen die obrigkeitlichen Verfügungen in Rücksicht des öffentlichen Gottesdienstes bei jeder Veranlassung ermahnen. Er belehre sie, daß Gehorsam gegen die obrigkeitlichen Befehle Gewissenspflicht, daß es unkatholisch sey, wenn die Heerde ihren Hirten, das ihnen von Gott verliehene Recht, in der Kirche Anordnungen zu machen, entziehen, sich da einmengen, und selbst angeben will, was geschehen soll; daß eine solche sündhafte und Gott mißfällige Widersetzlichkeit wohl nicht das Mittel seyn könne, sich seines Segens zu versichern; daß dadurch andern Gemeinden ein übles Beispiel gegeben werden; daß Gott Gehorsam höher, als Opfer schätze, und nicht auf das Aeußerliche, sondern auf das Herz, auf die Absicht, auf die fromme tugendhafte Gesinnung sehe.

S. die theologisch-praktische Monatschrift von Linz, Jahrg. II. B. 3. S. 43. ff.

§. 9.

Würde und Anständigkeit in den christlichen Versammlungen.

Vorzüglich muß der Seelsorger darauf sehen, daß in den kirchlichen Versammlungen Würde und Anständigkeit herrsche. Wenn man in Schauspielhäusern und Concertsälen von jedem wohlgezogenen Menschen Ordnung und Ruhe erwartet, und sich berechtigt hält, den Ruhestörern seine Mißbilligung laut zu erkennen zu geben: sollten Kirchen nicht gleiche Rechte haben? Wenn man es dort überall, wo auf Ordnung gehalten wird, verlangt, daß nicht durch Verspäten und Hinauseilen Andere gestört werden: soll es hier eine übertriebene Forderung seyn? Offenbar vermindert es die Würde unserer Kirchenversammlungen, und thut der gemeinschaftlichen Andacht und Erbauung Abbruch, wenn 1) die Kinder und jungen Leute sich unruhig betragen, wenn 2) die Erwachsenen schwätzen, herumgehen, Geräusch machen, unanständige Geberden sich erlauben, oder wenn sie, 3) nachdem schon der Gottesdienst angefangen hat, erscheinen, noch vor Beendigung desselben forteilen, auch wohl 4) Hunde, Eßwaaren, Hausgeräthschaften ꝛc. mit in die Versammlungen bringen. Zur Abstellung solcher ärgerlicher Mißbräuche, und zum ehrerbietigen Verhalten der Christen in den Gotteshäusern hat daher der Seelsorger durch Unterricht und Ermahnung das Seinige beizutragen, und wenn dieses nichts fruchtet, die Hülfe der weltlichen Obrigkeit anzurufen. Ob es nicht eine eigene Kirchenpolizei geben sollte, die derlei unbescheidene Menschen mit Anstand zurechtweiset, und alles Anstoßerregende verhindert, mögen Andere entscheiden.

§. 10.

Beförderung derselben von Seite des Seelsorgers.

Da in den christlichen Versammlungen der Ort ist, wo wir Alle als eine einzige Familie Gottes auf Erden erscheinen, wo selbst Gebräuche und Ceremonien, die gleiche Theilnahme an den Religionsgeheimnissen und insbesondere der Genuß des hl. Abendmahls uns erinnert, daß vor Gott kein Ansehen der Person Statt findet (Apostelgesch. 10, 34.): so wäre es nicht nur an sich schon zweckwidrig, sondern würde auch zu manchen Verwirrungen und Rangstreitigkeiten Anlaß geben, wenn man bei einer öffentlichen Communion, oder bei Opfergängen für die Armen den vermöglichern Gemeindegliedern das Befugniß, zuerst hinzutreten, einräumen, oder ihnen abgesonderte Plätze in der Kirche zugestehen wollte. Dem seit langer Zeit beobachteten Gebrauche, daß die Pfarrpatronen und obrigkeitlichen Personen auch in der Kirche einen gewissen Vorrang behaupten, wird sich der bescheidene Seelsorger zwar nicht widersetzen; gegen alle übrige Rangordnungen aber muß er sich um so nachdrücklicher erklären, je weniger an einem Orte, wo alle menschliche Neigungen eine bessere Richtung bekommen sollen, der Ehrgeitz und andere ähnliche Leidenschaften ihre Rechnung finden dürfen. Manche Ungereimtheiten werden auch durch Absonderung der Schuljugend von den Erwachsenen, und der Frauenspersonen von den Mannspersonen beseitigt. Nicht minder anstößig waren ehedem die geistlichen Kramläden vor und innen den Kirchthüren, wo Opfer, Kerzen, Rauchwerke und dgl. verkauft, und welche durch die k. k. Verordnung vom 20. Novbr. 1785 und 15. Jan. 1788 abgeschafft wurden.

§. 11.

Ort des öffentlichen Gottesdienstes.

Obgleich der Ort, wo man sich zur Anbetung Gottes und zur moralisch-religiösen Erweckung versammelt, an sich gleichgültig ist (Joh. 5, 21 — 24.); so muß doch immer, wenn öffentliche Andachts- und Religionsübungen Statt finden sollen, auch ein gewisser Ort bestimmt seyn, an welchem sich die Menschen zu diesem Zwecke gemeinschaftlich einfinden. Daß die ersten Christen, der heidnischen Verfolgungen wegen, ihre Zusammenkünfte im Verborgenen halten, und deßwegen bald Privathäuser, bald unterirdische Hölen, auch die Gräber der Märtyrer dazu gebrauchen mußten, ist theils durch die Apostelgeschichte (Kap. 1, 13. 14. 20, 7.), theils durch so viele Zeugnisse des Alterthums hinlänglich bestätigt a). Sobald sie aber, nach dem Uebertritte der Kaiser zum Christenthum, mehr Freiheit erhielten, wurden eigene gottesdienstliche Gebäude theils neu errichtet, theils heidnische Tempel zu christlichen Kirchen umgestaltet. Einer der gewöhnlichen Namen dieser Gebäude war: Ecclesia, den wir in unserer Sprache mit dem Worte Kirche auszudrücken pflegen b), und welcher nicht nur jede Zusammenkunft des Volks, um öffentliche, religiöse oder bürgerliche Geschäfte abzumachen (Matth. 18, 17. Apostelg. 19, 40.); sondern auch den Ort, wo dieselbe geschah, bezeichnete c). Auch hießen sie, als dem Andenken und der Verehrung des Herrn gewidmete Versammlungsörter häufig Dominica (aedificia) *Κυριακοι*; ferner Basilicae, weil von Constantin und seinen christlichen Nachfolgern mehrere öffentliche zur Schlichtung der Rechtshändel bestimmte Gebäude, denen man insgemein diese Benennung gab, den Christen zu ihren religiösen Zusammenkünften eingeräumt wurden; Domus oratoriae, um ihre vorzüglichste

Bestimmung anzuzeigen; Templa, ein vom Heidenthume entlehnter Name, dessen man sich erst dann bediente, als man die heidnischen Tempel in christliche Kirchen verwandelte; oft auch Synodi und Concilia, der gemeinschaftlichen Versammlungen wegen; Martyria und Memoriae Martyrum, weil sie nicht selten über die Gräber der Märtyrer errichtet wurden, von denen sie dann gleichfalls ihre Benennung erhielten, daher man sie auch mit dem Namen Tituli bezeichnete; endlich Monasteria, woraus das deutsche Wort Münster hergeleitet wird d).

Um sie von den Profanhäusern zu unterscheiden, und ihre religiöse Bestimmung anzuzeigen, wurden sie von den Bischöfen durch feierliche Gebete und Danksagungen, womit man späterhin auch Salbungen verband, zum gottesdienstlichen Gebrauche feierlich eingeweiht (consecrirt oder benedicirt). Ob dieses schon in den ersten drei Jahrhunderten geschah, ist zwar nicht ausgemacht, aber höchst wahrscheinlich e). Im vierten Jahrhundert hingegen kommen ungezweifelt solche Weihungen der Kirchen vor. So wurde i. J. 335 die vom Kaiser Constantin zu Tyrus, und 341 die von ihm zu Jerusalem erbaute Kirche in Beisein vieler Bischöfe und anderer Personen eingeweiht. Dieser Act bestand aus einer feierlichen Gottesverehrung, einer Dank- und Lobpredigt, und einem herzlichen Gebete, in welchem man Gott anrief, er möchte allgemeinen Frieden verleihen, die christliche Kirche beschützen, den Kaiser und seine Angehörigen bewahren, und Denjenigen, welche die neuerbaute Kirche betreten würden, Kraft und Lust zum Guten geben, ihre Gesinnungen und Wünsche auf das Wahre leiten, und ihre gerechten Bitten erhören f). Ja man hielt es sogar für unerlaubt, in einer neuerbauten und uneingeweihten Kirche, wenn nicht die höchste Nothwendigkeit eintrat, den öffentlichen Gottesdienst zu feiern.

Daher mußte sich der hl. Athanasius bei dem Kaiser Constantius entschuldigen, daß er in der großen Kirche zu Alexandrien vor ihrer Einweihung die Ostermesse gehalten habe g).

Obschon die Kirchen öfter nach dem Namen der Heiligen oder Märtyrer, entweder weil ihre Gebeine darin ruhten, oder weil sie auf dem Platze, worauf man solche Gebäude errichtete, der christlichen Religion wegen den Tod litten, und um ihr Andenken bei den Gläubigen zu erhalten, genannt wurden: so war man doch weit entfernt, die Kirchen Jemand Andern, als Gott, zu erbauen, zu widmen und zu weihen. Der hl. Augustin erklärt es in seiner Unterredung mit dem Maximin, einem arianischen Bischof, als offenbare Abweichung von der Lehre Christi und als verabscheuungswürdige Gotteslästerung, wenn man was immer für einem Geschöpfe Kirchen errichten wollte h). Und an einem andern Orte sagt er: „Wir pflegen nicht „den Märtyrern, sondern dem Gott der Märtyrer, zu ih„rem Gedächtnisse, Altäre zu errichten. Wo ist wohl ein „Bischof oder Priester, welcher beim Altar jemals gesagt „hätte: Wir opfern euch Peter, Paul oder Cyprian die„ses Opfer? Sondern das Opfer, welches zu ihrem Ge„dächtnisse dargebracht wird, wird Gott allein aufgeopfert, „der sie gekrönt hat i)."

a) Einen sehr gültigen Beweis hiervon liefert uns vorzüglich Plinius in ep. ad Trajan., wo er von diesen unterirdischen Zusammenkünften Meldung macht; aus welchem der Card. Bona (Rer. liturgic. libr. I. cap. 19. §. 5.) erzählt: Mos olim Christianorum erat, ut durante persecutione Aethnicorum in areis et coemetereis ad Synaxim peragendam convenirent. b) Woher der Name Kirche entstanden sey, darüber ist von den Etymologen älterer und neuerer Zeiten vielfältig gestritten worden. Am wahrscheinlichsten ist Körber's Meinung (in s. Ausg. v. Gorh. de Mastzicht Canon scripturae S. Accessit

praelatio de vera origine vocis Kirche. 1725.), bei dieſe Benennung von dem altdeutſchen Worte Küren, Kieren, oder Kieſen, d. h. auswählen, herleitet, und ſie für eine wörtliche Ueberſetzung des lateiniſchen Ecclesia (eine auserleſene ausgekierte Verſammlung oder Gemeinde) hält. c) Suic. thesaur. eccles. pag. 1019. d) Socr. Histor. libr. IV. cap. 18. 23. S. Augustin. de Civit. Dei, libr. XXII. cap. 10. Bona, rer. liturg. libr. I. cap. 3. J. Bingham. Orig. s. antiq. eccles. libr. VIII. cap. 1. §. 1. — 11. e) Durant. de rit. eccles. libr. I. cap. 24. Bona, rer. lit. lib. I. cap. 20. nnm. 3. Conc. Nic. in constitut. cap. I. f.) Euseb. de vita Constantini, libr. IV. cap. 43. Sozom. libr. II. cap. 26. Theodoret. libr. I. cap. 31. g) Athanas. Apolog. I. ad Constant. Tom. I. pag. 682 et 684. et Paris. 1627. Fleury, hist. eccles XIII. pag. 39. 40. Vergl. Conc. Agathense de an. 560. can. 4. h) Contra Maximin. libr. I. Tom. IV. opp. pag. 288. edit. Paris. 1637. i) contra Faustum, libr. XX. cap. 21.

§. 12.

Form und Einrichtung der Kirchen in den erſten Jahrhunderten.

Daß in den erſten Zeiten des Chriſtenthums die religiöſen Verſammlungsörter den äußern Umſtänden und Verhältniſſen der Gläubigen, unter denen ſich nicht viele Reiche und Angeſehene befanden, entſprachen, auch der heidniſchen Verfolgungen wegen keine koſtbaren und prächtigen Kirchen errichtet werden konnten, und daß man, bei der noch verhältnißmäßig geringen Anzahl der Chriſten, keiner weitläufigen Gebäude bedurfte, iſt leicht einzuſehen. Ganz anders aber verhält ſich die Sache unter den chriſtlichen Kaiſern, die entweder ſelbſt mit vielem Aufwande die herrlichſten Kirchen erbauten, oder die heidniſchen Tempel, auch andere öffentliche Gebäude zum gottesdienſtlichen Gebrauche der Chriſten beſtimmten. Daraus läßt ſich abnehmen, daß in den damaligen Zeiten die Kirchen nicht einerlei Form oder Geſtalt hatten; und es konnte überhaupt keine allge-

mein geltende Vorschrift hierüber Statt finden. Der Verfasser der sogenannten apostolischen Constitutionen scheint zwar anzudeuten, daß der Kirchenbau einem länglichen Schiffe gleichen soll a), und die Sophienkirche zu Constantinopel war auch wirklich nach dieser Form errichtet; allein ausgemacht ist es, daß man diese Form nicht als festgesetzte Regel beobachtete, sondern gleichfalls, nach Beschaffenheit der Umstände, andere Formen wählte. So war die Kirche, welche Constantin der Gr. zu Golgatha über das Grab Christi erbaut hatte, nach dem Zeugnisse des Eusebius b) rund, die von eben diesem Kaiser zu Antiochien errichtete achteckig c), und die von ihm zu Constantinopel dem Andenken der Apostel gewidmete Kirche, wie Gregor von Nazianz d) bezeugt, in der Form eines Kreuzes gebaut. Eben so verhält es sich in Ansehung der Stellung oder Lage, welche man den Kirchen zu geben pflegte. Insgemein war der Haupteingang gegen den Occident, das Sanctuarium aber gegen den Orient gerichtet e), so daß die Betenden ihr Angesicht dahin richten mußten; jedoch trifft man auch hier Ausnahmen an, je nachdem diese die Nothwendigkeit, die Beschaffenheit des Orts, die öffentlichen Gebäude oder heidnischen Tempel, die man den Gottesverehrungen der Christen widmete, erheischten.

a) Libr. II. cap. 57.: Primum sit aedes oblonga — navi similis. b) de vita Constantini, libr. III. cap. 38. c) Euseb. libr. III. cap. 50. d) Carm. IX. e) Constitut. apostol. l. c.: Aedes sit oblonga orientem versus.

§. 13.

Fortsetzung.

Was die innere Einrichtung der Kirchen betrifft, so waren diese gemeiniglich in drei Haupttheile abgetheilt:

1) in den äußern und innern Vorhof, Narthex exterior et interior; 2) in den eigentlichen Tempel, wo sich die Gläubigen, die das Abendmahl genießen durften, befanden, Naos; und 3) in das Sanctuarium, ἅγιον, wo die hl. Handlung des Abendmahls selbst verrichtet wurde.

I. Der äußere Vorhof bestand zuerst aus dem grossen Eingange, der zur Kirche führte, und den die Griechen πρόπυλον μέγα, πρώτην εἴσοδον, die Lateiner aber vestibulum magnum, primum introidum nannten. Zwischen diesem Eingange und der Kirche selbst war ein geräumiger viereckiger Platz, αὐλόριον, atrium, ohne Obdach, an dessen vier Seitenwänden bedeckte Gänge, die auf Säulen ruhten, angebracht waren. Hier standen die Büßer der ersten Klasse, hiemantes, denen noch nicht gestattet wurde, weiter gegen die Kirche vorzutreten, und die Armen, die zwar in der Kirche erscheinen, aber keineswegs daselbst um ein Almosen bitten durften. In der Mitte dieses Platzes befand sich ein großes Wassergefäß, oder eine Cisterne, phiala, cantharus, wo sich die Gläubigen das Angesicht, die Hände und auch die Füße zu waschen pflegten, ehe sie in die Kirche traten; von welcher Gewohnheit Baronius a) und andere katholische Schriftsteller den Gebrauch des Weihwassers herleiten. Auch war hier der bestimmte Ort für die Begräbnisse der Gläubigen b). Der Eingang zu dem innern Vorhofe geschah durch drei Thüren, von denen die mittlere größer und Ansehnlicher war. In diesem Vorhofe, der zwar schon zur Kirche gehörte, aber von dem Schiffe selbst, dem Orte der Gläubigen, unterschieden werden muß, standen die Katechumenen, und die Bücher der zweiten Klasse, audientes, welche dem Lesen der hl. Schrift und dem Vortrage des göttlichen Wortes beiwohnen durften, nach dessen Beendigung sie ohne Gebet und Segensspruche von dem Diakon entlassen wurden. Insgemein gestattete

man auch den Juden und Heiden, den Ketzern und Schismatikern, bei diesem Theile des Gottesdienstes zu erscheinen.

II. In die eigentliche Kirche oder den ναός, der häufig eine viereckige Gestalt hatte, kam man durch mehrere gegen Mittag und Mitternacht angebrachte Thore, die man insgemein portas speciosas oder regias nannte, entweder weil man damit, vermittelst einer Anspielung auf den Namen Basilica, andeuten wollte, daß diese Thore zu dem königlichen Palaste Gottes führen c); oder weil die Könige daselbst ihre Krone abzulegen pflegten, bevor sie in die Kirche traten d). Nahe an diesen Thoren befanden sich die Bücher der dritten Classe, substrati, die gleichfalls, nachdem die Lesung der hl. Schrift, die Predigt und die für sie gewöhnlichen Gebete vorüber waren, und sie zur Erde hingestreckt den Segen des Bischofes oder Priesters empfangen hatten, sich wegbegeben mußten. Etwas näher gegen das Sanctuarium hin sah man eine Art von Bühne, Ambo, (von ἀναβάνειν, ascendendo) mit einem Pulte versehen, angebracht, zu welcher einigen Stiegen von beiden Seiten führten. Dieser Ort war für die Lectoren, Sänger und Cleriker bestimmt; von ihm herab wurden die Lectionen der hl. Schrift, und insbesondere die Episteln und Evangelien, auch die Kirchentabellen, dypticha e), gelesen, überdieß von den Priestern religiöse Vorträge gehalten: da hingegen die Bischöfe, dieses vor dem Altare zu thun pflegten; deßwegen auch Sokrates f) und Sozomenus g) es von dem hl. Chrysostomus als etwas Besonderes anmerken, daß er, so oft er predigte, den Ambo bestiegen habe, um besser verstanden zu werden. Unsere heutigen Kanzeln kamen erst im dreizehnten Jahrhunderte auf, und man vermißt sie in allen Kirchen, deren Alter bis in das erwähnte Jahrhundert hinausreicht. Den übrigen Raum des Schiffes nahmen Diejenigen, welche das Abend-

mahl genießen durften, und die Bücher der vierten Classe, Consistentes, ein, denen gestattet wurde, an der Messe der Gläubigen, aber keineswegs an der Opferung und Communion Theil zu nehmen. Doch waren nicht nur die Männer von von Frauenspersonen durch Geländer abgesondert h), sondern auch die Jungfrauen und Wittwen hatten eigene für sie bestimmte Plätze i).

Endlich trennte ein Gitter III. das Heiligthum, ἅγιον, Sanctuarium, von der übrigen Kirche, welches noch zu den Zeiten Dionys von Alexandrien k) im dritten Jahrhunderte die Laien betreten durften, um beim Altartische das hl. Abendmahl zu empfangen; späterhin aber nur für die Geistlichkeit zugänglich war, und daher von den Griechen ἄδυτα, inaccessa ecclesiae pars genannt wurde. In der Mitte dieses Platzes stand der Altar, auf dem die hl. Verrichtungen geschahen l), und um welchen man ungehindert herumgehen konnte. Hinter dem Altare an dem äußersten Ende des Sanctuariums hatte der Bischof seinen erhabenen Sitz, wo er auch predigte, welcher bei den Grichen βῆμα, tribunal, bei den Lateinern Thronus episcopi oder primus, sedes alta, Cathedra, Solium u. s. w. hieß. Auf beiden Seiten in einem Halbzirkel umgaben ihn auf etwas niederen Sitzen, thronis secundis wie man sie nannte, die Priester, so daß die ganze Geistlichkeit das Gesicht gegen das Volk gekehrt hatte. Zur rechten Seite des Heiligthums war das Diakonikum, oder der den Diakonen angewiesene Platz, wo auch die zum Gottesdienste nöthigen Geräthschaften aufbewahrt wurden; zur linken Seite aber das Paratorium, wo sich der Bischof ankleidete, und nach vollendeter Liturgie ausruhte.

a) an. LVII. n. 107. Fleury, de disciplina populi Dei. Tom. II. c. 2. b) Conc. Nannetens. de an. 658: In Ecclesia nullatenus sepeliantur, sed in atrio et porticu, aut in exedriis Ecclesiae. c) Bingham. orig. s. antiq. eccl. libr. VIII. cap.

5. §. 1. d) Leo Grammatic. in vit. Michaelis imperat. pag. 466. edit. Paris. 1657. e) Die Dyptícha waren hölzerne Tafeln, in die man im Alterthume aus Mangel des Papiers die Urkunden eintrug. Bei jeder Kirche waren drei solche Tafeln, von denen die erste die Namen der verstorbenen Vorsteher dieser Kirche, welche sich durch einen tugendhaften Lebenswandel auszeichneten der Heiligen, oder Märtyrer, die zweite alle zur Gemeinde gehörige und noch lebende Gläubige, und die dritte alle in dieser Gemeinde verstorbene Christen enthielt. Die erste Tabelle wurde ganz abgelesen, aus der zweiten und dritten aber nur die Namen Derjenigen, die eine ansehnliche Würde besassen, und sich durch Geschenke und Wohlthaten oder auf was immer für eine Art um ihre Kirche verdient gemacht haben. Diese Recitation geschah gleich nach abgelesenem Evangelium und Glaubensbekenntnisse. S. Concil. Constant. sub Menna, an. 536. act. V. Conc. Tom. 5. pag. 185. Conc. Toled. XI. an. 675. cap. 12. Card. Bona, rer. liturg. libr. II. cap. 12. n. 1. Cabasut, ad Saec. II. Dissertat. 15. de Dyptichis. f) libr. VI. cap. 5. g) libr. VIII. cap. 5.: Ipse in medio omnium consistens, ex lectorum suggestu populum sedens docuit. h) Constitut. apost. libr. II. cap. 57.: Sedeant mulieres seperatim. Janitores stent ad introitus virorum, diaconissae vero ad mulierum, custodiendi caussa. S. Augustin. de civ. Dei. libr. II. cap. 28.: Populi confluunt ad ecclesias casta celebritate, honesta utriusque sexus discretione. i) Constitut. ap. l. c. S. Ambros. ad virgin. lapsam, c. VI. k) ap. Euseb. libr. VIII. cap. 9. und Epistol. ad Basilidem, cap. II. l) Euseb. libr. X. cap. 6. S. Augustin. serm. XLVI. de verbis Domini, Tom. X. pag. 68. edit. Paris. 1638. — S. über diesen Gegenstand: Bingham. orig. s. antiq. eccles. libr. VIII. cap. 3—6. Cabasut. notit. Saec. II. Dissertat. X. de vet. Eccl. situ et partibus. Martene, de antiq. eccles. rit. Tom. I. cap. 4.

§. 14.

Hauskapellen.

So lange der öffentliche Gottesdienst nach der alten liturgischen Einrichtung gehalten wurde, waren alle Seiten-

kirchen, um so viel mehr alle Oratorien oder Hauscapellen nicht nur verboten, sondern auch unnütz; weil alle Gläubige in dem allgemeinen religiösen Versammlungsorte erscheinen, und gemeinschaftlich an der Feier des hl. Abendmahls Antheil nehmen mußten. Die erste Ausnahme hievon machten die Mönche, welche einen besondern Gottesdienst in ihren einsamen Wohnungen für sich allein zu haben wünschten. Dieses wurde ihnen zwar größten Theils gestattet; jedoch durften sie, nach der Verordnung des ersten Conciliums von Nicäa a) keineswegs das hl. Meßopfer weder in den Häusern der Laien, noch in den Kapellen der Märtyrer, die sich außerhalb den Städten befanden, verrichten. Den eigentlichen Ursprung der Hauskapellen muß man in der Gewohnheit der Könige, Fürsten und Feldherrn suchen, im Kriege ihre Kapelle mit sich zu führen, welches nach dem Berichte des Kirchengeschichtsschreibers Sokrates b), schon Constantin der Große gethan hat. Bald ahmten dieses die Adelichen nach, und am Ende wollte jeder Begütterte ein Hausoratorium haben.

Wie nachtheilig aber dieser Mißbrauch für die Geistes- und Herzensbildung des Christen sey, ist leicht einzusehen. Denn es läßt sich nicht läugnen, daß Gesellschaft an und für sich schon dem Menschen ganz eigene Vortheile in Beziehung auf alle Zweige seiner Ausbildung gewährt, und eben darum ist auch der ganz besondere Einfluß, welchen kirchliche Versammlungen auf Tugend und Sittlichkeit, und überhaupt auf das Herz des Menschen haben, unläugbar. Unsere Entschlüsse bekommen ohne zweifel mehr Festigkeit und eine gewisse äußere Haltbarkeit, wenn sie Mehrere mit uns machen; jede Kraft wird doppelt stark, wenn sie sich bei einer gemeinschaftlichen Thätigkeit äußert. Diese nämlichen Vortheile werden für Tugend und Religion in den öffentlichen

christlichen Zusammenkünften gewirkt. Es ist unmöglich, daß man nicht von Andacht hingerissen, und von heiligen Gefühlen durchdrungen wird, wenn alles rings um uns voll Andacht und Inbrunst ist. Diese der Tugend so ersprießliche Seelenstimmung wird augenscheinlich durch Hauscapellen, wo nur wenige Menschen zur Gottesverehrung sich versammeln, gehindert. Sie ziehen ferner die Christen von der Anhörung des mit dem öffentlichen Gottesdienste verbundenen Unterrichtes ab, unterstützen die Bequemlichkeit, und geben zu besonderen Andächteleien Veranlassung. Daher haben schon die ältesten Conciliarbeschlüsse das Messehalten in solchen Privatoratorien, die man nicht einmal dulden wollte, untersagt c), und auch der tridentische Kirchenrath hat dieses Verbot erneuert d).

a) Ne celebrent Monachi sacrosanctae Missae Sacrificium in Sacellis, quae sunt in domibus Laicorum, neque in aedibus Martyrum, quae sunt prope civitates. cap. VIII. b) Libr. I. cap. 14. Thomasin. de vet. et nov. Eccl. diccip. Part. I. libr. 2. cap. 92. §. 11. Dieser Schriftsteller leitet das Wort Capella von dem Gebrauche der Franken-Könige ab, die Reliquien des hl. Martins von Tour in einer Cappa oder Capsa eingeschlossen zu Kriegszeiten mit sich zu führen. l. c. cap. 109. c) Concil. Nic. I. cap. 8. Carthag. IV. can. 14. Laodic. can. 58. Agathen. can. 21. Aurelian IV can 7 et 26. Hieher gehört zum Theile auch der Ausspruch des hl. Ignatius Epist. ad Magnesian. num. 7., wo er sagt: Vobis in unum convenientibus sit una Oratio, una deprecatio — Omnes itaque velut in unum templum Dei concurrite. Und Epist. ad Philadelph. num. 4.: Unum Altare, unus Episcopus et unum Presbyterium. d) Sess. XXII. de Sacrificio Missae: Neve Patiantur Episcopi privatis in domibus — sanctum hoc Sacrificium a saecularibus, aut regularibus quibuscumqua peragi.

§. 15.

Sorge des Seelsorgers für die Kircheneinrichtung.

Wenn mit der innern zweckmäßigen Einrichtung der Gottesverehrungen die sämmtlichen äußern Anstalten harmoniren müssen, und also das Sinnliche theils das Geistige ausdrücklich unterstützen, theils es wenigstens nicht stören, oder demselben hinderlich seyn soll: so ist zur Erreichung dieser Absicht eine besondere Aufmerksamkeit auf die den gottesdienstlichen Versammlungsort betreffenden Einrichtungen um so nothwendiger, je ausgemachter es ist, daß hier edle, ungekünstelte Einfalt und Reinlichkeit mehr, als eitler Prunk und überladner Schmuck an ihrer gehörigen Stelle sind, und daß Alles, was den guten Geschmack beleidigt, was Tadel und Spöttereien, Mißbräuche und Ausschweifungen veranlassen kann, mit der Würde eines, der Anbetung Gottes und zur Erweckung moralisch-religiöser Gesinnungen, Empfindungen und Vorsätze gewidmeten, Ortes streitet. Freilich läßt sich nur dann, wenn eine Kirche neu eingerichtet wird, diesem Uebelstande am besten vorbauen; indessen vermag doch der bescheidne, das Vertrauen der Seinigen besitzende Seelsorger es nach und nach dahin zu bringen, daß alle unschickliche, zweideutige und oft lächerliche Bilder, Vorstellungen und Verzierungen, kurz alles Dasjenige entfernt werde a), was bei Vernünftigen Anstoß oder Aergerniß verursacht, die Verehrung des höchsten Wesens im Geiste und in der Wahrheit eher hindert, als befördert, nur die Augen blendet, die Einbildungskraft erhitzt, ein gedankenloses Staunen erregt, was die Hauptsache unter der Menge von Nebendingen verhüllt, das Wesentliche zuletzt völlig aus dem Gesichts- und Empfindungskreise des gemeinen Mannes wegrückt, zu falschen und irrigen Meinungen und Vorstellungen Veranlassung gibt, und

ohne bleibende zweckmäßige Eindrücke zu machen, Geist und Herz leer, dürftig und arm läßt b).

a) Man hat dazu die beste Gelegenheit, wenn die Kirche ausgeweißt, oder sonst eine Reparation oder Abänderung darin vorgenommen wird. b) S. den Hirtenbrief des Herrn Erzbischofs von Salzburg, Hieronymus Joseph, vom 29. Brachmon. 1782. S. 43. 44. und 104.

§. 16.

Von Bildern, Statuen und Reliquien.

Was insbesondere die Bilder und Statuen in den Kirchen betrifft, so lehrt uns die Geschichte der ersten Zeiten des Christenthums, daß man damals mit der Aufstellung derselben sehr behutsam zu Werke ging a), um weder den neubekehrten Juden ein Aergerniß, noch den im Glauben nicht hinlänglich befestigten Christen aus dem Heidenthume eine Gelegenheit zur Abgötterei zu geben, oder sich von den Heiden selbst den Vorwurf zuzuziehen, daß man nur Götzen gewechselt hätte. Noch im dritten Jahrhundert müssen die Bilder in den religiösen Versammlungsörtern der Christen nicht sehr gewöhnlich gewesen seyn, weil Origenes b) auf den Einwurf des Celsus, daß die Christen weder Altäre noch Bilder hätten, geantwortet hat: Es sey dieses wohl wahr, denn die Gott geweihten Bilder würden bei den Christen nicht durch Künstlerhände, sondern durch das Wort Gottes geformt, indem der wahre Christ selbst das rechte Bild Gottes sey. Als aber Constantin der Große das Christenthum annahm, den Götzendienst stürzte, und dessen Thorheit nach und nach allgemein anerkannt wurde; ja als dieser Kaiser selbst auf die Plätze zu Konstantinopel die Statue des guten Hirten und Daniels unter den Löwen setzen ließ c), fielen auch jene Rücksichten weg, die man ehedem bei dem Gebrauche der Bilder

zu beobachten hatte. Vielmehr konnte man sie jetzt ohne Gefahr eines Nachtheils, ihrem Zwecke gemäß, als Erinnerungszeichen an merkwürdige Religionsbegebenheiten, an die Wohlthaten, die wir durch Christum unmittelbar oder vermittelst der Heiligen erlangt, und an die erbaulichen Tugendbeispiele, die sie uns hinterlassen haben, wohl gebrauchen, auch konnten sie bei des Lesens unkundigen Personen die Stelle der Bücher vertreten d).

Aus dieser Bestimmung der Bilder lassen sich leicht die Vorschriften ableiten, nach welchen sie zum kirchlichen Gebrauche gewählt werden sollen. 1) Bei den Bildern von Gott und der Dreieinigkeit ist große Vorsicht nöthig e). Am zweckmäßigsten scheint hier das Bild von der Taufe Christi zu seyn, bei welcher alle drei göttliche Personen vorkommen. Für die Absicht der Erbauung zuträglicher, als bloße Abbildungen der Personen, und weniger der Gefahr des Mißbrauchs unterworfen sind 2) die historischen Bilder, die entweder ihren Gegenstand aus der evangelischen Geschichte hernehmen, und uns die Wohlthaten und Beispiel des Heilands vorstellen, oder solche Tugendhandlungen der Heiligen, die zur Nachahmung geeignet sind; aber keineswegs zweifelhafte Wundergeschichten enthalten, wodurch nur ein müßiges Staunen erregt, der falsche Wunderglaube begünstigt, und die ächte Erbauung mehr gehindert als befördert wird. Da die religiösen Bilder an die Wahrheit erinnern, in dieser unterrichten und erbauen sollen; so dürfen sie 3) nichts darstellen, was mit der Wahrheit nicht vollkommen übereinstimmt f). Bilder, die gegen diese Regel anstoßen, verbreiten irrige Begriffe über religiöse Gegenstände, die um so schädlicher wirken, da sie aus der Kirche selbst geholt werden. Eben so wenig sollen sie 4) theils zu sinnliche Vorstellungen enthalten, welche die Phantasie zu sehr beschäftigen, und auf bloße Nebensachen lei-

ten; theils etwas abbilden, was die guten Sitten beleidigt, oder unreine Ideen erwecken kann g). Da endlich geschmacklose Darstellungen bei gebildeten Menschen Eckel und Gelächter hervorbringen, womit die Andacht wohl nicht bestehen kann; so sollen Bilder 3) nach den Regeln der Kunst und des guten Geschmacks eingerichtet seyn. — Ueber diese Eigenschaften der religiösen Bilder drückt sich H. Giftschütz h) so aus: „Abentheuerlich gemalte oder geschnitzte „Bilder erwecken Eckel und Verachtung; kindisch gekleidete „Statuen beleidigen das Erhabene und Ehrwürdige der Re„ligion; ärgerliche beschäftigen die Einbildungskraft mit „unanständigen Gegenständen; vielerlei Marienbilder füh„ren auf den irrigen Wahn, als ob eine Maria der an„dern vorzuziehen wäre i). Bilder, die falsche Geschichten „vorstellen, sind nichts als gemalte, und auf Leinwand ent„worfene Lügen; phantastische Handlungen und Aftertugen„den in der Heiligen in Bildern oder Statuen vorgestellt, „bilden auch Phantasten und falsche Andächtige."

a) Das Concil. Illiberitan. can. 36. sagt: Placuit, picturas in Ecclesiis esse non debero, ne quod colitur, et adoratur, in parietibus depingatur. Hierüber macht Petavius, Dogm. Theol. de incarnat. libr. XV. cap. 14. num. 8. folgende Anmerkung: Probabilem puto illorum conjecturam, qui, quo tempore Synodus illa celebrata est, recentem adhuc Idololatriae memoriam fuisse dicunt; ob idque nondum expedisse, Christianorum in Oratoriis ac templis imagines statui. b) libr. VIII. advers. Cels. c) Euseb. Histor. eccles. libr. VII. cap. 8. d) Frangere imagines non debuisse judicamus; idcirco picturae in Ecclesiis adsibentur, ut hi, qui litteras nesciunt, saltem in parietibur videndo legant, quae in codicibus legere non valent. S. Greg. M. Epist. libr. VIII. ep. 117. Die nämliche Bestimmung der Bilder gibt auch die Synode von Trident an. Sie verspricht sich nämlich einen großen Nutzen von den Bildern: non solum, quia admonetur populus beneficiorum et munerum, quae a Christo sibi collata sunt, sed

etiam — ut ad Sanctorum imitationem vitam moresque componat. Sess. XXV. in decr. de invoc. e) Quando enim illius imago, qui sub aspectum non cadit, explicabitur? quomodo illius effigies, qui nullam habet effigiem, exprimi poterit? quomodo is, qui et quantitate et magnitudine vacat, et nullo termino concluditur, effingetur? quomodo illius, qui forma caret, adumbrabitur? quomodo qui corporis est expers, coloribus describetur? Joh. Damascen. orat. I. de imagin. f) Illud imprimis caveant Episcopi, sagt der hl. Carl von Borromä in Conc. Mediolan. I. tit. 1. cap. 7., ne quid pingatur aut sculpatur, quod veritati scripturarum, traditionum, aut ecclesiasticarum historiarum adversetur, ne cujus lectio prohibitur, ejus imago populo proponatur. g) Omnis lasciviavitetur, ita ut procaci venustate imagines non pingantur, nec ornentur, Conc. Trident. Sess. XXV. de sacr. imag h) Abschn. IV. §. 15. Seite 249. 3te Aufl. i) Das Conc. Rothomagense vom Jahr 1445 erklärt sich unter Pabst Eugen IV. nachdrücklich gegen die verschiedenen Benennungen, welche man den Bildern beilegte, z. B. Maria Hülf, Maria Trost ꝛc. und sagt: Talia sunt occasio superstitionis in multis, quasi sit plus in una imagine, quam in alia.

§. 17.

Fortsetzung.

Der Seelsorger soll aber nicht nur eine zweckmäßige Auswahl der Bilder treffen, sondern auch die Art und Weise des Gebrauches derselben mit Klugheit anordnen. Er soll daher, 1) nach der Verordnung des Trident. Kirchenraths a) kein Bild in der Kirche aufstellen, oder dessen Aufstellung gestatten, bevor es nicht von dem Bischof, dem die Skizze des neuen Bildes vorzulegen ist, die Genehmigung erhalten hat. Er sehe 2) darauf, daß die Kirche nicht mit Bildern überladen werde, was mehr zur Zerstreuung als zur Erbauung dient, oder daß, was so ganz zwecklos ist, sich nicht mehrere Bilder von der nämlichen Vorstellung an einem Altare, oder sonst zunächst neben einander befinden. 3) Die Absicht der Bilder wird

am besten dadurch erreicht, wenn man mit ihnen, nach Verschiedenheit der Kirchenzeit und der Feier gewisser Begebenheiten und Geheimnisse, das Jahr hindurch öfter abwechselt; indem das Volk auf solche Art sogleich durch den Anblick des Bildes erinnert wird, was es an jedem Festtage und zu jeder Zeit vorzüglich zu beherzigen habe. 4) Man stelle diese Bilder statt des gewöhnlichen Altarblatts, oder an einem solchen Orte auf, wo sie von Allen gesehen werden können. Auch sind die Bilder Mariens und der Heiligen keineswegs, gleichsam als der Hauptgegenstand der Verehrung, vor oder über dem Tabernakel, wo der Platz für das Hochwürdigste ist, auszusetzen; ne, wie Muratorius b) sagt, rerum omnium Dominus pro servorum suorum famulo habeatur. Auch vermeide man 5) alle besondere Verzierungen und Beleuchtungen der Bilder, damit nicht hiedurch die Aufmerksamkeit des Volks zu sehr dahin, und von dem ordentlichen Gottesdienste abgezogen werde. Durch die allerhöchsten Verordn. vom 29. Oktober 1757, 10. Mai 1782, und 29. April 1784 ist verboten worden, den Bildern und Statuen, die nur aus der ihnen eignen Materie zu bestehen haben, besondere Kleidungen anzulegen, Perücken aufzusetzen, goldne, silberne und andre Herzen, Füße, Hände, Ringe u. dergl. anzuhängen, oder neben ihnen Opfertafeln, Krücken, Säbel und dergleichen Zeugnisse meistentheils unerwiesener Wunderwerke, wodurch zugleich die Kirchengebäude verunstaltet werden, und einen eckelhaften Anblick geben, aufzuhängen. Zeichnungen und Gemälde sind endlich 6) für den Zweck der Erbauung immer besser, als Statuen, mit denen, wie schon der hl. Augustin c) bemerkt hat, eine viel größere Gefahr des Mißbrauchs verbunden ist.

Vorzüglich soll der Seelsorger alle auf den Gebrauch der Bilder sich beziehende Irrthümer und Mißbräuche zu

entfernen suchen d). Das Volk pflegt nämlich sehr oft mit seiner Verehrung bei den Bildern selbst stehen zu bleiben, und die Beziehung derselben auf das Urbild, als ihren eigentlichen Zweck, ganz zu übersehen; den Bildern eine gewisse innere Wunder wirkende Kraft beizulegen, von ihnen etwas zu begehren oder zu bitten, und auf sie ihr Vertrauen zu setzen; wie dieses insbesondre bei den Wallfahrtsbildern, denen man den auszeichnenden, vielbedeutenden Namen eines Gnadenbildes beilegt, der Fall ist. Da der Seelsorger gegen diesen Unfug, der mit der Anbetung des einzigen wahren Gottes im Geiste und in der Wahrheit streitet, auch die katholische Religion bei Ungläubigen und fremden Religionsgenossen herabwürdigt, nicht gleichgültig seyn darf: so muß er sich's angelegen seyn lassen, dem Volke einen richtigen und gründlichen Unterricht über die wahre katholische Lehre von dem Gebrauche der Bilder zu ertheilen, und jene falschen Begriffe und Gewohnheiten mit dem Trident. Kirchenrathe e) als offenbare Abgötterei darzustellen. Er suche es überdieß vom Hange zum Wallfahrten auf eine gute Art abzubringen, indem hauptsächlich durch die Wallfahrtsörter solche Irrthümer und Mißbräuche beständig unterhalten werden. Am wirksamsten aber könnten die Kirchenvorsteher diesem Unfug abhelfen, wenn sie sich allenthalben vereinigten, jene Bilder, bei welchen sich ein größerer Zulauf des Volkes zeigt, ganz auf die Seite zu bringen f). Fängt sich in der Gemeinde das Gerücht zu verbreiten an, daß ein Bild wunderthätig wäre; so muß man gleich anfangs die nöthigen Maßregeln ergreifen. Zuweilen mag die bescheidene Entfernung des Bildes aus den Augen der Leute wohl angehen, meistentheils aber wird man heftige Widersacher dagegen finden, und deßwegen scheint es das Rathsamste zu seyn,

die Sache der weltlichen und geistlichen Obrigkeit zu melden, und ihre Verhaltungsbefehle abzuwarten.

a) Loc. cit. b) de vera devotione, cap. IV. c) Ipsa enim similitudine membrorum atque sensuum, quamvis insensata et exanima, afficiunt infirmos animos, ut vivere ac spirare videantur. Epist. VII. ad Deograt. qu. 3. d) Omnis porro superstitio in Sanctorum invocatione, Reliquiarum veneratione et imaginum sacro usu tollatur. Conc. Trid. l. c. e) Imagines porro Christi, Deiparae virginis et aliorum Sanctorum, in templis praesertim habendas et retinendas, eisque debitum honorem et venerationem impertiendam; non quod credatur, inesse aliqua in iis Divinitas vel virtus, propter quam sint colendae, vel quod ab eis sit aliquid petendum, vel quod fiducia in imaginibus sit figenda, veluti olim fiebat a gentibus, quae in idolis spem suam collocabant. l. c. f) So verordnete das Concilium von Köln vom Jahr 1452: Ut, si Ordinarii in visitationibus suarum dioecesium vel alias reperiant concursum populi ed aliquas imagines, cognoverintque informatione summaria recepta, populum amplius ad dispositionem figurae talis imaginis, quam salva fide expediat, inclinari, quod tunc imaginem tollant, et alias omnino provideant, ne idololatriam committant. Die nämliche Vorschrift gab auch die Kirchenversammlung von Mainz vom Jahr 1459.

§. 18.

Beschluß.

Die Verstorbenen auch noch in ihren Leichnamen zu ehren, ist an sich schon natürlich, insbesondere aber den Begriffen des Christenthums gemäß, das uns den menschlichen Körper als den Tempel des hl. Geistes (1 Kor. 3, 16. 17.), als Werkzeug der christlichen Tugend, und als den Saamen vorstellt, aus welchem einst bei der allgemeinen Auferstehung ein unverweslicher, glorreicher geistiger Leib hervorgehen wird (Ebendas. 15, 42—44.). Daher finden sich schon in den ältesten Zeiten des Christenthums die deutlich-

sten Spuren, daß man die Reliquien der Heiligen und Märtyrer in besondern Ehren gehalten habe. Nicht nur daß man ihre Leiber von den Heiden oft mit vielem Geldaufwande, auch sogar mit Lebensgefahr zu erhalten suchte, und auf eine anständige Art zu Grabe brachte; sondern man pflegte auch, wie bekannt, in ihren Grüften zur Zeit der Verfolgungen häufig die religiösen Handlungen vorzunehmen, und als die Verfolgungen aufgehört hatten, wurden über diese Gräber Kirchen und Altäre erbaut (§. 11.); wovon, nach der Bemerkung des Kardinal Bona a), der allgemeine und stets beobachtete Gebrauch herrührt, in die Altäre Reliquien zu legen. Diese Ehrfurcht gegen die Körper der Heiligen mag wohl die Ursache seyn, daß man sich in den frühern Jahrhunderten keineswegs getraute, dieselben aus ihren Gräbern herauszunehmen, noch weniger aber stückweise zu vertheilen; sondern man hatte nur Zeichen der Reliquien, die man Brandea hieß, und wollene oder leinene Tücher waren, mit denen man die Leiber der Märtyrer oder auch nur ihre Grabstätte berührte, und die eigentliche Stelle der Reliquien selbst bei Einweihung einer Kirche oder eines Altars vertraten, wie dieses Gregor der Gr. in seinem Briefe an die Kaiserin Constantina bezeugt b). Erst von den Zeiten Constantins des Gr. und seiner Nachfolger an scheint es üblicher geworden zu seyn, die Gräber der Heiligen zu eröffnen, und ihre Gebeine an ansehnliche Orte, oder in die Kirchen selbst, und zwar mit großer Feierlichkeit, zu übertragen c). Doch war es noch immer ungewöhnlich, die Reliquien öffentlich auszusetzen; sondern sie wurden unter dem Altar verborgen, wie man aus dem Schreiben des heil. Ambros an seine Schwester Marcellina abnehmen kann d). Auch scheint die abschlägige Antwort, welche Gregor der Gr. der zuvor genannten Kaiserin ertheilte, die ihn um das Haupt

des Apostels Paulus oder einen andern Theil seines Körpers hat, zu beweisen, daß man bis in das sechste Jahrhundert die Zerstückelung der hl. Leiber als eine unerlaubte Sache betrachtete e). Daher verweis't der hl. Augustinf) es einigen Mönchen seiner Zeit strenge, daß sie in den Provinzen herumgehen, und Gebeine der Märtyrer verkaufen; welcher Mißbrauch endlich so sehr überhand nahm, daß Theodos der Gr. verbot, die Leiber der Märtyrer aus ihren Ruhestätten zu nehmen, zu zertheilen und zum Kaufe auszubieten g). Denn nicht selten wurden, aus schändlicher Gewinnsucht, die Gräber der Märtyrer geplündert, ihre Leichname gestohlen, und theilweise verkauft, auch falsche Reliquien für ächte ausgegeben. Erst im achten und neunten Jahrhundert fing der Gebrauch allgemein zu werden an, die Körper der Heiligen aus den Grüften zu heben, und stückweise zu vertheilen; deßwegen man im zehnten und in den folgenden Jahrhunderten bei Einweihung der Kirchen nicht mehr die oben beschriebenen Zeichen der Reliquien, Brandea, sondern Partikel von den hl. Leibern selbst in die Altäre senkte.

Dem Seelsorger liegt es ob, über den Gebrauch der Reliquien sorgfältig zu wachen, damit dieser den Anordnungen der Kirche und den bestehenden höhern Vorschriften entspreche. Er belehre 1) die Seinigen, daß sie nur dann die Reliquien auf eine nützliche und erbauliche Art verehren, wenn sie sich dabei theils an die göttlichen Wohlthaten, theils an die schönen Tugendbeispiele der Heiligen erinnern, und sich so zur dankbaren Liebe Gottes und zur Nachahmung jener Beispiele ermuntern. Er suche, 2) nach der Willensmeinung des Trid. Kirchenraths h), die in Hinsicht der Reliquienverehrung herrschenden Irrthümer und Mißbräuche, insbesondere die Meinung von einer innern Kraft der Reliquien, und die Erwartung außerordentlicher Hülfeleistungen durch das Auf-

legen und Belehren derselben beseitigen. Er mache 3) von keiner Reliquie Gebrauch, bevor sie nicht von dem Bischofe für ächt anerkannt worden ist. Endlich 4) richte er sich, was die Art der öffentlichen Verehrung der Reliquien betrifft, genau nach dem, was die Gesetze hierüber vorschreiben. Durch die k. k. Verordn. vom 28. April und 19. Mai 1784, und 17. Jänner 1787 ist das mit zu auffallendem Prunke verbundene Aussetzen der Reliquien, wobei sie über das Hochwürdigste hinauf, oder in die Mitte des Altars zwischen zwei besondern Leuchtern mit brennenden Kerzen gestellt werden, das Zuküssengeben derselben, auch das zum Aberglauben führende Anrühren der Bilder, Rosenkränze, Pfennige, Kreuze u. dergl. an die Reliquien, und die Verfertigung und Austheilung der Amulette, Scapuliere, Gürtel ꝛc. untersagt, und ihre Aussetzung lediglich zwischen den auf dem Altar ohnehin vorhandenen großen Leuchtern, und ohne alle besondere Beleuchtung erlaubt worden i).

a) Rer. liturg. libr. I. cap. 19. § 1. b) Cognoscat tranquillissima Domina, quia Romanis consuetudo non est, quando Sanctorum reliquias dant, ut quid tangere praesumant de corpore; sed tantum in pixide Brandeum mittitur, atque ad sacratissima corpora Sanctorum ponitur, quod levatum in Ecclesia, quae est dedicanda, debita veneratione reconditur. c) S. Hieron. libr. adv. Vigilantium. Socr. hist. eccl. libr. V. cap. 9. Sozom. hist. eccl. libr. V. cap. 8. Ruffinus, hist. eccl. libr. I. cap. 35. d) Succedant, sagt er von den Leichnamen der hl. Märtyrer Gervasius und Protasius, die er aus ihren Gräbern in die Kirche überbrachte, victimae triumphales in locum, ubi Christus hostia est, sed ille super altare, qui pro omnibus passus est, isti sub altari, qui illius redemti sunt passione. e) In Romanis namque vel totius Occidentis partibus omnino intollerabile est atque sacrilegum, si Sanctorum corpora tangere quisquam fortasse voleruit. Pro qua re de Graecorum consuetudine, qui ossa Sanctorum levare se asserunt, vehementer miramur, et vix credimus. Libr. III. ep. 30. f) In libr. de

oper. Monach. cap. VIII. g) Cod. Theodos. libr. IX. tit. 7. de sepulchris violatis, leg 7. h) l. cit.: Omnis superstitio in — reliquiarum veneratione — tollatur, omnis turpis quaestus eliminetur. i) Durch die Verordnung vom 28. April 1784 wurde auch der Handel mit geweihten, oder für geweiht ausgegebenen Kerzen, Rosenkränzen, Rauchwerk ꝛc. eingestellt.

§. 19.

Besondere Erinnerungen über die Kirchenzierathen und Kirchengeräthe.

So nothwendig eine wohlangebrachte Verzierung der Kirche, und ein gewisser Aufwand in Ansehung der zur öffentlichen Gottesverehrung erforderlichen Geräthe bei sinnlichen Menschen ist (§. 6. b. §. 15.), und ungeachtet schon von den ersten christlichen Kaisern auf die Ausschmückung der religiösen Versammlungsörter große Summen verwendet wurden a): so kann man doch nicht läugnen, daß das Uebermäßige hierin ganz zweckwidrig ist, bloß die Phantasie beschäftigt, die Gedanken der Anwesenden auf das Sinnliche allein hinwendet und von der Hauptsache abzieht, müssiges Anstaunen und Zerstreuung hervorbringt; daß man deßwegen schon frühzeitig gegen gottesdienstliche Verschwendungen geeifert hatte b), lange in der Kirche keine andere Sprache, als diese, kannte: Die Kirchengüter sind die Opfer der Gläubigen, das Lösegeld für die Sünden, das Erbtheil der Armen c), und Jenen für einen Gottesräuber, für einen Todtschläger der Armen hielt, der die Kirchengüter mehr zu anderm Gebrauch, als zur Unterstützung der Nothleidenden verwendete d). Die hl. Väter behaupten einhellig: „Es sey Eitelkeit über Eitelkeit, ja vielmehr Unsinn als Eitelkeit (sed non tantum vanior quam insanior), wenn die „Kirche an den Wänden glänzt, und in den Armen Noth „leidet; wenn sie ihre Steine mit Gold begleitet, und ihre „Kinder nackt läßt e). Die Kirche habe das Gold keines-

„wegs, um Schätze zu sammeln, sondern um mitzutheilen, „und in der Noth auszuhelfen; die hl. Geheimnisse bedürf„ten des Goldes nicht, und würden durch Gold nicht bes„ser; der Schatz der Kirche bestehe in den Armen, in wel„chen Christus selbst erkannt seyn will f). Man habe kein „Verdienst, wenn man den Altar des Herrn mit kostbaren „Opfern schmückt, und dabei die Witwen und Waisen dar„ben läßt. Die Kirche sey keine Niederlage von goldnem, „silbernem und seidnem Geräthe, und es sey ungereimt' „Christum in der Kirche in seidnen Stoffen kleiden, seinen „Tisch mit kostbarem Geräthe bedecken; außer der Kirche „aber ihn der Blöße und dem Hunger Preis geben. Man „müsse also zuerst dem Nothleidenden helfen, dann möge „man auch noch zum Ueberflusse (ex quadam superabun„dantia) seinen Tisch schmücken. Jenes sey offenbar wich„tiger, als dieses g). Gott habe die goldnen Geschirre des „jüdischen Tempels nur so lange gelten lassen, als die Prie„ster die Opfer schlachteten. Jetzt aber, da der arme Hei„land die Armuth seines Hauses eingeweiht hat, dürfe bloß „sein Kreuz der Gegenstand unsers Denkens, und der Reich„thum für uns ohne allen Werth seyn. Wir müßten also „das Gold mit den übrigen abergläubischen Thorheiten des „Judenthums verachten; oder wenn uns der Schimmer des „jüdischen Tempels gefalle, müßten uns auch die Thorhei„ten der Juden gefallen: eines müsse mit dem andern ent„weder geschätzt oder verworfen werden h)." Diese und so viele andere ähnliche Aeußerungen der hl. Väter beweisen unwidersprechlich, 1) daß man in den frühern Zeiten des Christenthums die Werke der Menschenliebe und Wohlthätigkeit dem kirchlichen Aufwande weit vorgezogen, und die Einschränkung des Letzten gern zugegeben, ja empfohlen habe, damit die Unterstützung der Dürftigen dabei gewinnen möchte; 2) daß man die Schätze und Verzierun-

gen der Kirche für unnütz, ja für einen Gottesraub an Christo ansah, wenn sie nicht auf jenen Hauptzweck hingeleitet werden; 3) daß folglich der Seelsorger diesen Geist der ersten Kirche stets vor Augen haben, und daher nicht nur allen überflüssigen kirchlichen Aufwand sorgfältig vermeiden, sondern auch die Seinigen mehr zur Wohlthätigkeit gegen die Armen, diese lebendigen Tempel der Gottheit, als zur Freigebigkeit gegen die Kirchen ermuntern müsse.

a) Euseb. de vita Constantini, libr. III. cap. 50. 51. libr IV. cap. 58. Socr. libr. I. cap. 16—18. Chronicon Alexandrin. ad an. 340. b) Isidor. Pelus., der gelehrteste und berühmteste Schüler des hl. Chrysostomus, libr. II. epist. 246. c) Res Ecclesiae, sicut a sanctis Patribus traditur, et in superioribus capitulis continetur, vota sunt fidelium, praetia peccatorum, et patrimonia pauperum. Conc. Aquisgran. an. 816. cap. 96. Die nämliche Sprache führten auch andere Concilien und die Kirchenväter, z. B. das Conc. Turononse, an. 849. Greg. M. libr. V. ep. 55. u. s. w. d) Pars sacrilegii est, rem pauperum non dare pauperibus. S. Hieron. in ep. ad Pamachium Und mehrere Kirchenversammlungen, als das Conc. Valense, an. 442, Can. 4. Conc. Agathense, an. 506. can. 4. Arelat. V. an. 554, can. 6. Paris III. an. 557, can. 1. u. s. w. nennen Diejenigen, welche die Kirchengüter zu einem andern Gebrauche, als zum Bedarf der Armen anwenden: Pauperum depraedatores, pauperum necatores. e) S. Bernard. Apolog. ad Guilb. Abb. cap. XII. f) S. Ambros. libr. II. de officiis, cap. 28. g) S. Chrysost. Homil. I. in Matth. h) S. Hieron ep. ad Nepotian., ad Demetriadem, et ad Eustochium de Paulae Matris epitaphio.

§. 20.

Von der Zeit des Gottesdienstes, oder den gebotenen Sonn- und Feiertagen.

Wenn gleich ein Tag so gut wie der andere, und jede Stunde zu religiösen Zusammenkünften angewendet werden

kann, so ist es dennoch, wenn anders nach der Vorschrift des Apostels (1 Kor. 14, 40.) Ordnung und Anstand in denselben beobachtet werden soll, nothwendig, daß man α) eine gewisse Zeit dazu festsetze, damit Jedermann wisse, wann er sich dabei einzufinden habe. Diese Zeit muß β) so gewählt werden, daß man mit Grund vermuthen kann, jeder Christ werde die zur nützlichen Abwartung der öffentlichen Gottesverehrungen erforderliche Gemüthsstimmung und Geistesversammlung mitbringen können. Auch soll sie γ) unverdächtig; d. i. so beschaffen seyn, daß man nicht fürchten darf, sie möchte Gelegenheit zu Ausschweifungen darbieten. Endlich δ) ist es nöthig, zu den wichtigsten öffentlichen Andachtsübungen eine solche Zeit zu bestimmen, wo die gewöhnlichen Berufsgeschäfte Niemand an ihrer Theilnahme hindern. Soll dieses aber möglich seyn, so muß die öffentliche Geschäftigkeit von Zeit zu Zeit einen allgemeinen Stillstand machen, und Jedermann muß dadurch Tage oder doch Stunden der Freiheit und Muße erhalten, die er zu einem so heilsamen Endzwecke anwenden kann. Deßwegen trat auch bereits in dem ersten apostolischen Zeitalter der Sonntag an die Stelle des jüdischen Sabbats (Apostelg. 20, 6. 7. 1 Kor. 16, 2.) a), wozu bald darauf noch mehrere, dem Andenken unsers Herrn, gewisser wichtiger Religionsbegebenheiten und der dadurch den Menschen zugeflossenen Wohlthaten Gottes, dem Gedächtnisse Mariens, der Apostel und Märtyrer gewidmete Festtage gekommen sind, die sich in der Folge durch allerhand Festtage der Heiligen noch sehr vermehrt haben, deren große Anzahl aber aus wichtigen Gründen in unsern Zeiten eingeschränkt wurden b).

Der Seelsorger muß daher 1) an den Sonn- und gebotenen Feiertagen den Gottesdienst ordentlich und zur festgesetzten Stunde abhalten, und wenn es auf ihn an-

kommt, diese zu bestimmen, dabei nicht auf seine, sondern auf die Bequemlichkeit seiner Pfarrgemeinde Rücksicht nehmen, überhaupt aber dafür sorgen, daß der Vor- und Nachmittag-Gottesdienst zu einer gleichen Stunde seinen Anfang nehme, und zu gehöriger Zeit geendigt werde, damit die Leute in der Eintheilung ihrer Geschäfte sich darnach richten können. Er belehre 2) die Christen über die wohlthätige Absicht der Sonn- und Festtage, und suche Alles hindanzuhalten, was jenen Zweck, den kirchlichen und landesherrlichen Gesetzen zuwider c), hindern oder vereiteln könnte. Er zeige, 3) worin die ächte Feier dieser Tage bestehe, und erkläre sich nachdrücklich gegen das so gewöhnliche Vorurtheil, daß hier mit dem Messehören allein die ganze Pflicht erfüllt, und dazu die Anhörung des Unterrichts keineswegs nothwendig sey d). Auch hat er die Anleitung zu geben, wie man selbst außer den christlichen Versammlungen durch gute Gespräche, Lesung erbaulicher Bücher, durch vernünftigen Umgang mit rechtschaffenen Personen, durch Besuchung der Kranken, Aufrichtung der Betrübten, Zurechtweisung der Fehlerhaften, Aussöhnung mit seinen Feinden ꝛc. die Sonn- und Festtage heiligen, ja wie man aus seinem ganzen Leben durch Tugendübung und Bewahrung eines reinen Gewissens einen Festtag machen könne und müsse. Er warne 4) vor solchen Geschäften- Zerstreuungen und Ergötzlichkeiten an diesen Tagen, welche die Wirkung der religiösen Beschäftigungen hindern, und mache den Unterschied zwischen Arbeiten, die, theils wegen der körperlichen Anstrengung, theils wegen der damit verbundenen äußern Umstände, die Andacht stören, und aus bloßer Lohnsucht unternommen werden, mithin verboten sind, und zwischen den erlaubten, zur menschlichen Nothdurft gehörigen Arbeiten, auch zwischen jenen Vergnügungen, die nicht sündhaft, für die Tugend nicht gefähr-

lich, der Andacht und Erbauung keineswegs hinderlich, sondern zur Stärkung der Kräfte und Erhaltung der Gesundheit nothwendig sind, begreiflich. Uebermäßige Strenge hierin würde, wie sich der hl. Augustin c) und der Kirchenrath von Orleans f) ausgedrückt haben, zu sehr nach der Beobachtung des jüdischen Sabbats riechen. Um 5) alle Unordnungen zu beseitigen, die aus den Zusammenkünften der Menschen im Dunkeln entstehen könnten, so soll der Frühgottesdienst nie vor Aufgang der Sonne, und der nachmittägige nie nach der Sonne Niedergang gehalten werden g). Endlich 6) hat man vermöge allerh. Verordn. vom 1. Jan. 1782 und 21. Juni 1787 das Volk zu ermahnen, an den abgestellten Festtagen, da auch das Arbeiten eine Gott angenehme Verehrung, und ihm gefälliger, als der Müßiggang sey, ihren alltäglichen Verrichtungen nachzugehen h); und durch die Verordn. vom 6. Oct. 1771, 2. Horn. 1786, 18. Jan. 1787 und 12. März 1805 ist den Seelsorgern untersagt worden, an den abgestellten Festtagen einen feierlichen Gottesdienst zu halten i).

a) Die Sonntagsfeier bestand, wie man aus der Kirchengeschichte weiß, zu den Zeiten der Apostel, ihrer Jünger und Nachfolger keineswegs darin, daß die Christen, nebst der Abwartung des Gottesdienstes ꝛc. sich auch von der Arbeit enthalten sollten. Im N. T. trifft man hierüber kein bestimmtes Gesetz an. Wie hätten auch die Christen, als Unterthanen heidnischer Kaiser, das Arbeiten an den Sonntagen unterlassen können? Erst im Jahr 321 wurde ihnen dieses von Constantin dem Großen bewilligt. Euseb. in vita Constant. M. libr. IV. cap. 18. Fleury, libr. XV. §. 27. Eine kurze Geschichte der Sonntagsfeier enthält Bechers Abhandlung von dem Sabbat der Juden, und dem Sonntag der Christen. Seite 359. ff. b) Von der großen Anzahl der Feiertage, und wie sie bis auf unsre Zeiten sich vermehrt haben, gibt Martene de antiquis Ecclesiae ritibus, libr. IV. weitläufige Nachricht. Kardinal Bona (Rer. liturg. libr. cap. 15. §. 2.) gesteht selbst, daß man in der ersten Kirche die Fest-

tage der Märtyrer allein gefeiert habe. Späterhin sind aber nicht nur die Beichtiger, sondern so viele andere Heilige hinzugekommen, daß die höchstsel. Kaiserin M. Theresia im Jahr 1753 vom Pabst Benedikt XIV. eine Mäßigung der Feiertage begehrte, welcher auch wirklich 22 Feiertage in so weit aufhob, daß er an denselben nach verrichtetem Gottesdienste die knechtlichen Arbeiten erlaubte. Hierüber erschien am 21. Jänner 1754 das Patent, worin das Breve vom 1. September 1753 enthalten ist. Darauf ersuchte dieselbe den Pabst Clemens XIV. um die gänzliche Aufhebung dieser dispensirten Feiertage. Das Patent hierüber mit der päbstlichen Bulle vom 22. Juni 1771 wurde kundgemacht am 6. Oktober 1771. Dieser Bulle gemäß ist an den aufgehobenen Feiertägen Niemand zur Anhörung der Messe verbunden, welches auch dem Volke gesagt werden muß. e) Das dritte Conc. von Orleans im Jahr 538 can. 28 befiehlt: Die Dominico de opere rurali — censuimus abstinendum, quo facilius ad Ecclesiam convenientes orationis gratiae vacent. u. m. a. Selbst Bingham, orig. seu antiq. Eccl. libr. XX. cap. 2. bekennt, daß der Sonntag den ersten Christen sehr heilig war. Zur Beförderung der gehörigen Sonn- und Festtagsfeier ist nach unsern Gesetzen die Musik in den Wirthshäusern vor 3 Uhr auf dem Lande und vor 4 Uhr in der Stadt (Verordnung vom 17. Januar 1772), das Verkaufen der nothwendigen Bedürfnisse nach 9 Uhr früh (8. Hornung 1772), die Eröffnung der Kramläden (17. Juli 1770), und überhaupt aller Kaufhandel (15. März und 21. November 1783), das Auf- und Abladen der Fracht- und Fuhrwägen (13. Oktober 1772), das Abhalten der Jahrmärkte (17. Juli 1770), das Spielen in Gast- und Kaffeehäusern vor 4 Uhr (3. Oktober 1785) verboten worden. Das Austreiben des Viehes ist zwar an Sonn- und Feiertagen erlaubt, jedoch müssen die Hüter wechselsweise dem Gottesdienst beiwohnen (3. Juli 1783). d) Catechis. Rom. ad tortium Decal. praep. e) Ep. XLV. f) Conc. Aurelian. III. can. 28. g) Vermöge k. k. Verordnung vom 14. Mai 1782 sind alle Andachten, die zur Dämmerungszeit abgehalten werden, untersagt. h) Die allerhöchste Verordn. vom 1. Jänner 1782 wünscht, daß die Seelsorger ihr eignes Hausgesinde an solchen Tagen mit guter Art zur Arbeit anhalten möchten, damit auch die Gemeinden diesem Beispiele nachfolgen. i) Die Gemeinde, deren

Pfarrer an den abgebrachten Feiertagen feierlichen Gottesdienst hält, muß selbes unter einer Strafe von fünfzig Gulden dem Kreisamte anzeigen; und der Pfarrer bekommt in einem solchen Falle das erstemal einen scharfen Verweis, das zweitemal aber wird er zur Resignation der Pfründe verhalten (Verordnung vom 27. Juli 1786.)

§. 21.

Pfarrgottesdienst.

Der wesentliche Geist der Verfassung und die ältern und neuern Gesetze der Kirche machen es dem Seelsorger zur vorzüglichen Pflicht, den Besuch des pfarrlichen Gottesdienstes bei den Seinigen wirksam zu befördern. In den ersten zwei Jahrhunderten des Christenthums, wo die Zahl der Gläubigen noch sehr gering war, und es daher weder in den Städten mehrere Pfarrkirchen, noch auf dem Lande eigne Seelsorger gab, wußte man von keinem andern Gottesdienste, als demjenigen, der von dem Bischofe in Beiseyn seines ganzen Clerus und aller Christen seines Sprengels von der Stadt und vom Lande am Sonntage gehalten wurde a). Diese gemeinschaftliche Gottesverehrung sah man für so heilig an, daß Diejenigen, die sich davon trennten, und eigene religiöse Versammlungen anstellten, als Schismatiker betrachtet wurden b). Aber auch dann, wie sich die Anzahl der Gläubigen vermehrte, und es schon mehrere Kirchen in einer Diöcese theils in der Residenzstadt des Bischofs, theils auf dem Lande gab, denen eigne Priester vorstanden, wurde für die Erhaltung der gemeinschaftlichen Liturgie so sehr gesorgt, daß der Bischof diesen Priestern, wenn sie nicht zu weit von ihm entfernt waren, durch die Akolythen aus seiner Kirche die Hostien zuschickte; wovon die Antwort Innocenz I. im Anfang des fünften Jahrhunderts, die er dem Decentius, Bischof zu Eugubium, der sich deßwegen bei ihm anfragte,

ertheilte, ein hinlänglicher Beweis ist c). Als der heil. Athanasius in der neuerbauten und uneingeweihten Kirche zu Alexandrien, obschon es daselbst noch andere Kirchen gab, das Osterfest feierte, entschuldigte er sich hierüber mit der Nothwendigkeit wegen des Mangels an Raum in den übrigen Kirchen, weil sonst das Volk sich in einzelne Versammlungen getheilt haben würde d). Um dieses zu hindern, und damit eine Abwechslung des Volks Statt finden könne, verrichteten die Bischöfe oder Priester noch im fünften Jahrhundert an großen Festtagen zweimal den öffentlichen Gottesdienst, wie man aus dem Briefe Leo des Gr. an den Dioskorus, Patriarchen von Alexandrien e) sehen kann. Die Liturgie mochte nun entweder von dem Bischofe in der Stadt, oder auf dem Lande von den Priestern gehalten worden seyn, so hat die Kirche es zu allen Zeiten den Gläubigen zur strengen Pflicht gemacht, der Pfarrmesse an Sonn- und Feiertagen beizuwohnen. Die Kirchenversammlungen von Illiberis f) um das Jahr 305, von Gangriß g) i. J. 325, von Sardica h) i. J. 347, das vierte Conc. von Karthago i) i. J. 398, die Kirchenräthe im Trull k), einem Saale des kaiserlichen Palastes zu Konstantinopel, vom J. 688, von Ravenna l) i. J. 1311, u. m. a. belegen Diejenigen mit dem Kirchenbann, die bei ihrer eignen Pfarrmesse zu erscheinen unterlassen. Und das Concil von Nantes m) i. J. 656 will sogar, daß die Priester an Sonn- und Feiertagen, bevor sie das Meßopfer verrichten, die Anwesenden fragen sollten, ob nicht Jemand aus einer fremden Gemeinde zugegen sey, der, mit Hintansetzung seines pfarrlichen Gottesdienstes, da die Messe anhören wolle; und wenn ein solcher sich eingefunden habe, so soll er alsobald aus der Kirche geschafft, und zur Beiwohnung seiner Pfarrmesse angewiesen werden. Pabst Johann XXII. verordnete im Jahr 1323, daß die Ordenskirchen nicht

mehr als Eine Glocke haben sollten, damit zur Beeinträchtigung des pfarrlichen Gottesdienstes desto weniger Anlaß gegeben werde n). Und Sixtus IV. erklärt ausdrücklich o), daß die Gläubigen verbunden seyn, der Messe in ihren Pfarrkirchen beizuwohnen, wenn nicht eine erhebliche und gültige Ursache sie entschuldige. Allen diesen kirchlichen Vorschriften hat endlich das Conc. von Trident p) seine volle Beistimmung gegeben. Deßwegen verdammte Alexander VII. im Jahre 1659 den Satz: Nullus in foro conscientiae parochiae suae interesse tenetur, nec ad missas parachiales, nec ad audiendum verbum Dei etc. Ein ähnliches Urtheil wurde im Jahre 1700 von dem französischen Clerus gefällt q).

a) Justin. Apolog. II. b) Can. Apostol. can. 30. c) Innocent. I. ep. 1. ad Decentium: De fermento vere, quod die Dominica per titulos mittimus, superflue nos consulere volusti, cum omnes ecclesiae nostrae intra civitatem sint constitutae, quarum presbyteri, quia die ipsa propter plebem sibi concreditam nobiscum conveniere non possunt, idcirco fermentum a nobis confectum per acolytos accipiunt, ut se a nostra communione maxime illa die non judicent seperatos. d) Apolog. I. ad Constant. Tom. I. pag. 682 et 684 ed. Paris. 1627. e) Leon. epist. 81. f) Can. 21. g) Can. 6. h) Can. 14. i) Can. 24. k) Can. 80. l) Cap. II. rub. 9. m) Can. 1. n) Extravag. un. de offic. custod. inter Extravag. commun. o) Extravag. 2. inter Extravag. commun. de treuga et pace. p) Sess. XXII.: Moneant (Episcopi) eundem populum, ut frequenter ad suas parochias, saltem diebus dominicis et majoribus festis accedat. Sess. XXV.: Moneatque Episcopus populum diligenter, teneri unumquemque parochiae suae interesse, ubi commode fieri potest, ad audiendum verbum Dei. q) Van Espen, jus eccles. P. II. tit. 5. cap. 2.

§. 22.

Fortsetzung.

Daraus wird das pflichtwidrige Verhalten Derjenigen einleuchtend, die ohne wichtige Ursache ihren Pfarrgottesdienst verlassen, und sich in fremde Kirchen begeben; ein Mißbrauch, der dem rechtschaffenen und seine Gemeinde liebenden Seelsorger nichts weniger als gleichgültig seyn darf, da die k. k. Verordn. v. 2. März 1783 so weislich bemerkt, durch die Stimme des Hirten am besten der Unwissenheit abgeholfen, Mißbräuche getilgt, und die Sitten verbessert werden können. Er benutze daher jede Gelegenheit, besonders das Kirchweihfest, den Seinigen die Pflichten der Achtung, Liebe und Dankbarkeit, die sie ihrem eigenen Gotteshause schuldig sind, das enge Verhältniß, in welchem die Pfarrgemeinde mit ihrem Seelsorger steht, und den Einfluß, den der Pfarrgottesdienst vor jedem andern, und zwar in vieler Hinsicht auf die Belehrung und Sittlichkeit des Pfarrvolkes behauptet, mit allem Nachdrucke vorzustellen. Zu dem Ende vergegenwärtige er ihnen, 1) daß schon der Anblick der Pfarrkirche und der religiösen Handlungen, die mit dem Eingepfarrten vom ersten Augenblicke ihres Lebens an, bis zu ihrem Tode vorgehen, der Wohlthaten, deren sie daselbst theilhaftig werden, ihnen diesen hl. Ort nicht anders als äußerst wichtig, ehr und liebenswürdig machen, und ihr Herz zu den lebhaftesten Empfindungen des Dankes gegen denselben stimmen müsse. Das eigene Gotteshaus verschafft der Gemeinde Bequemlichkeit und Raum zu ihren Andachtsübungen; in jenem hat sie ein angebornes Recht zu den hl. Sacramenten und zur Begehung des Gottesdienstes, worin sie von Niemanden darf gestört oder gehindert werden; zu ihrer Pfarrkirche kann sie mehr Zutrauen, als zu andern, haben, weil sie

weiß, daß das hl. Meßopfer und alle Gebete daselbst vorzüglich für sie geschehen. In dem eigenen Pfarrgotteshause wird man getauft, und aller Vortheile eines Bekenners der Religion Jesu theilhaftig; daselbst wird man in der Lehre des Heils unterrichtet, zum Guten ermuntert, vor dem Laster gewarnt, und in allen Leiden und Widerwärtigkeiten mit Trost und Hoffnung zu Gott erfüllt; daselbst geschieht die Einsegnung der christlichen Brautleute; empfängt man von Rechtswegen die Sacramente der Buße und des Altars; aus demselben wird das Abendmahl des Herrn und die hl. Oelung zu den Kranken und Sterbenden getragen; in der eigenen Pfarrkirche wird endlich der Leib des Verstorbenen nach christlichem Gebrauche eingesegnet. 2) Der Pfarrer ist der rechtmäßige Vorsteher seiner Anvertrauten in geistlicher Hinsicht, ihr Lehrer, Rathgeber, Tröster, Freund und Vater. An ihn sind sie von Jesu und seiner Kirche in allen Angelegenheiten ihrer Seele gewiesen. Vermöge dieser seiner Bestimmung können sie auch von ihm, der sogar verbunden ist, sein Leben für seine Schafe zu opfern (Joh. 10, 11.), mehr Eifer für ihr Seelenheil, worüber er einst Gott verantwortlich seyn wird, mehr Liebe erwarten. Die Pfarrgemeinde macht mit ihrem Hirten Einen Körper aus; sie soll also mit ihm und untereinander zur gemeinschaftlichen Erbauung in dem dazu bestimmten Orte, der Pfarrkirche, vereinigt bleiben, soll seinem Opfer beiwohnen, und seine Vorträge anhören. Durch die Entfernung von dem pfarrlichen Gottesdienste aber wird nicht nur dieses schöne Verhältniß zwischen den Hirten und der Heerde gestört, sondern auch 3) ihrer Geistes- und Herzensbildung geschadet. Denn da der eigene Seelsorger die moralisch-religiösen und intellectuellen Bedürfnisse seiner Gemeinde, die Mängel in den Einsichten ihres Verstandes und die Verirrungen ihres Herzens besser, als ein anderer, kennt,

wird er nicht auch zweckmäßiger und mit glücklicherm Erfolge sie unterrichten? Muß bei dem Pfarrgottesdienste die Andacht der Gemeinde nicht lebendiger seyn, da sie weiß, daß jetzt das Meßopfer unmittelbar für sie verrichtet wird? Und ist die brüderliche Vereinigung in der Pfarrkirche zur gemeinschaftlichen Verehrung und Anbetung Gottes nicht das wirksamste Mittel, sich untereinander zu erbauen, der Gemeinde zum ermunternden Beispiele der Andacht zu dienen, und in sich die Gesinnung der Nächstenliebe und die edelsten, Gott wohlgefälligsten Entschließungen und Gefühle zu erzeugen, zu nähren und zu befestigen? — Aus diesem Gesagten ziehe nun der Religionslehrer den Schluß, welch einer großen Verantwortung sich Diejenigen schuldig machen, die ohne hinlänglichen Grund ihrem pfarrlichen Gottesdienste sich entziehen, und dadurch ihre Geringschätzung desselben, zum Aergerniß aller Gutgesinnten, an den Tag legen.

Soviel ist indessen gewiß, daß einerseits Derjenige, welcher den öffentlichen Gottesdienst ordentlich und zur festgesetzten Stunde hält, dabei Anstand, Sittsamkeit und Ehrerbietung beobachtet (§. 6. *a.*), und seine Religionsvorträge so einrichtet, daß die Anwesenden erbaut werden, darin Nahrung für Verstand und Herz finden, sich weniger als Andere, wo das Gegentheil hievon anzutreffen ist, über Vernachlässigung des Pfarrgottesdienstes von Seite seiner Anvertrauten zu beklagen haben wird; anderseits aber alle nicht moralische Mittel, Ungestüm und Zwang sowohl für den Seelsorger unanständig, als auch ganz zweckwidrig sind; da von einer bloß körperlichen und erzwungenen Gegenwart sich nicht viel Gutes hoffen läßt.

§. 23.

Von den Glocken.

In den ersten drei Jahrhunderten, wo die Bekenner der christlichen Religion es nicht wagen durften, ihren Gottesdienst öffentlich auszuüben, noch mit einem Geräusche anzuzeigen, hatte man gewisse dazu bestellte Leute, welche die Christen ganz in der Stille zum Abendmahl und andern gottesdienstlichen Zusammenkünften einluden. Erst im vierten Jahrhunderte, als durch Constantin den Großen die völlige Freiheit des Gottesdienstes erlaubt wurde, durfte man diesen auch durch öffentliche Zeichen ankündigen. Welcher Instrumente aber man sich bediente, um die Gemeinde zu religiösen Versammlungen zusammen zu rufen, kann nicht bestimmt angegeben werden. Nach Amalarius a), einem Schriftsteller des neunten Jahrhunderts und Schüler des berühmten Alcuin, soll dieses vermittelst des Zusammenschlagens gewisser Hölzer oder Bretter geschehen seyn. Pachomius macht in seiner Regel b) von Blashörnern Meldung; auch brauchte man dazu hölzerne Hämmer, womit man auf dürre Bretter pochte. Die Benützung der Glocken zu jenem Zwecke ist erst eine spätere Einrichtung. Wem man aber ihre Erfindung zuschreiben soll, ist, wie selbst Virgilius Polydorus c) bekennt, zweifelhaft. Nach dem Zeugnisse des Baronius d) soll die erste Glocke von Erz zu Venedig um das Jahr 865 erfunden, und von da aus dem Kaiser Michael zum Muster geschickt worden seyn; allein schon das erste Concil. zu Toledo um das Jahr 400 spricht von dem Glockenläuten in der Kirche als von einer damals bekannten Sache. Mag immerhin, wie man ehedem glaubte, Paulinus, Bischof zu Nola in Campanien, der Erfinder dieser Anstalt seyn, obschon weder er, noch die Schriftsteller jener Zeiten der Läutglocken, wohl aber der

blasenden und pfeifenden Instrumente erwähnen; mögen selbst die Glocken von jener italienischen Landschaft ihren Namen erhalten, und mag man sich ihrer, wie Martene e) zu beweisen sucht, schon im sechsten Jahrhunderte und noch früher an einzelnen Orten bedient haben: so war es doch, nach der Erzählung des römischen Pontificals, Pabst Sabinian, der Nachfolger Gregor des Großen, welcher im Anfange des siebenten Jahrhunderts dem Gebrauche der Glocken kirchliche Autorität gab f). Nun ging die Sitte bald in die Klöster über; denn schon Pabst Johann erlaubte um das Jahr 747 den Mönchen von Cassino, die Stunden dadurch zu bezeichnen. Im Mittelalter wurde dieser Gebrauch noch mehr erweitert. Johann XXII. verordnete um das Jahr 1325 das dreimalige Ziehen der Betglocke an jedem Abend, welches für alle Christen das Zeichen seyn sollte, den Gruß des Engels herzusagen. Für den Morgen befahl es im Jahre 1423 eine zu Kölln gehaltene Provinzialsynode, und für den Mittag Pabst Calixt i. J. 1487, um durch diese Begrüßung der hl. Jungfrau die Sache der Christenheit gegen die Türken zu unterstützen g). Das Läuten bei der Messe hat erst Kardinal Guido i. J. 1201 als Gesandter in Kölln eingeführt, auch zugleich befohlen, daß man das hl. Abendmahl, wenn es zu den Kranken getragen wird, mit einem Glöckchen begleiten soll h). Wann die Glocken zuerst bei Begräbnissen geläutet wurden, läßt sich nicht bestimmen.

Ihr ursprünglicher Gebrauch aber bestand ohne Zweifel darin, daß sie den Anfang des Gottesdienstes anzeigten. Erst in der Folge bediente man sich ihrer auch dazu, um den Christen bei entstehenden Ungewittern damit ein Zeichen zu geben, daß sie Gott um Abwendung des daraus entstehenden Schadens bitten sollen; woraus der Wahn ent-

sprungen ist, daß die Glocken wirklich eine innerliche, das Wetter vertreibende Kraft haben, und wozu sich noch ein ähnlicher Glaube in Ansehung der bösen Geister, denen das übel unterrichtete Volk alle fürchterliche Ereignisse in der Natur zuschrieb, gesellte; wie solches die Aufschriften auf Glocken vom vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert bezeugen. Um sowohl dieses Vorurtheil auszurotten, als auch um nicht noch mehr das Ungewitter herbeizuführen, und erst recht schädlich zu machen, wurde durch eine k. k. Verord. v. 26. Nov. 1783 das Läuten der Glocken bei Gewittern verboten, und den Seelsorgern zugleich aufgetragen, die ihrigen über den Nutzen dieser heilsamen Anstalt zu belehren.

Es gehört zu den frühern Sitten der Kirche, Alles, was zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmt war, durch Einweihung von allem weltlichen Gebrauche abzusondern. Zu diesem Ende wurden nicht nur Kirchen, Altäre und die kirchlichen Gefäße, sondern auch die Glocken geweihet; welchen Act man, wegen der dabei üblichen Salbung, Taufe zu nennen pflegt. Der Ursprung dieser liturgischen Handlung wird insgemein dem Pabste Johann XIII. v. J. 968 zugeschrieben, der, wie Baronius i) erzählt, die große Glocke im Lateran geweiht, und ihr den Namen Johann gegeben hat. Fleury k) setzt denselben auf das Jahr 1030 zurück. Das aber schon früher dieser Gebrauch bekannt war, ergibt sich aus dem Verbote Carl des Großen l), die Glocken zu taufen.

a) De officiis, libr. IV. cap. 21. b) Cap. IX. c) De inventionib. rer. libr. III. cap. 18. d) Ad annum 865. num. 105 e) De antiq. eccl. ritib. Tom. III. pag. 17. f) Mansi, Collect. Conc. Tom. X. pag. 496. g) Fleury, hist. libr. CIV. §. 233. h) Idem, libr. LXXV. §. 36. i) Ad annum

968. num. 86. k) Histor. libr. LIX. §. 20. l) Captulare Aquisgran. III. an. 789. cap. 18.: Clocas ne baptizent, etc.

Anmerk. Die deutsche Benennung Glocken kommt von dem veralteten Worte klochen, kloken, d. i. klopfen her.

§. 24.

Von besondern Andachten.

Aus dem Hange des Menschen zum Ungewöhnlichen und Sonderbaren läßt es sich erklären, warum so manche Christen auf gewisse besondere Andachten, bei welchen außer den öffentlichen ordentlichen Gottesverehrungen selbstgewählte Gebete oder Gesänge in den Kirchen laut verrichtet werden, und die nicht selten offenbare Beweise der Unwissenheit und des Aberglaubens an der Stirne tragen, mehr Vertrauen, als zu den wichtigsten vorgeschriebenen Andachten haben. „Alle diese Erfindungen der Andacht," schreibt der hl. Augustin a), „welche in der hl. Schrift nicht enthalten sind, „noch von dem Kirchenrathe der Bischöfe befohlen, noch „von dem Gebrauche der allgemeinen Kirche unterstützt „werden; sondern nach den verschiedenen Gebrauche der „Oerter unterschieden sind, ohne daß man die Ursache fin„det, warum sie von den Menschen eingeführt worden, „halte ich ohne allen Anstand dafür, daß man sie nach „Möglichkeit austilgen soll. Denn ob es sich schon nicht „zeigen kann, daß dergleichen Dinge wider den Glauben „sind so unterdrücken sie doch den Glauben, welchen Gott „aus seiner Barmherzigkeit hat haben wollen, daß er un„beschwert seyn solle; deßwegen er auch nur sehr wenige „und die offenbarsten Uebungen der Andacht anbefohlen „hat." Und die Erfahrung zeigt wirklich, daß solche Andachten die Leute allmählig vom Pfarrgottesdienste abziehen in ihrer Neigung zum Sonderbaren bestärken, und da dieselben gemeiniglich auf Aberglauben sich stützen, diesen nur

noch mehr befördern. Der Seelsorger hat daher ihre Einführung möglichst zu hindern, und wo sie schon vorhanden sind, nach §. 5. mit aller Bescheidenheit abzustellen.

a) Epist. LV. olim CXIX. ad Joan. cap. 19.

§. 25.

Benehmen des Seelsorgers bei dem Wunsche der Gemeinde nach einer unerlaubten Andacht.

Zuweilen tritt der Fall ein, daß die Eingepfarrten von ihrem Seelsorger eine verordnungswidrige Andacht verlangen. Hier kommt Alles, wie Jedermann leicht einsieht, auf Belehrung, d. i. auf Beibringung derjenigen bessern und richtigern Begriffe an, die solchen Menschen größten Theils zu mangeln pflegen, und welche sie in den Stand setzen sollen, über den wahren Werth der Sache, um die es sich handelt, richtiger zu urtheilen. Denn durch bloßen Zwang, oder hartnäckige trotzige Weigerung bewirkt man nichts weniger als beruhigende Ueberzeugung, und einen daraus hervorgehenden willigen Gehorsam; ja man bestärkt sie noch mehr in ihrem Eigensinne, und entzieht sich ihr Vertrauen. Manches Mal hat es wohl keine Schwierigkeit, das Zweckwidrige und Unanständige der verlangten Andacht begreiflich zu machen; aber insgemein wird man mit dieser Beweisführung allein seine Absicht kaum erreichen, weil sehr oft bei dem gemeinen Manne die nöthigen reineren Vorbegriffe und Vorerkenntnisse, worauf dieselbe gebaut werden muß, fehlen, und so manche falsche Vorurtheile im Wege stehen. Einfacher und wirksamer ist es, wenn man in solchen Fällen auf Erregung des Pflichtgefühls und Gewissenstriebes ausgeht, und die Verbindlichkeit des Gehorsams gegen die rechtmäßige Obrigkeit darstellt; indem man zeigt, diese habe die begehrte Andacht, vermöge der

von Gott erhaltenen Macht, in derlei Dingen die erforderlichen Anordnungen zu treffen, untersagt; das Verbot enthalte gewiß nichts Sündhaftes, da man immer zuverlässig glauben dürfe, die Obrigkeit müsse durch sehr gute und weise Gründe dazu bestimmt worden seyn, die uns leicht, da wir nicht das Ganze übersehen, verborgen seyn können; und daß, nach dem Ausspruche der hl. Schrift, Derjenige, welcher der Obrigkeit widersteht, Gott selbst widerstehe. Auch sey es ganz unkatholisch, wenn Christengemeinden ihren Seelsorgern, die den öffentlichen Gottesdienst der Anordnung der Bischöfe gemäß, wozu diese als Nachfolger der Apostel befugt sind, einrichten, sich hierin widersetzen, in ihre Verfügungen mischen, ihnen darüber Gesetze vorschreiben, und unerlaubte Andachten erzwingen wollten, von welchen unmöglich Gottes Beifall und Segen sich hoffen lasse; da Er, der Allheilige, nur an Tugend sein Wohlgefallen habe, und wie die Schrift ausdrücklich lehre, nicht Opfer, sondern Gehorsam verlange. Ein solches Betragen störe überdieß die Ordnung und Gleichförmigkeit der öffentlichen Gottesverehrung; reitze andere ruhige Gemeinden zu einem ähnlichen Ungehorsam auf, der ihren Seelsorgern Ungelegenheiten und Verdruß zuziehe; bezeichne sie selbst als Widerspenstige und Unruhstifter, und setze sie, wenn ihr Verhalten bekannter werden sollte, der gerechten Ahndung der beleidigten Obrigkeit aus. Man gebe ihnen zu erwägen, wie übel es um die menschliche Gesellschaft stehen, welche Verwirrung erfolgen müßte, wenn sich Jeder erlaubte, den obrigkeitlichen Anordnungen entgegen zu handeln, und dem Seelsorger vorzuschreiben, was für Andachtsübungen gehalten werden sollten. Mit diesem Unterrichte verbinde man zugleich die Hebung derjenigen Zweifel und Besorgnisse, welche der völligen Ueberzeugung Abbruch thun könnten.

Nur müssen die zu belehrenden auch bereitwillig seyn, sich belehren zu lassen; da man mit allen Vorstellungen bei Leuten nichts ausrichten wird, die von dem Geiste der Unruhe und des Trotzes beseelt, den Entschluß gefaßt haben, aller Hindernisse ungeachtet, ihren Willen durchzusetzen. Man trachte also vor Allem, jene Bereitwilligkeit bei ihnen zu befördern, die aber nur aus dem Vertrauen, welches die Gemeinde ihrem Seelsorger schenkt, entspringen kann. Am besten wird man in dem Falle, daß man starrsinnige Leute vor sich hat, zu Werke gehen, wenn man seinen Zuspruch nicht an die große Menge richtet, sondern die verständigen, bessern und bei der Gemeinde in Ansehen stehenden Männer von den Aufwieglern zu trennen, und durch sie auf die übrigen zu wirken sucht. Man wende sich daher mit seinen Ermahnungen allein an dieselben; stelle ihnen die Strafwürdigkeit und übeln Folgen eines solchen Verhaltens vor; äußere sich, daß man von ihnen und noch andern Gemeindegliedern die gute Meinung habe, sie werden der Verführung durch Uebelgesinnte nicht nachgeben. Alles, was man ihnen sagt, sey deutlich, faßlich, gründlich, mit Wärme und Herzlichkeit, im Tone der freundschaftlichen Wehmuth und Gelassenheit gesprochen. Insbesondere hüte man sich, über ihr Verlangen zu spotten, es geradezu als etwas Schlechtes und Einfältiges zu verwerfen, oder sonst etwas beizubringen, was nach ihren Begriffen anstößig seyn könnte. Nicht selten wird man die Gemüther auch dadurch beruhigen, wenn man mit ihnen, statt der verordnungswidrigen Andacht, die sie verlangen, eine andere erlaubte anstellt.

S. Die theologisch-praktische Monatschrift von Linz, Jahrg. 1. B. 1. S. 133. ff.

Zweites Hauptstück.

Besorgung der zur äußern öffentlichen Gottesverehrung gehörigen einzelnen Stücke.

§. 26.

Bestandtheile der äußeren öffentlichen Gottesverehrung.

Die wesentlichen Bestandtheile der äußern öffentlichen Gottesverehrung sind: 1) der Unterricht oder der öffentliche Religionsvortrag, wohin die eigentlichen Predigten und Kirchenkatechisationen gehören; 2) die Messe; 3) andere öffentliche Gebete und Gesänge.

I. Vom Unterrichte.

Wer das Predigtamt in der ersten Kirche verwaltete?

Wenn man die Evangelien durchlieset, so wird man sich bald überzeugen, daß die vornehmste Beschäftigung unsers Heilandes nach dem Anfange seines öffentlichen Lebens das Predigt- oder Lehramt war. Dieses Amt übte er zwar vorzüglich an Sabbath- und Festtagen in den Synagogen aus (Mark. 1, 21. 38. Luk. 4, 16. 43.); doch benutzte er auch jede andere Gelegenheit, nützliche Lehren auszustreuen. Die Wahrheit unter die Menschen zu bringen, gab er für den wichtigsten Zweck seiner Sendung an (Luk. 4, 18. Joh. 17, 4. 8. 18, 37). Neben dem Beispiele, welches Jesus im Lehramte gab, stehen ausdrückliche Befehle bei Matth. 10, 7. 28,

18. 19. Mark. 16, 15. Luk. 9, 2. 24, 47. Deßwegen hielten auch die Apostel das Predigtamt für ihr erstes Geschäft, und lehrten alle Tage in dem Tempel und in den Häusern (Apostelgesch. 5, 42.); deßwegen wiesen sie alle andere Geschäfte von sich (Ebendas. 6. 1 Kor. 1.), damit dem Predigtamte kein Abbruch geschehe. Bei jeder Gelegenheit, besonders an Sabbathen und Festtagen, wo das Volk versammelt war, erfüllten sie diese Pflicht mit einer Treue, welcher alle übrigen Funktionen ihres Amtes untergeordnet seyn mußten.

Wir dürfen uns also nicht wundern, wenn die Bischöfe und Priester der ersten Kirche von der Verbindlichkeit, selbst zu predigen, so sehr überzeugt waren, daß sie es für die größte Ungerechtigkeit würden gehalten haben, das Lehramt anzunehmen ohne zu lehren; Nachfolger der Apostel zu seyn, und das erste Geschäft der Apostel nicht zu treiben. Daher kommt es auch, daß sie nicht nur selbst größere Sammlungen von Predigten zurückließen, sondern auch die Pflicht der Bischöfe und Priester, unablässig zu predigen und zu lehren, in den allerstärksten Ausdrücken darstellten. In Gratian's Decrete a) kommt eine sehr schöne Stelle vor, die dem Pabste Evarist zugeschrieben wird: „Der Bischof muß ohne Unterlaß, man „mag ihn gern oder nicht gern hören, in der Kirche lehren; „er muß seine Schafe mit Klugheit leiten, damit sie das Böse „meiden, und selig werden; dagegen muß die Kirche ihn mit „aller Ehrerbiethung als einen Gesandten Gottes, als einen „Verkündiger der Wahrheit lieben und ehren." In eben diesem Decrete b) sagt Papst Sozimus: „Die Bischöfe „müssen die h. Schrift ganz inne haben; — — damit sie sich „nicht erst dann als Schüler betragen dürfen, wo es ihre „Amtspflicht mit sich bringt, Andere zu lehren." Origenes schreibt c): „Das sind zwei Hauptpflichten des Bischofes, „daß er erstens von Gott lerne, indem er öfter die

„Bibel lies't und durchdenket, und zweitens, daß er dann das „Volk lehre, aber nicht nach seinem Eigendünkel, sondern „wie ihn Gott durch die hl. Schrift belehret hat.“ Papst Niklas I. sagt in seinem Schreiben an den Kaiser Michael: „Uns ist die Aussaat des göttlichen Saamens anvertraut; „wehe uns, wenn wir diesen Saamen nicht ausstreuen! wehe „uns, wenn wir schweigen und nicht lehren! Denn wie „Paulus sich fürchtet, er möchte seiner Pflicht, zu predigen, „nicht Genüge geleistet haben, um wie viel mehr müssen sol„che geringe Diener, wie wir, uns fürchten?“ Eben dieses Wehe ruft auch ein anderer Pabst, Marius d) aus: „Wehe „uns, die wir das Predigtamt auf uns haben, wenn wir die „Wahrheiten unsers Heilandes, die die Apostel so fleißig ge„prediget haben, nicht auch predigen!“ Die nämliche Sprache führt der hl. Bernard an seinen ehemaligen Schüler den Pabst Eugen III.: „Obgleich in Purpur gekleidet, und mit „Gold umhängt, darfst du doch vor dem Hirtenamte, vor „der Seelsorge nicht zurückfahren. Du bist ja der Erbe eines „geistlichen Hirten; wie solltest du dich schämen, das Evange„lium, wie er, zu predigen? Und ich versichere dich, wenn „du es mit Willen und aus Pflichtliebe thust, so hast du die „Ehre eines Apostels so gut, als Petrus. Das Evangelium „predigen, heißt die geistliche Heerde weiden. Thue das „Werk eines evangelischen Predigers, und du hast dein „Hirtenamt erfüllet e).“

Auch hat die Kirche von jeher nicht ermangelt, die Bischöfe und Priester an diese Pflicht, als ihre wesentlichste Amtspflicht zu erinnern. So verordnet z. B. der Kirchenrath von Karthago f): „Der Bischof soll sich nicht mit ökono„mischen Geschäften abgeben; er soll vielmehr alle seine Zeit „dem Gebete, dem Lesen der hl. Schrift und seinem Predigt„amte widmen.“ Im sechsten allgemeinen Kirchenrathe zu Constantinopel heißt es g): „Die Kirchesvorsteher sollen zwar

„täglich, aber besonders an Sonntagen ihr Volk und ihren „Clerus unterrichten, und daher aus der Schrift Alles, was „zur Erbauung, zur Bildung einer echten Frömmigkeit „dient, sammeln h).“ Auf der Kirchenversammlung zu Trident waren die Bischöfe von dieser Pflicht so sehr überzeugt, daß sie ein eigenes Decret i) darüber verfaßten, worin sie das Lehramt für das vorzüglichste Geschäft der Bischöfe und Seelsorger erklären, und sie verbinden, wenigstens an Sonntagen und vornehmen Festen in eigener Person das Volk durch die Worte des Heiles zu weiden; nur im Falle eines rechtmäßigen Hinderniſſes dürfen sie dieses Amt einstweilen auf einen Andern übertragen.

a) Cons. VII. quaest. 1. b) Distinct. XXXVI. c. qui Ecclesiasticis. c) Hom. VI. in cap. 8. Levit. d) Epist. ad Athanasium et alios Episcopos in Aegypto. e) De considerat. ad Eugen. III. libr. 2. f) Can. 6. g) Can. 9. h) Noch sehr viele andere Conciliarverordnungen hierüber findet man in Thomasin. de vet. et nov. Eccles. discipl. P. II. I. 3. cap. 83. und Van Espen. P. II. tit. 5. num. 20. i) Sess. V. de Reformat. cap. 2.

§. 28.

Fortsetzung.

Daß sich nun aber insbesondere die Bischöfe nach diesem allgemeinen Sinne der Kirche in den ersten Zeiten des Christenthums gerichtet, und das Predigtamt in eigener Person verwaltet haben, ist so sehr außer allem Zweifel, daß man bis auf das fünfte Jahrhundert nur drei Beispiele weiß, wo ein Bischof dieses Geschäft einem untergeordneten Priester überließ; nämlich: der alte Bischof Valerus ließ den hl. Augustin als Priester zu Hyppo, und der Bischof Alexander den Origenes als Priester zu Cäsarea an seiner Stelle predigen; auch der hl. Chrysostomus versah dieses Amt als Priester zu Antiochien. Indessen waren solche Beispiele damals so selten, daß der Bi-

schof von Alexandrien, Demetrius, den Bischof von Cäsarea darüber auf der Provinzial-Synode zu Alexandrien verklagte a). Ja der hl. Hieronymus b) beschwert sich sogar über einige Bischöfe, die den Priestern das Predigen äußerst selten oder gar nicht gestatteten. Wenigstens war es in den Afrikanischen Diöcesen bis zu den Zeiten des hl. Augustin den Priestern niemals erlaubt, im Beiseyn des Bischofs, der immer selbst als Prediger auftratt, in der Kathedralkirche Religionsvorträge zu halten, und der hl. Augustin war der Erste, der von seinem Bischofe dazu aufgefordert wurde c). Zwar bekamen in der orientalischen Kirche die Priester bisweilen die Erlaubniß, zu predigen, aber dadurch glaubte der Bischof sich von der Pflicht, in eigener Person zu lehren, so wenig entlediget zu haben, daß er selbst immer nach der Rede des Priesters einen Vortrag machte; da, wie wir bald sehen werden, in Einer Versammlung öfter zwei oder drei Predigten gehalten wurden. In kleinern Städten und auf dem Lande hingegen, wo die Priester als Abgeordnete und Gehülfen des Bischofes den Gottesdienst besorgten, übten sie ordentlicher Weise das Predigtamt aus.

Diese Praxis bestätigen, außer dem hl. Justin dem Märtyrer d), noch viele andere Zeugnisse e). Und der h. Cyrill f) nennt das Amt des Bischofes ἀξίωμα διδασκαλικόν, die Lehrerswürde, um anzuzeigen, daß die höchste Würde eines Seelenhirten im Lehramte bestehe. Daher durfte in der alten Kirche kein Bischof ordiniret werden, bevor er nicht darüber geprüft wurde: Ob er die ihm nöthigen Kenntnisse habe? Ob er im Gesetze Gottes unterwiesen wäre? Ob er den Sinn der h. Schrift recht zu fassen und auszulegen wisse g) d. h. ob er fähig sey, das Predigtamt, als die vorzüglichste Pflicht des Bischofes, gut zu verwalten? Im Nothfalle durften zwar auch die Diakonen, wenn sie dazu

Geschicklichkeit besaſſen, predigen; ſonſt aber laſen ſie bloß die Homilien der Väter vor. Den Layen aber geſtattete man nachdem das apoſtoliſche Zeitalter vorüber war, und die außerordentlichen Gaben des göttlichen Geiſtes aufhörten, aus ganz begreiflichen Urſachen, den öffentlichen Vortrag äußerſt ſelten, und nur Männer von anerkannter Gelehrſamkeit und Frömmigkeit, wie z. B. Origenes h), wurden bisweilen von dem Biſchofe dazu aufgefordert. Mehr bediente man ſich ihrer zur Unterweiſung der Katechumenen in den Schulen zu Alexandrien und an einigen andern Orten i). Niemals aber erlaubte man den Frauensperſonen, öffentlichen Unterricht zu ertheilen.

Von den erſten Zeiten des Chriſtenthums an war alſo das Geſchäft, zu predigen, mit dem Amte eines Biſchofes oder Prieſters enge verbunden k).

a) Mansi, Tom. I. pag. 754. b) Epist. II. ad Nepot. c. Possid. vit. Augustin. cap. V. d) Apolog. II. e) Tertullian. in Apologia, cap. XLVI. Can. Apost. c. LVIII. S. Chrysost. Hom. X. in 1 Tim. 3. S. Ambros. in Commentar. in ep. ad Ephes. c. 4. S. Basil. ep. LX. Origenes. c. Celsum, libr. III. Euseb. hist. eccl. libr. IV. cap. 19. f) Epist. ad Monachos in concil. Ephes. g) Decr. Gratian. Distinct. XXIII. c. qui Episcopus. h) Euseb. libr. VI. pag. 9. i) S. Hieron. de scriptor. cap. XXXVI. k) Ihre Verträge hießen gemeiniglich ὁμιλίαι, Homilien, bei den Griechen häufig λόγοι, Reden, bei den Lateinern Tractate, zuweilen auch Disputationen, und ſpäterhin Predigten. S. Bernard. Ferarii de ritu sacrarum Eccl. vet. concionum, libr. I. cap. 2 — 6. und Bingham. orig. s. antiq. eccl. libr. XIV. cap. 4. §. 2.

§. 257.

Pflicht des Pfarrers, das Lehramt ſelbſt zu verwalten.

Hieraus kann man ſchon zum Theile die Verbindlichkeit einſehen, welche der Pfarrer auf ſich hat, in eigener Perſon das Lehramt bei ſeiner Gemeinde zu verwalten.

Und beherziget man überdieß, 1) daß kein Vernünftiger bei irgend einem Amte, zu dessen zweckmäßigen Ausübung gewiße persönliche Eigenschaften erfordert werden, die Frage aufwirft, ob es einerlei sey, wenn diejenige Person, die um ihrer Fähigkeit willen zu jenem Amte berufen worden ist, die damit verbundenen Pflichten selbst, oder durch Andere erfüllet; 2) daß die Gemeinde die Lehren und Ermahnungen Desjenigen, den es als ihren eigends für sie bestimmten Wegweiser zur Tugend und Seligkeit betrachtet, und geneigter anhört, und williger befolgt; 3) daß dem Manne die Hochschätzung und Liebe der Seinigen nicht entgehen kann, der einen vernünftigen Eifer, allen Theilen seines Berufes mit Gewissenhaftigkeit nachzukommen, bei jeder Gelegenheit an den Tag legt; 4) daß nur der eigene Seelsorger, dem die moralisch-religiösen und intellectuellen Bedürfnisse, so wie die äußern Verhältnisse seiner Gemeinde am besten bekannt seyn müssen, im Stande ist, allen diesem seinen Unterricht anzupassen, folglich damit reelen Nutzen zu stiften; 5) daß die Zuhörer den Vortrag eines Lehrers, den sie schon öfter gehört haben, mit dessen Ideengang, Einkleidung der Wahrheiten, Darstellungsart und Sprache sie folglich schon bekannt sind, leichter verstehen und auffassen; 6) daß, wenn der Pfarrer einem Fremden sein Lehramt überläßt, die Ordnung seiner Unterweisungen unterbrochen, und Manches zur Unzeit gesagt wird, was später mit größerm Nutzen wäre angebracht worden; endlich 7) daß ein fremder Prediger auch unrichtige Grundsätze vortragen, dem Unterrichte des eigenen Seelsorgers widersprechen, das Volk in Verwirrung bringen, und auf einmal wieder zerstören kann, was dieser mit Mühe aufgebauet hat: so läßt sich unmöglich die Pflicht des Pfarrers verkennen, durch sich selbst das Lehramt bei seiner Gemeinde auszuüben. Von dieser Verbindlichkeit entheben in nur *a*) körperliche Gebrechen, die es unmöglich machen, ihr nachzukommen; oder wenn *β*)

eine dringende Noth, oder γ) der einer höhern Macht schuldige Gehorsam, oder δ) der offenbare Vortheil der Kirche oder des Staates die Entfernung von der Gemeinde auf einige Zeit erheischt. Doch sorge er in solchen Fällen dafür, daß ein tauglicher Mann in seiner Abwesenheit seinen Dienst gehörig verrichte.

§. 30.

Beschaffenheit der Religionsvorträge in den frühern Zeiten des Christenthums.

Das Wesentlichste der Religionsvorträge machte in dem ersten christlichen Zeitalter die Erklärung und praktische Anwendung der hl. Schrift aus, welche man dabei zum Grunde legte, und als die Hauptsache betrachtete a). In der Auswahl der vorzulesenden Abschnitte, die von dem Vorsteher geschah b), richtete sich dieser nach den Zeiten, Umständen, Gelegenheiten, Festtagen und den speciellen Bedürfnissen der Gläubigen, den etwa herrschenden Irrlehren oder moralischen Unordnungen. Zuweilen predigte man sogar über mehrere Texte, die von der nämlichen Materie handelten c). Doch finden sich häufige Beispiele in den Reden des hl. Chrysostomus d) und Anderer, daß man von keinem Bibelspruche den Stoff seiner Vorträge nahm. Immer aber wurden dazu interessante und erbauliche Materien gewählet e), deren Ausführung zwar selten, so lange man bei der homiletischen Predigtform stehen blieb, vollständig war, jedoch sie größten Theils durch Popularität, Simplicität und Energie auszeichnete. Auch hielt man besondere Lobreden auf die Apostel, Märtyrer und andere Heilige. Im dritten Jahrhunderte fing man, nach dem Zeugnisse des Origenes f), an, bei dem öffentlichen Vortrage den Unterschied zwischen geheimen und kundbaren Lehren zu beobachten, und wenn Anfänger im Christenthume oder Heiden zugegen waren, die schwerern Lehren

zu verschweigen; eine den damaligen Zeiten angemessene und sehr zu billigende Behutsamkeit, weil manche Lehrsätze den Feinden der Religion und solchen, die noch keine ausgebildeten Kenntnisse besaßen, leicht hätten anstößig werden können. Der Rede selbst ging allezeit ein kurzes Gebet voraus, welches der Prediger gemeinschaftlich mit dem Volke, um den göttlichen Beistand zu erhalten, verrichtete, oft auch während des Vortrages und nach dessen Endigung wiederholte g). Ueberdieß geschah an manchen Orten der Anfang mit dem Friedensgruße: Pax vobis, worauf das Volk antwortete: Et cum spiritu tuo h), und mit einer Segnung der Anwesenden i).

a) Justin. Mart. Apolog. II. b) S. Augustin. Homil. in Psalm. CXXXVIII. c) Idem, de verbis Apostol. Serm. X. d) Homil. post. reditum. Homil. II. — VI. ad populum Antiochenum. e) Den Inhalt der damaligen Predigten schildert der h. Gregor von Naz., Orat. I. de fuga mit diesen Worten: Mihi quidem res minime vulgaris parvique spiritus esse videtur, perinde ac tritici mensuram tempestive cuique dare, et dogmatum nostrorum veritatem cum judicio dispensare. Hoc est ea omnia, quae sacra philosophia de mundis, vel de mundo disseruit, de materia, de mente, de intelligentibus naturis, quam meliorihus, quam deterioribus, de providentia omnia constringente atque gubernante, tum quse modo rationi consentaneo evenire videntur, tum quae modo terrenae atque humanae rationi repugnante accidere videntur; quae de prima nostra constitutione et postrema refictione; de typis, de veritate ac testamentis, de Christi adventu tam primo quam secundo, et incarnatione et reversione, de resurrectione, de fine, de judicio ac retributione, tam tristiore quam splendidiore. Et quod caput est, quaecumquae de principe ac beata trinitate credenda sunt. Und der h. Chrysostomus erklärt sich hierüber Hom. XXIV. de baptis. Christi mit folgenden Worten: Quid quaeso ex iis, quae necessaria sunt, te poterimus docere, quum semel aut iterum annis singulis ad nos ventites, de anima nimirum, de corpore, de immorta-

litatae, de regno coelorum, de poenis, de gehenna, de Dei longanimitate, de indulgentia, de poenitentia, de baptimo, de remissione peccatorum, de istis mundi tum superioris tum inferioris creaturis, de hominum natura, de angelis, de improbitate daemonum, de diaboli fraudibus, de recta fide, de corruptis haeresibus? Siquidem ista et multo plura nosse Christianum opportet, horumque omnium reddere rationem iis, qui sciscitentur. f) Contra Celsum. g) S. Augustin. Homil. XLVI. de tempore. Idem de doctrina christiana. libr. IV. cap. 15. S. Chrysost. de incomprehensibili Dei natura. Ferrar. de conc. vet. libr. I. cap. 8. h) S. Chrysost. Hom. III. in Coloss., Hom. XXXVI. in 1. Cor. i) Idem Hom. ad pop. Antioch. IV. XI — XIII.

§. 31.

Fortsetzung.

Wie lange diesen Reden dauerten, sieht man aus den noch vorhandenen Homilien der hh. Väter. Viele Vorträge des hl. Augustin, die sich im zehnten Bande seiner Werke befinden, kann man leicht in acht Minuten, einige aber in einer halben Stunde ganz bequem hersagen. Von der letzteren Art sind nicht wenige aus den Homilien der hh. Leo, Chrysologus, Maximus und anderer Väter der lateinischen Kirche. Mehrere Vorträge des h. Augustin hingegen und die meisten der hh. Chrysostomus, Gregor von Naz., Gregor von Nyssa und Basilius mögen viel länger, aber nie über eine Stunde gedauert haben. Und beherziget man, daß öfter zwei oder drei nach einander in der Versammlung auftraten, so kann man leicht den Schluß machen, daß ihre Reden sehr kurz müssen gewesen seyn; indem gemeiniglich der ganze Gottesdienst nach zwei Stunden vorüber war, wie der hl. Chrysostomus in seinen Reden öfter anmerkt a), und von daher einen Bewegungsgrund zur fleißigen Abwartung desselben nimmt. Der Beschluß geschah immer mit einem Lobspruche auf die Drei-

einigkeit, oder einem Segenswunsche b). Man sieht dieses aus den Predigten sowohl der erst angeführten Kirchenväter, als auch des Origenes und Dionys von Alexandrien. Die Zuhörer dieser Vorträge waren aus den Catechumenen und erwachsenen Christen (Gläubigen) vermischt. Aber auch Ketzer, Juden und Heiden wurden zugelassen. Manche schrieben die Predigt nach, und Keiner durfte vor ihrer Endigung die Kirche verlassen. Wie sehr die ersten Christen mit der hl. Schrift bekannt waren, läßt sich daraus abnehmen, daß der Redner oft nur einen Text derselben anfing, und von seinen Zuhörern forderte, ihn zu vollenden c) Auch gaben diese nicht selten durch Händeklatschen und lauten Zuruf, z. B.: „Das ist eines Priesters würdig! Sehet, „da einen dreizehnten Apostel! Das ist orthodox! ꝛc.“ ihren Beifall zu erkennen.

a) Hom. XLVIII. de inscript. altaris. Hom. L. de util. lect. script. Hom. XXIV. de bapt. Christi. b) Bingham. orig. seu ant. eccl. libr. XIV. cap. 4. §. 23. c) S. Augustin. Serm. XXXVI.: Finis praecepti est, Jam vos dicite mecum: A populo acclamatum est) caritas de corde puro. Omnes dixistis, quod non infructuose semper audistis. d) S. Hieron. epist. LXXXV. Contr. Vigilant. S. Chrysost. Hom. I. in Genesin. S. Augustin. Serm. V. de verbis Domini. Serm. XL. de tempore. De doctr. christiana, I. IV. c. 26. Ber. Ferr. de aclamationibus et applaudationibus veterum. Mediolani 1627.

§. 32.

Kirchenkatechisationen.

Was die Kirchenkatechisationen betrifft, so sind sie hauptsächlich für die aus der Schule ausgetretenen jungen Leute beiderlei Geschlechtes bestimmt; aber auch, wenn sie zweckmäßig eingerichtet werden, sehr dazu geeignet, der Unwissenheit der Erwachsenen abzuhelfen, und besonders ihre

praktischen Vorurtheile mehr zu berichtigen; in welcher Hinsicht sie vor den zusammenhängenden, auch in einem noch so populären Tone abgefaßten Vorträgen einen entschiedenen Vorzug behaupten. Deßwegen hat nicht nur der Trident. Kirchenrath a) ihre sorgfältige Abhaltung den Seelsorgern zur strengen Pflicht gemacht; sondern auch mehrere landesfürstliche Verordnungen b) haben den fleißigen Besuch derselben allen jungen Leuten vom zwölften bis in das achzehnte Jahr ihres Alters, insbesondere aber allen Lehrjungen nachdrücklich anbefohlen, und die letztern dürfen keineswegs, bei fünfzig Reichsthaler Strafe, ohne ein schriftliches Zeugniß des Pfarrkatecheten freigesprochen werden. Der Seelsorger benehme daher vor Allem 1) den Seinigen die gewöhnliche falsche Meinung, daß die Kirchenkatechisationen bloß für Kinder gehören, und mache ihnen begreiflich, wie sehr besonders junge Leute eines gründlichern, vollständigern und für's Herz wirksamern Unterrichts im Christenthume, als sie in der Schule, ihrer damals noch schwachen Fassungskräfte wegen, erhalten konnten, vornemlich in dem Zeitpunkte bedürfen, wo ihre Unschuld und Tugend tausend Gefahren und Gelegenheiten der Verführung ausgesetzt ist; und daß ihnen, sofern sie diesen Unterricht versäumten, in der Folge alle Predigten, weil es ihnen an den nöthigen Vorbegriffen und Vorkenntnissen mangelt, die gemeiniglich darin vorausgesetzt werden, keinen Nutzen schaffen könnten. Er zeige, 2) daß, da die Unwissenheit unter den Erwachsenen den Kindern und jungen Leuten gleichkommen, sie mit diesen die nämliche Verbindlichkeit zur Anhörung der Kirchenkatechisationen hätten, um Dasjenige in ihrem spätern Alter zu erlernen, was sie in ihrer Jugend aus Leichtsinn, oder Trägheit, oder auch aus Mangel an Gelegenheit versäumt haben, und dennoch von so wichtigem Einfluße auf ihr wahres Beste ist. Er richte aber auch 3) seine Katechisationen so ein, daß sie beiden

Klassen von Zuhörern, den jungen Leuten und Erwachsenen, in keiner Rücksicht widerlich, sondern nach Möglichkeit angenehm, werth und interessant gemacht werden c). Endlich 4) sehe er darauf, daß Diejenigen, welche gesetzlich dabei zu erscheinen haben, nicht diesen Unterricht entweder ganz oder doch größten Theils vernachläßigen; in welchem Falle er, wenn alle gelindere Wege, die Ermahnungen und Zusprüche an die Hausväter, Meister, Dienstherrn und Katechumenen, fruchtlos versucht worden sind, die Anzeige an die Ortsobrigkeit mit Anstand und Mäßigung zu machen hat.

a) Sess. XXIV. de reformat. cap. 4. b) v. 9. Hornung 1784, 11. Juli und 29. Sept. 1786, 20. April 1787. c) Ueber die zweckmäßige Einrichtung der Kirchenkatechesen; in der Linzer theol. practischen Monatschrift, Jahrg. III. Band 1. Seite 136. ff., und Ebendas. Jahrgang. IV. Band 2. Seite 273 ff.: Ueber die sogenannten Landchristenlehren oder Excursionen, nebst einigen Materialien dazu.

§. 33.

II. Von der Messe.

Ursprung des Gebrauches dieses Ausdruckes von der Celebrirung des h. Abendmahles.

In den allerersten Zeiten des Christenthums war das Wort Messe (Missa) in dem Sinne, wie es gegenwärtig genommen wird, ganz unbekannt. Man bezeichnete damals die Verrichtung der öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen, wie noch heutigen Tages in der griechischen Kirche, mit dem Worte Liturgie (λειτουργία, oder λειτουρέιν), welcher Ausdruck nach dem neutestamentlichen Sprachgebrauche so viel bedeutet, als die Verwaltung eines Amtes, und Haltung des Gottesdienstes überhaupt (Apostelgesch. 13, 2. Röm. 15, 16. 2 Kor. 9, 12.); ungeachtet es auch von andern Hülfsleistungen (Phil. 2, 25., ja sogar von dem obrigkeitlichen Amte (Röm. 13, 6.) gebraucht wurde. Durch das Wort

Messe, welches Einige ganz unrichtig von dem hebräischen מסה, (Opfer) ableiten a), deutete man jede Entlassung des Volkes von einer nicht nur geistlichen, sondern auch weltlichen Versammlung an b). Da nun sowohl Alle, die nur dem Vorgottesdienste beiwohnen durften, als auch die Gläubigen, wenn die Feyer des Abendmahles vorüber war, von dem Diakon mit den Worten: Ite (concio) missa est! entlassen wurden: so entstand hernach von diesem zweimaligen Ite missa est die Gewohnheit der ganzen Liturgie den Namen Missam oder Messe beizulegen, und der hl. Ambrosius war der Erste, der sich dieses Wortes in einem solchen Verstande bediente c). Obwohl man nun aber alle kirchliche Zusammenkünfte damit bezeichnete d), so machte man doch einen Unterschied zwischen der Messe der Katechumenen (Missa Catechumenorum) und der Messe der Gläubigen (Missa Fidelium); ja es wurden sogar andere einzelne Stücke des Gottesdienstes Messen genannt, als: das Lesen, Singen, Lehren, Beten, ꝛc. das sowohl des Morgens als des Abends geschah, und wobei keine Communion statt fand e); es gab daher Psalm-Messen, Vigil-Messen, Morgen- und Abend-Messen f). Nach und nach verloren sich diese verschiedenen Benennungen wieder, und man begriff unter dem Worte Messe nur die Celebrirung des hl. Abendmahles. Und diese Bedeutung hat es noch.

a) Dieses beweiset ausführlich Durand. de rit. eccles. libr. II. cap. 1. n. 1. und Garsias in den notis ad Conc. Toletan. XXII. bei Mansi Tom. XI. pag. 1041. not. a. b) Card. Bona, de reb. liturg. libr. I. cap. 1. §. 6. Thomasin. de vet. et. nov. Eccles. discipl. Part. I. libr. 2. cap. 75. §. 11. c) Epist. XX. ad Marcellinam sororem. d) Mabillon. de cursu gallican. libr. II. pag. 393. Fleury, histor. libr. XXXVI. §. 29. Thomasin. Part. III. libr. 1. cap. 15. 16. e) Mabillon. de curs. gall. l. c. und pag. 107. f) Conc. Agath. can. 30. Aurel. III. can. 29. Jo. Cassian. de institut. coenob. libr. II. Fleury, hisi. libr. XXX. §. 1. und libr. XXXI. §. 1.

§. 34.

Einrichtung der Messe in den ersten Zeiten der Kirche.

Wenn man sich von der ursprünglichen Einrichtung der Messe eine deutliche Vorstellung machen will, so muß man auf die Beschaffenheit des Jüdischen Gottesdienstes, wie er in den Synagogen zu den Zeiten Jesu und der Apostel gehalten wurde, sein Augenmerk richten. Denn da die Apostel die christlichen Kirchen überall in den Synagogen gründeten, und sich sammt ihren Neubekehrten zu dem Gottesdienste mit den Juden in diesen Bethhäusern, so lange sie geduldet wurden, versammelten: so ist es sehr natürlich, daß sie auch, nach ihrer Trennung von ihren ehemaligen Glaubensgenossen, den Gottesdienst der Christen nach der Form, welche in den Synagogen statt hatte, einrichteten; nur mit dem Unterschiede, daß noch die Celebrirung des hl. Abendmahls hinzukam.

Der gemeinschaftliche Gottesdienst der Juden fieng nach dem gewöhnlichen Gruße, wovon unser ganz orientalischer Gruß: Pax vobis, oder Dominus vobiscum herstammt, mit einer Lobpreisung Gottes an, worauf ein Stück aus dem Gesetze Mosis vorgelesen wurde (Apostelgesch. 15, 21). Nach einer abermaligen Lobpreisung Gottes folgte die Vorlesung eines Stückes aus den Propheten. Der Vorleser oder wer immer dazu Tauglichkeit besaß, hielt eine Anrede an das Volk (Luk. 4, 16. ff. Apostelgesch. 13, 15.), worin das Vorgelesene erkläret, und die Zuhörer zur Gottesfurcht und Tugend ermuntert wurden. Endlich ward die Versammlung mit Gebeten, welche alle das Volk mit Amen beantwortete, und zuletzt mit einer Sammlung für die Armen beschlossen a). Wer erkennt hierin nicht, daß die Einrichtung jenes Theils der christlichen Messe, den man nachher die Messe der Katechumenen nannte (§. 35.), und welche Einrichtung auch bei uns noch ohne alle Abänderung Statt findet, sich ganz nach dem Jüdischen Gottesdienste in den Synagogen gebildet hatte?

Nur die eigentliche Messe der Gläubigen, deren ursprüngliche Bestandtheile gleichfalls bei unserer Messe anzutreffen sind, ist von Christo und den Aposteln angeordnet und beigesetzt worden (ang. §.).

Dieses bestätiget auf das unwidersprechlichste ein Kirchenlehrer aus der Mitte des zweiten Jahrhunderts, der hl. Justin der Märtyrer in seiner Apologie des Christenthums, die er i. J. 139 dem Kaiser Antonin, dem Aurelius und Verrus, dem römischen Rathe und Volke übergeben hat. „An dem Tage," schreibt er, „welcher der Sonntag „heißt, kommen Alle, die in den Städten und auf dem Lande „wohnen, an einem Orte zusammen. In dieser Versamm„lung werden die Schriften der Apostel und Propheten, so „weit es die Zeit erlaubt, gelesen. Wenn der Leser aufge„höret hat, hält der Vorsteher eine Rede, in welcher er das „Volk unterrichtet, und zur Ausübung so vortreflicher Lehren „ermuntert. Dann stehen wir alle zum Gebete auf, und wenn „dieses geendiget ist, wird Brod und Wein geopfert, und der „Vorsteher schicket auch Gebet und Danksagung in die Höhe, „das Volk aber ruft mit froher Stimme: Amen! Darauf „wird dem Vorsteher Brod und ein Becher mit Wasser und „Wein gebracht, er nimmt es, und lobet und preiset den „Vater aller Dinge. Und nun reichen Diejenigen, welche bei „uns Diakonen heißen, die zum Abendmahl gesegneten Gaben „allen Anwesenden dar, und tragen sie auch zu den Abwesen„den. — — Diejenigen, welche Vermögen und guten Willen „haben, theilen nach ihrem Gefallen etwas mit. Was man „auf diese Art zusammen leget, wird bei dem Vorsteher auf„bewahret. Dieser leistet davon den Waisen und Witwen, „Denen, welche durch Krankheit oder andere Ursachen in „Dürftigkeit geriethen, den Fremden, welche bei der Gemeinde „ankommen, und den Kranken Beistand; überhaupt sorget er „für alle Armen b)."

a) J. Jahn's biblische Archäologie, Th. III. §. 118. Seite 438. ff.
b) Apolog. II. pro Christian.

§. 35.

Messe der Katechumenen und der Gläubigen.

Anfangs durfte nicht Jedermann der ganzen Liturgie durchaus beiwohnen. Nur bei dem Gesange, dem Lesen der h. Schrift und der Predigt konnte, wer nur wollte, sowohl Juden, Heiden und Ketzer, als auch die Katechumenen und die öffentlichen Büßer zugegen seyn a), um die Erstern für das Christenthum zu gewinnen, und die Erkenntniß und Ueberzeugung der Letztern zu vermehren und zu befestigen. Sobald aber der öffentliche Vortrag des göttlichen Wortes geendiget war, mußten sich alle Juden und Ungläubige, so wie alle Katechumenen und Büßer, denen es bloß erlaubt war, den erstgenannten Theilen des Gottesdienstes beizuwohnen, und die deßwegen ἀκροώμενοι, audientes hießen, entfernen; eine Vorsicht, die dazumal höchst nöthig war, um die Feyer des hl. Abendmahls dem Gespötte Derer nicht Preis zu geben, die noch nichts davon verstanden. Diejenigen Katechumenen und Büßer hingegen, die γονυκλινοντες, genuflectentes oder prostrati genannt wurden, durften auch den nach der Rede des Vorstehers gehaltenen Gebeten für die Ungetauften, Besessenen und Büßer beiwohnen. Diesen Vorgottesdienst nannte man die Messe der Katechumenen, nach dessen Beendigung ein Diakon auftrat, und mit lauter Stimme rief: Ite (concio) missa est! und so Alle, denen der Genuß des hl. Abendmahls versagt war, (mit Ausnahme derjenigen Büßer, die schon unter die Consistentes gehörten,) nachdem ihnen der Bischof den Segen gegeben hatte, entließ. Darauf erst fing die eigentliche Messe der Gläubigen an, welche die Gebete und Gesänge der Communicirenden, die Oblation, Consecration, Communion und Collecte (Sammlung für die Armen) in sich begriff, und auf die erst angezeigte Art durch einen Diakon beschlossen wurde.

a) Conc. Carthag. IV. can. 84. Vergl. Bingh. Orig. s. antiq. Eccl. libr. XIII. cap. 1. §. 2.

§. 36.

Sprache, deren man sich bei der Messe bediente.

In den ältesten Kirchenzeiten wurde, so wie der Gottesdienst überhaupt, also auch das hl. Abendmahl insbesondere überall in der gemeinen Landessprache gehalten, welche jeder Anwesende verstehen konnte. Dieses thaten selbst die Apostel, wie aus jener merkwürdigen Stelle 1 Kor. 14, 13—19. nicht undeutlich abzunehmen ist, wo der hl. Paulus sich also ausdrückt: „Wer in einer (unbekannten) „Sprache redet, der bitte (Gott) auch um die Gabe, es „verdollmetschen zu können. Denn wenn ich in einer frem„dem Sprache bete, so betet zwar mein Herz, aber der „Sinn, den ich dabei habe, nutzt dem Andern nichts. „Was ist denn nun zu thun? Ich will zu meiner Er„bauung beten, aber ich will auch so beten, daß ich ver„standen werde; ich will zu meiner Erbauung singen, „aber ich will auch so singen, daß ich verstanden werde. „Wenn du zu deiner Erbauung Gott dankest, wie soll „denn der ganz Unwissende auf dein Dankgebet Amen „sprechen? Er weiß ja nicht, was du sagst. Dein Dank„gebet ist zwar vortrefflich, aber der Andere wird nicht „erbaut. Ich danke meinen Gott, daß ich die Gabe der „der Sprachen in einem höhern Grade besitze, als ihr „Alle. Doch will ich lieber in der Gemeinde fünf Worte „reden, die verstanden werden, und Andern zum Unter„richte dienen, als viele tausend Worte in einer fremden „Sprache." Die ersten Christen befolgten auch diese apostolische Erinnerung getreulich, und wenn Leute von verschiedenen Sprachen in der nämlichen Gemeinde waren, so bestellte man Dollmetscher, die Alles, was in der Kirche

vorging, auslegen, Alles, was gebetet wurde, übersetzen mußten a). In Palästina und Syrien hielt man das Abendmahl in der Syrisch-Chaldäischen, als der damaligen gemeinen Landessprache, in welcher es auch Jesus eingesetzt hatte. Die Griechen feierten es in der griechischen, die Copten in der coptischen, die Römer oder Lateiner in der lateinischen Sprache, welche damals fast im ganzen Abendlande, einem Theile von Afrika, in ganz Italien, in Gallien, einem Theile von Spanien, Portugal ꝛc. geredet wurde, und nachher die Gothen in der Gothischen Sprache b), Auch bei den übrigen Theilen der äußern öffentlichen Gottesverehrung bediente man sich der Muttersprache bis in das achte Jahrhundert, da Pabst Hadrian I. dem damaligen Fränkischen König und nachherigen abendländischen Kaiser Carl dem Großen empfahl, nur die lateinische Sprache beim öffentlichen Gottesdienste, und zwar die römische Meßordnung Gregors des Großen im ganzen Deutschlande einzuführen, welches dann auch derselbe durch ein besonders Edict gethan hat c). Als sich nachher im folgenden Jahrhunderte die Mähren der römischen Kirche unterwarfen, aber die Messe in der Sclavonischen, als ihrer Muttersprache hielten d): so war damit Pabst Johann VIII. anfangs gar nicht zufrieden, sondern befahl in einem an ihrem Vorsteher Methodius erlassenen Briefe: „Sie sollten sich bloß entweder der Griechischen oder der lateinischen Sprache bedienen e).“ Weil aber die Mähren diese Sprachen nicht verstanden, und das Volk schwierig zu werden anfing; so nahm der Pabst seinen Befehl wieder zurück f). Zweihundert Jahre hernach gebot Gregor VII., von nun an in der ganzen Römisch-Katholischen Christenheit beim öffentlichen Gottesdienste nur die lateinische Sprache zu gebrauchen; — eine Verordnung, welche die Erhaltung einer genauen Uebereinstimmung bei der ganzen Römischen

Kirche in Ansehung der Feier des hl. Abendmahls und anderer gottesdienstlichen Handlungen, und die Verhinderung aller Abweichungen in der Liturgie zur Absicht hatte, auch in den damaligen Zeiten gar wohl anging, weil man fast überall im Römischen Reiche die lateinische Sprache redete; in der Folge aber, da sie von dem gemeinen Volke nicht mehr verstanden wurde, Gedankenlosigkeit oder Zerstreuung der Anwesenden sowohl bei der Messe, als bei den übrigen Theilen der öffentlichen Gottesverehrung herbeiführen mußte; welchen Folgen der Seelsorger nicht anders, als durch einen zweckmäßigen Unterricht, besonders über jene hl. Handlung des Abendmahls abhelfen kann g).

a) Fleury, de disciplina populi Dei. Tom. II. §. 39. b) Walafridus Strabo, de rebus ecclesiasticis. cap. VII. c) Capitular. libr. V. cap. 371. d) Aen. Sylv. in seiner histor. Bohem. cap. XIII. e) Harduin Concil. Tom. VI. P. 1. f) Er schrieb an ihren Fürsten Sfentopulcrus: Nec sanae fidei, vel doctrinae aliquid obstat, sive Missas in eadem Slavonica linqua cantare, sive sacrum Evangelium, vel lectiones divinas novi et veteris testamenti bene translatas et interpretatas legere, et alia horarum officia psallere; quoniam qui fecit tres linquas principates, hebraicam scilicet, graecam et latinam, ipse creavit alias omnes ad laudem et gloriam suam. Epist. 247. Im dreizehnten Jahrhundert erlaubte Innocenz IV. den Böhmen in ihrer Sprache Messe zu lesen, wie Raynald ad an. 1248 erzählt. Und im Jahre 1615 haben die Missionarien in China von dem Pabste Paul V. die Erlaubniß erhalten, in der chinesischen Sprache die Messe zu halten. Card. Albitius, de inconstantia in fide. Part. I. cap. 34. num. 43. g) Man hat in unsern Tagen sehr oft den Vorschlag gemacht, daß man den Gottesdienst in der Volkssprache halten soll, bis endlich einige Versuche dazu erschienen. Dahin gehören: Liturgischer Versuch, oder deutsches Ritual für katholische Christen, von Ludw. Busch, katholischem Prediger zu Erlangen 1803. Entwurf eines neuen Rituals von einer Gesellschaft ka-

tholischer Geistlichen des Bisthums Konstanz. Tübingen, 1805. C. M. F. Kolb, Zeugnisse aus allen Jahrhunderten der Kirche für das göttliche Gebot der öftern christlich-frommen Communion; nebst einem Vorschlag, das hl. Abendmahl recht feierlich, wie ehemals bei den ersten Christen auszutheilen. 3te Aufl. Augsburg, 1806. Art und Weise, die hl. Sakramente der Taufe, des Abendmahls, der Ehe und der letzten Oelung zu ertheilen, wie auch die Wöchnerinnen vorzusegnen, und die Todten zu begraben. Wien, im Verlage der deutschen Schulanstalt. 1806. Taufe, Krankenhülfe und Ehe, nach der Ordnung des Regensburgischen Diöcesan-Rituals, mit mehreren schon gedruckten deutschen liturgischen Versuchen, zusammengestellt von einem Landpfarrer dieser Diöces. Mit einem Anhange verschiedener Formulare für Hervorsegnungen, für allgemeine Gebete, für kurze Ermahnungen bei Begräbnissen, und einiger andern vorkommenden Gebete. Straubing, 1808. Die hl. Messe an Sonn- und Feiertagen, aus dem Lateinischen übersetzt. Kempten, 1806. Mehrere deutsche Ritus kommen in der Linzer Monatschrift vor, die am gehörigen Orte angezeigt werden sollen.

§. 37.

Verbindung der Predigt mit der Messe.

Aus dem oben (§. 34.) angeführten Zeugnisse des hl. Justin, und aus unzähligen Beweisen des christlichen Alterthums sieht man augenscheinlich, daß in den frühern Jahrhunderten der Kirche die Feier des hl. Abendmahls von dem Vortrage des göttlichen Wortes nicht getrennt wurde, sondern Beides zusammen die Messe ausmachte. Auch der Card. Bona a) bezeugt es, „daß der Gebrauch, die Pre„digt während der Messe nach abgelesenem Evangelium „zu halten, in der ältesten Kirchenzucht gegründet, und „von den ersten Jahrhunderten bis auf unsere Zeiten ge„kommen sey.“ Wer also damals der ganzen Messe beiwohnen wollte, mußte auch den christlichen Unterricht anhören. Beiden zusammen, die Ablesung des Evangeliums

bei dem Gottesdienste, und die Anrede darüber an das Volk wurde als etwas, was in der natürlichsten Verbindung steht, angesehen. Daher enthält der Ordo Romanus b) die Vorschrift, „daß der Bischof, nachdem er das „Evangelium geküßt hat, von einem Priester oder Archi„diakon zur Predigt zu führen sey.“ Das Nothwendige und Nützliche dieser Einrichtung läßt sich nicht verkennen. Denn das Volk hatte dabei die schönste Gelegenheit, in den Lehren des Heils unterwiesen, und zum Guten ermuntert zu werden. Schade, daß in den folgenden Zeiten diese löbliche und heilsame Anordnung an sehr vielen Orten geändert, und die Predigt von der Messe abgesondert wurde! Denn daher kam es, daß die Liebe zur Anhörung des Religionsunterrichts nach und nach erkaltete, und der Glaube herrschend zu werden anfing, man habe den Kirchengebote, an den Sonn- und Feiertagen Messe zu hören, Genüge geleistet, wenn man einer bloßen Privatmesse beigewohnt hätte; ein Wahn, der leider noch immer bei unsern katholischen Christen anzutreffen ist, und der durch die Menge der Nebenmessen an Sonn- und Feiertagen in solchen Oertern, wo mehrere Priester sind, unterhalten und bekräftigt werden muß; da diese Einrichtung sehr natürlich die Vorstellung veranlaßt, daß man so viele Messen nicht lesen lassen würde, wenn man dabei nicht sollte erscheinen, und durch das Anhören derselben bei dem Kirchengebote genug thun können. Eine solche Vervielfältigung der Messen ist auch dem alten Kirchengebrauche, vermöge dem es außer der Pontifical- oder Pfarrmesse keine andere gab, und der auch in der griechischen Kirche noch heut zu Tage besteht, ganz zuwider. Ja selbst dann, als die Lesung mehrerer Messen in der lateinischen Kirche in Aufnahme kam, wurde durch einen Canon, der in dem Decrete Gratian's c) unter dem Namen des hl. Augustin vorkommt,

aber eigentlich aus dem Capitular Theodulph's Bischofs v. Orleans um das Jahr 797, Kap. 45. gezogen ist, verordnet, daß dergleichen Privatmessen keineswegs öffentlich gelesen werden sollten, um nicht dadurch das Volk von dem pfarrlichen Gottesdienste abzuziehen.

Hieraus zeigt sich die Nothwendigkeit, 1) daß den Seelsorgern von Seite der Kirchenvorsteher zur strengsten Pflicht gemacht werde, an Sonn- und Feiertagen die Frühlehre während der Frühmesse, und die Predigt während des Hochamtes unmittelbar nach abgelesenem Evangelium zu halten; und daß die Seelsorger, wo eine solche Diöcesanverordnung schon besteht, sie getreulich beobachten sollen. Denn dadurch werden einerseits Jene, die bei der Frühmesse oder dem Hochamte erscheinen, gewisser Maßen gezwungen, auch dem christlichen Unterrichte beizuwohnen; anderseits aber wird zugleich der heilsame Begriff, daß die Predigt einen Theil der Messe an Sonn- und Feiertagen ausmache, und das Kirchengebot, an diesen Tagen Messe zu hören, auch das Gebot, bei dem Unterrichte zu erscheinen, in sich fasse, erhalten und bekräftigt. Aber auch 2) der Seelsorger lasse sich's wohl angelegen seyn, dem Volke bei allen Gelegenheiten die Pflicht der Anhörung des christlichen Unterrichts einzuschärfen, und insbesondere nach der Vorschrift des Trident. Kirchenraths d) einleuchtend zu machen, daß da nach dem alten Kirchengebrauche die Predigt als ein wesentlicher Bestandtheil der Messe angesehen werden müsse, man das Kirchengesetz, an Sonn- und Feiertagen Messe zu hören, nach seinem ursprünglichen Sinne und Geiste durch Beiwohnung einer bloßen Privatmesse, ohne zugleich bei dem christlichen Unterrichte zu erscheinen, keineswegs erfülle; und daß man dadurch auch nicht dem Gebote, den Sonn- und Feiertag zu heiligen, d. h. zur Gottesverehrung und zu den Uebungen der Frömmigkeit anzuwenden,

nachkomme. Endlich 3) sollen die Seelsorger, im Einverständnisse mit dem Ordinariate, dafür sorgen, daß so viel möglich an Sonn- und Feiertagen die Nebenmessen beseitigt werden.

a) Rer. liturg. II. cap. 7. n. 6. b) VI. n. 7. XIV. n. 53. c) Distinct. I. de consecrat. can. 52. d) Moneat Episcopus populum diligenter, teneri unumquemque, parochiae suae interesse — ad audiendum verbum Dei.

§. 38.

Darbringung der Opfer bei der Messe (Offertorium).

In den ältesten Zeiten hatten die christlichen Gemeinden noch keine eigenen Kirchengüter, von denen die zum öffentlichen Gottesdienste erforderlichen Bedürfnisse und Kosten hätte bestritten werden können; sondern die wohlhabenden Christen brachten Brot und Wein, oder andere Gaben, als Oel, Wachs ꝛc. in die Versammlung mit, und legten solche auf den Tisch; wie dieses aus dem Zeugnisse der hl. Justin a), Augustin b), Cyprian c), Ireneus d), Chrysostomus e), des Tertullian f) und andere Kirchenväter, wie auch aus den sogenannten Canonen der Apostel g) erhellt. Diese Gaben hieß man Opfer. Diejenigen nun, welche die lebenden Glieder der Gemeinden selbst mitbrachten, oder in ihren Namen bringen ließen, wurden besonders gelegt, und die Opfer für die Lebendigen genannt, deren Namen von einem Diakon abgelesen wurden h). Nun hatten viele redliche Christen in ihrer letzten Willensmeinung ihren Erben befohlen, auch nach ihrem Tode noch dergleichen Gaben in ihrem Namen darzubringen, zum Zeichen, daß sie im Glauben an Jesum und in der Liebe und Gemeinschaft der Gläubigen diese Welt verlassen hätten; oder die Erben thaten solches aus eigenem Antriebe zum Andenken ihrer Verwandten und Freunde. i).

Diese Gaben wurden wieder besonders gelegt, und die Opfer für die Todten genannt, deren Namen gleichfalls dabei abgelesen wurden, welches Ablesen man das Gedächtniß der Verstorbenen hieß. Daher entstand also die Benennung: Opfer für die Lebendigen und Todten (Hostia pro vivis et defunctis). Von solchen dargebrachten und zusammengelegten Gaben wurde dann soviel von Brod und Wein abgesondert, als zur gegenwärtigen Feier des hl. Abendmahls nöthig war; das Uebrige aber theils zu den gewöhnlichen Agapen (Liebesmalen) angewandt k), theils unter die Armen vertheilt l), theils zum Unterhalte der Geistlichen gewidmet m). An die Stelle der Opfer in Naturalien traten späterhin, als das Volk nicht mehr so oft und allgemein an der Communion des Priesters Theil nahm, die Geldopfer; allein sie waren vor dem achten Jahrhunderte noch selten, und bloß für die Kirche und dem Clerus überhaupt, nicht für den einzelnen Priester, der die Messe las, und zu der Absicht bestimmt, daß sie für den Opfernden insbesondere gelesen werden sollte n). Indessen findet man doch gegen das Ende des achten Jahrhunderts Spuren, sowohl der Zueignung des Geldopfers von Seite der Geistlichen o), als auch einer besondern Application nach der Meinung des Opfernden, und zum Beßten einzelner Verstorbenen p). Der eigentliche Zeitpunkt aber, wo es den Priestern erlaubt war, dieses Opfer für sich allein und für die gelesene Messe zu behalten, kann nicht genau bestimmt werden. Darum scheint die Meinung Benedikt XIV. q) und Mabillon's r) die wahrscheinlichste zu seyn, daß man schon früher in einzelnen Kirchen Geldopfer angenommen habe, daß aber dieser Gebrauch erst gegen das zwölfte Jahrhundert allgemein geworden sey.

Dieß ist der Ursprung der sogenannten Meßstipendien, die also in milder Beitrag der Gläubigen zum anständigen

Unterhalte des Priesters anzusehen, und von diesem nach der Absicht der Geber, wenn er hingegen eines solchen Beitrages nicht bedürftig ist, zu einem frommen und verdienstlichen Gebrauche zu verwenden sind. Auch tritt für ihn die Verbindlichkeiten zu der durch das Stipendium beabsichtigten besondern Application ein, wozu er sich vermittelst der Annahme desselben anheischig gemacht hat. Daß man sich aber in Ansehung der Meßstipendien vor allen dem, was einem niedrigen Eigennutze und unanständigen Handel ähnlich sieht, hüten müsse, versteht sich von selbst s).

a) Apolog. II. b) Serm. CCXV. de tempore. c) Libro de Operibus et Elcemosina. d) Libr. IV. cap. 18. e) Hom. LXXXVI. in Matth. f) Apolog. cap. XXXIX. g) Can. III — V. X. h) S. Cyprian. Ep. IX. al. XVII. und ep. LX. al. LXII. ad episcopos Numidas. S. Hieron. in Jerem. XI. libr. 2. Innocent. I. ad Decentium. i) S. Cyprian. Ep. XII. et XXXVII. k) S. Chrycost. Hom. XXII. u. Hom. XXVII. in 1 Cor. 11, 27. S. Hieron. in 1 Cor. 11, 20. l) Constitut. Apost. libr. VIII. cap. 27 und 30. m) Can. Apost. III — V. n) Thomasin. de vel. et nov. Eccl. discipl. P. III. libr. 1, cap. 7. und cap. 70. num. 2. o) Regula Chrodegangi, cap. XXXII. de Elecmos. p) Thomasin. Part. III. libr. 1. cap. 71. q) Benedict. XIV. de Sacrif. Missae, libr. III. cap. 21. num. 3. r) Mabillon. in praefat. ad Part. I. Saec. III. Benedictini, num. 62. s) Conc. Trid. Sess. XXII. Vergl. die theologisch-praktische Monatschrift von Linz, Jahrg. II. Heft 6. S. 124.: Ueber den Gebrauch der Meßstipendien.

§. 39.

Theilnahme des Volkes an der Communion des Priesters.

Dafür in den frühern Jahrhunderten des Christenthums alle Gläubigen, die bei der Feier des hl. Abendmahls zugegen waren, und dasselbe genießen durften, es auch wirklich genossen haben, gesteht freimüthig der gelehrte Kard. Bona a), wenn er versichert: „daß vom Anfange dieses

„Opfer also angeordnet worden sey, daß man es öffentlich „und feierlich, indem die Geistlichkeit und das Volk dabei „stand, opferte und communicirte, wie der Inhalt der „Messe und der Gebrauch der alten Kirche bezeugen. Denn „alle Gebete und selbst die Worte des Canons sind in der „mehrern Zahl, und werden als im Namen Mehrerer aus„gesprochen." Dieses Zeugniß ist so richtig, daß es das ganze Alterthum auf seiner Seite hat. Der hl. Justin der Märt. sagt ausdrücklich: „Es seyen die consecrirten „Ga„ben einem jedem Anwesenden (unicuique praesenti) dar„gereicht und mitgetheilt worden." Das Nämliche versichern Clemens von Alexandrien c), Tertullian d), Cyprian e), Basilius f) u. A. In den sogenannten Canonen der Apostel g) heißt es: „Alle Gläubige, welche in die hl. Kirche „Gottes eingehen, und die hl. Communion nicht nehmen „wollen, sollen hinausgeschafft werden." Ja das Concilium zu Antiochien, welches im zweiten Canon eben diese Worte wiederholt, setzt sogar hinzu: „Sie sollen aus der Kirche getrieben werden (expelli oportet)." Ein gleiches fordert die Kirchenversammlung zu Toledo im dreizehnten Canon und das Decret des Pabstes Anaclet bei Gratian h), welches, obwohl es unecht ist, doch den Gebrauch zeigt, der damals in der Römischen Kirche beobachtet wurde. — Aus diesen allen erhellet, daß, wer der Messe beiwohnen wollte, auch wirklich, nebst dem Priester, communiciren mußte. Daher der hl. Chrysostomus i) sich also ausdrückt: „Wer die Geheimnisse nicht selbst mitgenießt, der steht un„verschämt und höchst verwegen da." Es communicirte also zuerst der Bischof, dann die Priester, Diakonen, Subdiakonen, die übrigen Cleriker u. s. w. (§. 86.), und zuletzt empfingen alle Anwesende stehend k), (weil das Knien als ein Zeichen der Traurigkeit betrachtet wurde) und in vorwärts gebogener Stellung l) aus der Hand des Priesters

oder Diakons in ihre eigenen Hände m) die geheiligten Gaben, die sie dann selbst in den Mund nahmen, späterhin aber, beiläufig im fünften Jahrhundert, machte man bei den Frauenspersonen hierin eine Ausnahme, denen man in ein weißes Tuch, welches man Dominicale hieß, das hl. Abendmahl gab n). Nach der Hand ist es von dieser Art zu communiciren, der häufigen Verunehrungen und Mißbräuche wegen abgekommen.

a) Rer. liturg. libr. I. cap. 13. §. 22. b) Apolog. II. c) Stromat. I. d) De coron. milit. c. III. e) Epist. XII. f) Epist. CCLXXXIX. ad Caesar. Patricium. g) Can. X. Vergl c. IX. XI. h) De Consecrat. dist. II. c. 10. i) Homil. III. in Ephes. k) Dionys. Epist. apud Euseb. histor. eccl. libr. VII. cap. 9. S. Chrysost. Hom. XX. in 2 Corinth. l) Amarularii Fortunati libr. III. de officio ecclesiast. cap. 22 et 23. m) Tertull. de coron. milit. c. III. et de Idol. c. VII. S. Cyprian. de laps Clem. Alex. Strom. I. S. Ambros. orat. ad Theodos. ap. Theodoret. libr. V. cap. 18. S. Chrysost. Hom. XXI. ad pop. Antioch. und Hom. VI. contra Jud. Vergl. Baron. ad an. 57. num. 149. C. Bona, rer. liturg. libr. II. cap. 17. §. 7. n) S. Augustin. Serm. CCLII. de tempore. C. Bona l. c. §. 3. Baron. ad an. 75. num. 146. Thomasin. Part. I. libr. 2. cap. 83. n. 8.

§. 40.

Privatmessen.

Hieraus sieht man denn augenscheinlich, daß in den ältesten Zeiten ohne Communion der Anwesenden keine Messe gehalten worden sey, wie dieses Bellarmin a) ausdrücklich zu verstehen gibt, da er sagt: „Es finde sich „kein Beispiel, daß ehemals das Meßopfer ohne alle Com„munion des Volkes verrichtet wurde.“ Allmählig aber verlor sich diese löbliche Gewohnheit, und schon der hl. Chrysostomus b) brach in die Klage aus: „Wir verrichten umsonst das tägliche Opfer; umsonst stehen wir bei dem Al-

„tare, da Niemand daran Antheil haben will.“ Man fing nämlich an zu glauben, daß es schon genug sey, dem Abendmahle als ein bloßer Zuschauer beizuwohnen; womit aber die Kirchenväter keineswegs zufrieden waren, sondern heftig darüber klagten. Aus dieser Vernachlässigung der Communion entstand der Gebrauch, daß man einige Stücke von dem zur Opferung und Consecration bestimmten Brode absonderte, seitwärts auf den Altar legte, und, wie es noch immer in der griechischen Kirche üblich ist, allen Denjenigen, welche nicht communicirten, als ein geweihtes Brod, unter dem Namen Eulogia, darreichte; welcher Gebrauch durch eine besondere Verordnung des Conciliums von Nantes c) im neunten Jahrhunderte anbefohlen wurde. So geschah es denn, daß man nicht nur zuletzt fast bloße Privatmessen, bei denen der Priester allein communicirt, sondern auch Messen hielt, wenn außer dem Priester und Meßhelfer gar Niemand vorhanden war. In der ersten Art, das Abendmahl zu feiern, findet der Kardinal Bona d) keine Uebereinstimmung mit dem römischen Missale, vermöge welchem der Priester vor der Communion in seinem und des Volkes Namen sagt: Ut quotquot ex hac altaris participatione sacrosanctum filii tui corpus et sanquinem sumserimus; und nach derselben: Quod ore sumsimus, Domine, pura mente capiamus; und: Satiasti, Domine, familiam tuam muneribus sacris. Daher scheint es auch, daß die Privatmessen zur Zeit, als Gregor der Gr. seinen Meßkanon verfertigte, im sechsten Jahrhundert nämlich, noch nicht allgemein üblich waren. Ueber die zweite Art, Messe zu halten, erklärt sich die Synode zu Mainz e) im Jahr 813 also: „Kein Priester, wie uns dünket, ver„mag allein eine Messe recht zu singen. Denn wie kann „er sagen: Der Herr sey mit euch; oder Erhebet eure „Herzen!“ — Und wir können hinzusetzen: Wie kann ein

einziger Meßhelfer sagen: Wir haben unsre Herzen zum Herrn gerichtet? Wie kann der Priester sagen: Betet, ihr Brüder? Gehet hin, das Volk ist entlassen (Ite missa est)? Wenn indessen der Trident. Kirchenrath f) die Abhaltung der Privatmessen billigt, und empfiehlt, so muß man die Ursache davon in den weisen Rücksichten auf die damaligen Zeitumstände suchen. Doch wünscht er selbst eine nicht bloß geistliche, sondern wirkliche Theilnahme der Gläubigen an der Communion des Priesters, und bekennt, daß letztere von einer viel heilsamern Wirkung sey g).

a) De Missa libr. II. cap. 9. b) Homil. III. in Ephes. c) Can. IX. d) Rer. liturg. libr. I. cap. 13. §. 2. e) Can. XLIII. Vergl. hiemit Bona l. c. f) Sess. XXII. de Sacrif. Missae, cap. 6. g) Optaret sacrosancta Synodus, ut in singulis Missis fideles adstantes non solum spirituali affectu, sed sacramentali etiam Eucharistiae perceptione communicarent, quod ad eos sanctissimi hujus sacrificii fructus uberior proveniret. l. c.

§. 41.

Andere verschiedene Gattungen der Messen.

Auch erfand man noch andere Gattungen von Messen, die aber nach der Zeit wieder abgeschafft worden sind. Dahin gehören: 1) die sogenannte trockne Messe (missa sicca), von welcher der Kardinal Bona a) schreibt: „Die „trockne Messe war eine Larve und Vorstellung der wahren Messe, schlechterdings sehr trocken und leer, also, daß „ihr nicht nur die Consecration, sondern auch der Empfang „des Leibes Christi fehlte.“ Man nannte sie auch die Schiffermesse (missam nauticam), weil sie insgemein, besonders zu den Zeiten der sogenannten Kreuzzüge nach dem gelobten Lande, auf den Schiffen, wo man wegen des immerwährenden Schwankens und der daraus entstehenden Gefahr des Verschüttens des Weins die rechte Messe nicht lesen wollte, gehalten wurde b). Oft las man sie aber

auch für Kranke, Verstorbene, und bei Einführung der Wöchnerinnen. 2) Die Jagdmesse (missa venatoria), die zuweilen in einer ganz trocknen Messe bestand, meistentheils aber ohne alle weitere Ceremonie nur mit der Opferung, Wandlung und Communion verrichtet worden ist c). Am verwerflichsten aber sind 3) die ehemals nicht ungewöhnlichen zusammengestückten Messen (Missae bi-trivel quadrifaciatae), deren Ursprung Benedikt XIV. d) aus dem Geize der Priester herleitet, und von denen der Kardinal Bona e) folgende Beschreibung macht: „Einige „Priester pflegen mehrere Messen in Eine zu vereinigen; „sie lesen nämlich die vorgeschriebene Tagesmesse, oder eine „andere bis zur Opferung; dann eine zweite gleichfalls bis „dahin; hernach eine dritte und vierte auf eben dieselbe „Art. Nun sagen sie so viele Orationen, die man Secretas nennt, als sie Messen angefangen haben; sie verrichten zuletzt die hl. Handlung durch einmaliges Herfagen „des Canons, und fügen am Ende eine mit der Zahl der „Messen, die sie anhuben, übereinstimmende Anzahl der „Gebete (Collectarum) hinzu." — So wie bei allen gottesdienstlichen Verrichtungen, also auch in Ansehung der Messe, bequeme man sich nach dem allgemeinen Kirchengebrauche, oder nach den Vorschriften seiner Diöces.

a) Rer. liturg. libr. I. cap. 15. § 6. b) Durand. de ritibus Ecclesiae, libr. II. cap. 4. §. 8. Benedict. XIV. de sacrificio Missae, libr. III. cap. 6. n. 8. c) Benedict. XIV. loc. cit. d) De sacrif. Missae, libr. III. cap. 21. n. 8. e) loc. cit. Vergl. Durand. libr. I. cap. 1. n. 24.

§. 42.

Von den Altären.

Die ersten Christen hatten keine eigentlichen Altäre, sondern nur Tische von Holz in ihren Versammlungsörtern, wie

dieses aus 1 Kor. 10, 21. erhellt, und der hl. Augustin a) bezeugt. Allein weil auf denselben Brod, Wein, Oel ꝛc. dargebracht oder geopfert, und damit Gebet und Danksagung verbunden, auch weil auf jenen Tischen im hl. Abendmahl das Andenken des Opfers Christi am Kreuze erneuert, und dieser als das Osterlamm, welches der Welt Sünden trug, genossen wurde: so nannte man dergleichen Tische auch Altäre. In diesem Verstande kommt auch das Wort Hebr. 13, 10—15. vor; so gebrauchten es auch Tertullian b) und Origenes c), und so haben wir noch immer unsre Altäre anzusehen, ungeachtet die heutigen, was die Bauart anbelangt, von denen der Alten verschieden sind. Denn als man sie in der Folge, beiläufig im vierten Jahrhunderte, von Stein, zuweilen auch sogar von Gold und Silber errichtete d), umgab man sie mit einem hohen Gewölbe, das insgemein auf vier Säulen ruhte, und von den Griechen Πυργος, Canopeum, weil es die Form eines Thurms hatte, genannt wurde e). Unter diesem Gewölbe hing eine silberne oder goldne Taube, Peristerion, worin man das heil. Abendmahl aufbewahrte f), deßwegen auch die ganze Ueberdecke von den Lateinern den Namen Ciborium erhielt. An ihrer Spitze war das Zeichen des Kreuzes angebracht g). Den Altartisch selbst bedeckte, der Reinlichkeit wegen, ein Tuch h); und außer dem, was zur Celebrirung des hl. Abendmahls nothwendig gehörte, befand sich in den ältesten Zeiten sonst nichts, keine Leuchter, auch, aus der oben (§. 16.) angegebenen Ursache, keine Bilder und Statuen, nicht einmal das Zeichen des Kreuzes auf demselben; wie es Martene i), ein klassischer Schriftsteller über liturgische Gegenstände, bezeugt. Auch Eusebius, der die von Konstantin dem Gr. erbauten Kirchen weitläufig beschreibt, macht keineswegs von einem auf die Altäre gestellten Kreuze Meldung; obschon er ihm öfter er-

zählt, daß in Rom an den öffentlichen Orten Kreuze sind errichtet worden. Und Origenes k), Arnobius l) und Laktanz m) gestehen offenherzig auf die Vorwürfe der Heiden, daß die Christen keine Altäre hätten, es sey dieses wohl wahr, und zwar in dem Sinne, daß bei ihnen keine mit Bildern und Statuen gezierte, und zum Götzendienste eingerichtete Altäre, wie bei den Heiden anzutreffen wären. Neben dem Altartische wurden Lichter von Wachs und Oel gebrannt; welche Sitte noch von den Zeiten sich herschrieb, als man das hl. Meßopfer in unterirdischen Höhlen und bei den Gräbern der Märtyrer verrichtete. Nachdem die Verfolgungen aufgehört hatten, behielt man diesen Gebrauch bei, um die Christen an jene traurigen Zeiten, und an die Wohlthat des der Kirche geschenkten Friedens zu erinnern; wie es der Verfasser der apostol. Canonen n), die hhl. Hieronymus o), Gregor von Nazianz p) u. A. bezeugen. Deßwegen macht der hl. Augustin q) an das Volk die Erinnerung: „daß die „Reichen entweder Wachskerzen oder Oel für die Lampen „hergeben möchten."

a) Epist. L. ad Bonifac. und LIX. ad Paulin. b) De orat. cap. XIV. c) Homil. X. in Num. d) Gregor. Nyssen. in orat. de Christi Baptismo. Sozom. histor. eccl. libr. IX. cap. 1. e) Eusch. in vita Constantini, libr. III. cap. 38. f) Amphilochius in vita S. Basilii. Concil. Turonense II. de an. 567. can. 3. Mabillon. lit. Gall. libr. I. cap. 9. num. 24. g) Paul. Silentiarii deseptio templi S. Sophiae, Part. II. vers. 320. 321. h) Optat. libr. VI. p. 113. edit. Paris 1679 Isidor. Pelusiota, libr. I. ep. 123. i) De ant. Eccl. rit. Tom. I. pag. 112. k) Contra Celsum, libr. VIII. l) Contra Gentes, libr. VI. m) Divin. Instit. libr. II. n) Can. 3 et 71. o) Ep. ad Riparium. p) Orat. VI. invect. in Jul. q) Serm. CCXV. de tempore.

§. 24.

Fortsetzung.

Mehrere Jahrhunderte hindurch befand sich in jeder Kirche nur ein einziger Altar. Dieses bezeugt der hl. Ignaz a), da er, um die Einheit des Priesterthums anzudeuten, sagt: „In jeder Kirche ist Ein Altar, so wie in „jeder Kirche ein Bischof ist." Diese im Alterthume stets beobachtete Sitte erhielt sich durch eine lange Reihe von Jahren in der abendländischen Kirche, in der orientalischen aber bis auf unsre Tage. Kein Schriftsteller der frühern Zeiten spricht von mehreren Altären in Einer Kirche. Daher macht Eusebius b), in seiner Beschreibung des prächtigen Tempels zu Tyrus, bloß von einem Altare Meldung. Und der hl. Augustin schreibt c): „Wenn zwi„schen uns und den Donatisten keine Trennung obwaltet, „aus welcher Ursache sind in dieser Stadt zwei Altäre vor„handen?" Auch hatten die ersten Christen nicht mehrere Altäre nothwendig, da an Einem Tage nur eine einzige Messe gelesen wurde d), bei welcher Alle erschienen, und an der Communion Theil nahmen. An den größten Festtagen allein geschah diese hl. Handlung, wie die Menge der Gläubigen anwuchs, zweimal e). Und als man aus dieser Ursache in den größern Städten die Zahl der Kirchen vervielfältigte, war es bloß Einem Priester, insgemein dem ältesten, erlaubt, das hl. Meßopfer da selbst zu verrichten. Erst im Anfange des sechsten Jahrhunderts wurde in den abendländischen Kirchen diese Einheit der Altäre nicht mehr beobachtet f), doch durfte auch damals an demselben Tage nur Eine Messe auf dem nämlichen Altare gelesen werden g). Im siebenten und achten Jahrhundert aber vermehrte sich die Anzahl der Altäre so sehr, daß Carl der Gr. in seinem Kapitular vom Jahr 804 befahl, die Gränzen hierin nicht zu überschreiten.

Daß man anfangs das hl. Abendmahl häufig bei den Gräbern der Märtyrer feierte, ist bekannt. Wie nachher zu dieser Absicht eigne Kirchen erbaut wurden, pflegte man diese über die Gräber der Heiligen zu errichten (§. 11.). Als auch dieser Gebrauch allmählig aufhörte, und man die Leiber der Heiligen aus ihren Grüften in die Kirchen übertrug; so war es Sitte, dieselben unter dem Altare zu verbergen, oder wenn man keinen solchen Leib hatte, die Brandea an seine Stelle in die Altäre zu legen (§. 18.). Erst späterhin, da man von den Leichnamen der Heiligen einzelne Stücke austheilte, fing man an, in die Altäre von Stein kleine Höhlen, die man Sepulchra nannte, einzuhauen, oder in die hölzernen Altartische ausgehölte Steine einzusenken, in jenen Höhlen aber, oder in diesen Steinen (die man, weil sie von einem Orte zum andern getragen werden können, tragbare Altäre heißt) gewisse Reliquien von Heiligen aufzubewahren, um dadurch das Andenken jener uralten Gewohnheit zu erhalten, und die Gräber der Heiligen abzubilden h). Auch war es von jeher in der katholischen Kirche ein allgemeiner und stets beobachteter Gebrauch, daß ohne Reliquien der Heiligen kein Altar eingeweiht und geduldet wurde i). Der Altar selbst befand sich auf einem durch Geländer von der Station der Laien abgesonderten Platze, dem Sanctuarium (§. 13.), und war häufig, um seinen Anblick den Katechumenen und Ungläubigen zu entziehen, mit großen Vorhängen bedeckt, welche aber zur Zeit des Opfers aufgezogen wurden k). Der celebrirende Vorsteher, umgeben von den Priestern, Diakonen ꝛc., stand vor der Mitte des Altars mit gegen die Versammlung gewendetem Angesichte l); wie man noch heut zu Tage in Rom einige Altäre antrifft, wo der Messe haltende Priester keineswegs dem Volke den Rücken zuwendet, und stehen bleibt, wenn er dasselbe mit dem Dominus

vobiscum begrüßt, oder das orate fratres sagt. Nicht selten wurde auch das Sanctuarium durch Thüren, die man Portas sanctas hieß, verschlossen m).

Was die Einrichtung der Altäre in unsern Tagen betrifft, so gehören hieher diejenigen Bemerkungen, die oben (§. 15.) über die Auszierung der Kirchen gemacht worden sind. Im dreizehnten Jahrhunderte hat man an gewisse Altäre das Privilegium gebunden, daß, so oft an einem solchen Altare Messe gehalten wird, eine Seele aus dem Fegfeuer erlöst werden soll. Nun hat sich die Denkungsart über diese privilegirten Altäre bei uns verändert; und vermöge einer allerhöchsten Verordnung vom 7. Aug. 1787 mußte von den Altären die Aufschrift: Altare privilegiatum, weggeräumt werden.

a) Ep. ad Philadelph. n. 4. b) Histor. eccl. libr. X. cap. 4. c) Tract. III. in Epist. S. Joann. d) Thomasin. P. I. libr. 2. cap. 21. num. 6—10. e) S. Leo, epist. ad Dioscorum Alexandrinum de an. 445: Ut autem in omnibus observantia nostra concordet, illud quoque volumus custodire, ut, cum solemnior quaeque festivitas conventum populi numerosioris indixerit, et ea fidelium multitudo convenerit, quam recipere Basilica simul una non possit, Sacrificii oblatio indubitanter iteretur. f) Thomasin. Part. I. l. c. g) Martene, de antiq. eccl. rit. libr. I. cap. 3. art. 3. §. 22. h) S. Hieron. adv. Vigilant. i) Conc. Carthag. IV. can. 4. S. Ambros. ep. ad Marcellinam sororem. k) S. Athanas. epist. ad solitar. Tom. I. pag. 847. edit. Paris 1628. S. Chrysost. Hom. III. in Epiphan. l) Muratorii, de reb. liturg. cap. XX. pag. 166. seq. m) Cabasut. Dissertat. de vet. Eccles. situ et structura.

§. 44.

Wie man den Canon der Messe zu beten habe?

Was die Beantwortung der Frage betrifft, ob der Priester den Canon der Messe laut oder ganz in der

Stille lesen und beten soll; so ist es nicht nur aus der mehrmal angeführten Apologie des heil. Justin einleuchtend, daß in der ersten Kirche die ganze Messe für alle Anwesende verständlich hergesagt wurde, sondern auch aus dem hierüber vorhandenen kaiserlichen Gesetze Justinians a), und vorzüglich aus der damals herrschenden Gewohnheit, den öffentlichen Gottesdienst in der Muttersprache zu halten (§. 36.), wobei das Volk auf die Gebete des celebrirenden Vorstehers antworten mußte. Sogar die Worte der Consecration wurden, nach dem Zeugnisse des Kard. Bona b), bis in das zehnte Jahrhundert laut gesprochen, und von den Anwesenden mit Amen beantwortet. Erst in diesem Jahrhundert fing man an, die Consecration in der römischen Kirche leise zu sprechen, um derselben durch eine tiefe und allgemeine Stille mehr Feierlichkeit zu geben. Nachher aber dehnte man diesen Gebrauch auf den ganzen Canon aus. — Da in unsern Tagen die Messe in einer fremden Sprache gehalten wird, so ist es an sich gleichgültig, ob man gewisse Theile dieser hl. Handlung laut oder stille betet. Man bequeme sich nach den Vorschriften der Rubriken oder dem Willen des Diöcesanbischofs.

a) Novell. 137. cap. 6. heißt es: Jubemus, omnes Episcopos et Presbyteros non in secreto, sed cum ea voce, quae a fidelissimo populo exaudiatur, divinam oblationem et precationem facere, ut inde audientium animi in majorem devotionem et Dei laudationem efferantur. b) Rer. liturg. libr. III. cap. 13. §. 1.

§. 45.

Wann und wie oft Messe zu halten sey?

Von den ersten Christen wurde auf Anrathen und nach dem Beispiele der Apostel (Apostelgesch. 20, 7. 1 Kor. 16, 2.) der Sonntag vorzüglich der Verehrung Gottes gewidmet, und wie der hl. Justin der Märtyrer a) bezeugt,

durch Gesang, Gebet, den Vortrag des göttlichen Wortes und die Begehung des hl. Abendmahls gefeiert. Aber auch am Mittwoch und Freitag las man schon im zweiten Jahrhunderte, nach dem Zeugnisse Tertullians b), Messe; welches zu den Zeiten des hl. Athanasius c) im dritten, und des hl. Basilius d) im vierten Jahrhunderte ebenfalls am Samstage geschah. Hiezu kamen noch die übrigen Fest- und Sterbetage der Märtyrer. Und obwohl die hh. Ambros e) und Augustin f) in dem zuletzt genannten Jahrhunderte von dem in einigen Orten eingeführten Gebrauche, täglich das Abendmahl zu halten, Meldung machen; so sieht man doch augenscheinlich, daß im Anfange des Christenthums keine Vorschrift, alle Tage Messe zu lesen, vorhanden war; und der heil. Augustin selbst gesteht g), daß in den verschiedenen Diöcesen auch mancherlei Gewohnheiten herrschend seyen. Ja als dieser Gebrauch allgemein wurde, so verrichtete jene Handlung, wenn auch mehrere Priester zum Dienste einer gewissen Kirche bestimmt waren, nur Einer aus ihnen (§. 43.); bis endlich, als der Eifer der Gläubigen, bei jeder Versammlung das Abendmahl zu genießen, erkaltete, die Privatmessen ihren Ursprung nahmen, und mit ihnen am Ende des vierten und zu Anfang des fünften Jahrhunderts die Gewohnheit, daß jeder Priester täglich eine Messe las; wie man aus einer Stelle des hl. Chrysostomus h) und einer Verordnung des ersten Conciliums von Toledo i) im Jahr 400 abnehmen kann. Die Vorschrift des Tridentin. Kirchenraths k), daß alle Priester wenigstens an den Sonn- und Festtagen, die Seelsorger aber so oft, als es ihr Amt fordert, Messe halten sollen, stimmt daher vollkommen mit der Praxis der ersten Kirche überein. Da indessen Viele unter den Christen auch an gemeinen Wochentagen einer Messe beiwohnen wollen, so wird ihnen der Seelsorger

hierin, wenn es anders die Umstände erlauben, willfahren. — Fragt man, ob ein und derselbe Priester des Tags öfter Messe lesen dürfe; so muß man auch da wieder Das, was jetzt vorschriftmäßig ist, von Dem, was man in den vorigen Zeiten hierüber antrifft, unterscheiden. Daß die frömmsten Kirchenvorsteher oft, aus bloßer Andacht, mehrere Messen an Einem Tage hielten l), so wie auch die Laien selbst aus der nämlichen Ursache des Tages öfter communicirten m), kann nicht geläugnet werden. Da jedoch diesem oftmaligen Messehalten bei Vielen Geiz zum Grunde lag, so wurde es, wie billig, vom Pabst Alexander II. um das J. 1070 gänzlich abgeschafft n).

a) Apolog. II. b) De orat. c. XIV. c) Homil. de semente, Tom. I.: In die Sabbathi congregati sumus, non quod Judaismi morbo laboremus — sed ad Sabbathum accessimus, Dominum Sabbath Jesum adoraturi. d) Epist. CCLXXXIX.: Nos quater singulis septimanis communicamus, dominico die, feria quarta, in Parasceve et Sabbatho. e) Serm. XXXIV. f) Epist. XIV. XCVIII. g) Ep. ad Januar.: Alibi nullus dies praetermittitur, quo non offeratur, alibi Sabbatho tantum et Dominico, alibi tantum Dominico. h) Frustra habetur quotidiana oblatio, frustra adstamus ad Altare, nemo est, qui participat. Homil. III. in Ephes. i) Presbyter, vel Diaconus, vel Subdiaconus qui ad Ecclesiam ad Sacrificium quotidianum non accesserit, Clericus non habeatur. k) Sess. XXIII. cap. 14. de reformat. l) Vom Pabste Leo I. erzählt Fleury, libr. XLVIII. §. 42, daß er oft aus Andacht des Tages siebenmal Messe gelesen habe. Das Nämliche erzählt er auch libr. LV. §. 46. von dem hl. Ulrich, Bischofe von Augsburg. Und Walafridus Strabo, de rebus ecclesiast. cap. XXI. sagt: Fidelium relatione virorum in nostram usque pervenit notitiam Leonem Papam (sicut ipse fatebatur) septem vel vel novem Missarum solennia celebrasse. Er führt auch loc. cit. mehrere Ursachen an, aus welchen man des Tages öfter Messe lesen kann: Revera non esse absurdum crediderim, si, dum plures in una die faciendae sunt Missae, unus Sacerdos duas vel tres,

necessitate vel voluntate persuadente, celebret potius, quam quasdam dimittat. Ad hoc accedit, quod totius usus Ecclesiae habet, saepius agere pro vivis, pro defunctis, pro elcemosynis, et aliis diversis causis, quod etiam officia his attributa testantur. Eben daſſelbe ſagt auch Durand. de rit. eccl. libr. IV. cap. 1. n. 25. Wäre dieſer Gebrauch gänzlich unbekannt, und ſchon in den erſtern Jahrhunderten verboten geweſen, ſo hätte das zwölfte Concilium von Toledo im Jahr 681 keine Veranlaſſung gehabt, im fünften Canon den Mißbrauch zu rügen, daß einige Prieſter, die des Tages öfter Meſſe leſen, nur Einmal die Communion nehmen. Und Benedikt XIV. beweiſ't, de sacrificio Missae libr. III. cap. 22. num. 13. 14. ausführlich, daß bei Sterbefällen, nach der für denſelben Tag ſchon gehaltenen Meſſe, von dem nämlichen Prieſter noch eine für den Todten geleſen werden kann. m) Walafr. Strabo l. c. und cap. XXII. n) Decr. Gratian. de Consec. Dist. I. cap. 53. Durch Kirchengeſetze iſt 1) vorgeſchrieben, daß, das Weihnachtsfeſt ausgenommen, nur Einmal des Tages von jedem Prieſter Meſſe geleſen werden darf, wenn nicht bei einem ſeltnen Nothfalle die Leſung mehrerer Meſſen beſonders erlaubt wird. 2) Jeder Prieſter ſoll wenigſtens an Sonn- und Feiertagen Meſſe leſen; ein Curatprieſter und Beneficiat aber ſo oft, als es der Dienſt der Seelſorge und die Stiftung fordert. 3) Die Pfarrer ſind verbunden, an allen Sonn- und Feiertagen für ihre Gemeinde zu appliciren.

§. 46.

Art und Weiſe, Meſſe zu leſen.

Da, wie bekannt, zur Erreichung des Zweckes religiöſer Verſammlungen es nothwendig iſt, daß die Verrichtung aller liturgiſchen Handlungen mit Würde, Anſtand und Ehrerbietung geſchehe (§. 6.): ſo gilt dieſes wohl vorzüglich von der Meſſe. Wenn man mit Haſtigkeit zum Altare läuft, und ſichtbar eilt, um nur bald wieder davon wegzukommen; wenn man in ſeinen Bewegungen übertrieben ſchnell, beim Umwenden nichts weniger

als eingezogen in den Blicken ist, und noch mehrere andere Fehler begeht, die auf Leichtfertigkeit und Mangel an Andacht schließen lassen: welche Vorstellung soll und kann wohl der gemeine Christ von jener heil. Handlung bekommen? Und muß man in einem solchen Benehmen mancher Messelesenden nicht zum Theile die Geringschätzung suchen, womit leider heut zu Tage mehrere unserer Christen dieselbe zu betrachten pflegen?

Anmerk. Nun wäre auch noch von allen einzelnen Theilen und Ceremonien der Messe zu handeln. Aber wer weiß es nicht, daß man Foliobände der Liturgisten abschreiben müßte, wenn man genau zeigen wollte, was in Rücksicht der Gebete und Ceremonien nach und nach, von wem und zu welch einer Zeit eingeführt und beigesetzt worden ist? Und zudem widersprechen sich die Liturgisten nur zu sehr. (M. s. Benedikt XIV. Werk de Sacrificis Missae. A. Krazer, de apostolicis nec non antiquis Ecclesiae occidentalis Liturgiis. Aug. Vindel., 1786. Sect. IV.) Wer indessen Lust hat, solche Untersuchungen anzustellen, kann sie aus den von mir öfter angezeigten Werken eines Bona, Thomasin, Martene, Benedikt XIV., Bingham, Durand ꝛc. die von diesem Gegenstande handeln, befriedigen. S. auch die praktisch-theologische Monatschrift von Linz, Jahrg. 6. B. I. S. 36. ff. B. II. S. 275.

§. 47.

Kleidung des Priesters bei der Messe.

Weder in der heil. Schrift, noch in den ältesten Urkunden der Kirche findet sich die geringste Spur, daß im Anfange des Christenthums eine bestimmte Kleidung zu den liturgischen Verrichtungen überhaupt, und insbesondere bei Celebrirung des hl. Abendmahls vorgeschrieben gewesen wäre. Vielmehr kann man darthun, und Benedikt XIV. a), so wie andere Schriftsteller über kirchliche Gebräuche b) bestätigen es hinlänglich, daß die Apostel und ihre Nachfolger bis zum sechsten Jahrhunderte in ihrer gewöhnlichen

Kleidung, die sich von jener der Laien keineswegs unterschied (Thl. II. §. 32.), Messe gehalten haben. Das merkwürdige Beispiel des hl. Fulgenz, der noch im fünften Jahrhunderte in der nämlichen Kleidung beim Altar stand, in welcher er bei Tage herumwandelte, und in welcher er aus Armuth sogar zu schlafen pflegte, beweis't offenbar, daß dazumal noch keine Vorschrift über besondere Kirchenkleidungen vorhanden war c), sonst würde sich der hl. Bischof wohl darnach gerichtet haben. Aber auch die heutigen Meßkleidungen sind nichts anders, als die alte orientalische Tracht, wie dieses nicht nur Buddäus d), sondern auch Thomasin e) eingestehen.

Das Humerale hießen die alten Griechen *αναβολαγιον* oder *αμοφοριον*, und umhüllte sich damit den ganzen Kopf, wie es auch in den ältesten Zeiten bei den Hebräern gebräuchlich war f). Die Alba ist das Unterkleid der Morgenländer, das anfangs nur bis auf die Knie, dann unter die Waden, und zuletzt bis an die Knöchel reichte g), und mit einer Gürtel (cingulo) an dem Leibe festgebunden wurde. Auch die Manipel ist ursprünglich das Schweißtuch (mappula) der Alten, das sie meistentheils am linken Arme trugen h). Stola hieß bei den Griechen und Römern ein langes Kleid bis an die Füße, das den ganzen Körper nebst Kopf und Hals bedeckte i). Eigentlich war es ein festliches Kleid, insgemein feuerfarbig, zuweilen auch weiß, von dem große Herren und besonders Könige immer mehrere in Bereitschaft hatten, um angesehenen und verdienstvollen Personen damit ein Geschenk zu machen. So beschenkte Constantin der Gr. den Makarius, Bischof zu Jerusalem, mit einer reichbesetzten Stole k). Der Name unsrer Stole stammt vielleicht von einem Streife her, der aus einem bessern Stoffe, als wo-

raus das Kleid bestand, verfertigt, an dessen Rand um den Hals herum und auf beiden Seiten bis gegen die Füße hinunter genäht war, und der auch dann noch, als man ihn späterhin vom Kleide trennte und abgesondert trug, Stola genannt wurde l). Unsre gegenwärtige Stole aber ist das lange und breite Schweißtuch (orarium) der Alten, welches die Vermöglichern und Ansehnlichern aus ihnen zum Abtrocknen und Auffangen des Schweißes, auch der Reinlichkeit wegen um den Hals herab hängen hatten, und zwischen dem achten und neunten Jahrhunderte den Namen Stole erhielt m).

a) De sacrif. Miss. libr. I. cap. 7. §. 2. b) Vestes sacerdotales per incrementa ad eum, qui nunc habetur, auctae sunt ornatum; nam primis temporibus, communi indumento vestiti, Missas agebant. Walafr. Strabo, de rebus ecclesiast. cap. XXIV. Apostoli et eorum successores in quotidianis vestibus et ligneis calicibus Missas celebrabant. Honor. Augustodunensis libr. I. cap. 19. c) Dieses merkwürdige Beispiel erzählt nicht nur Fleury, hist. libr. XXX. §. 60., sondern Ferrandus Diaconus, des hl. Fulgenz Zeitgenosse und Biograph, drückt sich hierüber in vita S. Fulgentii, libr. XXVIII. also aus: In qua tunica dormiebat, in ipsa sacrificabat, et in tempore sacrificii mutanda esse potius corda, quam vestimenta, dicebat. d) Dissertat. de Missa. e) De vet. et nov. Eccl. discipl. P. I. libr. 2. cap. 47. n. 4., wo er sagt: Constat, Tunicam, Dalmaticam, Casulam communes fuisse quondam laicorum vestes, multoque magis clericorum civili in usu, ac tandem eo evasisse, ut propriae clericorum essent, nec in civili tantum usu, sed et in sacro, laicis a patrio majorum habitu ad peregrinas vestes descicentibus. f) J. Jahn's bibliſche Archäologie. Th. I. B. 2. §. 150. g) Gregor der Gr. bemerkt in Ezechielem libr. I. Hom. XI., daß ſie von Leinwand ſeyn müſſe. Wie aus ihr nach und nach ein kurzer Chorrock geworden iſt, erzählt Fleury, hist. libr. LIV. §. 4. h) Card. Bona, rer. liturg. libr. I. cap. 24. §. 5. i) Idem l. c. §. 6. k) Theoboret. libr. II. cap. 27. l) Card. Bona l. c. m) Ra-

ban. de in instit. Cler. libr. 1 cap. 9. Walafr. Strabo, cap. XXIV.

§. 48.

Fortsetzung.

Auf gleiche Weise hat man die Planete (casula) von dem bürgerlichen Gebrauch zu dem kirchlichen übertragen. Sie ist das ehemals gewöhnliche Oberkleid, das ursprünglich ein bloßes Stück Tuch war, den ganzen Leib bedeckte, um ihn vor Regen, Kälte und Hitze zu schützen, und so den Dienst eines Mantels verrichtete. Späterhin hat man es in zwei Theile geschnitten, einen Theil über den Rücken, den andern über die Brust bis auf die Knie herab hängen lassen, und beide Theile auf den Schultern mit Schnallen aneinander geheftet a). Hieraus sieht man die Aehnlichkeit dieses Kleidungsstückes mit unsrer dermaligen Planete. Wem die Sitte der Kopfbedeckung bei den orientalischen Völkern nicht unbekannt ist, wird sich den Ursprung des Birrets leicht erklären können. Dieses war anfangs überflüssig, als noch das Humerale zugleich den Hals und Kopf bedeckte. Da man aber die letztere Bestimmung davon absonderte, und die Entblößung des Hauptes, wie man es noch heut zu Tage bei den Orientalen findet, ein Zeichen der Sclaverei war: so richtete man sich auch hierin nach der bürgerlichen Gewohnheit. Seine Form schreibt sich wahrscheinlich von den viereckigten Hüten her, welche die Geistlichen im eilften Jahrhundert außer den gottesdienstlichen Versammlungen zu tragen pflegten. Allein vom dreizehnten Jahrhunderte an wurden diese Hüte als kirchliches Kleidungsstück ausschließend gebraucht b). Was endlich die Dalmatik oder Oberkleidung der bei feierlichen Messen assistirenden Diakonen und Akolyten betrifft, so schreibt sich, nach dem Zeugnisse des Baronius c), ihr Ursprung aus Dalmatien her, wovon sie auch den Namen

bekam; sie war eine zu Rom allgemeine Kleidung, die man in und außer der Kirche trug, von weißer Farbe, und zuweilen mit Gold verziert. So viel darf man als richtig annehmen, daß die ersten Kirchenkleidungen Geschenke der christlichen Kaiser waren d), und daß die Tracht der vornehmern Laien, der königlichen Patricier und der Rathsherren nach und nach in die Kirche und auf die Geistlichkeit übertragen worden sey e). Als späterhin diese römisch-orientalische Art, sich im alltäglichen Leben zu kleiden, verändert wurde, so behielt man dennoch bei den gottesdienstlichen Verrichtungen die alte Gewohnheit hierin bei f); und auf diese Art geschah es denn, daß allmählig die liturgische Tracht sich von der nach der Hand üblichen so sehr unterschied, wie es auch noch jetzt der Fall ist.

a) J. Jahns bibl. Archäologie, a. a. O. §. 146. b) Gangius in Glossar. verb. Birretum. c) Ad an. 261. num. 40. d) Constantin d. Gr. gab hierin das erste Beispiel, der, wie oben (§. 47.) gesagt wurde, dem Makarius, Bischof zu Jerusalem, eine reichbesetzte Stole schenkte, damit er die feierliche Taufe am Feste der Erscheinung darin verrichten sollte. Auch Carl der Gr. schenkte derlei Kleidungsstücke zum Kirchengebrauche her; und von Otto III. erzählt Baronius (ad an. 1001. num. 19.) das Nämliche. e) Thomasin. P. I. libr. 2. cap. 45 und 46. f) Idem l. c. cap. 47. num. 4.

§. 49.

Beschluß.

Was die Farbe der liturgischen Kleidung betrifft, so darf man wohl nichts anders vermuthen, als, da die Geistlichen in den ersten Jahrhunderten sich nach den Laien in der Form ihrer Kleidung bequemten, und mit eben dieser Kleidung die gottesdienstlichen Handlungen verrichteten, sie auch die nämlichen Farben werden beibehalten haben. Und

konnten sie wohl anders? da sie, durch einen besondern Zuschnitt und eine unterscheidende Farbe zu den Zeiten der Verfolgungen, sich nur desto mehr kennbar gemacht hätten. Weil nun aber im Oriente, so wie späterhin gleichfalls im Occidente vornehme Personen bei feierlichen Gelegenheiten sich weiß zu kleiden pflegten; so fing der Clerus bald nach dem der Kirche geschenkten Frieden, und zwar schon im vierten Jahrhunderte, an, die weiße Farbe bei der liturgischen Kleidung zu gebrauchen; welches Gregor von Nazianz a), Hieronymus b), Gregor v. Tur c) u. A. bezeugen. Daß jedoch hierüber noch kein allgemein bestimmtes Gesetz vorhanden war, beweis't die Versicherung des hl. Augustin d), daß er noch in dem nämlichen Kleide als Bischof predige, in welchem er als Laie zuerst nach Hippon gekommen sey. Nur so viel kann man höchst wahrscheinlich vermuthen, daß, da man in den ersten Zeiten, wie wir aus vielen Urkunden des Alterthums wissen, die weiße Farbe für den geistlichen Stand die anständigste zu seyn glaubte, man sich auch dieser Farbe bei der liturgischen Kleidung größtentheils werde bedient haben. Daher verordnete der Bischof von Soisson im J. 889, daß jeder Geistliche zwei weiße Kleider haben soll, eines zu den kirchlichen Verrichtungen, das andere zum gewöhnlichen Ausgange a). Erst zwischen dem zwölften und dreizehnten Jahrhunderte fing man, nach dem Zeugnisse Innocenz III. f), an, sich der jetzt gewöhnlichen fünf Kirchenfarben, der weißen, rothen, grünen, blauen und schwarzen Farbe, nach Beschaffenheit der Feste und Tage, bei den liturgischen Verrichtungen abwechselnd zu bedienen.

a) Oper. Tom. II. pag. 78.: Niveis in vestibus adstabat turba ministra (sacrificio) in dem Tempel der hl. Anastasia, den er besuchte. b) Libr. I. adv. Pelagianos: Quae sunt, rogo, inimicitiae contra Deum, si tunicam habuero mundiorem?

Si Episcopus, Presbyter, Diaconus, et reliquus ordo ecclesiasticus candida veste processerit? c) Libr. de gloria Confess. cap. XX., wo er die Einweihung einer von ihm erbauten Kirche beschreibt: Erat autem Sacerdotum et Levitarum in albis vestibus non minimus Chorus. Vergl. Fleury, hist. libr. XXIII. §. 18. d) Serm. I. de vita et moribus Clericorum. e) Fleury, libr. LIV. §. 4. f) De mysteriis Missae, libr. I. cap. 65.

§. 50.

III. Von den öffentlichen Gebeten und Gesängen.

1. Gebete.

Ein sehr wichtiger und ehrwürdiger Theil der äußern öffentlichen Gottesverehrung war von jeher unter den Christen das öffentliche und gemeinschaftliche Gebet. Sein Inhalt bestand in der ersten Kirche, nach dem Zeugnisse Tertullian's a), des hl. Cyprian b) und anderer glaubwürdiger Männer des Alterthums c), in Danksagungen und Anbetungen Gottes, in Lobpreisungen Jesu, in Fürbitten für den Zustand der Kirche, für allgemeine Anliegenheiten, für die Landesobrigkeit und für alle Menschen; und wenn es zweckmäßig eingerichtet ist, so ist sein Einfluß auf Alle, die daran Theil nehmen, zur Erweckung und Unterhaltung der Andacht, zur Erhebung des Herzens zu Gott, zur Richtung der Seele auf unsichtbare Gegenstände, zur Hervorbringung und Befestigung moralisch-guter Gesinnungen, zum Troste und zur Beruhigung unverkennbar. Sollen nun aber durch das Gebet diese heilsamen Wirkungen erzeugt werden, so muß es 1) allgemeinfaßlich seyn, d. h. sein Inhalt muß den Fassungskräften des gemeinen Mannes entsprechen, aus lauter Sätzen und Wahrheiten bestehen, die jedem nicht ganz unwissenden Christen bekannt und leicht begreiflich sind; diese Sätze und Wahrheiten müssen aber auch in einer leichten natürlichen Verbindung, und mit simplen und bekannten, jedoch nicht platten und

niedrigen Ausdrücken vorgetragen werden. 2) Das Gebet sey allgemein interessant; indem es solche Gedanken und Wahrheiten enthält, die einer gemischten Versammlung von Christen wichtig und für ihren Zustand passend sind, und die im Gebete von ihrer wichtigsten und anziehendsten Seite dargestellt werden. Ueberhaupt soll das Gebet vorzüglich dreierlei Stücke in sich fassen, nämlich: Betrachtung moralisch-religiöser Wahrheiten; fromme, daraus entspringende, Gesinnungen, Empfindungen und Vorsätze, und Bitten, die Gottheit möge diese in uns hervorbringen und erhalten. Weil jedoch solche Gesinnungen und Entschließungen nur die Frucht richtiger Begriffe und Vorstellungen von jenen Wahrheiten sind; so muß offenbar das Gebet 3) lehrreich seyn, folglich einerseits blos ausgemachte, unbezweifelte Ideen, nichts Uebersspanntes, Unrichtiges oder Zweideutiges, und anderseits lauter praktische Lehren, nichts Speculatives oder Mystisches enthalten. Es empfehle sich 4) durch Verschiedenheit und Abwechslung des Inhalts; damit die mancherlei Bedürfnisse der Zuhörer Nahrung finden, und durch das Einerlei nicht Ermüdung, Langeweile und Zerstreuung entstehe. Ein Gebet ist ja keine Predigt, der nur Ein Hauptgedanke zum Grunde liegt. Auch sey es 5) den verschiedenen Festtagen, der besondern Veranlassung des Gottesdienstes, und den kirchlichen Jahreszeiten angemessen. Vorzüglich aber muß es 6) herzerhebend, d. i. so beschaffen seyn, daß es moralisch-religiöse Gefühle erregt, zum Guten Muth gibt und thätig macht, daß es tröstet, beruhiget und erfreuet; wozu eben kein bilderreicher und Leidenschaften erregender, sondern ein leichter, sanfter, herzlicher, und die religiosen Wahrheiten in ihrer Richtigkeit, Schönheit, Stärke und Erhabenheit darstellender Ausdruck erfordert wird. Man theilt diese Eigenschaft dem Gebete mit, wenn man sich selbst vor seiner Abfassung in eine religiöse Stimmung zu versetzen sucht.

Endlich 7) befördere seine zweckmäßige Kürze die Andacht und Geistesversammlung der Anwesenden. — Daß indessen der Seelsorger nicht die Macht hat, mit den einmal eingeführten Gebetsformeln eine Abänderung zu treffen, ist bekannt. Allein der Vortrag dieser Gebete von seiner Seite geschehe vernehmlich, langsam mit Anstand, Würde und in einem Tone, der seine eigene Andacht und Empfindung verräth; wenn anders das an sich angemessenste Gebet seine Wirkung nicht verfehlen soll.

a) In Apologet. c. XXXIX.: Oramus pro imperatoribus, pro ministris eorum et potestatibus, pro statu saeculi, pro rerum quiete, pro mora finis. b) Ad Demetrianum: Pro arcendis hostibus et imbribus impetrandis, et vel auferendis vel temperandis adversis, rogamus semper et preces fundimus: et pro pace ac salute vestra propitiantes ac placantes Deum, diebus ac noctibus jugiter atque instanter oramus. c) Origenes contra Celsum. Athenagoras legat. pro christianis.

§. 51.

2. Gesang.

Ein anderes vortreffliches Mittel, die öffentliche Gottesverehrung erbaulich, und zur Erweckung religiöser Gesinnungen und Gefühle beförderlich zu machen, sind gute Kirchenlieder. Der Gebrauch, das Volk durch Lieder zu unterrichten, in seinem Busen Gottes- und Tugendliebe anzufachen, ist beinahe so alt, als das Menschengeschlecht selbst; da schon sein ältester Geschichtschreiber Moses und der Verfasser des Buches Hiob eine Menge Bruchstücke aus alten Liedern anführen. Und zuverlässig ist es der Gesang, der einen religiösen Enthusiasmus über Aller Herzen verbreitet, und den Lehren der Tugend und den Betrachtungen übersinnlicher Gegenstände etwas Erhabenes und Feyerliches mittheilt. Wenn ein ganzes, zur Andacht gestimmtes Volk mit Einer Stimme die Größe der Gottheit, oder die Schön-

heit eines moralisch-guten Sinnes und Wandels erhebt: wer sollte und könnte dabei kalt und ungerührt bleiben a)? Der Heiland selbst hat noch kurz vor seinem Leiden den gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Gesang geheiliget (Matth. 26, 30. Mark. 14, 26.), und die erste christliche Kirche dachte keineswegs daran, geistliche Lieder von ihren Gottesverehrungen auszuschließen. Paulus ermahnet 1 Cor. 14, 15. 26. die Gläubigen, welche die Gabe der Beredsamkeit und des Gesanges hätten, in einer bekannten Sprache zu predigen und zu singen. Er will, daß die Christen sich wechselseitig erbauen durch Psalmen, Lobgesänge und geistliche Lieder (Ephes. 5, 19. 3, 16.) Man folgte auch damals treulich dieser Vorschrift, wie es jener merkwürdige Brief des jüngern Plinius beweiset, in welchem er dem Kaiser Trajan vom Glauben und von der Kirchenordnung der Christen Rechenschaft gibt, und worin er sagt: „Sie wären „gewohnt, sich an einem gewißen Tage vor Sonnenaufgang „zu versammeln, um mit Gesängen Christum wie einen Gott „zu verehren b)." Dieses bestätigen mehrere Stellen der Kirchenväter. Clemens von Alexandrien c) ladet die Heiden ein, mit den Christen Loblieder des Sohnes Gottes zu singen. In seinen Stromaten sagt er, indem er vom wahren Gnostiker oder Weisen redet, daß er Gott bittet und lobsinget in Psalmen und Liedern. Er erzählt in seinem Apologetica d), daß man gegen das Ende der Liebesmähler die Aeltesten gebeten habe, Gott ein Loblied zu singen, welches sie entweder aus der hl. Schrift entlehnten, oder selbst verfertigten. Die hh Hilarius e), Chrysostomus f) und Ambros g). bezeugen, daß Alle, die zum Gottesdienste kamen, Weiber und Männer, jung und alt, mit hellvereinigter Stimme zum Lobe Gottes Lieder anstimmten. Und von dem letzteren Kirchenvater weiß man, daß er selbst eine große Anzahl derselben verfertigte h), unter welche das Te Deum gehört.

Eusebius i) berichtet, daß Paul von Samosata, ein Irrlehrer des dritten Jahrhunderts, die Loblieder verdrängte, die man damals zur Ehre Christi sang. Besonders wurden während der Communion, die, als noch alle Anwesende daran Theil nahmen, lange dauerte, religiöse Lieder gesungen k). Schon um das Jahr 848 bediente man sich in Deutschland zum Kirchengebrauche deutscher Hymnen l).

a) Quantum sagt der hl. Augustin Confess. libr. IX. cap. 6., flevi in hymnis et canticis tuis, suave sonantis Ecclesiae tuae vocibus commotus accriter! Voces illae influebant auribus meis, et eliquebatur veritas tua in cor meum. Und libr. X. cap. 33.: Reminiscor lachrimas meas, quas fudi ad cantus Ecclesiae tuae — et nunc ipse commoveor non cantu, sed rebus quae cantantur; magnum constituti hujus utilitatem rursus agnosco. „Unter die wichtigsten Gelegenheiten," sagt Herr Sulzer in seiner allgemeinen Theorie der schönen Künste, Artikel Lied, „großen Nutzen aus den Liedern zu ziehen, sind die „gottesdienstlichen Versammlungen, zu deren Behuf unter allen „gesiteten Völkern alter und neuer Zeiten besondere Lieder sind „verfertiget worden. Von allen zur Erweckung und Bekräftigung „wahrer Empfindungen gemachten und noch zu machenden An„stalten ist gewiß keine so wichtig, als diese. Schon dadurch „allein, daß jedes Glied der Versammlung das Lied selbst mit„singt, erlangt es eine vorzügliche Kraft über die beste Kirchen„musik, die man bloß anhört. Denn es ist ein erstaunlicher „Unterschied zwischen der Musik, die man höret, und der, zu „deren Aufführung man selbst mitarbeitet. Die geistlichen Lieder, „die bloß rührende Lehren der Religion in einem andächtigen „Tone vortragen, bekommen durch das Singen eine große „Kraft. Denn indem wir sie singen, empfinden wir auch durch „das bloße Verweilen auf jedem Worte, seine Kraft weit stärker, „als beim Lesen. Deßwegen sollten Die, denen die Veranstal„tungen Dessen, was den öffentlichen Gottesdienst betrifft, auf„getragen sind, sich ein ernstliches Geschäft daraus machen, Alles, „was hiezu gehört, auf das Beste zu veranstalten." b) Affirmabant, — hanc fuisse sumam vel culpae suae vel erroris, quod essent soliti stato die ante lucem convenire, carmenque

Christo quasi Deo dicere. c) Exhortat. ad gentiles. d) Cap. XXX, 11. e) In Psalm. LXV. f) Homil. XXXVI. in 1 Cor. g) Hexamet. libr III. cap. 5. h) Fleury, hist. libr. XVIII. §. 46. i) Histor eccles. libr. VIII. c. 30. k) Constitut. apostol. libr. VIII. c. 13. S. Hieron. ep. XXVIII. ad Lucin. Boeticum. S. Augustin. retract. libr. II. c. 11. l) Walafrid. Strabo, de reb. eccles. cap. XXV. Fleury, libr. XI. VIII. §. 42.

§. 52.

Fortsetzung.

Die Gesänge und Hymnen welche in den früheren Jahrhunderten bei der Feyer des Gottesdienstes erschallten, waren insgemein den alten Hebräischen Psalmen nachgebildet; aber das Psalmbuch selbst wurde darüber nicht vergessen, sondern es blieb von den ältesten Zeiten an im Gebrauch der Kirche a). Nur wurde der Ton der christlichen Gesänge durch die Lobgesänge Zacharias und Mariens, den Gruß des Engels u. s. w. sanfter, und dem Geiste des Christenthums gemäßer modificirt. Diese Gesänge wirkten, vorzüglich durch ihre Einfalt und Wahrheit, hinreissend. Der Geist, welcher in ihnen herrschte, hatte bedeutenden Einfluß auf die ganze Richtung der menschlichen Denkart. Lobpreisungen Gottes und Jesu, Hymnen an Märtyrer, Hoffnung der Auferstehung, der Wiederkunft Christi und des ewigen Lebens waren der Inhalt der Dichtungen jenes Zeitalters. Im Alterthume bestand ohne Zweifel die Sangweise darin, daß alle Anwesende die Hymnen gemeinschaftlich und aus Einem Munde gesungen haben; wie dieses unter Andern der hl. Chrysostomus bezeugt, da er sein Zeitalter mit dem apostolischen vergleicht, indem er sagt: „Einst sangen Alle, die in der Versammlung „zugegen waren, mit gemeinschaftlicher Stimme, wie auch „wir in unsern Tagen zu thun pflegen b)." Doch gab es schon zu den Zeiten dieses Kirchenvaters, d. i. im vierten Jahrhunderte, in den griechischen Kirchen, besonders zu Alex-

andrien, einen Vorsänger, dem die Uebrigen stille zuhörten, und am Ende der Lieder mit einstimmten c). In eben demselben Jahrhunderte wurden, nach dem Berichte Theodor's d), zu Antiochien Psalmen und Hymnen, indem sich die Versammlung in zwei Theile absonderte, von wechselnden Chören gesungen; welche Sängeweise der hl. Basilius in seiner Kirche zu Cäsarea, und der hl. Chrysostomus zu Constantinopel einführte. Von da kam sie bald in den Occident, wo sie der hl. Ambros zu Mayland am ersten nachahmte, und die übrigen Kirchen seinem Beispiele folgten e). Späterhin aber wurde das Singen ein Vorrecht des Clerus, da vorher das Volk theils mitgesungen, theils eingestimmt hatte. Indessen klagen mehrere Kirchenväter, daß der Gesang des Volkes einem empörenden Geschrei geglichen habe; und darum, weil Alles vergeblich war, was man in dieser Hinsicht that, um eine Verbesserung zu bewirken, wurde der Gesang auf den Clerus eingeschränkt; welches im Mittelalter wohl auch die herrschende Unwissenheit und Barbarei erfordert haben mag. Daß aber schon vorhin ein anderer Fehler, nämlich eine gewiße Weichlichkeit im Gesange, merkbar wurde, kann man aus dem Sokrates f) abnehmen, welcher erzählt, daß Athanasius, der diesen Gesang verabscheute, dafür die Psalmodie so eingerichtet habe, daß die Alexandriner mehr zu beten, als zu singen schienen. Auch in der abendländischen Kirche schliech sich ein weicher, theatralischer Gesang ein, wider den sich schon der hl. Hieronymus g) beklagte. Ambros milderte ihn, und bewirkte, daß der mailändische Kirchengesang im ganzen Abendlande angenommen wurde. Pabst Gelasius verbesserte die Fehler des römischen Kirchengesanges h), und Gregor der Gr. erfand eine neue Art zu singen, welche man den vollen Gesang, oder, nach dem Namen des Erfinders, den gregorianischen Gesang nannte. Dieser Pabst legte auch in Rom eine Sängerschule an, und

trug Sorge, daß dieser Gesang auch außerhalb Italien in Gebrauch kam. Carl der Gr. verordnete ihn für die Kirchen seines Reiches i), und verbreitete ihn auch durch die Sängerschulen, die er allenthalben errichtete. Aber bald gerieth der Kirchengesang sehr in Verfall, bis endlich im Anfange des eilften Jahrhunderts durch den Mönch Guido v. Arezzo die Solmisation eingeführt, und dadurch der Kirchengesang zu einer höhern Vollkommenheit gebracht wurde k).

a) „Die Psalmen," sagt Herder in seinen Briefen zur Beförderung der Humanität, Samml. VII. S. 25., „sind Blumen, die sich „nach jeder Zeit, nach jedem Boden verwandlen, und immer in „frischer Jugend da stehen. Eben weil dieses Buch die einfach„sten lyrischen Töne zum Ausdrucke der mannigfaltigsten Em„pfindungen enthält, ist es ein Gesangbuch für alle Zeiten." b) Homil. XXXVI. in 1 Cor. c) S. Basil. ep. LXIII. ad Neocesar. Euseb. histor. eccl. libr. I. cap. 6. d) Hist. eccl. libr. I. cap. 24. e) Mart Gerbert, de cantu et Musica sacra. Tom. I. pag. 45. edit. 1774. S. Blas. 1774. f) Hist. eccl. libr. II. cap. 23. g) Comment. in ep. ad Ephes. c. 5. h) In conc. Rom. an. 494. i) Capitulare Aquisgranens. c. 80. k) Gerbert. Tom. II. pag. 42. seq.

§. 53.

Beschluß.

Soll der oben (§. 51.) erwähnte Vortheil der Lieder erreicht werden, so dürfen ihnen auch die zum Zwecke nöthigen Eigenschaften nicht mangeln. Hier gelten im Allgemeinen die über die Einrichtung der Gebete ertheilten Vorschriften (§. 50.) Auch in Kirchengesängen muß nicht nur eine allgemeine Deutlichkeit und Richtigkeit der Vorstellungen, sondern auch eine gewiße Stärke des Ausdruckes herrschen, die nicht sowohl der Schmuck der Poesie, als die gewöhnliche Sprache des denkenden Verstandes und der Empfindung ist. Sie müssen große Gedanken enthalten, uns Alles, was erhaben, interessant, und rührend in der Religion ist, fühlen lassen, und Nahrung

für den Geist und das Herz geben. Daß hierbei Reinigkeit der Sprache und Wohlklang der Verse nicht vernachlässiget werden dürfen, ist eben so einleuchtend, als daß man Kirchenlieder auf schon bekannte und einfache Melodien verfertigen müssen. Aber auch in diesem Punkte darf der Seelsorger nichts eigenmächtig abändern; doch hat er die in den vorgeschriebenen Liedern etwa befindlichen dunklen Ausdrücke in den Religionsvorträgen zu erklären, und den Seinigen die Anleitung zu geben, wie sie sich beim Absingen derselben zu guten Gesinnungen ermuntern sollen.

Anmerk. Die für die Wiener-Diöces gutgeheissenen Kirchenlieder sind ohnehin bekannt. Eine Erwähnung verdienen ganz besonders: Die christlichen Gesänge vorzüglich für die öffentliche Gottesverehrung der Katholiken eingerichtet, durch einen kathol. Priester. Nürnberg, 1800. Die erbaulichen Lieder und Gebete beim öffentlichen Gottesdienste im Bisthume Würzburg. Gesammelt von einem Weltpriester. Würzburg, 1800. Das neue christkatholische Gesangbuch und Gebetbuch für die Mainzer Erz-Diöces. 2te Aufl. Mainz, 1788. Lieder zum katholischen Gottesdienste. Ein Versuch von Fr. Berg. Fuld, 1781. Christliche Religionsgesänge zur Beförderung wahrer Tugend und Gottesverehrung, zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienste für Katholiken. Herausgegeben von L. Busch. Erlangen, 1798. Katholisches Gesangbuch zum Gebrauche bei dem öffentlichen Gottesdienste, der häuslichen Andacht und dem Schulunterrichte; nebst einem Anhange von christlichen Volksliedern. Düsseldorf, 1798. Katholische Kirchengesänge, herausgegeben von G. C. Carli. Augsburg, 1800. Vollständiges Buch katholischer geistlicher Lieder zur öffentlichen und geistlichen Andacht, von Th. Frykay. Brün, 1801. Gesänge und Gebete, herausgegeben an der k. k. Hauptschule zu Mährisch-Neustadt. Ollmütz, 1804. Gesangbuch, bei den Gottesverehrungen der katholischen Kirche zu gebrauchen. Tübingen, 1807. Von Werkmeister und Pracher. J. Gehrig, neue Lieder nach alten und bekannten Melodien für das ganze Kirchenjahr. Bamberg, 1807. Gesänge zur Erweiterung der wahren Gottesverehrung, beim

vor- und nachmittägigen Gottesdienste. Koburg, 1807. Andachts- und Gesangbuch beim öffentlichen Gottesdienste, mit Gutheißung des Ordinariats. Constanz. 1807.

§. 54.

Kirchenmusik.

Was die Kirchenmusik betrifft, so ist ihr Gebrauch keineswegs so alt, als der Gesang. Zwar bediente man sich der Instrumentalmusik an den Höfen der griechischen Kaiser, aber keineswegs beim öffentlichen Gottesdienste. So viel scheint gewiß zu seyn, daß die Orgel das erste Instrument war, von dem man bei den religiösen Zusammenkünften, vorzüglich zur Begleitung der geistlichen Hymnen, Gebrauch machte. Die erste Orgel erhielt Pipin im Jahre 737 vom Kaiser Constantin Copronymus zum Geschenke a). Aber wenn man sich auch im neunten Jahrhundert im Frankreich fleißig mit dem Baue derselben beschäftigte, so verfloß doch erst eine geraume Zeit, ehe sie in die abendländischen Kirchen (denn die orientalischen nahmen sie nie auf) eingeführt wurde. Wann dieses eigentlich geschah, läßt sich nicht leicht bestimmt angeben; da die Beweise, welche für ihren frühern kirchlichen Gebrauch vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts angeführt werden, die Sache nicht hell genug ins Licht setzen. Zwar hat man es im zehnten Jahrhundert in Ostfranken ziemlich weit im Orgelspielen gebracht, so daß Johann VIII. den Bischof zu Freisingen um eine Orgel und einen geschickten Orgelspieler ersuchte b): allein man muß hier den Privatgebrauch von dem liturgischen wohl unterscheiden, welches auch in Ansehung der übrigen Musikinstrumente, von denen die ältern Kirchenschriftsteller Erwähnung machen, der Fall ist. Denn noch im dreizehnten Jahrhunderte war man bei der Wahl und dem Gebrauche derselben sehr vorsichtig; um-

wie der heilige Thomas c) sich ausdrückt, den Schein, als ob man den Juden nachahmen wollte, zu vermeiden. Als aber gegen das sechszehnte Jahrhundert griechische Flüchtlinge griechische Musik nach Italien brachten, so nahm die Kirchenmusik einen weichlichen theatralischen Charakter an; welche Verunstaltung Pius IV. zu dem Entschlusse bewog, alle Musik aus den Kirchen abzuschaffen. Als aber sein Kapellmeister (Johann von Präneste) eine solche Veränderung mit der Musik traf, daß seinen Wünschen Genüge geschah, änderte er seinen Vorsatz, und wollte mit den Vätern von Trident d) nur die profane Musik verbannt wissen. Wie sehr wäre zu wünschen, daß diese weise Verordnung der Kirche befolgt würde; daß man nicht Chöre und Arien aus Opern travestirte, wodurch das Volk wieder an Alles im Theater Gesehene und Gehörte erinnert, und wodurch also der Zweck des Gottesdienstes vereitelt wird e)! Wie weit besser wäre es, besonders auf dem Lande, statt des unbändigen zerstörenden Getöses der Pauken und Trompeten f), das Volk deutsche Meßlieder, von denen wir zur Abwechslung mehrere haben, singen zu lassen, welche die Versammlung an Das erinnerten, was der Priester am Altare verrichtet, den Zerstreuungen vorbeugten, und vielleicht jene salbungsvollen Gesinnungen erwecken könnten, welche einst Augustin noch als Manichäer empfand, als er zu Mailand den durch den hl. Ambros verbesserten Kirchengesang hörte g) Treffend auch für unsere Zeiten spricht der hl. Hieronymus h): „Gott dem Herrn sollen wir „nicht sowohl mit der Stimme, als mit dem Herzen sin„gen, nicht durch die Kunst die Kehle und den Mund an „die schmelzenden Töne des Trauerspiels gewöhnen, daß „man mitten in der Kirche nichts als Zauberstimmen und „Gesänge des Theaters hört; sondern in Furcht des Herrn,

„in Erbauung, in der Wissenschaft der hl. Schrift.“ Und Isidor von Pelusium i): „So sehr die Apostel alles un„anständige Geschwätz aus unsern gottesdienstlichen Ver„sammlungen zu verbannen, und sich als Muster einer „heiligen Sittsamkeit und Ernsthaftigkeit zu zeigen, be„dacht waren: so haben sie doch mit vieler Weisheit ver„stattet, daß Alle, ohne Unterschied des Standes, Alters „und Geschlechtes dabei mitsingen durften. Allein, so wie „die göttlichsten Anstalten leicht mißbraucht werden, so hat „auch diese Einrichtung zu Unordnungen und Zerstreuun„gen Anlaß gegeben. Man mag von der Rührung, wo„mit sonst die gottesdienstlichen Gesänge die Herzen ganz „durchdrangen, nichts mehr wissen: die an ihre Stelle ge„kommene weiche, üppige Kirchenmusik stimmt das Herz „nur zu sinnlichen, wollüstigen Gefühlen, und man geht „ihr zu Gefallen, wie man einer Theatermusik zu Gefal„len geht.“ Mit gleichem Eifer und Nachdruck haben über eben diesen Gegenstand noch andere kirchliche Schriftsteller sich geäußert k). Wenn nun eine ordentliche, wohlbesetzte, nach den Regeln der Kunst aufgeführte Kirchenmusik von den ehrwürdigsten Männer für die Erbaulichkeit der öffentlichen Gottesverehrungen so vielen Tadel erfahren hat, was würden sie erst zu der Musik in unsern gemeinen Stadt- und Landkirchen sagen?

a) Bona, rer. liturg. libr. I. cap. 25. num. 19. b) Baluzii Miscelan. libr. V. pag. 490. ed. Paris. 1708. c) In Suma Theol. 2. 2. quaest. 91. art. 2, d) Sess. XXII.: Cantu gravi retento, lascivus atque impurus ab Ecclesia arceatur. e) Durch ein landesfürstl. Gesetz vom 19. Decbr. 1806 ist verboten, bei Kirchenmusiken keine Stücke zu produciren, die mehr für ein Theater, als für eine Kirche geeignet sind. f) Die Verordnung vom 22. Juni 1767 untersagt den Gebrauch der Paucken

und Trompeten unter dem gewöhnlichen Gottesdienste, und gestattet ihn nur bei Umgängen und außerordentlichen Kirchenfeierlichkeiten nach vorläufiger Erlaubniß der Landesstelle und des Consistoriums. g) S. §. 51. N. a. h) In Epbes. 5, 18. i) Libr. 1. epist. 90. k) Polydor. Vigil. de rerum inventione, librl VI. cap. 2. Maldonat. de 7 Sacram. Tom. II. Durand. de ritib. Eccl. libr. III. c. 21.

Drittes Hauptstück.

Von der Ausspendung der hl. Sakramente.

§. 53.

Dabei zu beobachtende Vorschriften.

Die hl. Sakramente sind nach ihrem Ursprunge, nach ihrer Bedeutung und nach ihrer Wirksamkeit höchst heilige und feierliche Religionshandlungen, die mit der größten Einfachheit die erhabensten kraftvollsten Ermunterungen ausdrücken. Ihre Nothwendigkeit erhellt daraus, weil Wahrheiten und Wohlthaten, die ihrer Natur nach ganz geistig sind, dem Gemüthe leicht entfliehen, wenn sie nicht an äußerliche Mittel geknüpft werden. Bei Verwaltung derselben hat man Folgendes zu beobachten: 1) Obgleich, der kirchlichen Lehre gemäß, die moralische Beschaffenheit Desjenigen, welcher eine solche Handlung verrichtet, der Gültigkeit der Sakramente nichts benimmt! so ist doch leicht einzusehen, wie sehr der Seelsorger besorgt seyn müsse, daß er stets ein unbeflecktes Gewissen habe, um zu jeder Stunde, wo man ihn zu diesen Amtsverrichtungen ruft, das Heilige heilig behandeln zu können. Er versündigt sich 2) an dem Heiligthume der Religion, wenn er dabei ohne Würde, Anstand und Ehrerbietung (§. 6.), mit Gleichgültigkeit, Zerstreuung, mit Eile oder Gedankenlosigkeit zu Werke geht. Vielmehr benutze er jeden Umstand, wodurch der Ehrwürdigkeit dieser Handlungen mehr Eindruck verschafft, und das Volk erbaut werden kann. Auch sey er,

3) mit Hintansetzung seiner Bequemlichkeit und anderer Geschäfte, ja sogar mit Aufopferung seines Lebens (Joh. 10, 11.) immer bereit, den Seinigen hierin zu dienen. Was 4) die Intention betrifft, welche bei der Austheilung der Sakramente erfordert wird, so ist hier diejenige Meinung hinreichend, die jede freie menschliche Handlung zu begleiten pflegt. Man vermeide einerseits Leichtsinn, anderseits Aengstlichkeit. Der Seelsorger erkläre sich 5) in Predigten, Katechisationen und bei allen Gelegenheiten, auf eine bescheidene Art, wider das so gewöhnliche Vorurtheil, als ob in dem öftern Gebrauche der Sakramente, die ganze Tugend des Christen bestände, und ertheile über die nöthige Vorbereitung zum würdigen Empfange derselben einen gründlichen Unterricht. Dieser ist auch in Ansehung der Bedeutung der Wörter, die man bei Ausspendung der Sakramente hersagt, und der damit verbundenen Ceremonien nothwendig (§. 4.).

Anmerk. Der ordentliche Ausspender der Sakramente in einem Pfarrorte ist der daselbst aufgestellte Seelsorger. Personen aus andern Gemeinden kann man nur im Nothfalle, oder mit Erlaubniß des Ortspfarrers oder des Diöcesan-Bischofes jene Heilsmittel ertheilen.

Erster Abschnitt.

Von der Taufe.

§. 56.

Form und Wesen dieses Sakramentes;

Das erste und wichtigste Sakrament, welches den Menschen ertheilt, und wodurch er in die christliche Gesellschaft

aufgenommen (1 Kor. 2, 13. Epheſ. 4, 5.), aller Rechte und Vortheile derſelben theilhaftig wird (Röm. Kap. 6. Gal. 5, 27. 28.), die Taufe a). Dieſe Religionshandlung bezeichnete man in der erſten Kirche durch verſchiedene Namen, die theils von den innern geiſtigen Wirkungen der Handlung ſelbſt, theils von den Bedingungen, die der Empfänger der Taufe nothwendig erfüllen mußte, theils von den äußern Umſtänden und Gebräuchen bei ihrer Ertheilung hergenommen waren. Man hieß ſie: Vergebung oder Abſolution, Wiedergeburt, Salbung, Erleuchtung, Aufnahme in den Bund der Gnade, Erneuerung des Geiſtes, Heil, ewiges Leben, Geheimniß, Sakrament des Glaubens und der Buße, gewöhnlich aber: Eintauchung, Bad und Taufe b). Sie geſchah damals in der Regel, wie dieß noch jetzt bei den Griechen üblich iſt, durch Untertauchen des ganzen Körpers; womit man einerſeits den Tod, das Begräbniß und die Auferſtehung Jeſu vorſtellen, anderſeits dem Täuflinge auf eine ſinnliche Weiſe anzeigen wollte, daß er nun der Sünde abgeſtorben, und da dieſe jetzt ihre Wirkung an ihm verloren habe, zu einem neuen beſſern Leben auferſtehen ſoll. Mehrere Stellen in den Briefen Paulus, z. B. Röm. 6, 4. Coloſſ. 2, 12. beziehen ſich auf dieſe Gewohnheit und ſymboliſche Vorſtellung, und die älteſten kirchlichen Monumente beſtätigen ihre Gewißheit c). Daß man ſich zwar nicht immer der angeführten Art zu taufen bediente, ſondern auch durch Anſprengung oder Aufgießung des Waſſers dieſe Handlung verrichtete, kann ſchon aus der Menge der am Pfingſtfeſte, oder von den Apoſteln und den Märtyrern in Kerkern Getauften abgenommen werden. Indeſſen hielt man doch in den frühern Jahrhunderten der Kirche auf jenen Gebrauch ſo ſtrenge, daß, wenn gleich die Taufe der Kranken durch Anſprengung für gültig angeſehen wurde d), man nichts deſto weniger

Diejenigen, die vorsätzlich und vielleicht aus einer bösen Absicht bis dahin die Taufe verschoben hatten, für unfähig zur Priesterweihe erklärte. Eine Ausnahme machte man bloß bei solchen Personen, die wenn sie gleich erst auf dem Krankenlager das Christenthum annahmen, doch in der Folge auffallende Beweise ihres ächten Glaubens gaben, und sich um die Kirche große Verdienste erwarben; oder in Ermangelung eines andern zum Priesterthume tauglichen Subjectes e). Das Untertauchen geschah zu drei wiederholten Malen f), wovon die Kirchenväter eine doppelte Ursache angeben; um nämlich dadurch sowohl das dreitägige Begräbniß Jesu und seine Auferstehung nach drei Tagen g), als auch das Bekenntniß des Täuflings zu dem Glauben, an den Vater, Sohn und Geist, in deren Namen er getauft wurde h), anzudeuten; und den Ursprung jenes Gebrauches leiten Tertullian i), die hh. Basilius k) und Hieronimus l), aus der apostolischen Tradition, der hl. Chrysostomus m) und der Verfasser der apostolischen Canonen n), aber aus der ursprünglichen Einsetzung des Taufsakraments, durch Christum her. Nur in einigen Kirchen Spaniens taufte man späterhin durch einmaliges Untertauchen, um sich von den Arianern, die durch das dreimalige Untertauchen eine Verschiedenheit des Sohnes und Geistes ihrer Natur und Wesentheit nach vom Vater anzeigen wollten, zu unterscheiden, und diesem Irrthume entgegen zu setzen o). Erst gegen das vierzehnte Jahrhundert fing man an, die Taufe vermittelst Aufgießung des Wassers zu ertheilen p). — Was die Formel betrifft, welche man bei Verrichtung dieses Religionsactes aussprach, so stimmen alle Zeugnisse des Alterthums darin überein, daß man stets genau der Vorschrift, die Jesus hier über Matth. 28, 19. seinen Schülern gab, nachkam, und die Taufe im Namen des Vaters, Sohnes und Geistes verrichtete q), ohne sich eine Abände-

rung oder Zusätze zu erlauben, so zwar, daß bei dem jedesmaligen Untertauchen der Name einer dieser göttlichen Person ausgesprochen, und jede Taufe als gar keine angesehen wurde, wobei man sich einer andern Formel bediente. Gewärtig wird das Wasser unter Aussprechung der Worte: „Ich taufe dich im Namen des Vaters, des Sohnes und „des heiligen Geistes," zu drei wiederholten Malen über den Scheitel des Täuflings gegossen. Darin besteht die eigentliche Taufhandlung. Die übrigen Gebräuche, welche man im Diöcesanritual genau beschrieben findet, gehören zu dem Zufälligen, sind aber sehr alt, wie unten gezeigt werden soll.

a) Die Taufceremonie fand Jesus bereits unter seinen Landesleuten vor. Die Juden pflegten diejenigen Heiden, welche sich förmlich zum Gesetze Mosis bekannten, und ächte Proselyten oder Proselyten der Gerechtigkeit genannt wurden, durch Taufe und Beschneidung einzuweihen. Man taufte Männer und Weiber, und auch die kleinen unerwachsenen Kinder. Die Juden waren aber auch nicht die ersten Erfinder dieses Ritus, sondern entlehnten ihn aus den viel ältern Gebräuchen der Heiden. Murator de Indenior. moderat. c. III. J. Jahn's bibliſche Archäologie, Th. III. §. 43. S. 218. b) Bingham. libr. XI. cap. 1. c) Der Verfasser der apostol. Constitutionen, libr. III. cap. 17. sagt: Baptismus in mortem Jesu datur, et aqua adhibetur pro sepultura. Der hl. Chrysostomus beweiset Homil. XL. in 1 Cor. die Auferstehung des Leibes aus dieser Praxis, indem er sagt: Bapizari et demergi, deinde ad sursum remeare et emergere est symbolum seu signum descansus ad inferos et ex eo ascensus. Quamobrem Paulus quoque baptismum sepulchrum vocat, dicens: Contepulti enim sumus cum illo per baptismum in mortem. Ex eo autem futurum quoque facit credibile, corporum inquam resurrectionem. Est enim longe majus peccata delere, quam corpus suscitare. Und Homil. XXV. in Joan. 3, 5.: In aqua tanquam sepulchro caput immergentibus nobis vetus homo sepelitur i et deinde emergentibus novus resurgit inde. Vergl. Teriull. de bapt.

e. II. S. Ambros de Sacram. libr. II. cap. 7. S. Gregor. Nissen. de bapt. Christi, Tom. III. pag. 273. S. Athanas. de parabolis, quaest. XCIV. d) S. Cyprian. ep. LXXVI. ad Magnum. e) Si quis aegrotans fuerit illuminatus, non potest in presbyterum evehi. Fides enim ejus non est ex instituto, sed ex necessitate; nisi forte propter concequens ejus studium et fidem hominumque raritatem. Conc. Neocaesar. can. 12. f) Tertull. contra Praexeam c. XXVI. S. Basil. de Spir. S. c. XXVII. S. Hieron adv. Lucifer. cap. IV. S. Ambros. de Sacram. libr. II. cap. 7. g) S. Athanas. de parab. script. quaest. XLIV. S. Leo, ep. IV. ad episc. Siculos cap. III. h) S. Hieron. libr. II. in Ephes VI. S. Ambros. l. cit. i] De coron. milit. c. III. k] De Spirit. S. c. XXVII. l] Contra Lucif. cap. IV. m] Homil. de fide, Tom. VII. n] Can. XI. al. L. o] Bingham. l. cit. §. 8. p] Martene, de ritibus, libr. I. c. 1. art. 14. n. 6. Tournely Tom. III. de Sacr. Baptis. pag. 153 et 154 ex Edit. Collet. q] Clem. Rom. recognit. libr. III. c. 67. libr. IV. c. 9. Tertull. de bapt. cap. XIII. Idem contra Praxeam. l. cit. S. Cyprian. ep. LXXIII. ad Jubian. r] S. Athanas ep. ad Serapion. Idem orat. V. contra Arian.

§. 57.

Materie der Taufe.

Zur Materie der Taufe ist das Wasser, als das natürlichste und zweckmäßigste Symbol der Gnadenwirkungen dieses Sakramentes, im N. T. angeordnet, wo die Taufe das Bad der Widergeburt genannt wird (Ephes. 5, 26. Tit. 3, 5.), von welcher Geburt Jesus selbst sagt, daß sie aus dem Geiste und Wasser geschehe (Joh. 3, 5.). Dieses Wasser muß ein wahres, natürliches a), und, um der Ehrwürdigkeit der Handlung willen, so rein als möglich seyn b). Eine andere flüssige oder trockene Materie, z. B. Wein, Essig, Bier, Milch, Sand ꝛc. darf nicht einmal unter dem Vorwande der Nothwendigkeit gebraucht werden.

Gleich viel gilt es aber, wie der hl. Carl von Borromä c) anmerkt, woher das Wasser genommen werde: ob es aus einer Quelle, einem Flusse, Meere, Teiche geschöpft, ob es Regen- oder Schneewasser sey. Nothfälle ausgenommen, muß das Wasser von demjenigen genommen werden, welches am Sonnabend vor Ostern oder Pfingsten eingesegnet worden ist d). Von dieser Einsegnung machen schon die apostolische Constitutionen e). Tertullian f) und der hl. Cyprian g) Meldung. Sie geschah, nach dem Zeugnisse des hl. Augustin h) und anderer Kirchenväter i), durch Gebete, womit man auch das Zeichen des Kreuzes verband k), und da man sie als äußerst wichtig ansah l), anfänglich von dem Bischofe allein, wenn er zugegen war m). Vermindert sich das gesegnete Wasser zu sehr, so mischt man ein anders darunter; geht es ganz zu Grunde, so weiht man ein neues n). Bei Verrichtung der Taufhandlung nehme man auf die Empfindlichkeit und Gesundheit des neugebornen Kindes Rücksicht, dem nichts mehr, als die Kälte beschwerlich fällt und schadet o). Bekanntlich sind die Knochen, aus denen die Gehirnhöhle zusammengesetzt ist, bei Kindern sehr dünne, an ihren Rändern und Ecken noch häutig, und nicht vollkommen ausgebildet. Daher benennen sich die Fontanellen, gewisse weiche Stellen, wo das Gehirn bloß mit Häuten bedeckt ist, und wo man mit dem Finger das Klopfen der Gehirn- oder Pulsadern sehr leicht bemerkt. Die große, vordere, zwischen der Stirn und dem Wirbel gelegene viereckige Fontanelle ist gerade die Stelle, die bei der Taufe mit dem Wasser begossen wird. Wenn nun im Winter in kalten Kirchen, wo zumal das Wasser noch in einem Kessel von Stein oder Metall steht, das Kind, nebst der Kälte der Luft, auch noch das öftere Begießen auf diese empfindliche Stelle aushalten muß: so ist leicht einzusehen, welche Schmerzen ihm dieses verur-

sache, was für einen nachtheiligen Einfluß es auf seine Gesundheit habe, warum Kinder, sobald sie mit dem Wasser begossen werden, sogleich schreien, und was man oft sehen kann, sich erbrechen. Soll daher der Täufling nicht an der Schwelle des Einganges zur christlichen Gemeinde seinen Tod finden, so ertheile man ihm 1) in sehr kalten Wintertagen die Taufe, wenn dieses nicht in dem Hause seiner Aeltern geschieht, in der Pfarrwohnung. Man sorge 2) dafür, daß das Taufwasser etwas gewärmt werde. Man lasse es 3) nicht gerade über die Fontanell, sondern mehr zur Seite über die knochichten Theile abfließen. Auch begieße man 4) den äußerst empfindlichen Kindeskopf nur mit so wenigem Wasser, als zur gültigen Taufe nöthig ist, und halte 5) die Taufkanne nicht zu hoch über das Haupt des Kindes.

a) Conc. Florent. in decreto unionis, et Trident. Sess. VII. can. de bapt. b] S. Carol. Borrom. Act. Mediol. P. IV. de bapt. administ. c] loc. cit. d] Wiener-Diöcesan-Ritual. S. 9. e] Libr. VII. cap. 44. f] De bapt. c. IV., wo er sagt: Sacramentum sanctificationis consequuntur, [atquae] invocato Deo — et iia santificatae vim sanctificandi combibunt. g] Epist. LXX. ad Januar. k] De baptis. libr. III. c. 10. libr. V. c. 20. libr. VI. c. 25. i] S. Ambros. de Sacram. libr. I. c. 5. S. Basil. de Spir. S. c. XXVII. k] S. August. homil. XXVII. S. Chrysost. homil. LIV. al. LV. in Matth. l] Bingham. libr. XI. cap. 10. §. 4. m] Dionys. de hierarch. eccles. c. II.: Pontifex — aquas sacris invocationibus sanctificat. n] Wiener-Ritual. S. 10. o] Fr. X. Metzler, über den Einfluß der Heilkunde auf die praktische Theologie. Ulm, 1794. Th. II. S. 231. ff.

§. 58.

Bedingte Taufe.

In Fällen, wo es ungewiß ist, ob das Taufsakrament ertheilt werden könne oder nicht, spricht man die For-

mel bedingt aus. Zweifelt man nämlich, ob das Kind schon die Taufe empfangen habe, so setzt man die Bedingung hinzu: „Wenn du noch nicht getauft bist." Bei einem Monstrum oder einem Fötus, von dem man nicht weiß, ob es ein Mensch ist, oder wenn keine sichern Kennzeichen von dem Leben des Täuflings vorhanden sind, sagt man: „Wenn du fähig bist, getauft zu werden." Die bedingte Taufe der ersten Art ist jedoch keineswegs eine Wiederholung des Sakramentes a), sondern bloß eine Erklärung, daß, wenn das Kind bereits getauft wäre, die neue Taufe nicht gelten; wofern es aber die Taufe noch nicht empfangen hat; die jetzige gültig seyn soll. Die zweite Bedingungsformel soll so viel andeuten: man wolle nur mit einem zur Taufe geeigneten Subjekte diese Religionshandlung vornehmen; im gegentheiligen Falle aber keinen sakramentalischen Akt ausüben. Daß man von jeher in solchen zweifelhaften Fällen die Taufe ertheilte, ist unläugbar. Allein eben so ausgemacht ist es, daß die bedingte Taufe ehedem in der christlichen Kirche ganz unbekannt war b), und daß weder im fünften c), oder wie es Einige nennen, sechsten und in dem darauf folgenden d) Concilium zu Karthago in den J. 401 und 525, noch in dem im Jahr 440 geschriebenen Briefe des Pabstes Leo an den Rusticus e), Bischof zu Narbon, — wo von der Nothwendigkeit, Diejenigen zu taufen, bei denen zweifelhaft wird, ob sie dieses Sakrament empfangen haben, die Rede ist, — eine Meldung von einer Bedingung geschieht, die zu der Formel hinzugesetzt werden soll. Für den Urheber davon hält man den hl. Bonifaz, den Apostel Deutschlands und Erzbischof von Mainz, um die Mitte des achten Jahrhunderts, der sich hierüber so ausdrückt: „Wenn „bei Einigen Zweifel entsteht, ob sie die Taufe empfangen „haben, so soll man sie ohne Anstand taufen; doch mit

„den vorangeschickten Worten: Ich taufe dich nicht zum „zweitenmale, sondern wenn du noch nicht getauft bist, so „taufe ich dich" f). Im zwölften Jahrhunderte schrieb Alexander III. diese von der vorigen wenig unterschiedene Bedingungsformel vor: Si baptizatus es, non te baptizo; sed si nondum baptizatus es, ego te baptizo, welche Johann XXII. im vierzehnten Jahrhundert bestätigte. Heut zu Tage gebraucht man, nach der Anweisung des römischen und Wiener-Rituals, die oben angeführten Formeln. Daß der wörtliche Ausdruck der Bedingung eben nicht wesentlich nothwendig ist, leuchtet von selbst ein; indessen halte man sich an das, was die Gewohnheit mit sich bringt, und die Ritualbücher fordern. Doch erinnern der Katechismus des Trident. Kirchenraths g) und das Wiener-Ritual h), daß diese Art zu taufen nicht ohne Noth geschehen soll.

a] Non monstratur iteratum, quod non certis indiciis ostenditur rite peractum. S. Gregor. libr XII. ep. 31. b] van Espen, in Scholiis in omnes canones Conciliorum. §. 7. c] Can. IV.: Placuit de infantibus, quoties non inveniuntur certissimi testes, qui eos baptizatos esse sine dubitatione testentur neque ipsi per aetatem sunt idonei de traditis sibi sacramentis respondere, absque scrupulo eos esse baptizandos, ne ista trepitatio eos faciat sacramentorum purgatione privari. d] Can. LXXXIV. e] Daselbst sagt er: His, qui parvuli ab hostibus capti sunt, et non se sciunt baptizatos, sed sciunt, se aliquoties ad Ecclesiam a parentibus ductos — conferendum videtur, quod collatum esse nescitur: quia non temeritas intervenit praesumtionis, ubi est diligentia pietatis. f] Epist. Bonifacii, num. 27. Vergl. Fleury, hist. libr. XLIII. §. 22. g] Part. II. c. 2. quaest. 42.: Ex baptismi forma — in illis tantum permittitur, de quibus re diligenter perquisita dubium relinquitur, an baptismum rite susceperint. Aliter nunquam fas est etiam cum adjunctione baptismum alicui iterum administrare. h] S. 11.

§. 59.

Objekt der Taufe: 1) Kinder.

Ein Gegenstand der Taufe können nur solche seyn, die des Bekenntnisses und der Verpflichtung des Christenthums fähig sind oder werden, mithin bloß lebendige Menschen, keine Todten, oder andere leblose Geschöpfe. Allein, kann man fragen, ist es wohl zweckmäßig, die Taufe den Kindern zu ertheilen? Fand diese Gewohnheit auch im Anfange der christlichen Kirche Statt? Aller Einwendungen ungeachtet, die man öfter auch in unsern Tagen wider die Kindertaufe vorgebracht hat, lassen sich doch mehrere Gründe zu ihrer Vertheidigung anführen; und zwar 1) im ganzen N. T. ist keine einzige Stelle vorhanden, woraus man ihre Unzulässigkeit geradezu ersehen oder darthun könnte. 2) Sie ist immer eine volle Taufe; denn das Bekenntniß zu dem Glauben an den Vater, Sohn und Geist, und die Verpflichtung, diesem Bekenntnisse gemäß gesinnt zu seyn und zu leben, geschieht bei dieser Handlung im Namen des Täuflings durch die Pathen; auch kann und soll in den reiferen Jahren Beides wieder erneuert werden. 3) Das Taufgelübde muß dem Kinde als sehr wichtig erscheinen, wenn es erfährt, daß es dasselbe durch die Vermittelung seiner Aeltern und Freunde schon in den ersten Tagen seines irdischen Daseyns, als den Hauptzweck desselben übernommen habe. 4) Die Taufe, als Wiedergeburts- und Reinigungsmittel, ist dem Kinde so nothwendig, wie dem Erwachsenen; und 5) die Aeltern selbst werden dadurch an die Pflicht erinnert, ihre Kinder, die sie durch jene Religionshandlung zur wahren Verehrung Gottes haben einweihen lassen, als moralische unsterbliche Wesen zu betrachten, und sie auf eine ihrer Bestimmung für die Ewigkeit entsprechende Weise zu erziehen.

Was die zweite Frage betrifft, so finden wir freilich in den ersten Zeiten des Christenthums von der Taufe der Kinder nicht sehr viele Beispiele, weil daselbst meistentheils bloß Erwachsene zur Religion Jesu übertraten. Allein nebst dem, daß auch ganze Familien in die Kirche aufgenommen wurden, und die Taufe von jeher als ein nothwendiges Mittel zur Theilnahme an der Gnade Gottes und dem Reiche Christi betrachtet ward: so dürfen wir an der Kindertaufe um so weniger zweifeln, als die Apostel einen ähnlichen Gebrauch der Beschneidung der Kinder bei den Juden vor sich hatten. Auch geben hievon die ältesten Denkmäler der Kirche Zeugniß. Der hl. Justin der Märtyrer behauptet, daß die Kindertaufe schon zu den Zeiten der Apostel üblich war. Denn in seiner zweiten Apologie sagt er: „Sehr viele unter uns beiderlei Geschlechts, „die bereits sechszig und siebenzig Jahre alt, und schon in „ihrer Kindheit Jünger Christi geworden sind, führen stets „einen unsträflichen Lebenswandel." Nun schrieb er diese Apologie in der Mitte des zweiten Jahrhunderts; folglich mußten Diejenigen, von welchen er behauptet, daß sie vor sechszig oder siebenzig Jahren als Kinder die Taufe empfangen haben, im ersten Jahrhunderte, da noch einige Apostel lebten, dazu gelangt seyn. Der hl. Irenäus, ein Schüler des hl. Policarp, der den Apostel Johannes kannte und hörte, sagt ausdrücklich a): „daß Christus deßwegen „in die Welt kam, um Alle zu heilen, die durch ihn in „Gott wiedergeboren werden, Kinder, Knaben, Jünglinge, „Greise." Daß aber die Taufe als das Bad der Wiedergeburt angesehen ward, zeigen die Aussprüche mehrerer Kirchenväter b). Der Widerspruch Tertullians c) gegen die Kindertaufe, indem er diese Religionshandlung, wenn keine Todesgefahr vorhanden ist, bis in das Jünglingsalter aufgeschoben wissen will, beweis't die gegentheilige Pra-

xis der Kirche im zweiten Jahrhunderte. Origenes, der im Anfang des dritten Jahrhunderts lebte, spricht gleichfalls davon als von einem allgemeinen und herrschenden Gebrauche d), der sich auf eine apostolische Tradition gründe e); und in den beiden ersten Stellen gibt er das Erbübel als die Ursache an, warum die Kindertaufe nothwendig sey. Eben so dachten die Väter der unter dem hl. Cyprian, in der Mitte des zuletzt angeführten Jahrhunderts, gehaltenen Kirchenversammlung zu Karthago, die sich sogar wider den Aufschub der Taufe bei Kindern auf den achten Tag, um dem Gesetze der mosaischen Beschneidung nachzukommen, erklärten f). Auch die hhl. Augustin g) und Ambros h) machen von der Kindertaufe Meldung. Zwar hält es der hl. Gregor von Nazianz i) für rathsam, mit den Kindern erst im dritten Jahre ihres Alters, außer der Todesgefahr, jene Handlung vorzunehmen; allein dieß war bloß seine Privatmeinung, welcher man nie allgemein beigepflichtet hat. Nur in einigen Kirchen Frankreichs und Spaniens verschob man die Taufe der Kinder, so wie der Erwachsenen, bis zu einem großen Festtage, gemeiniglich auf das Osterfest, wenn nicht dringende Umstände eine Ausnahme forderten k).

a] Libr. II. cap. 39. b] Baptismus peccatorum ablutio est, remissio delictorum, renovationis et regenerationis caussa. S. Gregor. Nyssen. orat. de bapt. III. In nostra regeneratione verba Dei por sacerdotem prolata, quae fideles sciunt, formant et regenerant eum, qui baptizatur. S. Chrysost. in cap. VI. ad Galat. c] De baptismo, c. XVIII. d] Homil. VIII. in Levit., Homil. XIV. in Luc. e] Comment. in ep. ad Rom. libr. V. c. 6. f] S. Cyprian. ep. LIX. al. LXIV. ad Fidum, episc. African. g] Serm. CLX. de tempore. h] De mysterio pashae, cap. V. i] Orat. XL. de baptism. k] Conc. Antissiodorens. c. XVIII. Conc. Bracarense II. al. III. cap. 9.

§. 60.

Verhalten in mancherlei Fällen bei der Kindertaufe.

Bei der Kindertaufe kann es verschiedene Fälle geben, die hier aufgezählt, und worüber die nöthigen Vorschriften ertheilt werden sollen. 1) Alle Diöcesan-Ritualen stellen zwar, nach der Lehre der hhl. Augustin a) und Thomas b), den Grundsatz auf: „Kein Kind darf im Mutterleibe getauft werden.“ Allein diese Regel scheint sich nur auf jenen Mißbrauch zu beziehen, wo man vor Zeiten im Nothfalle die Mutter statt des Kindes taufte; nicht aber auf halbgeborne oder solche Kinder, zu denen man Wasser bringen kann. Denn die Sakramente sind ja um der Menschen willen vorhanden, nicht die Menschen wegen der Sakramente. So lange das Kind noch unvollständig zur Welt gebracht ist, geschieht bei eintretender Todesgefahr die Taufe durch die Hebamme, und nie von dem Seelsorger. Hat diese den Kopf des Kindes mit Wasser begossen, so wird von ihr die Taufhandlung nicht wiederholt. Wenn aber nur ein anderer Theil benetzt werden konnte, so verrichtet sie nachher die Taufe bedingnißweise c). Stirbt die Mutter, ehe das Kind geboren ist, so soll der Seelsorger dafür sorgen, daß der Mund der Verstorbenen bis zur Ankunft eines Arztes oder Geburtshelfers geöffnet bleibe d), und die entbundene Frucht, wenn noch Leben daran zu finden ist, getauft werde. In zweifelhaftem Falle tauft man unter der Bedingung: „Wenn du noch lebst, so ꝛc.“ 2) Ganz kleine, noch in den Häuten eingeschlossene und oft kaum sichtbare Embryonen müssen, wenn sie auch nur einige Tage von der Empfängniß alt, und nicht augenscheinlich verfault sind, unter der Bedingniß: „Wenn du fähig bist ꝛc.“ durch dreimalige Einsenkung getauft werden; indem, wie die Aerzte behaupten, gleich nach der Empfäng-

niß die Belebung des menschlichen Keimes eintritt c). Und nachdem die Haut aufgeschnitten ist, verrichtet man, der Anweisung des Rituals zu Folge, die Taufe mit dieser Bedingung: „Wenn du fähig, und noch nicht „getauft bist ꝛc. f)" 3) Da jedes lebendige Geschöpf, das von einer menschlichen Mutter geboren ist, ein wahrer Mensch zu seyn scheint, so fordert es die vernünftige Sicherheit, jede Mißgeburt zu taufen g); da ohnehin bei einer Taufe, wo der Formel die Bedingung: „Wenn „du ein Mensch bist," beigesetzt wird, nie eine Gefahr seyn kann, dieses Sakrament auf eine entheiligende Art zu verschwenden. Stellen solche Mißgeburten, mehr oder minder, zwei Körper vor, so unterscheide man, ob sie Einen oder mehr Köpfe, Eine oder mehrere Brüste haben, und schließe daraus, ob man wirklich zwei Menschen vor sich habe. Man tauft dann Jeden besonders, wenn aber die Zeit mangelt, Beide zugleich mit der Formel: „Ich taufe euch ꝛc." Ist die Sache ungewiß, so tauft man erst den einen Körper unbedingt, dann den andern mit der Bedingung: „Wenn du nicht getauft bist h)." 4) Alle ausgesetzte Kinder oder Findlinge sind bedingnißweise zu taufen, auch wenn ein Zettel von der Mutter oder einer andern Person beiliegt, welcher die geschehene Taufe des Kindes bezeugt; weil eine Mutter, die gewissenlos genug ist, ihr Kind zu verstoßen, in einer so wichtigen Sache keinen Glauben verdient, und weil man sich auf das Zeugniß eines Unbekannten nicht verlassen kann i). 5) Hat das Kind schon die Nothtaufe empfangen, so dürften freilich nur die übrigen Ceremonien von dem Seelsorger nachgeholt werden. Da man aber den Wehemüttern, selbst wenn sie versichern, daß sie bei jener Handlung alles Vorgeschriebene beobachtet haben, — wegen der verwirrten Umstände, in denen sie sich bei solchen Gelegenheiten befinden, und weil

sich in einem Falle, wo sie Vorwürfe oder Strafe zu erwarten hätten, kein aufrichtiges Geständniß hoffen läßt, — kaum glauben kann k), und es auch mit den Zeugen hier sehr oft seine Schwierigkeiten hat: so scheint es am rathsamsten zu seyn, die bedingte Taufe vorzunehmen. Doch folge man der in dem Kirchensprengel, wo man sich befindet, angenommenen Gewohnheit, oder über diese Sache ertheilten Vorschrift. In der Wiener-Diöces werden, ohne vorläufige Untersuchung, alle im Nothfalle zu Hause schon getaufte Kinder bedingnißweise getauft. 6) Durch die k. k. Verordnung vom 4. März 1765 ist untersagt, „unmündige Judenkinder ohne Einwilligung ihrer Aeltern oder „Vormünder zu taufen, es wäre denn der Fall, daß sich „diese Kinder in der äußersten Lebensgefahr befänden, oder „von ihren Angehörigen wären verstoßen worden. Wenn „der Taufende nicht die äußerste Lebensgefahr des Kindes „durch das Zeugniß eines Medicus, eines Wundarztes, oder „einer glaubwürdigen Person erweisen kann: so wird er „(nach der Verordnung vom 3. Okt. 1768), nebst der Erziehungslast des Kindes, auch noch mit einer an den Fiskus zu erlegenden Geldbuße von tausend Dukaten, ein „Mittelloser aber mit einem zweijährigen Gefängnisse, öffentlicher oder Gemeindearbeit bestraft." Diese Verordnung wird durch zwei spätere, die eine vom 28. März 1782, und die andere vom 31. Mai 1782 bestätigt und erläutert. Alle Kinder werden endlich 7) noch einmal getauft, bei deren Taufe etwas Wesentliches versehen, wenn statt des Wassers mit Essig, Wein ꝛc. getauft, oder die vorgeschriebene Taufformel nicht angewendet, oder diese nicht während des Begießens ausgesprochen worden ist. Jedes übrige Versehen, als z. B. daß ein Kind männlichen Geschlechts mit einem weiblichen Namen getauft wurde, oder gar keinen Namen erhalten hat, oder daß einige Gebete

sind ausgelassen worden, qualificiren doch nicht zur abermaligen Taufe.

a) Libr. II. de peccat. remiss. cap. 2.

b) Part. III quaest. 88. art. 11.

c) Wiener Diöcesan-Ritual, S. 14. Und Seite 419 ff. heißt es: „Sollten sie (die Hebammen) merken, daß Zwillinge im Mutterleibe wären, und zwei Hände und Füßlein in Vorschein kämen, also, daß sie nicht wüßten, ob diese Glieder von Einem oder zweien Kindern wären: so sollen sie erstens ein Glied „mit dem Wasser begießen, und die Worte aussprechen, hernach aber „das andere mit dem Wasser begießen, und wiederum die Taufworte „aussprechen, aber beedesmal mit beigesetzten Bedingnissen, und zwar „bei der ersten Begießung die Bedingniß: Wenn du fähig bist; bei „der andern: Wenn du fähig und nicht getauft bist. Sollten aber „die Zwillinge die Hände oder Füßlein wieder zurückziehen, und „nach der Zeit zur Welt geboren werden, so sollen sie wiederum bedingnißweise taufen, und sprechen: Wenn du nicht getauft bist.“ Die Wichtigkeit der Taufhandlung und die Unwissenheit mancher Wehemütter in Absicht solcher Fälle machen es dem Seelsorger zur Pflicht, sie hierin wohl zu unterweisen.

d) Herr Giftschütz macht Abschn. 5. §. 14. von dem bekannten Schnitte Meldung, der an der Verstorbenen, um die Frucht zu erhalten, geschehen soll. „Die Seelsorger,“ sagt Herr Metzler, über den Einfluß der Heilkunst auf die praktische Theologie, Seite 244 ff., „haben bei dieser äußerst gefährlichen Operation nur die Taufe des Kindes zum Zweck; ich will hier „denselben nicht die Gefahr begreiflich machen, die diese fürchterliche Operation begleitet, und die auch der entschlossenste Arzt „nur als das äußerste Mittel, immer mit bangem Gefühle unternimmt; sondern ich will, da die Entscheidung und Bestimmung dieser Operation bei lebenden Schwangern ganz außer „dem Wirkungskreise der Seelsorger liegt, ihnen nur die Schwierigkeit derselben bei Todten begreiflich machen, wo es so schon oft „geschah, daß man das kalte Eisen in den Schooß einer scheintodten Mutter senkte, um ein todtes Kind aus demselben hervorzuziehen. Die Merkmale des Todes sind, zumal bei Schwangern, zu unsicher, als daß sich auch geübte Aerzte zum Schnitt „entschließen dürften. Um wie viel weniger kann man Ungeüb-

„ten. oder gar Laien dieß wichtige Geschäft zur Pflicht machen?
„— — Meine Meinung hierüber bestände also ungefähr in fol-
„genden Regeln, nach denen sich die Seelsorger zu benehmen
„hätten: Stirbt eine Frau, von deren Schwangerschaft man
„überzeugt ist, so müßte der Arzt, der sie behandelt, vorerst
„von dem absoluten Tode der Mutter überzeugt seyn, wenn er
„diese wichtige Operation unternehmen wollte. Da aber dieß
„nicht in jedem Falle bestimmt werden kann, und doch daran
„liegt, die Frucht sobald als möglich aus dem Leibe der Mut-
„ter zu nehmen: so glaube ich allemal hierin am sichersten zu
„gehen, wenn der Arzt die Verstorbene nicht durch den Schnitt,
„sondern durch die natürlichen Geburtswege künstlich entbindet.
„Das Kind stirbt dadurch nicht eher, es kann eben sobald ge-
„tauft werden, weil an der Zeit nichts verloren geht; und die
„Mutter mag wirklich todt seyn oder nicht, so erhält sie dadurch
„so wenig Nachtheil, daß dieselbe vielmehr durch die reizende
„Hand des Geburtshelfers vielleicht neuerdings zum Leben er-
„weckt wird." Vergl. des Herrn Hofr. Frank medicinische Polizei, B. III. Abth. 3. Abschn. 2.

c) „Ein Kind," sagt Herr Haller, „lebt allezeit, und schon
„gleich nach der Empfängniß; denn schon von dem sechszehnten
„Tage an kann man den menschlichen Keim deutlich erkennen,
„und schon gegen den fünf und zwanzigsten die Theile desselben
„unterscheiden. Schon in den ersten sichtbaren Theilen der klein-
„sten menschlichen Frucht ist eine Bewegung der Säfte vorhan-
„den, die sich besonders in einem hüpfenden Punkte bemerken
„läßt; und eben so gewiß scheint auch die menschliche Seele gleich
„in den ersten Tagen den kindlichen Körper zu beleben. Und
„wenn schon eine Leibesfrucht ihre fertigen Gliedmaßen noch
„nicht bewegt, so ist sie doch eben so gut belebt und beseelt,
„als ein Mensch, der gar keine willkürliche Bewegung mehr vorneh-
„men kann, so lange dessen Geblüt umläuft, für beseelt gehal-
„ten wird." Dieser Meinung stimmen auch einige Kirchenväter bei. Der hl. Cäsar, libr. in Joan. cap. IX. sagt: Longe etiam mihi velis ab illa resilias opinione, quod corpore posterior sit anima. Und der hl. Gregor von Nyssa, dialog. de anima et resurrectione: Posteriorem esse originem animarum, ipsasque recentiores esse corporum compositione nemo

sana mente praeditus in animum induxerit. — — Relinquitur ergo, ut putemus, unum et idem animae et corporis constitutionis principium esse. Möchten doch die Seelsorger über diesen Punkt angehende Brautleute belehren, und ihnen einschärfen auch den kleinsten Embryonen alsobald die Taufe zu ertheilen!

f) Da das Zerreißen der Häute, der dadurch bewirkte Abfluß ihrer Flüssigkeit und das Zudringen der Luft den Tod des Embryons beschleunigt: so ist es deßwegen immer rathsam, den Embryo sammt den Häuten zu taufen, wenn anders dem Seelsorger daran liegt, dem lebenden Kinde die Taufe zu geben.

g) „Ob man Mißgeburten taufen müße," sagt Herr Metzler S. 250. §. 6., „ist eine andere Frage. Ich bejahe sie allerdings, und glaube, daß jedes lebende Geschöpf, seine Bildung „mag noch so fehlerhaft seyn, auf die Taufe Anspruch habe, „sobald es durch die bekannte menschliche Verbindung gezeugt „worden ist. Da man nun genau weiß, daß, so wie die Mißgeburten der Pflanzen, auch jene der Thiere und Menschen „bloß von irgend einer mechanischen Wirkung der Gebärmutter auf die Frucht, oder aus Fehlern der ersten Bildung, die „vielleicht in einem der Zeugenden ihren Grund hat, herkommen: so sehe ich nicht ein, warum man dieselben dieses Rechts „berauben will. Der Umstand, daß dieselben meistens außer „der Mutter gar nicht oder nur kurz zu leben vermögen, kann „die Taufe, die sich auf die Existenz des Lebens, und der eben „deßwegen unläugbaren Gegenwart einer Seele gründet, nicht „entbehrlich machen. Ich sah ein Kind ohne Kopf und ohne „Arme; sein Körper hatte die Form eines gemalten Herzens, „und seine untern Gliedmaßen waren äußerst unförmlich; seine „Haut war wirklich blühend schön, und das Geschöpf bewegte „sich, so lange es mit der Mutter zusammenhing. Es lebte also, war folglich beseelt, und mußte also in jeder Hinsicht getauft werden. — — Die Verschiedenheit der Bildung, die den „Pöbel oft zu sonderbaren Vorurtheilen und Handlungen verleitet, soll also den Seelsorger nie verleiten, auch dem unförmlichsten Geschöpfe die Taufe zu versagen; weil er aus der „Naturgeschichte des Menschen Gründe genug gegen die aber-

„nen Geschichten der alten Mütterchen hat, die dem bösen Feinde „diese Fehler der Bildung zuzuschreiben keinen Anstand nehmen, „sobald sie ein bischen sonderbar aussehen. Der wahre Seel„sorger unterrichtet die Aeltern über die nächsten Ursachen die„ser Verirrung; zeigt ihnen, wie sie oft durch unbehutsames, „rohes, naturwidriges Betragen zu derselben selbst Anlaß ge„ben, und vermeidet durch kluge Räthe oft eine Sache, die „jetzt als ein Machwerk des bösen Feindes von Jedermann ver„abscheut wird. Ich kann also unmöglich der Vorschrift des „Konstanzer Rituals beistimmen, welches — die Taufe der Miß„geburten, die keine menschliche Gestalt haben, platterdings un„tersagt. Die Gründe sowohl, die ich oben anführte, als selbst „das theologische Axiom: In Sacramentis pars tutior est eli„genda, rechtfertigen meine Meinung. Gesetzt (doch nicht zu„gegeben) die Mißgeburten, welche keine menschliche Außenseite „haben, hätten den Grund ihrer Existenz mehr aus einer sol„chen vorurtheilvollen, als menschlichen Verbindung, so ist und „bleibt diese Hypothese immer nur eine zweifelhafte Wahrschein„lichkeit. Hingegen ist es eine theologisch gewisse Wahrheit, daß „die Taufe zur Seligkeit absolute nothwendig, folglich eine Sache „von der äußersten Wichtigkeit sey. Welche Wagschale nun in „dieser Collision entscheide, ist offenbar. — Lege ich nun ein „zweites Axiom der Theologen in eben diese Wagschale: Sacra„menta sunt propter homines, non homines propter Sa„cramenta; so sagen Vernunft und Christenliebe im überwie„gendsten Grunde, daß es einerseits die liebloseste Grausamkeit „sey, ein solches zweifelhaftes Geschöpf der Gefahr auszusetzen, „eines anerkannten Rechts zur Seligkeit beraubt zu werden, „und es an Leib und Seele zu morden."

h) Si quando monstrum humanum baptismo offertur, videndum est, autequam baptizetur, an sit una persona, an vero duae; tum masculus ne sit, an foemina: sique re perspecta dubium est, an sint duo, utpote quia duo capita non habent, nec pectora bene distincta, unus — — simpliciter baptizetur, alter vero, vel alii sub conditione: Si non es baptizatus. Si vero, quia dua capita, pectora duo aut corpora etiam distincta in monstro adparent, homines duos esse perspicunm est, singuli simpliciter baptizentur. Quodsi mortis pericu-

lum in mora erit, numeri plurali baptizentur: Ego vos baptizo etc. S. Carol. Borrom. act. Eccl. Mediol. P. IV. de bapt. administrat.

i) Wiener Ritual S. 15.: Infantes expositi et inventi — sub conditione baptizentur.

k) Uni mulieri, seu alteri privatim baptizanti credi non debet. Conc. Aquisextiense, de an. 1585.

§. 61.

2) Taufe der Erwachsenen.

Erwachsene, welche die Taufe begehren, müssen zuvor im katholischen Glauben unterrichtet werden. In der ersten christlichen Kirche hießen sie Katechumenen, zum Unterschiede von den Gläubigen (πιστοις), die schon den erforderlichen Unterricht im Christenthume erhalten, die Taufe empfangen hatten, der ganzen Liturgie beiwohnen, und das hl. Abendmahl genießen durften. Ihre Aufnahme in den Stand der Katechumenen geschah durch Auflegung der Hände, Bezeichnung der Stirne mit dem Zeichen des Kreuzes und einigen Gebeten a). In diesem Stand mußten sie, nach Beschaffenheit der Zeiten und Umstände, und je nachdem sie mehr oder weniger Geistesfähigkeiten und Einsichten in die Lehren und Vorschriften der Religion Jesu besaßen, und Proben ihres ächten Tugend- und Religionseifers ablegten, bald länger, bald kürzer verbleiben. Daß beim Entstehen der Kirche die Taufe alsogleich Denjenigen ertheilt wurde, die zum Christenthume überzutreten wünschten, und mit den Hauptwahrheiten desselben bekannt waren, ist aus der Apostelgeschichte sichtbar; und sowohl der allererste Zustand der Kirche, als auch der Eifer der Neubekehrten machte dieses nothwendig. In der Folge aber dehnte man diese Probefrist, um nicht durch eine zu geschwinde Ertheilung der Taufe die Kirche mit schadhaften Gliedern zu beschweren, oder

die Zahl der Abtrünnigen und Verräther zur Zeit der Christenverfolgungen zu vergrößern, gewöhnlich auf zwei b) oder gar drei Jahre c) aus; wovon man nur, wenn die oben genannten Rücksichten eintraten, oder Todesgefahr vorhanden war, eine Ausnahme gestattete. Ja man verschob bei solchen, die während des Katechumenats große, öffentliches Aergerniß stiftende Verbrechen begingen, zur Strafe die Taufhandlung noch weiter hinaus, und wenn sie ihre Lasterthaten fortsetzten, wurden sie ganz aus der Klasse der Katechumenen ausgeschlossen d). Diese erhielten den erforderlichen Unterricht durch besondere Lehrer, jedoch nicht öffentlich in der Kirche, sondern in eigens dazu bestimmten Schulen, unter denen sich die von Alexandrien, der die größten Männer: Pantän, Clemens, Origenes, Heraklas, Dionys und Andere vorstanden, den meisten Ruhm erwarb. Das Amt eines solchen Katecheten verwalteten Diakonen, Lectoren, auch sogar Laien, wie das Beispiel des Origenes zeigt, der schon im achtzehnten Jahre seines Alters Lehrer der erstgedachten Schule war e). Doch schränkte sich der katechetische Unterricht, wahrscheinlich von den Zeiten Tertullians angefangen f), der zwischen das zweite und dritte Jahrhundert lebte, bloß auf die nothwendigsten Wahrheiten ein. Ueber gewisse, hauptsächlich die Geheimnißlehren beobachtete man hingegen vor den Katechumenen das tiefste Stillschweigen, bis sie die Taufe empfangen hatten g). Vorzüglich aber verbarg man vor ihnen auf das Sorgfältigste die Tauf- und Confirmationshandlung, die Priesterweihe und die Celebrirung des hl. Abendmahles; auch die Trinitätslehre, das Symbolum und das Gebet des Herrn wurden ihnen erst dann erklärt, wenn man sie der Taufe für würdig hielt h). Die Ursache dieser Zurückbehaltung und Verschwiegenheit war, theils um in Betreff jener so einfachen Religionshandlungen bei den

Neubekehrten, die an einen glänzenden und mit Ceremonien beladenen Gottesdienst gewöhnt, und über das Wesen der christlichen Religionsgebräuche nicht hinlänglich unterrichtet waren, allem Anstoße und irrigen Meinungen vorzubeugen, und, weil man befürchten mußte, ob sie nicht wieder zum Juden- oder Heidenthume zurückkehren würden, die Profanation so heiliger Handlungen so wie der höhern Christenthumswahrheiten zu verhindern i); theils um Beiden mehr Ansehen und Ehrfurcht zu verschaffen k): theils um in den Katechumenen ein heftigeres Verlangen nach ihrer Bekanntschaft zu erzeugen, und dadurch ihren Eifer zu verstärken l). Jedoch stand es ihnen frei, einige Bücher der hl. Schrift zu lesen.

Daß der katechetische Unterricht stufenweise und nach den verschiedenen Graden, in welche die Katechumenen eingetheilt waren, gegeben wurde, ist außer allem Zweifel. Nur ist man über die Zahl jener Grade nicht ganz einig. Die Griechen theilten die Katechumenen in zwei Klassen: in die Vollkommnen und Unvollkommnen, oder in die Hörenden und Hingestreckten, oder in die Hörenden und Competenten. Richtiger scheint die Eintheilung des Kardinals Bona m) in vier Klassen zu seyn: in die Hörenden, Hingestreckten, Competenten und Auserwählten. Die Hörenden durften, wie alle Juden und Ungläubige, bloß dem Gesange, der Predigt und dem Lesen der hl. Schrift beiwohnen; aber keineswegs den Gebeten, nicht einmal solchen, die für die Katechumenen, Besessenen und Büßer geschahen (§. 35.); sondern bevor dieselben anfingen, rief ein Diakon mit lauter Stimme: Ne quis adsit audientium! Ne quis infidelium n)! Die Hingestreckten aber und die Andern blieben noch bis nach vollendetem Gebete zurück, wo sie dann zur Erde gebeugt den Segen empfingen, und von dem Diakon entlassen wurden. Diejenigen,

welche mit den nothwendigsten Christenthumswahrheiten vertraut dem Bischofe ihre Begierde nach der Taufe zu erkennen gaben, und ihn um deren Ertheilung auf die nächstfolgenden Festtage ersuchten, hießen Competenten. Wenn nun derselbe in der mit ihnen vorgenommenen strengen Prüfung sie dazu geeignet fand, und ihnen die Erfüllung ihrer Bitte zusagte, gehörten sie in die Klasse der Auserwählten.

a) Concil. Arelatense I. c. 6. Eliberitanum, c. 39. Catechumenos secundum quemdam modum suum per signum Christi et orationem manus impositione puto sanctificari. S. Augustin. de peccator. merit. libr. II. c. 26. Vergl. Confess. libr. I. c. 11. b) Conc. Eliberit. c. 42. c) Constitut. Apost. libr. VIII. c. 32. d) Conc. Neo-caes. c. 5. e) Bingham. libr. III. c. 10. f) Apologet. c. VII. und de praescript. adv. haeret. c. XLI. g) S. Cyrill. Hieros. catech. VI. n. 16. S. Gregor. Naz. orat. XL. de bapt. S. Chrysost. Homil. XLVI. S. Augustin. Serm. I. ad Neophytos. S Ambros. de his, qui mysteriis initiantur, c. I. h) Bingham libr. X. c. 5. §. 4—9. i) S. Chrysost. Homil. XXIII. in Matth. S. Cyrill. Hieros. cat. VI. n. 26. Constit. Ap. libr. VI. c. 25. k) S. Basil. de Spir. s. cap. XXVII. l) S. Augustin. Homil. XCVI in Joh., Homil. in Psalm. CIX., de verbis Domini Hom. XLVI. m) Rer. liturg. libr. I. c. 16. n. 4. n) Constit. Apost. libr. VIII. c. 5.

§. 62.

Ihre Behandlung und Vorbereitung zur Taufe nach erhaltenem vierten Grade.

Diese nunmehrigen Taufkandidaten wurden zwanzig Tage vor der Taufe dem Bischofe vorgestellt, der durch einen Priester oder Diakon sie und ihre Pathen in die Tabellen seiner Kirche, welche man δυπτυχα ζωντων, libros viventium nannte, eintragen ließ a). Dann legte man ihnen die Hände auf, drückte das Zeichen des Kreuzes auf

ihre Stirn, hauchte ihnen in das Angesicht b), und um das sechste Jahrhundert gab man ihnen auch Salz zu kosten c). Von dem Gebrauche, ihre Ohren zu berühren, und ihre Augen mit in Staub oder Asche getauchtem Speichel zu bestreichen (nach dem Beispiele Jesu, da er den Taubstummen und Blinden heilte, Mark. 7, 23. ff. Joh. 9, 6.), machen zwar einige Kirchenväter Meldung d), doch scheint er nicht herrschend gewesen zu seyn. Während der gedachten Vorbereitungszeit nahm man mit ihnen öftere Exorcismen vor e), nicht als ob man glaubte, daß die Verbindung des Ungetauften mit dem bösen Geiste, die durch die Taufe gehoben werden soll, von körperlicher und sinnlicher Art sey; sondern man dachte dabei an jene Vereinigung mit dem Satan, die von geistiger übersinnlicher Art ist, und vermittelst des Irrthums und der Sünde Statt findet. Daher bestanden die Exorcismen in einer Bitte an Gott, daß er den Täufling von der Gewalt des Satans, dem Geiste des Irrthums und der Lasterhaftigkeit befreien, und ihm den Geist der Erkenntniß und der Tugend schenken wolle f). Die Absicht der Kirche war es also durch jene Ceremonie ihren Abscheu gegen Irrthum und Sünde, als Werke des Teufels, ihren heißen Wunsch, daß der Täufling von nun an denselben gänzlich entsagen möge, und die Versicherung, daß wenn dieses geschehe, er durch die Taufe der Verdammniß, die dem Satan bereitet ist, entgehen und zur ewigen Seligkeit gelangen werde, auf eine kräftige Art, die mehr Eindruck machen soll, auszudrücken. Ueberdieß erklärte man dem Taufkandidaten das Symbolum und das Gebet des Herrn, welches häufig von dem Bischofe selbst geschah g). Beides mußten sie dem Gedächtnisse einprägen, und das Glaubensbekenntniß am Donnerstage der Charwoche vor dem Clerus und den versammelten Gläubigen mit lauter Stimme hersagen h).

Man unterwieß sie ferner über die Antworten, die sie bei der Taufe vornehmlich auf die Fragen zu geben hatten: ob sie dem Satan, seinem Dienste, seiner Ueppigkeit und der Welt, worunter man, wie gesagt, den Irrthum, die Sünde, und insbesondere die Abgötterei und heidnischen Schauspiele verstand i), entsagen; hingegen nach Wahrheit und Tugend streben, Jesu Lehren und Vorschriften getreu bleiben wollten k)? Diese feierliche Abschwörung und Verpflichtung geschah schon während der Vorbereitungszeit unter Auflegung der Hände des Bischofs zweimale in der Kirche selbst, und dann am Tage der zu ertheilenden Taufe in dem Vorhofe des Baptisteriums unmittelbar vor jener Handlung l). Auch mußten sie mehreren genauen Prüfungen über ihre Religionskenntnisse sich unterwerfen, eine Mäßigkeit im Essen und Trinken beobachten, verschiedene Bußwerke verrichten, und ihre Sünden, wie es der Bischof für gut fand, entweder öffentlich oder in Geheim bekennen m). Einige Tage vor der Taufe gingen sie verschleiert einher, um allen nachtheiligen Gemüthszerstreuungen auszuweichen n).

a) Dionys. Areop. hierarch. eccl. c. II. n. 4. b) S. Augustin. confes. libr. I. c. 11. S. Ambros. de iis, qui initiantur, c. IV. Gennadius, de dogmat. eccles. c. XXXI. Bingh. libr. X. c. 2. §. 8. c) S. Augustin. l. c. Bona, rer. liturg. libr. I. c. 16. n. 3. d) S. Ambros. de iis, qui initiantur, c. I. Petrus Chrysol. de Sacram. libr. c 2. S. Augustin. tract. XLIV. in Joann. e) S. Augustin. in psalm. LXV. S. Gregor. Naz. orat. XL. de baptis. Cyrill Hieros. praef. ad cateches. n. V. Idem cateches. l. n. 5. f) Cyrill. cateches. XVI. n. 9. Unser heutiges Formular des Tauf-Exorcismus ist keineswegs jenes ehrwürdige des christlichen Alterthums, sondern ein viel neueres ungefähr aus dem eilften Jahrhunderte, wie Martene, de antiq. Eccl. rit. cap. I. darthut, und führt sehr leicht zum Mißverstande, als sey es um eine Austreibung des Satans aus dem Leibe des Täuflings zu thun, was bei Einfältigen zum Aberglau-

ben, bei Gebildeten hingegen zum Gespötte Anlaß geben kann. Man hat daher oft eine solche Umänderung des Formulars der sogenannten Exorcismen gewünscht, daß darin der ächte Sinn derselben auf eine unzweideutige Art ausgedrückt würde. g) S. Ambros. ep. XXXIII. ad Marcellinam sororem. h) Conc. Laodic. c. 46. i) Tertull. de coron. milit. c. XIII. Idem de spectac. c IV. k) Constit. Ap. libr. VII. c. 40. Ferrand. epist ad Fulgent. l) Tertull. de cor. milit. c. III. m) Idem de bapt. c. XX. Cyrill. catech. I. n. 5. S. Greg. Naz. orat. XL. de bapt. S. Augustin. de fide et operibus, c. VI. Von diesem Sündenbekenntnisse blieb selbst Constantin der Gr. nicht verschont, als er sich durch die Taufe öffentlich zum Christenthum bekannte. Euseb. de vita Constant. libr. IV. cap. 61. n) Cyrill. Praefat. ad catech. n. V.

§. 63.

Beschaffenheit des Taufaktes.

An dem zur Taufe bestimmten Tage versammelten sich die Katechumenen im Vorhofe des Baptisteriums, und hielten ihr letztes Scrutinium aus. Man las ihnen auch einige Stellen der hl. Schrift vor. Die eigentliche Taufhandlung aber fing erst zur Nachtzeit an a), welche Gewohnheit sich bis in das zwölfte Jahrhundert erhielt. Zuerst mußten sie dem Satan mit ausgestreckten oder aufgehobenen Händen, gegen Himmel gerichteten Augen, und um anzuzeigen, daß sie dem Fürsten der Finsterniß entsagen, mit gegen Abend gewandtem Angesichte abschwören b); ein Gebrauch, den mehrere Kirchenväter c) aus der apostolischen Tradition herleiten. Dann richteten sie ihr Angesicht gegen Aufgang der Sonne d), legten ihr Glaubensbekenntniß ab, und versprachen, den Vorschriften Jesu getreu zu leben e). Dieses Alles geschah mit der größten Feierlichkeit, im Beiseyn des Clerus und der Gläubigen, die man als Zeugen dieses wichtigen Aktes betrachtete f), und zwar zu drei wiederholten Malen g) auf die

Fragen des Bischofs: ob sie dem Satan ꝛc. entsagen, an Gott den Vater, Sohn und hl. Geist ꝛc. glauben, und die Gebote Jesu beobachten wollen? Auch scheint damit die öffentliche Beicht h), so wie der Gebrauch verbunden gewesen zu seyn, daß der Täufling, wenn er des Schreibens kundig war, sein Glaubensbekenntniß in die Tabellen der Kirche eintragen mußte i).

Was die Salbung betrifft, die jetzt mit ihm, nachdem er seine Kleider abgelegt, und man ihn, mit einem Tuche ehrbar bedeckt, zum Taufbade hingeführt hatte, vorgenommen wurde, so war diese Ceremonie noch im dritten Jahrhunderte gänzlich unbekannt; indem davon weder der hl. Justin der Märtyrer, noch Tertullian die geringste Meldung machen. Dieser spricht zwar von einer Salbung bei der Taufe, allein bloß von derjenigen, die nach vollbrachter Taufhandlung bei der Confirmation geschah k). Am ersten wird in den sogenannten apostolischen Constitutionen l) der Salbung gedacht, die unmittelbar auf die Beicht folgte, oder wie Cyrill von Jerusalem m) die Sache beschreibt, zwischen der Abschwörung und dem Sündenbekenntnisse verrichtet, und insgemein unctio olei mystici oder exorcitati n), zum Unterschiede von der Salbung nach der Taufe, welche man unctionem chismatis hieß, genannt wurde. Die erstere überließ man öfter bei Männern den Diakonen, bei Frauenspersonen den Diakonissinnen. Gewöhnlich aber fing der Bischof die Salbung an, und ein Priester vollendete sie am ganzen Leibe o); denn eine festgesetzte Regel scheint man hierin nicht beobachtet zu haben. In den apostolischen Constitutionen p) wird befohlen, daß vor der Taufe einer Person des andern Geschlechts diese der Bischof am Scheitel des Hauptes, der Diakon an der Stirn, und eine Diakonissin am übrigen Körper salben soll. Die Salbung nach der Taufe verrichtete meistentheils der Bi-

schof selbst, oder doch in gewissen Fällen ein Priester. War die erste Unction vorüber, so begab sich der Bischof zur Weihe des Taufbades q). Auf die abermalige Versicherung des Täuflings, daß er an den Vater, Sohn und hl. Geist glaube, empfing er nun das Taufsakrament, bei dessen Ertheilung man die strengste Sittsamkeit beobachtete, so daß man entweder die Männer und Frauenspersonen abgesondert taufte, oder das Baptisterium in zwei Gemächer, eines für die Männer und das andere für die Weiber abtheilte r), oder beide Geschlechter zu verschiedenen Zeiten die Taufe erhielten. Auch mußten die Diakonissinnen den Personen ihres Geschlechtes beim Aus- und Ankleiden beistehen, und dafür Sorge tragen, daß die ganze Handlung mit allem Anstande vorgenommen wurde s).

a) S. Gregor. Turon. de glor. mart. libr. V. c. 11. b) Cyrill. Hieros. catech. mystagog. I. n. 2. S. Hieron. in Amos, V. 14. c) Ter.ull. de coron. milit. c. III. S. Basil. de Spir. s. c. XXVII. d) Cyrill. cat. myst. I. n. 6. S. Basil. l. c. e) Justin. Mart. Apol. II. Constitut. Ap. libr. VII. c. 41. Tertull. de bapt. c. VI. S. Augustin. de symbolo, libr. II. c. 1. Idem de fide et oper. c. IX. S. Cyprian. ep. LXX. ad episc. Numid. f) Ephrem. Syr. de poenit. c. V. S. Lep, serm. IV. de nativ. Domini. g) Dionys. de hierarch. eccl. c. III. S. Cyrill. Alex. libr. XII. in Joan. 21. S. Ambros. de Spir. s. libr. II. c. 11 h) S. Gregor. Naz. orat. XL. de bapt. i) Idem loc. cit. S. Ambros. de Sacram. libr. I. c. 2. k) De bapt. c. VII.: Exinde. egressi de lavacro, perungimur benedicta unctione. l) Libr. VII. c. 41.: Post hanc professionem ordine venit ad unctionem. m) Catech. mystag. II. n. 3. 4. n) Constit. Ap. libr. VII. c. 42 und 44 die Aufschriften: De unctione mystici olei actio gratiarum. De mystico unguento actio gratiarum. Cyrill. cat. myst. II. n. 3. o) Dionys. de hierarch. eccl. c. II.: Pontifex inchoans unctionem, sacerdotibus hominem tradit toto corpore inungendum. p) Libr. III. cap. 15. q) Bingh. Libr. XI. c. 10. r) S. Augustin. de civit. Dei, libr. XXII. c. 8. s) Bingh. libr. II. c. 22. §. 8. Vol. I. pag. 352.

§. 64.

Fortsetzung.

Nachdem die Neugetauften außer dem Wasser sich befanden, empfingen sie, auch die Kinder nicht ausgenommen, alsobald das Sakrament der Firmung, wenn der Bischof zugegen war, oder ein Priester von ihm zur Ertheilung desselben in seiner Abwesenheit die Vollmacht bekommen hatte a). Man legte ihnen dann weiße Kleider an b), zum Zeichen, daß sie den alten Menschen mit seinen Werken abgelegt, einen neuen, Jesum Christum, angezogen, und durch die Taufe eine gänzliche Befreiung von aller Sündenschuld erhalten haben. Daher hießen sie: in albus incedentes; grex Christi candidus et niveus c), und die Kleider: indumentum Christi und indumentum mysticum d). Darauf gab man ihnen den Friedenskuß, wodurch man ihnen Glück wünschte, daß sie nun mit Gott vereinigt, und in die brüderliche Gemeinschaft der Christen aufgenommen sind e); welche Ceremonie selbst bei Kindern beobachtet wurde f). Auch ließ man sie Milch und Honig kosten g), und zwar als Anspielung auf 1 Kor. 3, 2. und 1 Petr. 2, 2., um ihnen anzuzeigen, daß sie ganz neugeborne Kinder der Kirche wären h). Beides segnete man vorher zu diesem Gebrauche ein i). Und nun mußten sie stehend das Gebet des Herrn sprechen k), welches damals unter die Vorrechte der Gläubigen gehörte, wozu noch ein anderes Gebet kam, das in den apostolischen Constitutionen l) angegeben wird. Mit einer brennenden Kerze in der Hand m), die ihre gegenwärtige Erleuchtung vorstellen, und sie auf die Verpflichtung, durch einen sittlich-guten Lebenswandel Andern vorzuleuchten, aufmerksam machen sollte, führte man sie jetzt in die Kirche, wo sie mit Freudenliedern empfangen wurden n). Hierauf folgte die Liturgie, unter

welcher man ihnen das heil. Abendmal reichte; eine Gewohnheit, die bis zum neunten Jahrhundert auch bei den Kindern Statt gefunden hat o). Ganze acht Tage hindurch blieb ihnen der Name *Νεοφυτοι*, und sie hatten in der Kirche ihre besondern Plätze. Während dieser Zeit bekamen sie den nothwendigen Unterricht über jene Glaubenslehren, die man ihnen vorher verheimlichte (§. 61.). Am achten Tage endlich legten sie ihre weißen Kleider ab, woher der erste Sonntag nach Ostern den Namen: Dominica in Albis, erhielt, und sie wurden den übrigen Gläubigen beigesellt. Jene Kleider bewahrte man sorgfältig in einem Kirchengemache auf, gleichsam als ein Zeugniß gegen solche, die etwa in der Folge den christlichen Glauben, zu dem sie sich in der Taufe bekannt hatten, verlassen würden.

Die bisherigen Erinnerungen über die Beschaffenheit der Taufhandlung in den frühern Zeiten der Kirchen zeigen hinlänglich, daß die Ceremonien, welche noch heut zu Tage bei der Taufe beobachtet werden, im christlichen Alterthume vollkommen gegründet sind.

a) Tertull. de baptism. c. VII. Conc. Laodicen, can. 48. b] Cyrill catech. mystagog. IV. n. 2. c] Lactant carm. de resurrect. Dom. Paulin. ep. XII. ad Sever. d] Sozom. libr. VII. c. 8. S. Hieron. ep. CXXVIII. e] S. Chrysost. Serm. I. de util. legendae scripturae. f] S Cyprtan. ep. LIX. al. LXIV. ad Fidum, g] S. Hieron. contra Lucifer. c. IV. Tertull., de coron. milit. c. III. h] Idem contra Marcion. libr. I. c. 14. Clem. Alex. paedag. libr. I. c. 6. i] Conc. Cart. hag. III. c. 24. k] Constit. apost. libr. VII. c. 45. l] c. XLV.: Deus omnipotens. pater Christi tui, unigeniti filii tui, da mihi corpus immaculatum, cor mundum, mentem vigilem, cognitionem non errantem, spiritus sancti adventum ad possessionem et certam fidem veritatis, per Christum tuum, per quem tibi gloria in sancto spiritu in saecula, Amen. m) S. Greg. Naz. orat. XL. de bapt. n)

Idem l. cit. Paulin. l. cit. o) Gennadius, de eccl. dogmat. c. LII.

§. 65.

Ausspender der Taufe.

In den ersten Zeiten des Christenthums waren, der Regel nach, allein die Bischöfe, unter Assistirung des anwesenden Clerus, Ausspender der solennen Taufe; da sie im eigentlichen Sinne zugleich Pfarrer ihres Kirchensprengels waren, und mit der größten Sorgfalt alle Funktionen des Pfarramtes verrichteten. Daher hatte weder ein Priester, noch Diakon das Recht, dieses Sakrament ordentlicher Weise zu verwalten, außer wenn ein Ungetaufter in der nahen Todesgefahr sich befand, oder der Bischof die besondere Erlaubniß hierzu gab, oder eine andere wichtige Ursache vorhanden war. „Es ist nicht erlaubt," sagt der hl. Ignaz a), „ohne Genehmigung des Bischofes zu taufen." Dieses bezeugt auch Tertullian b), da er spricht: „Das Recht zu „taufen kommt den Vorsteher zu, dann den Priestern und Dia„konen, doch nicht ohne Autorität des Bischofes." Und der hl. Chrysostomus c): „Ohne Erlaubniß des Bischofes „hat weder ein Priester, noch ein Diakon das Recht zu „taufen." Als aber die Landkirchen errichtet, und dabei eigene Seelsorger angestellt wurden, spendeten diese, nebst den übrigen Sakramenten, auch die Taufe aus. Daher ist noch heut zu Tage der Pfarrer der ordentliche Verwalter dieses Heilmittels, so daß kein anderer Priester ohne seine Einwilligung dasselbe ertheilen kann. Doch war es zur Zeit des hl. Hieronymus und der Illiberitanischen Kirchenversammlung in einigen Kirchen gebräuchlich, daß bei den Gemeinden auf dem Lande, nebst den Priestern, auch Diakonen angestellt waren, denen eigentlich das Geschäft zu taufen oblag. Denn das erstgedachte Concilium befiehlt d)

daß, wenn ein Diakon, der einer Kirche vorsteht, Jemanden getauft hat, dieser zu dem Bischofe soll geführt werden, um die Firmung zu empfangen. Und der hl. Hieronymus e) erzählt, daß man diejenigen Kinder, welche von den Priestern und Diakonen sind getauft worden, zu den Bischöfen, um der Confirmation willen, gebracht habe. Im Nothfalle aber konnte, nach dem Zeugnisse Tertullians f), Jedermann taufen; indessen wurde immer der Cleriker dem Layen, die Manns- der Frauensperson vorgezogen g). Selbst die Taufe der Ketzer und Schismatiker sah man als gültig an. Ob dieses auch in Ansehung der Juden und Ungläubigen der Fall war, ist nicht ganz ausgemacht. Heut zu Tage wird jene Handlung, sie mag im Nothfalle von wem immer nach der Vorschrift (§. 56.) verrichtet worden seyn, für gültig betrachtet h).

a) Epist. ad Smyrn. n. VIII. b) De baptism. c. XVII. c. Dial. contr. Lucifer. cap. IV. d) Can. LXXVII. e) Loc. cit. f) Loc. cit. g) Tertull. de veland. virg. c. IX. Conc. Carthag. IV. c. 10. h) Wiener-Rituat. S. 13.

§. 66.

Zeit der Taufe.

Was die Zeit betrifft, da man die Taufe zu ertheilen hat, so ist gegenwätig keine bestimmte vorgeschrieben. Auch beim Entstehen der Kirche taufte man, ohne sich an eine gewisse Zeit zu binden, alsobald Diejenigen, die den Wunsch äußerten, der christlichen Gemeinde einverleibt zu werden. Die Ursache hiervon lag in dem damaligen Zustande der Kirche und in dem Eifer der Neubekehrten. Als aber die Zahl der Christen immer mehr anwuchs, der Eifer der Neubekehrten allmälig zu erkalten anfing, und Manche aus ihnen theils durch einen unsittlichen Lebenswandel Aergerniß verursachten, theils vom christlichen Glauben abfielen; ach-

tete man es für nothwendig, nicht nur sie einer längern Prüfung zu unterwerfen, sondern auch zu festgesetzten Zeiten, und zwar hauptsächlich an den Vorabenden des Oster- und Pfingstfestes jene wichtige Religionshandlung mit ihnen vorzunehmen; von welcher Einrichtung schon Tertullian a) um das Ende des zweiten Jahrhunderts, als von einer alten, Erwähnung macht, und auch der hl. Hieronymus b) Zeugniß gibt. Im vierten Jahrhunderte kam in mehrern orientalischen Kirchen noch das Fest der Erscheinung des Herrn hinzu, wie man aus einer Stelle des hl. Gregor von Nazianz c) abnehmen kann. Um die nämlich Zeit fingen einige Bischöfe Spaniens an, die Taufe auch an den Festtagen der Geburt Jesu und der Apostel zu ertheilen; gegen welchen Gebrauch aber sich Papst Siricius d) sehr nachdrücklich erklärte. Und Leo der Große e) im fünften Jahrhunderte findet die Ausspendung der Taufe zu einer andern Zeit, als in der oben genannten, für gesetzwidrig und ahndungswürdig. Doch glaube man ja nicht, daß bloß an den Vorabenden des Oster- und Pfingstfestes die Taufhandlung vorgenommen worden sey. Dieses macht schon die große Menge der Kathechumenen, welche an jenen Festtage zum Empfange dieses Sacramentes herbeieilten, unwahrscheinlich. Und wenn Tertullian f) sagt: Pentecoste ordinandis lavacris latissimum spatium est; so sprach er hier wohl nicht von einem Einzigen Tage, sondern von allen fünfzig Tagen zwischen Ostern und Pfingsten, die, wie er an andern Orten g) erzählt, zu seiner Zeit als Festtage gefeiert wurden. Und hieraus kann man sich's erklären, warum einige ältere Canonen h) bloß die österliche Zeit zur Taufhandlung vorschreiben, da noch in andern i) ausdrücklich des Oster- und Pfingstfestes gedacht wird; indem nämlich jene, nach dem Sinne Tertullians, unter dem

Osterfeste alle fünfzig Tage zwischen Ostern und Pfingsten verstehen.

Diese, bis in das zwölfte Jahrhundert fortdauernde, Gewohnheit, (von welcher nur einige Kirchen abwichen, wo man auch an den Festtagen der Apostel und Märtyrer und am Einweihungstage der Kirche zu taufen pflegte k), erstreckte sich aber bloß auf die Erwachsenen; denn es ist schon anderswo (§. 59.) bemerkt worden, daß man die Kinder gleich in den ersten Tagen nach ihrer Geburt zur Taufe gebracht habe. Und selbst in Ansehung jener machten vernünftige und billige Ursachen eine Ausnahme l). Dahin gehören: Der große Eifer und Fortgang des Katechumens, eine sehr schwere Krankheit, oder eine mit Lebensgefahr verbundene Reise, der Ausbruch einer Christenverfolgung, feindliche Einfälle, ꝛc. Jedoch geschah die Taufe der in den letzten acht Tagen vor Ostern oder Pfingsten gebornen Kinder an den Vorabenden dieser Festtage; und das Mailändische im Jahre 1567 gehaltene Concilium befiehlt, diesem Gebrauche, so viel es die Umstände zulassen, nachzukommen. Der Erinnerung des Wiener-Rituals m) zu Folge ist es schicklich, daß man bei Erwachsenen die Taufhandlung, nothfälle ausgenommen, feierlich am Sonnabend vor Ostern und Pfingsten vornehme.

a) De bapt. c. XIX. b) Commentar. in Zachar. c. XIV. 8. Idem, ep. LXI ad Pamach. c. 16. c) Orat. XL. de bapt. d) Epist. ad Himerium. c. II. e) Epis. LXXX. ad episcopos Campan. c. 1. f) Loc. cit. g] De idololatr. c. XIV., de coron. milit. c. III. h] Conc. Matisconense II. c. 3. Andissiodorense c. 19. i] Conc. Gerundense c. IV. k] Bingh. libr. XI. c. 6. l] S. Chrysost. Homil. I. in act. S. Basil. exhort. ad bapt. Hom. XIII. m] S. 19.

§. 67.

Ort der Taufe.

Im Anfange des Christenthums, und bevor eine Bap-

tisterien errichtet waren, taufte man überall, in Flüssen, Seen, Bädern, oder wo sich immer dazu Gelegenheit fand. Diese Baptisterien die man gewöhnlich φωτισήρια, loca illuminationis nannte, beschreiben Cyrill von Jerusalem a), Augustin b), und Ambros c) als von der Kirche abgesonderte Gebäude, die aus einem Vorhofe, wo die Katechumenen sich aus- und ankleideten, dem Satan abschwörten und ihr Glaubensbekenntniß hersagten (§. 63.), und aus dem innern sehr geräumigen Hause bestanden, wo der Wasserbehälter oder das Taufbad, zu dem einige Stufen hinabführten, angebracht war, mithin die Taufhandlung selbst vorgenommen wurde. Einige Taufhäuser waren in zwei Theile abgesondert, in den Platz für die männlichen, und in den Platz für die weiblichen Täuflinge. Wo diese Absonderung nicht Statt hatte, wurden zuvor die Männer, dann die Frauenspersonen in das Taufhaus gelassen (ang. §.). Ob man schon zu den Zeiten Justin's des Märtyrers und Tertullian's solche Gebäude hatte, ist nicht ausgemacht; so viel aber läßt sich aus ihren Zeugnissen d) mit Gewißheit behaupten, daß damals die Taufe nie in der Kirche, sondern an einem andern Orte außerhalb derselben geschah. Gewöhnlich setzt man den Ursprung der Baptisterien in das vierte Jahrhundert. Anfangs war in jeder Stadt, und zwar nur bei der Kirche des Bischofes, die daher ecclesia baptismalis hieß, ein einziges Baptisterium e) wohin sich Diejenigen aus allen Gegenden der Diöces begeben mußten, welche die Taufe empfangen wollten. Erst in den folgenden Jahrhunderten wurden auch in den Pfarreien auf dem Lande Taufgebäude errichtet. Und nur in diesen durfte man jenes Sakrament ausspenden, wenn nicht Krankheit und andere Nothfälle eine Ausnahme forderten, oder der Bischof, um besonderer Ursachen willen, das Gegentheil erlaubte. Auch verrichteten später hin, als die Zahl der Christen sehr anwuchs, die Priester und Diakonen in solchen Ortschaften, die von der

Mutterkirche zu weit entfernt waren, keinen eigenen Seelsorger, folglich auch kein Baptisterium hatten, mit Genehmigung des Bischofs die Taufhandlung f). Im sechsten Jahrhunderte fing man an, die Baptisterien in die Kirche selbst zu verlegen, und allda zu taufen g), und heut zu Tage ist dieselbe oder eine eigentlich dazu bestimmte Taufkapelle der vorgeschriebene Ort, wo ordentlicher Weise getauft werden soll. In Privathäusern darf dieses dem Gesetze nach, das aber keineswegs mehr beobachtet wird, nicht geschehen. Doch macht das Wiener-Ritual h) bei den Kindern großer Herrn eine Ausnahme. Auch ist es auf dem Lande gestattet, zur strengen Winterszeit, um der Gesundheit der Neugebornen, die oft von einer weiten Entfernung zur Taufe gebracht werden, zu schonen, diese Religionshandlung in dem Pfarrhofe vorzunehmen.

a] Catech. mystagog. I. n. 1. 2. b] De civit. Dei, libr. XXII. c. 8, c] Epist, XXXIII, d] Justin, Apolog. II. Tertull. de coron. militi c. III. Idem de bapt, c. IV, e] Durant. de rit. eccl, libr. I. c. 19, n. 3.: Antiquitus unum tantum per singulas urbes fontem, sive locum, quem baptisterium appellabant, prope majorem civitatis basilicam majores nostri condideruut, f] Bingh. libr. XI. c. 6. §. 13. g] Durant. l, cit, n. 4. Gregor. Turon. hist, Franc. libr. VI., c, 11. h] S. 20.

§. 68.

Taufpathen.

Die feierliche Taufe geschieht in Gegenwart der dazu erbetenen Taufzeugen oder Pathen. Der eigentliche Ursprung der Gewohnheit, Pathen bei der Taufe zu gebrauchen, scheint aus dem Judenthume herzustammen, wo diejenigen Proselyten, die das ganze mosaische Gesetz annahmen, nach der Beschneidung in Gegenwart dreier Zeugen oder Pathen getauft wurden a). Ob aber dieser Gebrauch

auch in den allererſten Zeiten der chriſtlichen Kirche beobachtet wurde, iſt ungewiß, da weder in der Apoſtelgeſchichte, noch in den Schriften der Apoſtel die geringſte Meldung davon geſchieht. Der Erſte unter den Kirchenvätern, der von den Taufpathen Erwähnung macht, iſt Tertullian b). Aber er und einige nachfolgende Väter, wie z. B. Auguſtin c), Baſilius d) und der Verfaſſer der hierarchia ecclesiastica, insgemein Dionyſius Areopagita genannt e), reden davon als von einer Sache, die in der Kirche ſchon lange üblich war, und worüber ſie ſchon allgemein angenommene Vorſchriften zu haben ſcheinen. Bei den ältern Kirchenſchriftſtellern werden ſie im Griechiſchen genannt: ἀναδοχοι, auch ὑγεμονες f), im Lateiniſchen: sponsores, fideijussores, susceptores offerentes, ſpäterhin compatres und commatres, auch patrini und matrinae; aus welchen Benennungen zum Theile der Zweck des Pathenamtes erhellt. Die Pathen ſollten nämlich nicht bloß Zeugen der Aufnahme des Täuflings in die chriſtliche Gemeinde, ſondern auch Bürgen ſeines Glaubens und ſeiner Geſinnung ſeyn, den Vorſchriften des Chriſtenthums gemäß zu leben; vorzüglich weil insgemein erwachſene Heiden oder Juden zur chriſtlichen Kirche übergingen, welche aus reiner Achtung für Sittlichkeit und Religion nicht jeden Unbekannten aufnehmen wollte, und daher Bürgen ſeines Glaubens forderte. Nach Tertullian's g) und Walafr. Strabo's h) Aeußerung aber ſcheint das Pathenamt zuerſt bei der Taufe der Kinder eingeführt, und dann auf die Taufe der Erwachſenen übertragen worden zu ſeyn. Dieſes Amt vertraten größten Theils die Aeltern bei ihren eigenen Kindern, wie dieſes der hl. Auguſtin i) und der Verfaſſer des hypognosticon k), der unter dem Namen des erwähnten Heiligen ſchrieb, bezeugen. War der Täufling ein Kind, oder ein Erwachſener, jedoch

des Sprechens unfähig; so bestand das Geschäft des Pathen darin, daß er Statt desselben auf alle Fragen des Taufenden: ob er der Welt, dem Satan ꝛc. entsage? oder er an den Vater, Sohn und hl. Geist glaube (§. 63.)? antwortete l), über den Lebenswandel seines Täuflings wachte, und ihn durch Beispiel, Ermahnungen und Belehrungen zu einem christlichen Wandel anhielt m). Erwachsene und Sprachkundige aber mußten selbst antworten n); doch blieb es immer Pflicht des Taufpathen, für den Unterricht und künftigen Lebenswandel des Täuflings Sorge zu tragen. Daher übernahmen hier gewöhnlich das Pathenamt bei Männern die Diakonen, und bei Frauenspersonen die Diakonissinen o). Auch wurde für eine Einzige Person bloß Ein Taufpathe des nämlichen Geschlechts zugelassen p). Nur bei Kindern nahm man auf das Geschlecht keine Rücksicht, und ein Vater konnte seine eigenen Kinder, sie mochten Knaben oder Mädchen seyn, als Pathe zur Taufe bringen. Ausgeschlossen aber waren von dem Pathenamte: die Katechumenen, die Besessenen, die Büßenden und die Ketzer q); späterhin auch die Aeltern des Täuflings r), die Mönche und Nonnen s), ja selbst Bischöfe, Pfarrer und alle Cleriker t). Ueberhaupt waren die Verordnungen hierüber nicht in allen Kirchen gleich, und wurden öfter abgeändert u).

Der Seelsorger hat darauf zu sehen, daß nur solche zu Pathen gewählt werden, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen x). Taufpathen sollen, 1) nach der Anordnung des Tridentischen Kirchenraths y), nur Einer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, oder höchstens eine Manns- und eine Frauensperson seyn; niemals aber dürfen zwei Manns- oder zwei Frauensperson zugleich zugelassen werden. Sie sollen 2) im mannbaren Alter z), 3) gefirmt aa), und 4) in den Grundsätzen des christlichen

Glaubens wohl unterrichtet seyn. Gegenwärtig können Ordensleute, Ungläubige, Excommunicirte, öffentliche Verbrecher, Unsinnige ꝛc. und bei den katholischen Taufen, vermöge allerhöchster Verordnung vom 27. Jan. 1801 bb), Protestanten keine Taufpathen abgeben. Ueberdieß soll der Seelsorger theils die Seinigen vor allen eigennützigen Absichten bei der Wahl der Taufpathen warnen, theils bei Gelegenheit die Pflichten der Letztern gehörig ins Licht setzen.

a) J. Jahn's biblische Archäologie, Th. III. §. 43. S. 218. b) De baptism. c. XVIII. c) De peccator. meritis. libr. I. c. 34., ep. XXIII. ad Bonifac., Serm. CXVI. de tempore. d) Epist. XXVIII. ad Posthuminianum. e) Cap. II. et VII. f) Vergl. Suiceri thesaur. eccles. unter dem Worte ἀναδέχομαι. g) Loc. cit. h) De rrb. ecclesiast. cap. XXVI. i) Ep. XXIII. ad Bonifac.; Illud autem nolo te faltat, ut existimes, reatus vinculum, ex Adam tractum, aliter non posse rumpi, nisi parvuli ad percipiendam Christi gratiam a parentibus offerantur. -- Quid est illud, quod, quando ad baptismum offeruntur, parentes pro eis tanquam fidedictores respondeant, etc. k) Libr. VI. c. 7. l) Tertull. et S. Augustin II. cc. Gennad. de eccl. dogm. c. LII. Cyrill Alex. comment. in Joan. XI, 26. Fulgent. de bapt. aethiopis c. VII. m) S. Augustin. Serm. CXVI. et CLXIII. de tempore. n) Idem de bapt. libr. IV. 24. o) Constitut. apost. libr. III. c. 16. Conc. Carthag. IV. c. 12. p) Gratian. de consecrat. distinct. IV. cap. 101. Conc. Metens. an. 888. c. XXII. q) Bingh. libr. I. cap. 8. §. 10. r) Conc. Mogunt. an. 1313. c. LV. s) Conc. Londin. an. 1102. Conc. Rhemens an. 1538, tit. de bapt. t) Conc. Rhem. I. c. S. Carol Borrom. Synod. dioeces II. decret. 18. u) Van Espen, Jus eccles. univers. P. II. Sect. 1. tit. 2. cap. 5. x) Wiener-Ritual. S. 17. y) Sess. XXIV. de reform. matrim. c. 2. z) Kinder sind zu dem Pathenamte keineswegs tauglich; indem sie theils nicht im Stande sind, die Pflichten der Pathen einzusehen, noch dieselben aus freiwilligem Entschlusse zu übernehmen, und mithin wie Puppen eine zwecklose Ceremonie verrichten; theils weil sie wegen der ihrem

Alter einige Schwäche und Ungeschicklichkeit der Gefahr ausgesetzt sind, den Täufling fallen zu lassen, oder ihm sonst Schaden zuzufügen. aa) Gratian. de consecrat. distinct. IV. c. 102. bb) In einer spätern Verordnung vom 10. Juli 1802 ist den Akatholiken erlaubt, bei den katholischen Taufen als Zeugen erscheinen zu können, um, wenn sie schon einmal zu einem solchen Act geladen sind, nicht wieder davon abgeschafft zu werden.

§. 69.

Von den Namen, welche den Täuflingen bei der Taufe gegeben werden.

Dem Täuflinge wird bekannter Maßen bei der Taufe ein Name beigelegt, der ihn an die Tugenden des Heiligen erinnern soll, dessen Namen er führt. Von diesem Gebrauche findet sich keine ältere Spur, als das Beispiel des hl. Cyprians, der vor seiner Taufe Thascius hieß, in derselben aber den Namen des Priesters Cäcilian annahm, der ihn im Christenthume unterrichtet hatte. Es hängt zwar von dem Willen der Aeltern und Pathen ab, welchen Namen der Täufling erhalten soll; doch sehe man, nach der Anweisung mehrerer Ritualverordnungen, darauf, daß er 1) keinen Namen bekomme, welcher Gott allein gebührt a), 2) keinen heidnischen Namen b), 3) nicht einen Namen von Engeln oder Menschen, welche nie gewesen sind. 4) Mehrere oder eine ganze Liste von Namen zu geben, ist wenigstens etwas sehr überflüssiges c), und wäre offenbar abergläubisch, wenn man eine gewisse Kraft darin fände. Abergläubisch ist es 5) auch, wenn man einige Namen für glücklich, andere für unglücklich hält, oder meint, ein Kind das den Namen eines tapfern, teutschen Mannes hat, werde gleich ihm einst die nämlichen Tugenden besitzen.

a) Die Rituale von Seez 1624 und von Rouen 1740 geben die Vorschrift: Caret parochus, ne nomina Deo in Scripturis

specialiter attributa imponi sinant, Und die Rituale von Meaux 1645, von Paris 1615 und von Bourges 1666: Caveat sacerdos, ne iis, qui baptizantur, Deo specialiter in Scripturis attributa nomina imponantur. b) Das Ritual von Rom unter Paul V. und das Wienerische sagen: Curet sacerdos, ne fabulosa, vel inanium Deorum, vel impiorum aethnicorum nomina imponantur. c) Thiers des Superstitions, Tom. II. c. 10. u. 14.

§. 70.

Wie die Taufhandlung noch feierlicher und erbaulicher werden könnte.

Man hat sehr oft gewünscht, daß die Taufhandlung auf eine mehr feierliche und erbauliche Art, als es bisher geschieht, vorgenommen werden möchte, und zu diesem Zwecke folgende Vorschläge gemacht: 1) Die Taufe, als Aufnahme eines Menschen in die Christengemeinde, soll nicht in einer menschenleeren Kirche, sondern nach dem Beispiele der ersten christlichen Jahrhundert, in Gegenwart der versammelten Gemeinde oder doch mehrerer Menschen, mithin am nächsten Sonntage nach der Geburt, oder doch an Werktagen kurz vor der hl. Messe (dringende Fälle ausgenommen) verrichtet werden. 2) Man taufe keineswegs in einem abgelegenen Winkel der Kirche, sondern auf dem Hochaltare, um den Act vor den Augen Aller publik genug zu verrichten. 3) Bevor dieser beginnt, halte man vor dem Altare eine kurze auf die Taufhandlung passende Anrede an die Gemeinde, den Vater des Kindes (den man stets, wo möglich, zur Taufe kommen lassen soll) und die Taufzeugen, worin das Ehrwürdige und die heilsamen Wirkungen jenes Actes gezeigt, und die Pflichten, welche die Aeltern, Pathen und die Gemeinde gegen den Täufling zu erfüllen haben, mit Wärme und Nachdruck dargestellt werden. 4) Wären die bei der Taufe vorgeschriebenen For-

meln und Gebete in der Mutterſprache abgefaßt, ſo könnten ſie ganz wohl ſo eingerichtet ſeyn, daß ſie die Erklärung des Sinnes der Ceremonien ſchon in ſich enthielten a), und es keiner beſondern Belehrung und Erinnerung der Anweſenden bedürfte. So lange aber bei denſelben die lateiniſche Sprache beibehalten wird, ſcheint es allerdings nothwendig zu ſeyn, bei der hl. Handlung ſelbſt jeder Ceremonie eine kurze Erklärung ihres Sinnes in der Mutterſprache vorauszuſchicken b), wodurch die Unwiſſenden darüber belehrt, der Gedankenloſigkeit geſteuert, und die Erbauung des Volkes befördert würde.

a) S. die Gebete und Ceremonien zur hl. Taufe nach dem Sinne unſerer katholiſchen Kirche; in der theologiſch-prakt. Monatſchrift von Linz, Jahrg. IV. B. 2. S. 177. ff., und: Kurze Erklärungen der Ceremonien bei der hl. Taufe, wie ſie bei der Taufhandlung ſelbſt dem Volke vorgetragen werden könnten; Ebendaſ. Jahrg. III. B. 3. S. 208. ff. b) Conc. Trident. Sess. XXIV. cap. 7. de reform.

§. 71.

Von den Gaſtereien bei Kindestaufen.

Die Gewohnheit, den Tag einer Kindstaufe durch prächtige Gaſtmahle zu feiern, iſt, weil dabei größten Theils die Geſetze der Mäßigkeit übertreten werden, an ſich ſchon der chriſtlichen Sittenlehre, aber auch der Wichtigkeit der vorgenommenen hl. Handlung zuwider, und gibt häufig zu mancherlei Unordnungen Anlaß. Daher ſind nicht nur in mehreren Provinzialconcilien a), ſondern auch durch eine k. k. Verordnung b) dergleichen, der Geſundheit der Mutter und des Kindes oft ſchädliche, Gaſtereien gänzlich unterſagt worden, und Diöceſangeſetze haben ganz weislich den Seelſorgern verboten, dabei zu erſcheinen.

a) Z. B. in der von Metun, Tit. de Sacram. in specie, und von Malines 1607. Tit. IV. c. 9. b) Vom 14. April 1784.

§. 62.

Von der Taufmatrikel.

Die verrichtete Taufe hat der Seelsorger in das Taufbuch einzutragen a), wobei die größte Genauigkeit muß beobachtet werden b). Nach der allerhöchsten Verordnung v. 20. Horn. 1784 hat das Geburtregister folgende Rubriken: 1) Name und Eigenschaft des Taufenden, ob er Pfarrer, oder dessen Cooperator, oder ein anderer Priester sey; 2) Jahr, Monat und Tag der Geburt; 3) Wohnung und Hausnummer; 4) des Kindes Taufnahme; 5) ob es in der katholischen oder protestantischen Religion erzogen wird; 6) sein Geschlecht; 7) ob es ehelich oder unehelich geboren worden sey; 8) des Vaters Name und Condition oder Charakter; 9) der Mutter Tauf- und älterlicher Zunahme; 10) Tauf-Zunahme und Stand der Pathen. Diese müssen, gleich den Zeugen im Trauungsbuche, entweder eigenhändig unterschreiben, oder wenn Jemand an ihrer Statt einschreibt, die fremde Hand durch beigesetztes Zeichen bekräftigen. Aus dem Taufbuche muß zu Ende jedes Jahrs eine Tabelle entworfen, und an das Kreisamt durch das Decanat eingesendet werden (Verordnung vom 20. Horn. 1784.). Taufscheine sind eigentlich Auszüge aus dem Taufbuche, sie müssen also eben dieselben Rubriken, aus denen dieses besteht, enthalten, und mit Beisetzung des Datums von dem Seelsorger unterfertigt werden.

a) Conc. Trident. Sess. XXIV. de reformat. matrim. c. 2. Das Einschreiben des Täuflings und seines Pathens in das Kirchenbuch ist ein sehr alter Gebrauch, von welchem schon der Verfasser der hierarchia eccles. c. II. n. 4. Meldung macht. b) Von den Matrikeln

überhaupt sagt das Hofdekret vom 20. Hornung 1784, „daß „sie sowohl für die öffentliche Verwaltung als für einzelne Fa„milien von großer Wichtigkeit sind. 1) Für die öffentliche „Verwaltung: denn sie erhält daraus nützliche Kenntnisse über „das Verhältniß, die Vermehrung oder Verminderung der „Ehen, über den Abgang oder Zuwachs der Gebornen, über „die vergrößerte oder verminderte Sterblichkeit. Hierdurch be„kommt der Regent und die hohen Stellen Anlaß, Untersu„chungen anzustellen, über die Hindernisse der Verehelichungen, „über die Ursachen der Unfruchtbarkeit, der unzeitigen Nieder„kunften, der Ungesundheit, oder der an einzelnen Orten und „in ganzen Gegenden eingerissenen Krankheiten und häufigern „Todesfälle, und Hülfsmittel zu nöthigen und nützlichen Ver„besserungen natürlicher, sittlicher, politischer Fehler mit einer „bestimmten Richtung und mit einer ausgebreiteten Wirkung „anzuwenden. 2) Den einzelnen Familien dienen sie in mehre„ren Angelegenheiten zu beweisenden Urkunden, und sind oft „die Grundlage gerichtlicher Entscheidungen, von denen der „Stand des Bürgers und einer ganzen Verwandschaft abhängt."

§. 73.

Fortsetzung.

Beim Einschreiben unehelich geborner Kinder muß sich der Seelsorger genau an die gesetzliche Vorschrift halten a). Diese verbietet, Denjenigen als Vater einzutragen, der entweder nach dem eigenen Verdachte, oder nach dem allgemeinen Rufe dafür angesehen, oder von der Mutter als solcher angegeben wird; indem der Seelsorger sich leicht irren kann, der Ruf trüglich ist, und, wie die häufige Erfahrung lehrt, die Mütter, durch Eigennutz oder andere Privatabsichten mißleitet, nicht immer den wahren Vater angeben. Nur dann darf man Jemand als Vater eines unehelichen Kindes in das Taufbuch eingeschrieben werden, wenn er sich selbst dazu bekennt, und wenn er überdieß die Eintragung selbst verlangt, oder doch seine Einwilligung ent-

weder bei der Taufe, oder vor oder nach derselben in Gegenwart des Pfarrers und der Taufpathen ertheilt. Doch müssen Beide die Gewißheit haben, daß er richtig eben derselbe sey, dessen Name eingeschrieben wird. Ferner ist in der Matrikel anzumerken, daß der als Vater eingetragene N. N. zugegen, dem Pfarrer und dem Pathen wohl bekannt gewesen sey, sich zum Vater des Kindes bekennt, die Eintragung selbst verlangt, oder doch seine Einwilligung dazu gegeben habe. Diese Anmerkung muß von dem Pfarrer und dem Pathen eigenhändig unterschrieben, und wenn der Letztere des Schreibens unkundig ist, auf die §. 72. angezeigte Art verfahren werden. Ohne daß man dieses Alles beobachtet, giebt das Einschreiben des (vermeinten oder wirklichen) Vaters keinen rechtsgültigen Beweis ab, und es hat folglich weder für die Mutter noch für das Kind einigen Vortheil.

a) Verordnung vom 20. Juli 1770, 17. Oct. 1783, 20. Horn. 1784, und 16. Oct. 1787.

§. 74.

Vorsegnen der Wöchnerinnen.

Die Einführung der Wöchnerinnen in die Kirche oder das Vorsegnen a) ist ein zwar gutgeheissener und löblicher, aber nicht vorgeschriebener Gebrauch. Sein Endzweck ist: 1) Gott für die glückliche Geburt zu danken; 2) das neue Geschöpf seiner Liebe und Vorsorge zu empfehlen, und es ihm gleichsam als ein Opfer darzubringen; endlich 3) die Mutter an ihre heiligen Pflichten gegen ihr Kind zu erinnern, und zur gewissenhaften Erfüllung derselben aufzumuntern. Und hieraus kann man leicht einsehen, daß es unerlaubt und unschicklich sey, diese Segnung mit einer todten oder mit einer andern Frau an ihrer Stelle vorzunehmen. Der Seelsorger erklärte sich, wenn er hierüber Un-

terricht ertheilt, gegen die gangbare abergläubische Meinung, als dürfe eine Frau vor dieser Ceremonie kein Geschäft verrichten, nicht aus dem Zimmer oder in die Kirche gehen.

a) S. den Ritus zur Vorsegnung der Wöchnerinnen in der theol. prakt. Monatschrift von Linz, Jahrg. IV. B. 1. S. 286. ff.

Zweiter Abschnitt.

Von der Firmung.

§. 75.

Wann und wem in den ersten christlichen Jahrhunderten die Firmung ertheilt wurde?

Die Kirche hat in den ersten Zeiten, wo viele Erwachsene getauft wurden, die Firmung mit der Taufe verbunden. Sobald nämlich die Neugetauften den Wasserbehälter verlassen hatten, empfingen sie alsogleich jenes Sakrament (§. 64.), das von den bei seiner Ertheilung üblichen Ceremonien die Salbung, (χρῖσμα), Auflegung der Hände (χειροθεσία), und das Zeichen des Herrn (σφραγὶς) genannt wurde; welche Namen damals bekannter waren, als der wahre Name Confirmation. Es fehlt keineswegs an Zeugnissen, welche beweisen, daß man in der alten Kirche die Firmung gleich nach der Taufe ertheilte; wohin man ganz besonders die Aussprüche eines Tertulian a), Cyrill von Jerusalem b), des Verfassers der apostolischen Constitutionen c), der hierarchia ecclesiastica d), des hl. Ambros e) u. A. rechnen kann. Diese Sitte erhielt sich viele Jahrhunderte hindurch, und erst gegen den Anfang des dreizehnten scheint sie in Abnahme gekommen zu seyn, obwohl es noch mehrere Kirchen gab, wo sie länger üblich blieb, z. B. in der Kirche

zu Rheims f) und in andern Kirchen Frankreichs, und wiederum andere, wo sie früher abkam. Auch fand die Verbindung der Confirmation mit der Taufe nicht nur bei den Erwachsenen sondern selbst bei den Kindern Statt, wovon uns theils die unläugbarsten Beweise aus den Schriften des christlichen Alterthums g), theils auch die bekannte, durch sechs Jahrhunderte in der Kirche fortgesetzte Gewohnheit überzeugen können, den unmündigen Kindern das hl. Abendmahl nach der Taufe zu reichen, welches insgemein, nur die zwei Fälle, wenn gefährliche Kranke von einem Priester getauft wurden, oder der Bischof abwesend war, ausgenommen, die Firmung voraussetzte h).

a) De bapt. c. VII. et VIII. b] Catech. mystag. III. n. 1. c] Libr. VII. cap. 43. 44. d] Cap. II. e] De Sacram. libr. III. cap. 2. f] Martene, pag. 237. g] Gennad. de dogmat. eccles. c. LII. Innoent. ep. I. c. 3. S. Greg. M. epist. libr. III. c. 9. Ordo Roman. cap. de bapt. Martin. Bracat. collect. can. cap. LII. h] Bingham. libr. XII. cap. §. 3.

§. 76.

Ausspender dieses Sakramentes.

Um die Frage gehörig zu beantworten, wem in der alten Kirche das Recht zukam, die Firmung zu ertheilen? muß man die ordentlichen und außerordentlichen Fälle, und die besondere Praxis der einzelnen Kirchen wohl unterscheiden. Unläugbar ist es, daß die Weihe des Chrysams dem Bischofe allein vorbehalten war, und durch mehrere Dekrete der Concilien a) und Päbste b) den Priestern gänzlich untersagt wurde. Anders aber verhält es sich mit der Salbung und Auflegung der Hände. Ordentlicher Weise geschah zwar Beides gleichfalls von dem Bischofe, der, wenn er die Taufhandlung nicht selbst verrichtete, wie es häufig in den von der Mutterkirche sehr entfernten Landkirchen zu

geschehen pflegte, oder wenn gefährliche Kranke in der Eile getauft werden mußten, die Firmung nachholte; wie man dieses aus unzähligen Dokumenten des christlichen Alterthums darthun kann. Allein eben so gewiß ist es auch, daß in dergleichen Fällen, oder selbst bei solchen Personen, die in der Mutterkirche von den Bischöfen getauft worden sind, diese zuweilen den Priestern auftrugen oder erlaubten, das Sakrament der Firmung zu verwalten c). Ein gleiches geschah bei den Besessenen d) und allen denen, die als Ketzer oder Schismatiker die Taufe erhielten, in einer gefährlichen Krankheit aber zur Kirche übertraten, und wo zu befürchten war, daß sie eher sterben möchten, als sie von dem Bischofe gefirmt werden konnten e). Eben so war es in einigen Kirchen, z. B. in der Gallicianischen, in der zu Alexandrien, überhaupt aber in mehreren orientalischen Diöcesen den Priestern erlaubt, in Abwesenheit des Bischofes, oder in den oben genannten außerordentlichen Fällen die Confirmation zu ertheilen f); welche Gewohnheit der Verfasser der apostolischen Constitutionen deutlich anzeigt, da er die Ordnung, in welcher die Taufceremonien geschehen müssen, angibt. Episcope, sagt er, aut presbyter, unges prius baptizandum oleo sancto, deinde baptizabis aqua, et tandem signabis unquento g); wo wir also nicht nur die Salbung, welche der Taufe voranging, sondern auch jene, die auf sie folgte, nämlich die bei der Confirmation übliche Salbung sowohl den Bischöfen als Priestern überlassen sehen. Und in dem Conc. Barcinon. can. II, heißt es: Statutum est; ut quum Chrisma presbyteris dioecesanis pro neophytis confirmandis datur, nihil pro liquoris pretio accipiatur. Selbst Gregor der Große, der den Priestern in einem seiner Briefe h) das Firmen verbothen hatte, schreibt in einem andern Briefe i) also: Pervenit quoque ad nos, quosdam scandalizatos fuisse,

quod Presbyteros chrismate tangere in fronte eos, qui baptizati sunt, prohibuimus. Et nos quidem secundum usum veterem Ecclesiae nostrae fecimus; sed si omnino hac de re aliqui contristantur, ubi Episcopi desunt, ut Presbyteri etiam in frontibus baptizatos chrismate tangere debeant, concedimus. Daher nennt auch der Tridentiſche Kirchenrath k) den Biſchof nur den gewöhnlichen Ausſpender dieſes Sakramentes.

a] Conc. Carthag. II. c. 3. III. c. 36. IV. c. 36. Toledan. I. c. 20 Vasens. I. c. 3. Antissiod. c. 6. Bracar. c. 3. b] Innoc. ep. I. ad Decent. c. 3. Leo ep. LXXXVIII. ad Gallos. Gelas. ep. IX. ad episcopus Lucaniae. c. 6. c] Bingh. libr XII. c. 2 §. 4. d] Innoc. ep. I. ad Decent. c. 6. e] Conc. Arausican. I. c. 2. Epaunens. c. 86. Arelatens. vom Jahr 452 ſagt can. 26: Haereticos in mortis discrimine positos, si catholici esse desiderant, et si desit Episcopus, a Presbytero cum chrismatis benedictione consignari placet. f] Bingh. l. cit. §. 2. g] Libr. VII. c. 22. h] Libr. III. ep. c. ad Januar. i] Libr. III. ep. 26. ad Januar. k] Sess. VII. can. 3. de Confirmat.

§. 77.

Art ſeiner Verwaltung.

Was die Form oder die Art der Ausſpendung dieſes Gnadenmittels betrifft, ſo hat man vier beſondere Ceremonien hier zu unterſcheiden, nämlich: die Salbung, das Kreuzzeichen, die Auflegung der Hände und das Gebet. — Der Urſprung der bei der Confirmation üblichen Salbung läßt ſich nicht beſtimmt angeben. Da in der Apoſtelgeſchichte keine Meldung von einer ſolchen Salbung geſchieht, ſo ſind mehrere angeſehene Theologen, z. B. Habert a), Eſtius b), der Meinung, daß die Apoſtel bei Adminiſtrirung jenes Sakramentes ſich keineswegs der Salbung bedient haben. Der erſte kirchliche Schriftſteller, der davon Erwähnung macht, iſt Tertullian c); und

daher will man behaupten, daß erst im dritten Jahrhunderte diese Ceremonie allgemein geworden sey, welcher man aber schon von der Zeit ihres Gebrauches an, eine besondere göttliche Kraft, die Seele im Glauben und in der Tugend zu stärken, beilegte d) In der griechischen Kirche pflegte der Bischof nicht nur die Stirne, sondern auch andere Theile des Körpers zu salben. Pabst Innocenz führte diese doppelte Salbung in der römischen Kirche ein, und zwar so, daß der Bischof den Neugetauften an der Stirne, ein Priester aber an den übrigen Theilen des Körpers salbte e). Allein weder in Frankreich, noch in den übrigen abendländischen Kirchen wurde dieser Gebrauch angenommen. — Mit der Salbung verband man eine andere Ceremonie: die Bezeichnung der Stirne mit dem Zeichen des Kreuzes. Denn da man bei vielen religiösen Handlungen, z. B. bei der Aufnahme der Katechumenen, beim Exorcismus, bei Salbung vor der Taufe, bei der Weihe des Taufwassers, bei der Ordination der Priester ꝛc. das Kreuzzeichen anbrachte f): so ist leicht zu glauben, daß dieses auch bei Ertheilung der Confirmation werde geschehen seyn. Ausdrücklich aber versichert uns davon Tertullian, da er sagt g): Caro ungitur, ut anima consecratur. Caro signatur, ut anima muniatur. Und an einem andern Orte h): Diabolus ipsas quoque res sacramentorum divinorum in idolorum mysteriis aemulatur. Tinguit et ipse quosdam, uti credentes et fideles suos. Expiationem delictorum de lavacro repromittit, et sic adhuc initiat Mithrae; signat illic in frontibus milites suos, etc. Eben so deutlich drückt sich hierüber Pabst Leo i) aus: Omnes, sagt er, in Christo regeneratos crucis signum efficit reges. — Die bekannteste Ceremonie aber bei Ausspendung der Confirmation war die Auflegung der Hände, und das feierliche Gebet um die Ausgießung des göttlichen Geistes über den

Neugetauften. Den Ursprung dieses Gebrauches, die Firmung mittelst Auflegung der Hände und Verrichtung gewisser Gebete zu ertheilen, leiten die ältesten Kirchenschriftsteller k) mit Recht von den Zeiten der Apostel her. Denn wir finden Apostelgesch. 8, 17., daß Petrus und Johannes Denen die Hände auflegten, damit sie den heil. Geist empfangen möchten, welche von dem Diakon Philipp getauft worden sind. Und ebendas. 19, 6. that Paulus das Nämliche bei den Jüngern zu Ephesus, die bloß die Taufe des Johannes empfangen hatten. — Hieraus sehen wir nun, daß das Sakrament der Firmung in der katholischen Kirche noch immer auf eben dieselbe Art ertheilt wird, wie es in den ersten Zeiten des Christenthums zu geschehen pflegte.

a] Archierat. pag. 702: Quod divinare quidam nos volunt, apostolos — confirmasse cum Chrismate, id rationem fugit. b] In Sentent. libr. IV. distinct. 7. §. 7.: Communior sententia est, apostolos initio suae praedicationis non usos fuisse Chrismate in administratione hujus Sacramenti. c] De bapt. cap. VII.: Exinde egressi de lavacro perungimur benedicta unctione. d] Origen. in Levit. Hom. IX. Leo serm. III. de adsumtione sua. S. Hieron. contra Lucifer. c. II. e] Ep. I. ad Dec ent. c. 3. Vergl. Bingh. l. c. §. 2. f] Bingh. libr. XI. c. 9. §. 4—6. g] De resurrect. c. VIII. h] De praescriptione, c. XL. i] Serm. III. in anniversario suae adsumtionis. k] S. Cyprian. ep. LXXII. ad Stephan. et LXXIII. ad Jubian. Firmilian. ep. LXXV. ad Cyprian. S. Hieron. contra Lucifer. c. IV. S. Augustin, de trinit. libr. XV. cap. 26. Idem de bapt. l. III. c. 16.

§. 78.

Nöthige Vorbereitung der Firmungs-Candidaten von Seite des Seelsorgers.

Wenn die Kirche, wie wir §. 75. gesehen haben, in den ersten Zeiten die Firmung gleich nach der Taufe auch den

unmündigen Kindern ertheilt hat; so geschah dieses aus weisen, auf die Zeitumstände gegründeten Ursachen. Da aber jene Umstände aufgehört haben, so ist sie von ihrem alten Gebrauche abgegangen, und verlangt, daß die Kinder erst dann zur Confirmation zugelassen werden sollen, wenn sie vermöge ihres Alters im Stande sind, die Heiligkeit dieses Sakramentes zu erkennen, und es auch mit christlicher Zubereitung zu empfangen. Diese Zubereitung liegt dem Seelsorger ob, und sie besteht darin: 1) Die Kinder müssen die christlichen Glaubenslehren nach ihrem wahren Sinne und so gut gefaßt haben, daß sie dieselben nicht nur für sich selbst zu ihrer moralischen Veredlung und zum Troste anwenden, sondern auch Andern über ihren Glauben Rede und Antwort geben können. Sie müssen 2) bis dahin gebracht werden, daß sie nun im Stande sind, Recht und Unrecht, Gutes und Böses in den gewöhnlichen Fällen zu unterscheiden, vornehmlich aber sich selbst und ihre Handlungen darnach zu prüfen und zu beurtheilen; kurz daß sie nun wissen, wie sie sich künftig, ihr Beruf sey noch so verschieden, als rechtschaffene Christen zu betragen haben. Insbesondere sollen sie 3) von dem Zwecke und den heilsamen Wirkungen der Firmung wohl unterrichtet seyn. Endlich soll 4) ihnen gezeigt werden, daß Derjenige, der dieses Sakrament mit Nutzen empfangen will, ein reines Herz und tugendhafte Gesinnungen besitzen müsse. Vortrefflich ist daher die in mehrern Diöcesen bestehende Einrichtung, daß, um Unwürdige von jener hl. Handlung zu entfernen, Niemand dazu gelassen wird, der nicht ein Zeugniß seines Seelsorgers, daß er hinlänglich unterrichtet und vorbereitet ist, aufweisen kann. Das eigentliche Alter aber, in welchem die Kinder gefirmt werden sollen, läßt sich im Allgemeinen wohl nicht bestimmen. Der erste Kirchenrath von Mailand und andere Kirchenversammlungen verbieten

es zwar vor dem siebenten Jahre; da indessen die Fähigkeit und Geisteskraft bei den verschiedenen Subjekten so mannigfaltig ist, so hat der Seelsorger darauf allein zu sehen, daß die Kinder den Gebrauch der Vernunft a) und die erforderlichen Kenntnisse in den Christenthumswahrheiten erlangt haben. Weil es jedoch Oerter gibt, an welche der Bischof selten kommt, auch manchmal die Kinder von schwacher Gesundheit sind: so muß auf diese und ähnliche Umstände immer Rücksicht genommen werden.

a) Parochi officium est, eos, quorum curam habet, admonere, ut post baptismum, cum ad annos discretionis venerint, ad hoc sacramentum festinetur. Wiener-Ritual S. 150.

§. 79.

Fortsetzung.

Der pflichtliebende Seelsorger wird daher nicht nur in Predigten und öffentlichen Katechisationen öfter Unterricht von jener Religionshandlung ertheilen, sondern hauptsächlich zu Privatbelehrungen hierüber die Zeit von Ostern bis Pfingsten bei Denjenigen verwenden, die zur Confirmation sich anschicken. Um dieses Sakrament den Kindern und Erwachsenen recht feierlich, ehrwürdig und für ihr ganzes Leben fruchtbringend zu machen, wäre es sehr rathsam, mit den Firmungskandidaten etwa am Pfingstsonntage öffentlich vor der versammelten Gemeinde 1) eine Prüfung über die Hauptlehren des Christenthums vorzunehmen; 2) den Kindern das vorzügliche Glück, das sie als getaufte Christen vor andern Nichtchristen haben, recht lebhaft darzustellen; 3) sie mit allem Nachdrucke an die große Pflicht sowohl der steten Erweiterung und Befestigung ihrer religiösen Kenntnisse und Ueberzeugungen, als auch der thätigen Ausübung des Christenthums zu erinnern, und zur Erfüllung derselben anzufeuern; 4) von ihnen ein öffent-

liches Bekenntniß ihres Glaubens an die christkatholische Lehre, und die feierliche Angelobung, daß sie jederzeit als wahre Christen gesinnt seyn und handeln wollen, abzufordern; 5) der anwesenden Gemeinde die Verbindlichkeit einzuschärfen, durch ihr Beispiel in diesen jungen Seelen die jetzt erhaltenen guten Eindrücke zu nähren und zu befestigen; und 6) die ganze Handlung mit einem passenden herzlichen Gebete und mit einem Segenswunsche über die Kinder zu beschließen.

§. 80.

Wie der Wiederholung der Confirmation vorzubeugen ist? und von den Firmungspathen.

Da, den einstimmigen Verordnungen der Kirche gemäß, die Firmung nicht wiederholt werden darf, so warne der Seelsorger, wenn es die Umstände fordern, vor dem abscheulichen Fehler Derjenigen, welche, um von den Pathen Geschenke oder andere zeitliche Vortheile zu erhalten, dieselbe öfter empfangen. Um dieser Unordnung vorzubeugen, haben manche Kirchenversammlungen a) den Firmpathen untersagt, ihren Firmlingen etwas zu geben. Auch verordnet das fünfte Mailändische Concilium, daß die Kinder, welche in frühern Jahren die Confirmation erlangt haben, von ihren Aeltern oder Angehörigen daran erinnert werden sollen. Deßwegen schreiben einige Ritualbücher b) den Pfarrern vor, ein eignes Firmbuch über Diejenigen, die in ihrem Pfarrbezirke confirmirt worden sind, zu halten, und darin die Namen und Zunamen der Gefirmten, die Namen ihrer Aeltern, den Namen des Bischofs, der sie gefirmt hat, die Namen ihrer Pathen, das Jahr, den Tag, die Kirche, den Ort, da mit ihnen diese Religionshandlung vorgenommen worden ist, aufzuzeichnen. — Aus einer ähnlichen Ursache, wie bei der Taufe, werden bei der

Firmung Pathen gebraucht, deren Pflicht es ist, den Gefirmten, wenn es nöthig ist, mit Lehren, Ermahnungen und Warnungen beizustehen. Nach den Kirchengesetzen soll man 1) nicht mehr als Einen zu diesem Geschäfte lassen. Sie sollen 2) wenn nicht dringende Umstände etwas anders fordern, von den Taufpathen unterschieden seyn. Auch geziemt es sich, 3) daß sie selbst schon die Firmung empfangen haben c).

a) Das erste Mailändische Concil 1565, Part. II. n. 3. Das Concil von Aix 1585, Tit. de Sacram. Das von Melun 1579, Tit. de confirmat. Die Provinzialversammlung von Avignon 1594, Tit. XV. de Sacram. confirm. Das Provincialconcil von Narbonne 1609 u. b) Das Ritual von Beauvaes vom Jahr 1637, und das von Rheims vom Jahr 1677. c) Patrinus eligatur tantum unus, qui sit confirmatus, et alius a Patrino Baptismi. Wiener-Ritual, Seite 151.

Dritter Abschnitt.

Vom heil. Abendmahle.

§. 81.

Einsetzung desselben.

Schon die Juden ließen ehedem bei ihren Gastmahlen den sogenannten Freundschaftsbecher in der ganzen Gesellschaft als ein Zeichen der genauesten Verbindung herumgehen; so wie überhaupt ein Bissen Brod, verbunden mit einem Trunke, den zwei oder mehrere Personen aus Einem Trinkgefäße thaten, bei den Orientalen Zeichen der Bundestreue und der gegenseitigen Freundschaft waren a). Jesus ahmte, auf eine seiner Sendung entsprechende Art, dieser Sitte am Abend vor seinem Tode bei dem Essen des Osterlammes nach, und erhob sie zu einer bedeutenden Re-

ligionshandlung. Nach geendigter Mahlzeit vertheilte er unter seine Schüler Brod und Wein, mit der Erklärung: „Dieß sey sein Leib, der für sie gebrochen, sein Blut oder „das Blut eines neuen Bundes, das für sie vergossen „werde." Er empfiehlt ihnen, dieses ferner bei ihren Zusammenkünften zu thun, und als Zweck nennt er die Erneuerung seines Gedächtnisses (Matth. 26, 26—28. Luk. 22, 19. ff.). Schon die älteste christliche Kirche hat sich dieß als eine allgemeine Verordnung für alle seine Bekenner erklärt (1 Kor. 10, 16. 17. 11, 20—29.), und so ist diese Handlung bis auf diesen Tag von den Christen unter dem Namen des heil. Abendmahles, oder — wegen des Gemeinschaftlichen — der Communion, gefeiert worden.

a) J. G. Worbs, über die Bundes- und Freundschafts-Symbole der Morgenländer, zur Erläuterung mehrerer biblischen Stellen

§. 82.

Oefterer oder seltener Genuß des hl. Abendmahles.

In den ersten Zeiten nahmen, wie schon anderswo (§. 59.) gezeigt worden ist, alle Gläubige, die das heil. Abendmahl empfangen durften, an der Kommunion des Messe haltenden Bischofs oder Priesters Theil. Dieses geschah nicht nur an den Sonntagen, wo es ohnehin geboten war; sondern auch zu andern Zeiten, besonders an den Festtagen der Märtyrer, und selbst in der Woche, so oft jene Religionshandlung verrichtet wurde; und da dieses in einigen Kirchen täglich geschah, so pflegten auch sehr viele Christen täglich das hl. Abendmahl zu empfangen, welches die hh. Augustin a), Cyprian b), Hieronymus c), Ambros d) u. A. bezeugen. Ja nach der Versicherung Wal. Strabo's e) ging der Eifer Einiger so weit, daß sie sogar mehrmals des Tages communicirten, so oft sie nämlich

einer Messe beiwohnten. Allein schon im vierten Jahrhunderte ließ die traurige Gewohnheit ein, dem Abendmahle als bloßer Zuschauer beizuwohnen, worüber die Kirchenväter in bittere Klagen ausbrechen f). Um dieser Lauigkeit einigen Maßen zu steuern, verordneten mehrere Concilien, daß die Gläubigen wenigstens drei Mal des Jahrs, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten kommuniciren sollten g). Da aber das Uebel immer mehr zunahm, so sah sich die vierte Lateranensische Kirchenversammlung i. J. 1215 genöthiget, dieses Gebot auf die österliche Kommunion allein herabzusetzen h). Doch schreiben einige spätere Synoden i) noch eine drei- oder viermalige Kommunion das Jahr hindurch vor.

a) Epist. CXVIII. ad Jan. c. 2 et 3. Tract XVI in Joan. b) De orat. dom.: Hunc panem dari nobis quotidie postulamus, ne, qui in Christo sumus, et Eucharistian quotidie ad cibum salutis accipimus, intercredente aliquo graviori delicto, dum abstenti et non communicantes a coelesti pane prohibemur, a Christi corpore separemur. c) Ep. L. ad Pamach. contra Jovianum. c. 6. Ep. XXVIII. ad Lucinium Boeticum. d) De Sacram. libr. VI. c. 6. libr. V. c. 4. e) De reb. ecclesiast. cap. XXII. f) Z. B. der hl. Chrisostomus Hom. III. in cap. 1. ep. ad Ephes.: Frustra habetur oblatio quotidiana, cum nemo sit, qui participet. Quisquis mysteriorum consors non est, imprudens et improbus adstat. g.) Concil Agathense I. an. 506. can. 18. Augustodunense, an. 670. can. 14. Turon. III. an. 813. cap. 50. h) Can. 21.: Omnis utriusque sexus fidelis et c. i] Conc. Tolesanum, an. 1228, cap. 13. Trevirense, an. 1310, cap. 85.

§. 83.

Fortsetzung.

Da das hl. Sakrament des Altars nicht für die Sünder, sondern für die Tugendhaften, und nach seinem Begriffe, nach der ausdrücklichen Verfügung Jesu und dem Beispiele der alten Gläubigen zur Ordnung der öffentlichen

Gottesverehrung gehört, und ein höchst schätzbares Tugendmittel ist: so muß der Seelsorger die Seinigen belehren, daß man jenes Kirchengebot der österlichen Communion nicht als eine Beschränkung der Pflicht des öftern Empfanges, sondern nur als Folge einer eingetretenen bedauerungswürdigen Lauigkeit der Christen anzusehen habe, und ihnen sagen, wie sehr die Kirche wünsche, daß, nach dem Beispiele der ersten Christen, die bei der hl. Messe anwesenden Gläubigen nicht bloß geistigerweise, sondern auch durch wirkliche Theilnahme kommunicirten a). Wenigstens soll er ihnen die unläugbare Pflicht vorhalten, öfter zum hl. Abendmahle zu gehen. Wie oft aber dieß zu geschehen habe, muß nach dem individuellen Gemüthszustande eines Menschen, und nach dem Einflusse bestimmt werden, den bei ihm die öftere oder seltene Kommunion auf die Beförderung der wahren Tugend und Frömmigkeit hat wie die hl. Väter ausdrücklich lehren: „Viele," schreibt der hl. Chrysostomus b), nehmen das hl. Abendmahl im Jahre „Ein Mal, Andere zwei Mal, Andere öfter. — — Welche „sollen wir nun vorzüglich loben, Die, welche Ein Mal, „oder Jene, welche öfter, oder Solche, die seltner die Kom„munion empfangen? Weder diese, noch jene, sondern al„lein Diejenigen, welche bei einem guten Gewissen, reinem „Herzen und unbescholtenem Lebenwandel durch den Leib „Christi erquickt werden." Und an einem andern Orte c): „Die Zeit zur Kommunion ist weder ein Festtag, noch eine „andere feierliche Gelegenheit, sondern ein gutes Gewissen, „und ein von allen Seiten gereinigtes Leben. So wie Der„jenige, der sich keines Verbrechens bewußt ist, täglich hin„zutreten darf, so gefährlich ist dieß selbst an den Festta„gen für einen solchen, der mit Sünden behaftet ist, und „keine Reue darüber empfindet." Daher bemerket der hl. Augustin d) sehr schön, daß Zachäus und jener Haupt-

mann im Evangelium, Beide auf verschiedene Weise, der Eine durch freudige Aufnahme, der Andere durch demüthige Ablehnung Jesum geehret haben.

Diesem gemäß soll der Seelsorger 1) auf eine bescheidene und einleuchtende Art die Seinigen zu überzeugen trachten, daß die wahre Tugend des Christen, so wie überhaupt nicht bloß in äußerlichen Handlungen, also auch nicht in dem öftern oder seltnen Gebrauche des hl. Abendmahls bestehe c) Je nachdem die öftere oder seltenere Kommunion mehr oder weniger zur Beförderung der Gottseligkeit beiträgt, soll von ihm das Eine oder das Andre gerathen oder mißrathen werden f). Menschen, die in ihrer moralischen Trägheit durch die oft wiederholte Kommunion bestärkt werden, weil sie haben wollen, daß diese die zur Bezähmung ihrer pflichtwidrigen Neigungen erforderliche Anstrengung ersetzen soll, muß man wohl eher zur Ablegung ihrer Fehler, als zur öftern Kommunion ermuntern. Aber auch bei tugendhaften Christen, die zuweilen durch eine längere Gewohnheit in Gedankenlosigkeit Unachtsamkeit und Trägheit verfallen, wird es sehr zweckmäßig seyn, wenn man ihnen, um ihren Eifer zu erneuern, anräth, manches Mal auszusetzen g).

a) Conc. Trident, Sess. XXII. de sacrif. Missae, caq. 6. b] Homil. XVII. in Hebr. c) Hom. XXXI. de Philogon. Eben das sagt er Homil. III. in ep. ad Ephes: Multos viedeo, qui corpus Christi accipiunt temere et perfunctorie: idque potius, quod in legem quandam videatur abüsse, quam quod judicio et ratione ducantur. Si Quadragesimae tempus instet aut Epiphanie celebritas, quaelescumque demum illi fuerint, Sacramentorum participes fieri volunt. At vero semporis ratio tempestivum ad ea accessum non facit. Neque enim Quatragesimae neque Epiphaniae dies nobis conferunt, ut digne accedamus, sed animae integritas atque innocentia. Haec si adsit, semper accedite; si absit, nunquam. d) Ep.

LIV. ad Jan. e) Daher hat Innocenz XI. d. 1. März 1699 den Satz verworfen: Frequens confessio et communio etiam in his, qui gentiliter vivunt, est nota praedestinationis. f) Non est utile omnibus hominibus, quotidie ad hoc Sacramentum accedere, sed quotiescumque ad illud invenerit se praeparatum; unde in libro Gennadii dicitur: Quotidie communionem accipere nec vitupero, nec laudo. S. Franc. Sales. introduct ad. vit devot. P. II. c. 20. g) Da über die Frage, was beſſer ſey, öfter oder ſeltener zu communiciren? ſehr viel geſchrieben und gezankt worden iſt, ſo will ich hier einige unter uns allgemein bewährte Autoren anführen, die mit den im §. aufgeſtellten Grundſätzen ganz übereinſtimmen. Der hl. Bonaventura in 4 Sentent. Distinct 12 ſagt, Quaeritur, utrum expediat, frequenter Eucharistiam frequentare alicui? Diecendum, quod si quis videat, se esse in statu Ecclesiae finalis, utpote frigidum et tardum, laudandum est, quod raro: si autem in medio modo, medio debet se habere, et aquande debet, sessare, ut discat revereri, aliquando accedere ut inflametur amore. Idem libr. II. de profectu relig. c. 77 Genuadius de Eccles. dogmat. c. LIII.: Quotidie Eucharistie communionem percipere, nec laudo nec reprehendo. — Habentem adhuc volumtatem peccandi, gravari magis dico Eucharistiae perceptione, quam qurficari. Und der hl. Franz von Sales libr. II. ep. 38. al. 44.: Aliud est, Communionem ab aliarum rerum perceptione, aliud frequentem Communionem a rariori secernere. Si tenella illa anima [die Tochter einer Dame, die ihn über die öftere Kommunion derſelben um Rath fragte] satis perspicit, ad hoc mysterium crebrius adeundum magna mentis puritato magnoque fervore opus esse, si ad eum enitatur, et eo se exornare studeat, tunc equidem illam saepe, hoc est decimo quinto quoque die ad Synaxim admovendam esse censeo. Si vero Communionis tantum percipiendae, non autem levium juventutis imperfectionum expungendarum studie tenetur, arbitror futurum satis, ut — non nisi post mensem communicet.

§. 84.

Objekt des Abendmahls.

In der alten Kirche durften ſich dem Tiſche des Herrn alle Gläubigen nähern, deren unſträflicher Lebenswandel

anerkannt war. Allein nicht nur den Erwachsenen, sondern auch den Kindern reichte man das hl. Abendmahl sowohl gleich nach der Taufe, als auch bei der Messe, worüber unzählige Dokumente des Alterthums vorhanden sind, von denen hier nur einige angeführt werden sollen. Der hl. Cyprian redet in seinem Buche de lapsis a) von einigen Aeltern, die mit ihren getauften Kindern sich zu den Opfern der Heiden begaben, und er läßt diese Kinder in folgende Klagen ausbrechen: „Wir haben nichts verschuldet, und „keineswegs aus freiem Willen die Speise und den Kelch „des Herrn verlassen, — eine fremde Treulosigkeit hat uns „zu Grunde gerichtet." Der Verfasser der apostol. Constitutionen b), in seiner Ermahnung an die Gläubigen, die Eucharistie zu empfangen, befiehlt den Müttern, auch ihre Kinder daran Theil nehmen zu lassen. Und an einem andern Orte c), wo er die Ordnung angibt, welche man bei Austheilung derselben beobachtete, sagt er: „Am ersten „komunicire der Bischof, dann die Priester, Diakonen, Sub„diakonen, Lektoren, Sänger und Asketen, die Diakonissin„nen, Jungfrauen, Wittwen hernach die Kinder, und end„lich das ganze Volk." Das Nämliche bestätigt auch der Verfasser der hierarchia ecclesiastica, indem er diesen Gebrauch gegen die Ungläubigen vertheidiget d). Der heil. Augustin scheint sogar mehrere Male e) anzudeuten, daß selbst den Kindern, um des ewigen Lebens theilhaftig zu werden der Genuß des hl. Abendmahles nothwendig sey, indem er sich dabei auf den Ausspruch Jesu Joh. 6, 53. beruft. Der nämlichen Meinung war vielleicht auch Pabst Innocenz, ein Zeitgenosse des hl. Augustin f), welches Maldonat g) ausdrücklich behauptet, da er sagt, daß beide Väter, durch jenen Ausspruch Christi bewogen, den Genuß des hl. Abendmahls sogar den Kindern zur Seligkeit unentbehrlich glaubten. In dem Sakramentarium Gregors d. Gr. h)

findet sich die Erlaubniß, daß man, wenn es nöthig ist, die Kinder vor der Kommunion säugen dürfe, dieses gestattet auch der im neunten Jahrhunderte verfertigte Ordo romanus i) Gennadius k), Alcuin l) Baluzius m) und andere Kirchenschriftsteller reden gleichfalls von der Kinder-Kommunion als von einem allgemein in der Kirche eingeführten Gebrauche. Diese Praxis erhielt sich noch bis zum Anfange des zwölften Jahrhunderts, wie dieses gleichzeitige Schriftsteller n) versichern; wo man aber schon in der gallicanischen Kirche, und bald darauf in den deutschen Diöcesen anfing, den Kindern das Abendmahl zu verweigern o), welche Gewohnheit, nach der bestehenden Kirchenverordnung, zum Nutzen der Gläubigen auch bei uns Statt findet; obschon man, wie der Kirchenrath von Trident sagt p), das Alterthum nicht tadeln darf, wenn es hierin eine andere Disciplin beobachtet hat.

a] Edit. Amstelodam. pag. 90. b) Libr. VIII. c. 12. c] Ibid. c. XIII. d) Hierarh. eccl. c. VII §. 11. e) De peccator merit. libr. I. c 20, contra duas epist Pelag. libr. I. c. 22, Serm. VIII. de verbis apostoli, ep. CVI. ad Bonifac. f] Ep. XCIII. inter epistolas Augustini: Parvulos aternae vitae etiam sine baptismatis gratia donari posse, perfactuum est: Nisi enim manducaverint sanquinem ejus, non habebunt vitam in semetipsis. g] Commentar. in Joan. VI. 53. h] Offic. sabbati sancti: Non prohibentur lactarti ante sacram communionem, si necesse fuerit i] Bibl. patr. Tom. X. pag. 84. edit. Paris. 1654. k] Dogmat. eccl. c LII. l] De officiis cap. de sabbato sancto, Bib. patr. pag. 259. cit. edit. m] Not. in Regionem, libr. cap. 19. n] Radolph. serm. in die pashe de Eucharisiae neccessitate. Hugo d. S. Victore, de sacram. libr. I. c. 20. Vergl. Bona rer. liturg. libr. II, c. 19. §. 20. o] Odo, episc. Paris. statut. Synod c. XXXIX. Bona l. c. p] Sess. XX. c, 4.

§. 85.

Fortsetzung.

Das hl. Abendmahl wurde in den alten Zeiten nicht

nur an die bei der Liturgie gegenwärtigen Gläubigen vertheilt, sondern auch Denjenigen, die aus einer gültigen Ursache abwesend waren, durch die Diakonen zugeschickt. Dieses bezeugt der hl. Justin der Märtyrer in seiner Apologie der christlichen Religion: „Nun," sagt er geschieht die Austheilung der zum „Abendmahle gesegneten Gaben unter alle Anwesende; den Abwesenden aber werden sie durch „die Diakonen zugeschickt." Vorzüglich aber war dieses bei kranken Personen, bei den in Kerkern eingeschlossenen Märtyrern und Bekennern, die täglich ihr Lebensende erwarteten, auch bei solchen Büssern der Fall, die mit einer schweren Krankheit behaftet, in Todesgefahr sich befanden, und wo man dem hl. Abendmahle den besondern Namen ἐφόδιον, viaticum beilegte, um den Zweck anzudeuten, zu welchem es hier eigentlich gereicht wurde a). In dieser Absicht verrichtete man nicht selten die Consekration in den Häusern der Kranken, und zur Zeit der Christenverfolgung in den Gefängnissen; von welcher Gewohnheit unter Andern der hl. Cyprian b), Dionys von Alexandrien c), Gregor von Nazianz d) und Augustin e) Meldung machen. Der hl. Lucian, Bischof von Antiochien, nahm jene Handlung im Kerker sowohl für sich, als für die Andern, die mit ihm gefangen waren, vor, wobei ihm seine Brust zum Altare diente f). Der Verfasser der Lebensbeschreibung des hl. Ambros erzählt, daß dieser einmal ersucht wurde, in einem Privathause zu Rom bei einem Kranken Messe zu lesen g), u. Paulin, Bischof zu Nola, ließ wenige Stunden vor seinem Tode neben dem Bette einen Altar zubereiten, auf welchem er das hl. Abendmahl feyerte h). Das Nämliche that der hl. Gregor von Nazianz in dem Hause seines kranken Vaters i). Um kranken oder eingekerkerten Christen so oft es die Umstände erforderten, die Eucharistie reichen zu können, nahmen die Priester während der heidnischen

Verfolgungen einige consecrirte Partikel mit sich nach Hause k). Späterhin wurde das hl. Abendmahl im Pastophorium, einem Nebengebäude an der Kirche, oder an einem andern vom Altare abgesonderten Orte, der sich in der Wand oder in einer Säule der Kirche befand, aufbehalten l); welche Gewohnheit man noch heut zu Tag in einigen Kirchen antrifft. Im zweiten Concilium zu Tours v. J. 566 kommt Kan. 3. die erste Anzeige vor, das jene Speise auf dem Altare aufbewahrt wurde, und zwar anfangs im Peristerion (§. 42.), nach der Hand aber in einem andern Behältnisse, das wir gegenwärtig Ciborium nennen. Diese Aufbewahrung geschah bloß für die zuvor genannten Personen, welche keine Gelegenheit hatten, während der Messe die Kommunion zu empfangen. Denn Morinus m) und der Kardinal Bona n) bezeugen es, daß die Sitte, außer der Messe zu kommuniciren, von den Mendicanten herrühre. Jedoch gab man zuweilen sehr frommen Christen die Erlaubniß, konsecrirte Partikel mit sich nach Hause zu nehmen, und täglich etwas davon zu genießen; ein Gebrauch, der wahrscheinlich zur Zeit der heftigsten Verfolgungen, wo die Gläubigen alle Tage zu kommuniciren verlangten, entstanden ist, und welchen Tertullian o) Cyprian p), Gregor von Nazianz q), Basilius r), Hieronymus s), Ambros t) und auch der Kard. Bona u) bestätigen. Gegenwärtig wird das hl. Abendmahl, um es auf Verlangen den Gesunden oder Kranken x) reichen zu können, in einem gut verschlossenen reinen Gefässe im Tabernakel verwahrt, und die Ritualbücher y) schreiben vor, daß der Seelsorger immer einen hinlänglichen Vorrath von konsecrirten Hostien in Bereitschaft haben, und sie, so oft es möglich ist, durch neue ersetzen soll.

a) Bingh. libr. XV. c. 4. §. 9. b) Epist. V. ad Clerum. S. Apud Euseb. libr. VII. cap. 22. d) Orat. XIX. de laud. patrts e) De

civit. Dei, libr. XXII, c. 8. f) Vita Luciani ap. Philostorg libr. II. c. 13. g) Paulin. vit. Ambros. h) Uranius vit. Paulin. i) Loc. cit. k) Euseb. de vit. Constant. libr. VI. cap. 44. l) Constitut. apost. libr. VIII. c. 13. S. Chrysost. ep. ad Ianocent. m) De poenitent. libr. VIII. c. 14. §. 2. n) Rer. liturg. libr. II. c. 17. §. 6. o) Ad uxor. libr. II. c. 5. p) De lapsis. q) Orat. XI. de Gorgonia. r) Epist. CCLXXXIX. s) Epist. L. ad Pamachium. t) Orat. de obitu fratris. u) Rer. liturg. l. c. §. 4. x) Einen in deutscher Sprache sehr schön abgefaßten Ritus beim Versehen der Kranken findet man in der theologisch praktischen Monatschrift von Linz, Jahrgg. VI. B. 1. S. 125 ff. y) Wien. Rit. S. 184.

§. 86.

Welche sind vom hl. Abendmahle auszuschließen?

Da der Gebrauch des hl. Abendmahles nur Denjenigen gestattet werden kann, die durch Bekenntniß und Wandel in der Gemeinschaft der Kirche leben: so wurden mit Recht in den ersten Jahrhunderten vom Empfange der Eucharistie Alle, ohne Unterschied des Standes und Ranges, ausgeschlossen, die zur Klasse der Katechumenen, Excommunicirten, der Ketzer und Schismatiker, und der öffentlichen Büßer gehörten. Daher trat, wie bekannt, nachdem die Vormesse geendigt war, ein Diakon auf, der mit lauter Stimme rief: Ne quis e Catechumenis! Ne quis ex infidelibus! Ne quis ex haereticis vel heterodoxis! Aus dieser weisen Disciplin des Alterthums ergeben sich für den Seelsorger folgende Vorschriften: Da, wie der Apostel (1 Kor. 11, 28.) sagt, Diejenigen, welche das Sakrament des Altars genießen wollen, sich selbst prüfen, mithin bereits den Gebrauch der Vernunft haben müssen, so daß sie im Stande sind, zu erkennen, welche Gesinnungen man zum Tische des Herrn mitbringen soll, und zu unterscheiden, was sie da empfangen (Ebendas. V. 29.): so ist ohne Zweifel unmündigen Kindern das hl. Abendmahl zu ver-

weigern a). Dieser Fall tritt auch bei den Erwachsenen ein, die von Geburt aus keinen Gebrauch von ihrer Vernunft machen können. Tollsinnigen hingegen, die, ehe sie in diesen traurigen Zustand gerathen sind, einen religiösen Sinn geäußert haben, darf man, nach der Anweisung des Wiener-Rituals b), das Sakrament in der Todesgefahr ertheilen; wenn anders keine Verunehrung desselben, die sie etwa in der Raserei begehen könnten, zu fürchten ist. Blödsinnigen, deßgleichen taubstummen Personen, die doch einiger Religionskenntnisse fähig sind, hat man, nach vorhergegangenem Unterrichte, und wenn sie durch äußerliche Zeichen ihre Buße und ihr Verlangen nach dem Abendmahle zu erkennen geben, dieses zu ertheilen c). Ganz unwissende Menschen aber sollen aber zur fleißigen Anhörung der Kirchenkatechisationen und Predigten verhalten, und dann erst, wenn sie die Grundwahrheiten des Christenthums gefaßt haben, zur Kommunion gelassen werden.

Weil der heilsame Entzweck dieser Religionshandlung so wie der übrigen Sakramente, nur bei denen erreicht wird, welche dieselbe mit gehöriger Disposition verrichten; weil ferner der unwürdige Genuß des hl. Abendmahls eine offenbare Verachtung jener so ehrwürdigen, von Jesu selbst angeordneten Handlung anzeigt (1 Kor. 11 27 — 30.); und weil es endlich an sich schon widersprechend ist, die äußere Vereinigung mit Christo, die ein Zeichen der innerlichen mit seiner heiligen Gesinnung durch die Aufnahme derselben seyn soll, in einem unmoralischen Zustande vorzunehmen: so hat man, allen kirchlichen Vorschriften gemäß, notorisch Lasterhafte vom Genusse des hl. Abendmahls, sie mögen es öffentlich oder geheim begehren, auszuschließen, wenn sie nicht den ernstlichen Willen, sich zu bessern, gezeigt, und das gegebene Aergerniß gut gemacht haben, d).

Doch thue man hie nichts eigenmächtig, sondern melde die Sach vorher beim Ordinariate. Einem heimlichen Sünder hingegen, der nur dem Seelsorger allein, entweder aus dem Beichtstuhle oder anderswoher, als ein solcher bekannt ist, muß die Kommunion, wenn er sie in Gegenwart Anderer fordert, gereicht werden; weil man sonst das Beichtsigill verletzen, den Büßer der öffentlichen Schande Preis geben, auch großes Aergerniß verursachen würde. Jenen Unwürdigen aber, die das hl. Abendmahl in geheim verlangen, wo also keine Diffamation zu besorgen ist, ertheilt man dasselbe nicht, nach der allgemeinen Regel: Unwürdigen müssen die Sakramente verweigert werden e).

a) Wiener-Ritual. S. 182. b) S. 183. c] Aliqui dicuntur non habere usum rationis — — — quia debilem habent usum rationis — — — et quia tales possunt aliquam devotionem hujus Sacramenti concipiere, non est eis hoc Sabramentum denegandum S. Thomas, Part. III. q. 80. art 9. d) Röm. Rit. und das Wienerische S. 158. Si peccatum est manifestum, debet denegari Eucharistia, sive in occulto, sive in manifesto petant. S. Thomas. in 4. dist. 9. art. 5. in resp. ad qu primam. Non parva vobis imminet poena, si quem aliqua improbitate teneri scientes ei hujus mensae participationem permittatis — — — non de ignotis, sed de notis haec disputo. S. Chrysost. Hom. XLIII. in Matth. Animam prius tradam meam, quam dominicum corpus alicui indigne; sanquinemque meum effundi potius patiar, quam sacratissimum illius sanquinem praeterquam digno concedam. Idem Hom. LXXVII. in Matth. Nec vero, antequam ipse perspexerit, istos ab ea mala argendi via recessisse, peccandique occasionem ad publicas offensiones praecidisse, permittat (etiamsi testimonium confessarii afferant) ne in paschali quidem celebritate sacram Communionem eis ministrari: quin immo illam tamdiu differri jubeat, quoad eorum veram vitae emendationem Episcopus cognoverit. S. Carol. Borrom. in concil. prov. VI. tit. de poenit. Neminem peccatis publicis irretitum ad Communionem excipiet, nisi prius scandalo publico satisfecerit. Idem in in-

struct. in actis Eccl. Mediol edit. 1683. pag, 601. c) Occultos vero peccatores, si occulte petant, enon eos emendatos agnoverit, repellat; non autem si publice petant, et sine scandalo ipsos repellere non possit. Wien. Ritual, S. 185.

§. 87.

Aeltere Weise der Austheilung desselben.

Bei Austheilung des hl. Abendmahles wurde in der alten Kirche eine gewiße Rangordnung beobachtet. Am ersten nahm es der Bischof selbst, dann empfingen es die Priester, Diakonen, Subdiakonen, die übrigen Cleriker, die Asketen, Diakonissinen, Jungfrauen, Wittwen, Kinder, und zuletzt das ganze Volk (§. 84.). Zu den Zeiten des hl. Justin des Märt. theilten die Diakonen das Brod und den Kelch jedem der Anwesenden mit a). Späterhin aber reichten die Bischöfe und Priester das Brod, dann die Diakonen den Wein zum Genuße dar b), und nur im Nothfalle und mit Erlaubniß des Bischofes und der Priester durften in ihrer Gegenwart die Diakonen den Leib Christi austheilen c). Daher sah man es auch für unschicklich, und mit der Würde eines Priesters keineswegs verträglich an, wenn dieser, wie es zuweilen geschah, aus der Hand des Diakons die Kommunion empfing; sondern die Kirchenversammlung von Nicäa hat im achtzehnten Canon diesen Gebrauch streng verboten. Selbst in Ansehung des Ortes, welchen man den Kommunicirenden anwies, fand eine gewiße Absonderung Statt. In den Kirchen Spaniens erhielten das hl. Abendmahl die Priester und Diakonen am Altare, der übrige Clerus im Chore, die Layen außer dem Chore, wie aus dem siebenzehnten Canon des vierten Conciliums zu Toledo erhellet d), und schon ältere Kirchenversammlungen e) versichern ausdrücklich, daß es von jeher den Layen nicht erlaubt war, zur Kommunion in das Sanctuarium zu treten. Bei dem Kaiser allein machte

man hierin eine Ausnahme f). Valesius g) aber bemerkt aus den Briefen des Dionys, Bischofs zu Alexandrien, daß im dritten Jahrhunderte die Gläubigen ohne Unterschied sich dem Altartische selbst näherten. Und Mabillon h) beweis't aus den Schriften Gregor's von Tur i), daß diese Gewohnheit in der gallicianischen Kirche angetroffen wurde. Auch die Art, das hl. Abendmahl zu empfangen, war verschieden. Daß man anfangs dasselbe den Gläubigen auf die bloße Hand legte, die Frauenspersonen aber im fünften Jahrhunderte es in ein weißes Tuch nahmen, ist schon oben (§. 39.) gesagt worden. Im zehnten und eilften Jahrhunderte war es allgemeine Sitte, daß der Priester den Kommunicanten die Eucharistie in den Mund gab; schon am Ende des neunten kam sie in einigen Provinzen auf. Denn die Kirchenversammlung zu Rouen v. J. 880 verordnete im zweiten Canon: „Kein „Priester soll die hl. Hostie einem Layen oder einer Weibs„person auf die Hände legen, sondern nur in den Mund." Vor dem achten Jahrhunderte tranken die Kommunicanten aus dem nämlichen Kelche, dessen sich der Bischof oder Priester bei der Messe bediente. Dann aber goß man den consecrirten Wein in einen andern Becher, und reichte ihn dem Volke dar, das man etwas später durch ein Röhrchen aus dem Kelche trinken ließ. Nach dem Jahre Eintausend tauchte man an einigen Orten die Hostie in das hl. Blut, und gab sie dem Kommunicirenden; welcher Gebrauch noch bis jetzt in der griechischen Kirche anzutreffen ist. Schon zu den Zeiten des Origenes k) war das: „Herr, ich bin nicht „würdig," und als Gregor der Gr. lebte, das Confiteor oder öffentliche Bußgebet vor der Kommunion l) üblich. Die Formel, mit welcher man das Sacrament austheilte, bestand anfangs nur in diesen Worten: Corpus Christi! Sanguis Christi, calix vitae! und der Kommuni-

cant antwortete: „Amen m).“ Am Ende des sechsten Jahrhunderts sprach der Austheiler des hl. Abendmahls: Corpus (Sanguis) Domini nostri Jesu Christi conservet animam tuam; und nach dem Jahr 800: Corpus (Sanguis) Domini nostri Jesu Christi costodiat te in vitam aeternam n). Während der Austheilung wurde von dem Volke oder den Sängern dieser Handlung entsprechende Psalmen gesungen. Der Verfasser der apostolischen Constitutionen o) schreibt den 33. Psalm zur Kommunion vor, Benedicam Domino omni tempore etc. und, wie es scheint, hauptsächlich wegen der darin vorkommenden hieher passenden Worte: Gustate et videte, quoniam suavis est Dominus, beatus vir, qui sperat in eo. Und der hl. Cyrill p) versichert ausdrücklich, daß man diesen Plalm zu singen pflegte. Auch der hl. Hieronymus q) macht von ihm und den 45. Psalm: Eructavit cor meum verbum bonum etc. Meldung; so wie nebst andern Psalmen, nach dem Zeugnisse Tertullians r), gleichfalls der 133.: Ecce quam bonum etc., und nach dem hl. Chrysostomus der 144., besonders um der Worte willen: Occuli omnium in te speraut Domine, et tu das cibum illorum in tempere opportuno, gebräuchlich war. Die ganze Handlung wurde mit einer Danksagung für die jetzt empfangene Wohlthat der Theilnahme an den hl. Geheimnissen, und mit der Bitte, dieselbe möge zum Nutzen der Seele und des Leibes, zur Befestigung in der Tugend, zur Vergebung der Sünden ꝛc. gereichen, endlich mit der Segnung des Bischofes, die er über das Volk sprach, und mit dem Ite missa est, oder: Discedite in pace des Diakons beschlossen t).

a] Qui apud nos vocantur Diaeoni atque ministri, distribuunt unicuique praesentium — panem, vinum, etc. Apolog. II. b] Constit. apost. libr. VIII. c. 13. Conc. Arelat. II. can. 15. c] Conc. Carthag. IV. can. 38. d] Sacerdos et Levita ante altare communicent, in choro Clerus, extra chorum populus.

e] Conc. Bracarense I. c. 31. Laodic. c. 19. f] Conc. Trull. c. 69. g] Not. in Euseb. libr. VII. c. 9. h] De liturg. Gallican. libr. I. c. 5. §. 24. i] Libr. IX. c. 3. hist. Francor. k) Hom. V. in Evang.: Quando sanctum cibum — accipis dicto non sum dignus ut intres sub tectum meum, etc. l] Joan. Diaconus in vita S. Greg. libr. II. m] Constitut. apost. libr. VIII. c. 13.: Episcopus tribuat oblatam, dicens: Corpus Christi; et qui recipit, respondeat: Amen. Diaconus vero tene calicem, ac tradendo dicat: Sanquis Christi, calix vitae; et qui bibit, Amen respondeat. Vergl. S. Cyrill. catech. mystag. V. n. 18. S. Ambros. de Sacrament libr. IV. c. 5. S Augustin. contra Faustum, libr. XII. c. 10. S. Hieron. ep. LXII. ad Theophil. n) Bona, rer. liturg. libr. II. cap. 17. §. 3. o] Libr. VIII. c. 13. p) Catech. mystag. V. 17. q) Ep. XXVIII. ad Lucin. Boeticum. r) De Jejun. c. 13 s] In Psalm. CXLIV. t) Constitut. ap. libr. VIII. c. 14. 15. S. Chrisost. Homil. LII.

§. 88.

Vorbereitung zum würdigen Empfange des hl. Abendmahls.

Jenen, die zum Genusse des hl. Abendmahls zugelassen wurden, schärfte man auf das eifrigste ein, daß sie die in der Taufe erhaltene Reinigkeit bewahren, den daselbst gemachten Verheißungen auf das pünktlichste nachkommen, und bei etwaigen Pflichtverletzungen sich zuvor der Wiederversöhnung mit Gott versichern sollten. Man forderte von ihnen einen lebendigen Glauben, einen anhaltenden Eifer in der Tugend, besonders aber die Ausübung der christlichen Gerechtigkeit, die genaueste Wiedererstattung bei etwaiger Beeinträchtigung des Nächsten, wechselseitigen Frieden, Aussöhnung mit den Feinden, und Wohlthätigkeit gegen die Armen a). Daher wurde nach der Consecration den Gläubigen, um sie darauf aufmerksam zu machen, daß die hl. Geheimnisse nur für sittlich-gute Menschen gehören, durch den Diakon oder den Priester selbst zugerufen: Sancta sanctis!

worauf die Versammlung antwortete: Unus Sanctus, unus Dominus Jesus Christus; welches die hl. Cyrill b) und Chrysostomus c) bezeugen. Diese Praxis der ersten Kirche hält dem Seelsorger die wichtige Pflicht vor, theils seine Anvertrauten zum würdigen Empfang des hl. Abendmahls mit aller Sorgfalt vorzubereiten, und so den bloß mechanischen, mithin fruchtlosen Gebrauch desselben zu verhüten; theils die allgemeinen und öffentlichen Communionen, die von dem versammelten Volke, oder einem großen Theile desselben gemeinschaftlich gehalten werden, (was besonders zur österlichen Zeit geschehen soll) durch sanften und gründlichen Unterricht, zur Förderung der Ordnung und Erbauung, des moralischen Zweckes Jesu bei der Einsetzung des hl. Abendmahls, und des Geistes der Eintracht und Liebe, zu befördern, und dieselben auf eine feierliche und erbauliche Art einzurichten.

Die zweckmäßige und heilsame Vorbereitung zur Communion kann zwar überhaupt schon in den gewöhnlichen Predigten und öffentlichen Katechisationen geschehen, ganz vorzüglich aber ist die Fastenzeit zu einem solchen Unterrichte geeignet, welcher darin zu bestehen hat: 1) daß man darauf ausgeht, die bei den meisten Christen noch immer zu dunklen Vorstellungen von Dem, Was Christus eigentlich für uns ist, und was wir ihm zu danken haben, auf deutliche Begriffe zurückzubringen; 2) daß man die Lehre von der Einsetzung, dem Wesen und dem Zwecke des hl. Abendmahls: lebhafte Erinnerung an ihn, an seinen Tod und die höchst wohlthätigen Folgen desselben, — innige Vereinigung mit ihm durch die Aufnahme seiner heiligen Gesinnungen und Grundsätze — Verbindung der Christen untereinander durch das Band eines gemeinschaftlichen Religionsbekenntnisses, — einleuchtend vorträgt; 3) daß man die mit diesen Absichten harmonirenden Empfindungen der

Dankbarkeit, Liebe und Hoffnung zu Jesu, der tiefsten Achtung für seine Vorschriften, und des brüderlichen Wohlwollens gegen den Nächsten bei den Seinigen hervorzubringen, und sie zu jenen guten Vorsätzen und Entschließungen, wozu diese Empfindungen führen sollen, zu ermuntern strebt; endlich 4) daß man ihnen die Anleitung gibt, wie sie ihr Gewissen, bevor sie zum Tische des Herrn treten, von aller Sünde zu reinigen, die Heiligkeit und Wichtigkeit dieser Handlung sich recht zu vergegenwärtigen, und mit welcher Gesinnung sie dieselbe vorzunehmen haben.

Was die öffentlichen Communionen selbst betrifft, so kann der Religionslehrer dieselben recht feierlich und erbaulich machen, wenn er 1) entweder vor der Messe, bei welcher das Sakrament ausgespendet wird, oder unmittelbar vor der Communion durch eine passende Anrede, wo er auf eine deutliche und nachdrückliche Art von dem Wesen, den Absichten, und den rechten Gebrauch des hl. Abendmahls spricht, die Theilnehmer daran zum würdigen Genuße desselben vorbereitet, und in die der hl. Handlung entsprechende Gemüthsstimmung zu versetzen trachtet a); wenn, 2) gemäß der ursprünglichen Einsetzung Jesu und der Sitte der ersten Kirche, nach welcher bei der Messe die Gläubigen mit dem Priester zu communiciren pflegten, dem Volke nach der Communion des Priesters das Abendmahl gereicht b), und dadurch die Vorstellung von der untrennbaren Gemeinschaft, in welcher wir mit Gott durch Jesum, und untereinander in der Liebe stehen, erhalten und belebt würde; wenn endlich 3) der Seelsorger das gewöhnliche Sündenbekenntniß (Confiteor) entweder von dem ganzen Volke, oder von einigen dazu bestellten Männern in der Muttersprache mit lauter Stimme beten läßt, er selbst aber die andern bei der Communion üblichen Kirchengebete gleichfalls in dieser Sprache verständlich, langsam, voll Ehrerbietung und in einem feierlichen Tone vorträgt.

a) S. Chrysost. Homil. XXII. de Simultate. Hom. XVI. et LI. in Matth. b) Cateches. mystagog V. 18. c) Hom. XVII. in ep. ad Hebr. d) Conc. Trident. Sess. XXIV. c. 7. de reform. e) Sess. XII. de Sacrif. Missae, c. 6. Vergl. die theol. prakt. Monatschrift von Linz, Jahrg. IV. B. 2. S. 334 ff., und das Archiv für die Pastoralkonferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Constanz. 1806. B. 1 H. 1. S. 41. ff.

§. 89.

Zweckmäßige Einrichtung der Kinder-Communion.

Die hl. Communion ist sowohl ihrem Gegenstande, als dem Zwecke ihrer Einsetzung nach geeignet, einen edlen christlichen Sinn zu erzeugen, und den vorhandenen zu beleben und zu befestigen. Wenn nun aber bei unsern Christen, des häufigen Communicirens ungeachtet, diese gesegnete Wirkung nur selten wahrgenommen wird, so kommt dieses vorzüglich daher, weil bei den Meisten die Communion ein bloß mechanischer Genuß des hl. Abendmahls ist; welches man aus dem Leichtsinne und der Lauigkeit abnehmen kann, mit welcher insgemein diese religiöse Handlung verrichtet wird. Die Ursache hiervon muß man wohl augenscheinlich in den ersten mangelhaften Kinder-Communionen aufsuchen; denn auch hier läßt sich das bekannte Sprichwort anwenden: „Wie man's in der Jugend gewöhnt, so treibt man's im Alter." Sind die ersten Kinder-Communionen geistlose, bloß physische Uebungen, so werden es viele, vielleicht alle nachfolgende seyn. Dieses geschieht aber, wenn 1) die Kinder nicht durch einen zweckmäßigen Unterricht zum Empfange des hl. Abendmahls vorbereitet, 2) an Verstand und Jahren noch unmündig sind, und, wenn 3) der eigentliche Akt der Communion so beschaffen ist, daß er keineswegs den erforderlichen Eindruck machen kann.

Soll die Feier des hl. Abendmahls zur Hervorbrin-

gung und Stärkung der von dem Stifter desselben beabsichtigten moralisch-religiösen Gesinnungen und Empfindungen geeignet seyn, so muß der Grund dazu durch einen zweckmäßigen Unterricht gelegt; die Kinder müssen 1) nicht nur alle Theile der christkatholischen Religionslehre hinreichend aufgefaßt haben, sondern der ganze christliche Unterricht muß als entferntere Vorbereitung zur hl. Communion betrachtet und behandelt werden; man muß 2) mit der nähern Unterweisung zum würdigen Empfange dieses hl. Geheimnisses eine kernhafte Uebersicht der Lehren, Thaten und Schicksale Jesu, die sich vorzüglich auf diese Religionshandlung beziehen, verbinden und endlich 3) muß eine zureichende Belehrung über die Absicht und den Endzweck, die Heiligkeit und Wichtigkeit dieser Handlung, über die erforderliche Beschaffenheit des Herzens und über das Benehmen vor, an und nach dem Tische des Herrn gegeben werden.

Ein solcher Unterricht, wenn er Frucht schaffen soll, setzt eine hinlängliche Reife des Verstandes voraus, die man bei einem Alter von 7 bis 10 Jahren wohl nicht annehmen kann. Auch ist die Zulassung der Kinder zur ersten Communion eine öffentliche feierliche Erklärung von Seite des Religionslehrers, daß die Katechumenen nun ganz unterrichtet seyen, und würdig und ohne Gefahr an den hl. Geheimnissen Theil nehmen können. Wie läßt sich nun dieses von solchen unmündigen Kindern behaupten? Daher haben viele sachkundige Männer gewünscht, daß kein Kind vor dem 14. oder höchstens 12. Jahre zur Communion gelassen werde. Denn 1) wird vor dieser Zeit wohl schwerlich bei unsrer Jugend diejenige Erkenntniß der Grundsätze des Christenthums angetroffen, die einen wirksamen und das ganze Leben hindurch fortdauernden heilsamen Einfluß auf ihre Sinnes- und Handlungsart beweisen kann. Der Religionslehrer wird 2) durch jenen Verschub der Communion in

den Stand gesetzt, den Seelen der Katechumenen diejenige Stimmung zu geben, die erforderlich ist, um auch bei dieser Anstalt den Mechanismus aus dem Heiligthume der Religion zu verdrängen. 3) In den frühern Jahren ist das Herz am meisten für das Gute empfänglich, und der Verstand noch nicht wider das Bessere eingenommen. Hier kann also der Charakter reiner Gottes- und Nächstenliebe gegründet, und durch den würdigen Genuß des hl. Abendmahls genährt und gestärkt werden. Endlich 4) ist das 14. (oder 15.) Jahr der Eintritt in jene wichtige Lebensperiode, wo die mächtigsten sinnlichen Triebe aufwachen, wo so oft der Scheideweg zwischen Tugend und Laster ist. Wird nun der Unterricht bis nahe an diese Periode fortgesetzt, und die Vorbereitung zum Genusse des h. Abendmahls bis hieher verlegt: so erhalten die sinnliche Gefühle durch die religiösen ein Gegengewicht, zu deren Erweckung die hl. Communion vorzüglich geeignet ist; und dem Katechumen wird die Gnade höherer Stärkung zu Theil, ohne welche der sinnliche Mensch den so mächtigen Versuchungen nicht zu widerstehen vermag.

§. 90.

Fortsetzung.

Am meisten aber wird es nun darauf ankommen, der ersten Communions-Feierlichkeit eine solche zweckmäßige und Eindruck machende Form zu geben, von der sich die gewünschte Wirkung erwarten läßt. Die Kinder sollen es nicht nur durch den Unterricht wissen, daß die Communion eine heilige, höchst wichtige und große Handlung sey, sie sollen es auch sehen und fühlen; welches ohne Zweifel durch das Ungewöhnliche, Ernste und Feierliche sowohl in der vorhergehenden Zubereitung, als in den Ceremonien,

welche die Ausspendung begleiten, kann bewerkstelliget werden. Man hat hierüber mehrere Vorschläge gemacht a), die im Wesentlichen darin bestehen: 1) Die Kinder-Communion wird an einem Sonn- oder Festtage vorher der Gemeinde von der Kanzel angesagt, und die Handlung selbst an einem solchen Tage vorgenommen. 2) Die Kinder singen nach abgelegter Beicht ein oder das andere passende Lied, auch werden ihnen auf die Gesinnung und das Herz wirkende Gebete mit Nachdruck und Empfindung vorgebetet, welches gleichfalls während der Messe selbst zu geschehen hat. 3) Der Seelsorger beginnt nun die Messe der Katechumenen. Nach dem Evangelium setzt er sich in oder außer dem Presbyterium an einen erhabenen Ort, versammelt die Kinder um sich, legt ihnen noch einmal den Endzweck, die Wichtigkeit, Heiligkeit und die gesegneten Wirkungen des Meßopfers und Abendmahls an's Herz, und frägt sie sodann, ob sie bereit seyen, der Sünde zu entsagen, und nach dem christkatholischen Glauben ihr Thun und Lassen einzurichten? Nachdem die Kinder dieses versprochen haben, faltet der Seelsorger seine Arme und Hände stehend über sie, und sagt im feierlichen rührenden Tone und mit lauter Stimme: „Der allmächtige Gott, „Vater, Sohn und hl. Geist segne euch, damit ihr dieses „Gelübde bis in den Tod halten möget. Amen." 4) Die Messe gehet dann fort bis zur Communion des Priesters, unter welcher eines der Kinder die offene Schuld betet, die eigends dazu verfaßt seyn sollte. Jetzt wendet er sich gegen die Kinder, und hält eine kurze kraftvolle Anrede, durch welche er die erforderlichen Gesinnungen und Empfindungen zu wecken sucht. Nun theilt er das hl. Abendmahl aus. Nach der Communion betet er abermals ein herzliches kurzes Dankgebet, und endiget dann die hl. Messe, während entweder das Volk sammt den Kindern ein Danklied singt,

oder von diesen erbauliche Gebete einem guten Vorbeter richtig und empfindungsvoll nachgebetet werden. Und nun gehen die Kinder paarweise, nach dem Geschlechte abgesondert, mit gehöriger Stille und Eingezogenheit aus der Kirche.

a) Z. B. H. Mätzler, im kleinen Magazin für katholische Religionslehrer, ehemals von J. L. Kappler, und jetzt von F. K. Felder herausgegeben. Jahrg. V. B. 1. S. 83. ff., und in dem Archiv für die Pastoralkonferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz. 1805. B. II. S. 324—336 und 420 ff.

Vergl. M. Schenkl, institut. Theol. pastoralis. P. III. c. 1. a. 2. §. 180. pag. 473. Giftschütz ꝛc. Abschn. V. §. 43. S. 296.

§. 91.

Verhütung des Mißbrauchs dieses Sakramentes.

Auch liegt es dem Seelsorger ob, durch einen deutlichen und gründlichen Unterricht die hier und da gangbaren falschen und abergläubischen Vorstellungen in Ansehung dieses Sakramentes zu beseitigen. Sie betreffen entweder den Gebrauch des hl. Abendmahles, oder die Absicht, die man bei dem Genusse desselben erreichen will. Man glaubt nämlich, diese hl. Handlung sey an sich ein verdienstliches Werk und ein Mittel, zur ewigen Seligkeit zu gelangen, wobei es nur darauf ankommt, daß sie geschehe, nicht wie und mit welcher Vorbereitung und Gesinnung sie geschehe; oder man erwartet, daß uns die bloße Communion der Gnade Gottes, ohne unsre Mitwirkung, gleichsam auf eine wunderthätige Weise theilhaftig machen solle. Auch behandelt man sie als einen bloßen Anhang der Beicht, diese hält man für die Hauptsache, die Communion beinahe nur für eine Nebensache, mit der man sich wenig Mühe zu geben brauche. Manche irrende Andächtige glauben, mehr Gnade zu erlangen, wenn sie eine größere Hostie oder

mehrere genießen. Einige halten es für unerlaubt, an dem Tage, da sie zum Tische des Herrn gingen, zu arbeiten. Ferner brauchte man das Sakrament wider Krankheiten, oder legte es auf schadhafte Glieder. Auch bediente man sich desselben zu Zauberkünsten, oder um Bündnisse zu bestätigen, oder zum Segnen des Viehes und des Wetters a). Einst mußte der Genuß des hl. Abendmahls zur Prüfung dienen, ob man eines angeschuldeten Lasters schuldig sey, oder nicht. Endlich hat man zuweilen eine consecrirte Hostie den Todten in den Mund gelegt, oder mit ihnen begraben, gegen welchen Mißbrauch sich mehrere Concilien erklärten b). Selbst die ehedem an einigen Orten übliche Gewohnheit, daß man zu Kranken, die das hl. Sakrament nicht empfangen konnten, dieses zur bloßen Anbetung hintrug, hat das römische Ritual verboten c).

a) Gegen das Wettersegnen mit dem Altarsakrament erklärt sich der hl. Carl in seiner dritten Diöcesanversammlung im Jahr 1572: Cum grandines, nimbi, turbines et aliae temporum procellae imminent, ad eas tempestates sedandas, vel, ut vocant, signandas ne sacerdos vasculum, in quo sanctissimum Christi Domini corpus asservatur, adhibeat. b) Conc. Carthag. III. c. 6. Antissiodor. c. 12. Trull. c. 153. etc. c) Alicui ad adorandum solum, seu devotionis, seu cujuscunque rei praetextu ad ostendendum Eucharistia non deferatur.

§. 92.

Von der Aussetzung des Hochwürdigen, den Segnungen damit ꝛc.

Obschon man, wie wir wissen, in den ältesten Zeiten des Christenthums consecrirte Partikel für die Kranken und in den Kerkern sich befindenden Märtyrer und Bekenner aufbewahrte, auch während der heidnischen Verfolgungen den Gläubigen mit nach Hause nehmen ließ (§. 85.): so findet man doch in den Urkunden der ersten dreizehn Jahrhunderte keine Spur von dem jetzt bestehenden Gebrauche,

das hl. Abendmahl öffentlich zur Anbetung auszusetzen, damit über das Volk den Segen zu geben, oder es in feierlichen Processionen herumzutragen. Denn da man in der alten Kirche mit diesem Sakramente überaus geheim that, davon zu den Katechumenen mit vieler Zurückhaltung sprach, und Alle, die an den hl. Geheimnissen nicht Theil nehmen durften, sorgfältig von ihrem Anblicke entfernte; da auch die Gläubigen nur bei der Communion (denn die Aufwandlung wurde erst im zwölften Jahrhunderte eingeführt a) dieselben zu Gesicht bekamen, wie dieses noch heut zu Tage in der griechischen Kirche der Fall ist: so ergiebt sich hieraus offenbar, daß unsre dermaligen Segenmessen, wo vor dem Introitus das Allerheiligste ausgesetzt wird, im christlichen Alterthume gar nicht einmal Statt haben konnten. Die Absicht der Kirche bei Haltung jener Oekonomie mit den Gläubigen war ohne Zweifel, diese mit Ehrerbietung und Andacht gegen das hl. Sakrament zu erfüllen. Den Ursprung der öffentlichen Aussetzung desselben und der theophorischen Procession wollen Einige b) von der Entstehung des Fronleichnamsfestes durch Urban IV. im Jahr 1264 herleiten. Allein Polydorus Virgilius, der in seiner Schrift de inventoribus rerum c) den erstgenannten Pabst als Stifter dieses Festes angibt, macht von einer Procession, die jetzt dabei gebräuchlich ist, keine Meldung. Und in der Einsetzungsbulle selbst, wo er Allen, welche an jenem Feste dem Gottesdienste beiwohnen würden, Ablässe verleiht, nennt er alle Theile des Gottesdienstes; von einer Procession aber geschieht nicht die geringste Erwähnung. Auch in den Tagzeiten des hl. Thomas von Aquin, die er auf Befehl Urbans IV. für dieses neue Fest niedergeschrieben hat, findet man keine Gebete und Ceremonien, deren man sich bei der Procession zu bedienen hätte. Daraus erhellt, daß jener Pabst wohl das Fest selbst, nicht aber die dabei übliche

Processionen eingeführt habe. Da Urban bald darauf starb, so wurde seine Bulle nicht überall befolgt. Clemens V. erneuerte daher die Constitution desselben in der allgemeinen Kirchenversammlung, welche er im J. 1311 zu Vienne hielt. Allein auch er macht keine Meldung von der Procession; woraus allerdings zu schließen ist, daß sie damals noch nicht im Gebrauche gewesen seyn müsse. Hingegen reden Martin V. in der Bulle: Ineffabile Sacramentum, vom 26. Mai 1429, und Eugen V. in der Bulle: Excellentissimo, an demselben Tage 1433, ausdrücklich von der theophorischen Procession, auf welche sie eigne Ablässe ertheilen. Da aber schon um das Jahr 1320, wie aus den Akten der Provinzialsynode von Sens erhellt, diese Processionen in Frankreich bekannt waren; so kann man sicher annehmen, daß sich ihr Ursprung vom Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, beiläufig vom Jahr 1312—1320 herschreibt. Daraus folgt indessen noch keineswegs, daß dabei das hl. Sakrament in einer Monstranze oder in einem Ostensorio sichtbar sey herumgetragen worden. Die kirchlichen Urkunden jener Zeit sagen davon nicht das Mindeste; und noch vor hundert Jahren wurde in allen fränkischen Diöcesen am Fronleichnamsfeste das Allerheiligste im Ciborium herumgetragen. Die älteste Art der Ostensorien sind wahrscheinlich die thurmförmigen, deren einige noch vorhanden sind. Aus einem handschriftlichen Missale v. J. 1374 d), wo beim Anfangsbuchstaben D, womit die Meßcollecte an jenem Festtage beginnt, ein Bischof mit zwei Akolythen abgemahlt ist, wie er das hl. Sakrament in einem thurmförmigen auf vier Seiten durchbrochen Ostensorio trägt, läßt sich abnehmen, daß zu selber Zeit auf solche Weise die Procession gehalten worden sey.

a) Bona, rer. liturg. libr. II. c. 13. §. 2. Fleury, hist. libr. XXXVI. §. 19. b) Bellarmin de Eucharist. libr. II. c. 13.

c) Libr. VI. cap. 8. d) Dieses schätzbare Manuscript war im Jahr 1400 ein Eigenthum des Herzogs von Berry, der es nachher den Cölestinern zu Maccouci überließ.

§. 93.

Fortsetzung.

Man kann sich leicht den tiefen Eindruck vergegenwärtigen, den die erste öffentliche Darstellung des Sakramentes auf die Gemüther der Gläubigen müsse gemacht haben. Um diese Wirkung öfter hervorzubringen, verordnete man die Aussetzung desselben anfangs durch die Fronleichnams-Oktav, dann auch öfter im Jahre. Allein da die Menschen so beschaffen sind, daß sich bei ihnen nach und nach die Ehrerbietung gegen Dasjenige, womit sie gewöhnlich umgehen, oder was sie immer vor Augen haben, vermindert a): so geschah es ganz natürlich, daß jene Wirkung durch die häufige Ausstellung des Venerabile geschwächt wurde; und der damit getriebene Mißbrauch verbreitete sich so schnell, daß schon die Kirchenversammlung zu Kölln im Jahr 1451 unter dem Vorsitze des Kardinals Nikolaus von Cusa verordnete: „Das hl. Sakrament soll, um die Ehrerbietung „gegen dasselbe zu befördern, auf keine Weise in einer „Monstranze ausgesetzt, oder öffentlich herumgetragen wer„den, außer Einmal im Jahre am Tage und in der Octav „des Fronleichnamsfestes in den Städten und Pfarrkirchen, „oder mit Erlaubniß des Bischofs, oder bei einem wichti„gen allgemeinen Anliegen.“ Auch der hl. Carl von Borromä schreibt in seiner eilften Diöcesansynode: Sanctissima Eucharistia ne quavis causa, sed publica tantummodo, eaque gravi exponatur. Ohne eine solche Ursache wollte er nicht einmal bei dem vierzigtägigen Gebete, das zu seiner Zeit in den Gang kam, gestatten, daß das Allerheiligste dabei ausgesetzt würde. Die Sacra Congregatio Ri-

tuum zu Rom hat gleichfalls die allgemeine Regel angenommen, daß es niemals erlaubt sey, außer der Fronleichnams-Octav das hl. Altars-Sakrament zur öffentlichen Anbetung darzustellen, ausgenommen in einem allgemeinen, von dem Bischofe für wichtig anerkannten Anliegen. Und das Diöcesanritual schreibt das Nämliche vor b). Der Seelsorger darf also nicht nach seiner Willkühr, oder bloß auf Andringen des Volkes, sondern nur zu den verordnungsmäßig bestimmten Zeiten, oder mit ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit das hl. Sakrament zur Anbetung aussetzen. Das Nämliche gilt von den sogenannten Segnungen, die sich erst von der Zeit herschreiben, als man das Venerabile vor den Augen der Gläubigen hinstellte, und in Processionen herumtrug. Was aber den Gebrauch betrifft, mit dem Hochwürdigsten den Segen bei dem Abspeisen zu geben, so sagt Benedikt XIV. c), daß er davon keinen Grund habe finden können; das römische Ritual mache nur Meldung von dem Speisegen bei Kranken, außerdem aber werde zu Rom kein solcher gegeben, er habe darüber ein Mitglied der Congregatio Rituum zu Rathe gezogen, und von diesem die Antwort erhalten, es müsse, wo es eingeführt worden ist, auch sonst Speisegen zu geben, diese Gewohnheit alsogleich untersagt werden. Die Segenmessen sind in Rom eben so unbekannt; vielmehr, wenn am Hochaltare Messe zu lesen ist, so wird das Venerabile auf einen andern Altar getragen, oder eingestellt. „Der Segen mit dem Hochwürdigen," heißt es in einer sehr schätzbaren Schrift a), „ist theils eine feierlichere Dar„stellung des hl. Sakramentes zur öffentlichen Anbetung, „theils ein Gebet der Kirche um Segen für das Volk, des„sen Wirkung immer von der Würdigkeit und Disposition „eines jeden Einzelnen abhängt. Er ist nicht göttlicher Ein„setzung, und hat keine Verheißung einer übernatürlichen

„Gnade. Das meynen aber so viele Leute; sie schreiben „dem Segen eine innere sakramentalische Kraft zu, die „sich über alle Anwesende gleichsam ausgieße. Es ist da„her kein Wunder, daß sie ihn dem christlichen Unterrichte, „dem ordentlichen Gebete und andern Andachtsübungen weit „vorziehen; daß sie ihn als die Hauptsache des Nachmittag„Gottesdienstes betrachten, und sich begnügen, wenn sie, „mit Versäumung der christlichen Lehre und des Gebetes, „nur dem Segen beiwohnen; daß sie die Segenmessen weit „höher, als andere Messen schätzen; daß sie die Segen im„mer vervielfältigt wünschen. Die Verbreitung richtiger „Begriffe über diesen Gegenstand ist also allerdings Be„dürfniß, damit jenes schädliche, falsche Zutrauen auf die „Kraft des Segens geschwächt werde."

a) Res omnes usu detridas, et undecunque probabiles expositas esse contemtui; atque id, quod sepositum est, quodque rarum est, huic natura conjunctam esse summam admirationem et studium. S. Basilius, Tract. de Spir. s. c. XXVII. b) Infra hanc octavam (Corporis Christi) publicae venerationi quotidie exponi potest, alias vero, ne frequentes expositiones vilescant, extra publicam necessitatem et obtentam ab Ordinario specialem facultatem expositiones fieri non debent. c) Instit. eccl. XXX. n. 23. d) Theologisch-practische Monatschrift von Linz, Jahrg. II. B. 1, S. 282 und 283.

Vergl. Traité de l'Exposition du S. Sacrament de l'Autel par Jean Baptiste Thiers. Avignon, 1777, und: Von der Aussetzung des heiligsten Altarssakramentes; in der theologisch-praktischen Monatschrift von Linz, Jahrgang II. B. 2. S. 48 ff.

Vierter Abschnitt.

Von der Ausspendung des Bußsakramentes.

§. 94.

Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit der Bußanstalt nach ihrer äußern Form.

Wir mögen die Bußanstalt der katholischen Kirche von was immer für einer Seite, entweder 1) von Seite ihres Ursprungs, der sich von dem göttlichen Stifter des Christenthums selbst herschreibt (Joh. 20, 21.), oder 2) von Seite ihres Fundaments, auf dem sie beruht: dem Vertrauen auf die gnädigen Verheißungen Gottes durch Jesum, den Erlöser, oder 3) von Seite ihres Endzweckes: Sinnes- und Lebensänderung, wahre innere Heiligung des Menschen, oder 4) von Seite ihrer Organisation und ihren wesentlichen Bedingungen betrachten, so müssen wir sie als die allerwirksamste Anstalt erkennen, dem Menschen, der sich seiner Sündhaftigkeit und Strafwürdigkeit bewußt ist, der Heiligkeit und Unverletzbarkeit des Sittengesetzes unbeschadet, völlige Begnadigung — Vergebung, Trost und Ruhe zu verschaffen, ihn wirklich moralisch zu bessern, und seiner erhabenen Bestimmung wieder näher zu bringen.

Das von den Vorstellungen des entheiligten Gesetzes, des nothwendigen Mißfallens eines heil. Gesetzgebers, und der damit nothwendig verknüpften Strafbarkeit geängstigte Herz des sündhaften Menschen bedarf einer völligen Beruhigung für die Vergangenheit und Zukunft, um mit Muth und Standhaftigkeit das Werk seiner Bekehrung anzufangen und zu vollenden. Diese völlige Beruhigung und diesen Muth kann der gebeugte Sünder nur durch eine absolute Gewißheit einer vollkommnen Begnadigung und Stra-

fenaufhebung (Sündenvergebung) erlangen. — Da der Mensch ein Sinnenwesen ist, so muß ihm zu seiner völligen Beruhigung die Sündenvergebung auch nach den Bedingungen der Sinnlichkeit, d. i. im Momente der Zeit, anschaulich dargestellt und ertheilt werden; oder der Sünder, der sich ernstlich bessern will, und die innern Bedingungen der Sündenvergebung nach den Forderungen der Vernunft und Religion erfüllt hat, muß sich zu seiner völligen Beruhigung von der vollkommnen Sündenvergebung faktisch überzeugen: diese Sündenvergebung muß nämlich in einem Faktum dargestellt, an ein Zeichen geknüpft werden. Einer absoluten Gewißheit (Vergewisserung der völligen Begnadigung) kann nur ein absolutes, mithin göttliches Faktum entsprechen. Ein solches absolutes wahrhaft göttliches Faktum zur Beruhigung des ganzen, aus Vernunft und Sinnlichkeit bestehenden, Menschen ist die im Namen Gottes geschehene Lossprechung durch den Priester — Stellvertreter, Minister. Wer sieht hier nicht, welche Beruhigung für die Vergangenheit, welche Freude für die Gegenwart, und welchen Muth für die Zukunft eine solche faktisch sichtbare göttliche Lossprechung gewähre, und nach vorausgesetzten innern Bedingungen nothwendig gewähren müsse; mithin von welch' bedeutender Wirksamkeit, von welchem wohlthätigen Einflusse diese Religionshandlung auch ihrer äußern Form nach im Geiste der Bußanstalt sey.

§. 95.

Ihr Einfluß auf die sittliche Kultur der Menschen.

Noch unverkennbarer aber ist ihre allumfassende Kraft in Absicht auf die Moralität, die innere Heiligung des Menschen. Sie ist das zweckmäßigste Mittel, 1) dem Sünder zur Selbstkenntniß, ohne welche keine Bekehrung sich denken läßt, zu verhelfen; 2) die aus der Betrachtung

seines traurigen Zustandes hervorgehenden Gesinnungen der Reue und Besserungsvorsätze bei ihm zu beleben und dauerhaft zu machen; 3) ihn, der in der Beicht sein eigner Kläger ist, nach seinen speciellen Bedürfnissen zu belehren, zu ermuntern, zu warnen, somit näher und gerade an sein Herz zu dringen, als es bei dem öffentlichen Unterrichte und selbst bei Privatbelehrungen außer dem Beichtstuhle geschehen kann, und ihm die Anleitung zu geben, wie er das Werk seiner Sinnes- und Lebensänderung beginnen, welche Mittel er zur Ausführung desselben anwenden, wie er vor dem Rückfalle sich bewahren, und die üblen Wirkungen seiner Fehltritte in Absicht auf Andere mindern oder aufheben könne — worin sich selbst zu rathen, sehr wenige unsrer Christen fähig sind; 4) jedem Geschlechte, Alter und Stand seine Pflichten einzuschärfen, und den ganzen Charakter des Menschen zu verbessern; endlich 5) gewisse, im Verborgenen schleichende, Geist und Körper zerstörende Ausschweifungen, die sonst jedes andere Heilungsmittel vereiteln, zu unterdrücken. Dadurch wird die Bußanstalt auch dem Staate, insbesondere aber durch Abmahnung von allen dem, was ihm Nachtheil bringen könnte, und durch Ermunterung zum Gehorsam gegen seine Gesetze, wohlthätig. Sie dient gleichfalls dem Seelsorger, sich eine bessere Kenntniß der Seinigen zum Zwecke seines Amtes zu verschaffen (Hauptth. II. Abth. 1. Hauptst. 1. §. 5. Nr. 4.).

§. 96.

Nöthige Eigenschaften des Beichtvaters.

Um aber diese Endzwecke der Beichtanstalt zu erreichen, muß sie von Männern administriret werden, denen es 1) an Kenntniß und Wissenschaft, 2) an richtiger Urtheilskraft, 3) an Klugheit, 4) an Geduld und Liebe, 5) an vernünftigem Eifer für das Seelenheil der Menschen, und

6) an eigener Tugend nicht mangelt; ohne welche Eigenschaften sie nicht im Stande sind, Jedem die ihm angemessenen Lehren und Ermahnungen zu ertheilen; den sittlichen Charakter des Büßers gehörig zu würdigen; ihn nach seinen speciellen Bedürfnissen und Umständen zu behandeln; die bei diesem Geschäfte sich oft einstellenden Schwierigkeiten zu überwinden; für ihre Rathschläge und Vorschriften durch ein sanftmüthiges Benehmen die Menschen zu gewinnen, Abscheu vor der Sünde, Ehrfurcht und Liebe gegen Gott, und Achtung für die Tugend hervorzubringen, und auch manchen pflichtwidrigen Versuchungen standhaft zu begegnen. An diese Erfordernisse schließt sich die Bereitwilligkeit an, im Beichtstuhle, so oft man gerufen, und nicht durch andere wichtige Verrichtungen daran gehindert wird, oder sonst entschuldigende Ursachen eine Ausnahme verstatten, zu erscheinen a).

a) In Ansehung des zum Beichthören bestimmten Ortes gibt das römische Ritual die Vorschrift: In ecclesia, non autem in privatis aedibus confessiones audiat [sacerdos], nisi ex causa rationabili; quae cum inciderit, studeat tamen, id decenti ac patenti loco praestare.

Anmerk. Die Gewohnheit unserer meisten Christen, die Ablegung ihrer Beichten auf die Festtage zu versparen, hat, da hiedurch ein großer Zusammenlauf der Beichtenden entsteht, nicht nur für diese selbst und für den Beichtvater viel Lästiges, sondern auch leider oft auf die Verwaltung des Bußsakramentes einen nachtheiligen Einfluß. Man wird diesem Uebel am besten abhelfen, wenn man die Seinigen bei jeder Gelegenheit hierauf aufmerksam macht, und ihnen vorstellt, daß es um eine würdige Beicht zu verrichten, nicht auf den Tag, an welchem man diese Handlung vornimmt, sondern auf die Art und Weise ankommt, wie sie geschieht; und daß die gehörige Vorbereitung dazu, der Bußgeist, mit dem man sich dem Priester nähert, keineswegs aber die Zeit, wann gebeichtet wird, hier in Betrachtung kommen dürfe. Man versichere sie, daß man an jedem Tage, wenn sie es begehren, im Beichtstuhle sich unverdrossen einfinden werde.

§. 97.

Fehler bei Ausrichtung des Beichtgeschäftes.

Die Beicht hat es mit jeder andern guten Sache gemein, daß sie durch Mißbräuche verunstaltet, und in ihren heilsamen Wirkungen beeinträchtiget wird. Es ist daher nöthig, von den Fehlern Meldung zu machen, die sich bei diesem Geschäfte nicht selten einzuschleichen pflegen. Diese sind: 1) Eitelkeit; wenn man nämlich seinen Ruhm darein setzt, recht viele Beichtkinder zu haben; gewißen Andächtigen, die ihre ganze Tugend auf ihr oftmaliges Beichten gründen, mancherlei vorwitzige Fragen und Zweifel anbringen, und gemeiniglich müßige Leute sind, deren Hauptgeschäft die oftmalige Unterhaltung mit ihrem Gewissensrathe ist, zu viel Gehör gibt; dadurch solche Menschen entweder in ihren Scrupeln und Vorurtheilen unterhält, oder ihnen zur Beförderung des unerlaubten Zweckes, den sie zuweilen erreichen wollen, die Hand bietet, immer aber die kostbare Zeit verliert. 2) Pflichtwidrige Menschenfurcht und Menschengefälligkeit, die sich scheuet, Angesehenen und Mächtigen das Strafwürdige ihrer Sinnes- und Handlungsweise mit Nachdruck darzustellen, ihnen Verhaltungsregeln für die Zukunft zu ertheilen, und im Nothfalle die Absolution zu verweigern, oder aufzuschieben. 3) Partheilichkeit; indem man bereitwilliger die Beichten Dieser und Jener, z. B. der Reichen lieber als der Armen anhört, oder wohl gar das andere Geschlecht vorzieht. 4) Eigennutz; sofern man die Beichthandlung als eine Gelegenheit benutzt, vortheilhafte Bekanntschaften zu machen, eine Beförderung oder Geschenke zu erhalten, und woraus die erst gerügten Fehler der Menschenfurcht und Partheilichkeit hervorgehen. 5) Unvorsichtigkeit, oder ein wirklich unmoralischer Sinn; wenn man sich leichtsinnig oder mit Bedacht in Vertraulichkeiten, besonders mit Frauenspersonen a) einläßt, die gar leicht

für den guten Ruf und die Tugend gefährlich werden können. 6) Eigensinn und Hochmuth; da man bei Administrirung des Bußsakramentes willkührlich zu Werke geht, und unter dem Vorwande, man habe Gott allein Rechenschaft zu geben, nicht nach den Regeln der Liebe und Klugheit, sondern nach seinem Eigendünkel entscheidet. 7) Uebereilung und Leichtsinn; wenn man sich nicht die zur zweckmäßigen Behandlung der Büßer erforderliche Zeit nimmt, und Jedermann ohne Unterschied und Untersuchung die Absolution gibt.

a) Herr Abt Mangin sagt in seinem Pastoralunterrichte von den Eigenschaften und Pflichten eines Beichtvaters, aus dem Französischen übersetzt. Augsburg, 1786 S. 20.: „Der zu vielfältige „und vertraute Umgang mit Personen des andern Geschlechts ist „ebenfalls ein beträchtlicher Fehler, der, indem er gar oft unter „dem Deckmantel der Frömmigkeit und des Seeleneifers einen „unordentlichen Hang verbirgt, der Reinigkeit der heil. Amts„verrichtungen eines Seelsorgers, besonders aber der würdigen „Ausübung des erhabenen Amtes eines Richters in dem hl. „Sakramente der Buße widerstrebet."

§. 98.

Jurisdiktion und Approbation.

Zur rechtmäßigen und gültigen Verwaltung des Bußsakraments ist diejenige Gewalt der Sündenvergebung, die man bei der Ordination erhält, nicht hinlänglich; sondern es wird noch das äußere Befugniß von Seite des Bischofs, die Jurisdiction und Approbation erfordert a). Deßwegen kann kein Seelsorger in einem fremden Kirchensprengel, ohne Erlaubniß oder Genehmigung des dasigen Bischofes, seine Jurisdiction ausüben. Hingegen darf er sowohl von fremden Diöcesanen, die zu ihm kommen, die Beichten aufnehmen, als auch seinen eigenen Pfarrgenossen in einem andern Kirchensprengel die Lossprechung ertheilen. Diese Jurisdiction kann 1) in Ansehung des Ortes, 2) in An-

sehung der Zeit, 3) in Ansehung der Personen, und 4) in Ansehung der Fälle eingeschränkt werden. Im Nothfalle aber, bei obwaltender Gefahr des Todes, ist es, im Abgange eines mit der Jurisdiction versehenen Priesters, jedem andern, der diese nicht hat, erlaubt, die Absolution zu geben. Auch bringt es die Gewohnheit mit sich, daß Seelsorger aus verschiedenen Kirchensprengeln bei einem Concurse der Beichtenden einander Hülfe leisten, oder in dringenden Umständen die Gerichtsbarkeit subdelegiren; und da die Bischöfe diesen Gebrauch wissen und billigen, so ist das für eine ausdrückliche Erlaubniß anzusehen.

a) Con. Trident. Sess. XIV. cap. 7. de poenit. u. Sess. XXIII. c. 15. de reform.

§. 99.

Dreifache Pflicht des Beichtvaters.

Soll der Zweck der Beichtanstalt erreicht werden, so muß der Beichtvater denjenigen Pflichten nachkommen, die ihm hier als Richter, Lehrer und Arzt obliegen a). In der Eigenschaft eines Richters hat er 1) dem Bekentnisse des Büßers ein williges Ohr zu leihen; 2) die Art seiner Vergehungen, deren Größe und Strafwürdigkeit, und überhaupt seinen ganzen sittlichen Zustand zu erforschen; 3) über seine Vorbereitung zum Empfange des Bußsakraments ein richtiges Urtheil zu fällen, und 4) nach Umständen die Absolution zu ertheilen, oder aufzuschieben, oder ganz zu versagen. Als Lehrer und Arzt muß er α) dem Büßer zur Erkenntniß seiner unmoralischen Beschaffenheit verhelfen; β) ihn mit den Quellen und traurigen Wirkungen derselben bekannt machen; γ) eine aufrichtige Reue über sein bisher geführtes Leben, und den ernstlichen Vorsatz der Besserung bei ihm erwecken; δ) ihm die passendsten Mittel, diese zu bewerkstelligen, und sich vor Rückfällen zu bewahren, an die Hand geben, und zum treuen Gebrauche

derselben nachdrücklich ermahnen; ε) Jeden über seine Pflichten, die Art ihrer Ausübung, und wie die dabei aufstossenden Schwierigkeiten überwunden werden können, belehren, und durch die dringendsten Bewegungsgründe zur gewissenhaften Folgeleistung ermuntern; endlich ζ) Zweifelnden, Unwissenden, Irrenden, und Rohen mit Rath, Unterricht, Ermunterung und Warnung beistehen; Gutgesinnte aber befestigen, und ihnen zum weitern Fortschreiten in der Tugend die erforderliche Anweisung ertheilen.

α) Meminerit confessarius, sagt das römische Ritual, se judicis pariter et medici personam sustinere, ac divinae justitiae simul et misericordiae ministrum a Deo constitutum esse, ut tamquam arbiter inter Deum et homines honori Divino et animarum saluti consulat.

§. 100.

Erforschung des moralischen Zustandes des Büßers durch Fragen.

Damit der Beichtvater diese Pflichten gehörig erfüllen könne, muß ihm das gegründete Recht eingeräumt werden, durch Fragen sich eine nähere Auskunft über den eigentlichen Zustand des Büßers dann zu verschaffen, wenn dessen Bekenntniß entweder unvollständig, oder wahrscheinlich unaufrichtig ist. Diese Fragen betreffen: 1) die Zahl und Gattung, 2) die Umstände der begangenen Sünden, und zwar α) solche, welche die Gattung verändern, als z. B. bei einem Todschlage, ob er offenbar, oder heimlich und hinterlistig, oder durch Abtreibung der Leibesfrucht vollbracht worden; bei einem Diebstahle, ob er etwa in der Kirche, oder durch Anfall auf der Strasse geschehen; bei Vergehungen wider die Keuschheit, ob nicht vielleicht der Büßer oder sein Sündengenosse verheuratheten Standes, oder jener mit diesem in einem verbotenen Grade verwandt sey; β) die erschwerenden Umstände, ob z. E. der Büßer aus eigenem oder fremdem Antriebe; ob er aus Unwissenheit, Unachtsamkeit, Uebereilung,

oder mit Vorsatz und Ueberlegung sündigte; ob viele und wichtige Bewegungsgründe ihn davon hätten zurückhalten sollen; welche Triebfedern, Veranlassungen, Ursachen und Absichten ihn zur Sünde bestimmten, und ob mehr oder minder heftige Reizungen die Quelle der Verführung waren; ob er bei Ausübung des Bösen viele Hindernisse überwinden mußte; was für Folgen seine Handlungen hatten, und ob er sie auch voraus sah, oder nicht; ob er nach vollbrachter That seine Handlungsweise billigte; ob auch Andere dadurch geärgert, und zu eben denselben oder ähnlichen Sünden verleitet wurden, oder werden konnten, ꝛc. 3) diejenigen Vergehungen, die er zwar nicht geradezu gebeichtet hat, aber, wie aus seinem Bekenntnisse zu schließen ist, wahrscheinlich mag verübet haben; zuweilen 4) die Begehungs- und vorzüglich die Unterlassungssünden, welche mit den Pflichten seines Alters, Standes und Amtes im Widerspruche stehen, indem die Fehltritte der letztern Art nur zu oft übersehen werden; häufig 5) den vorhergegangenen Lebenswandel: ob er schon vorher und wie lange er sich der gebeichteten Sünden schuldig gemacht habe, und ob sie bei ihm gar zur Gewohnheit geworden seyen; 6) den äußern Zustand des Büßers: ob nämlich die Veranlassung, die seinen Fall bewirkte, noch immer vorhanden sey; 7) den Fleiß, den er auf seine Besserung verwandte: ob er die dazu nöthigen Mittel gebraucht, öfter den Versuchungen Widerstand geleistet, die Gelegenheiten zum Bösen vermieden habe; 8) die aus seinen Vergehungen nothwendig fließenden Verbindlichkeiten in Betreff des Schadens, den er Andern an ihrer Ehre, an ihrem zeitlichen Glücke, oder an ihrer Tugend zugefügt hat, ob er hierin die pflichtmäßige Widererstattung geleistet, ob er sich mit seinen Feinden ausgesöhnt, oder wenigstens ob er dieses alles zu thun den ernstlichen Vorsatz habe.

Indessen muß man sich sorgfältig in Acht nehmen, daß man ja nicht in der Absicht, ein vollständiges Bekenntniß von dem Beichtenden zu erhalten, hier auf eine scrupulöse Art zu Werke geht, und durch eine übertriebene Genauigkeit sowohl denselben quäle und in Verwirrung bringe, als auch der bußfertigen Gesinnung selbst Abbruch thue, und das gemeine Vorurtheil begünstige, daß in einer umständlichen Angabe seiner Sünden allein das Wesen des Bußsakraments bestehe a). Man vergegenwärtige sich hierbei immer den Zweck des Geständnisses: um nämlich den sittlichen Zustand des Büßers zu erkennen, nach dieser Erkenntniß seine Lehren, Ermahnungen, Rathschläge und die Bußübungen, welche man den Pönitenten auflegt, einrichten, und beurtheilen zu können, ob er der Absolution würdig und empfänglich sey, oder nicht. Vieles wird wohl dem Gewissen des Selbstanklägers überlassen werden müssen Wer diesen etwa um alle mögliche Sünden, die er begehen konnte, fragen wollte, der müßte mit einem Jeden die ganze Sittenlehre durchgehen. Mehr hat man Rücksicht zu nehmen theils auf den gesammten moralischen Zustand des Büßers, als auf die einzelnen Handlungen, die nur Ausbrüche und Aeußerungen seiner verderbten Gemüthsbeschaffenheit sind; theils auf die Disposition des Beichtenden, welche größten Theils vernachlässiget wird, als auf die Integrität der Beicht, die man gemeiniglich als die Hauptsache betrachtet b).

a) Die Beicht muß, um ihre Endzwecke zu erreichen, wie sich Herr Jld. Schwarz in seinem Handbuche der christlichen Religion Th. III. S. 163. ausdrückt, „ganz den Gesinnungen Jesu ge„mäß eingerichtet werden; sie darf der eigentlichen Buße keinen „Abbruch thun; darf in keine mechanische Andacht ausarten; „darf wegen Achtsamkeit auf die einzelnen Sünden nicht die „Besserung des ganzen Charakters verabsäumen; es darf in der „Beicht selbst auf das Minderwesentliche nicht genauer, als auf „das eigentlich Wesentliche gesehen werden.

b) S. das Archiv für die Pastoralkonferenzen in den Landkapiteln des Bisthums Konstanz. 1805. B. I. S. 308. ff. und S. 410 und 411., wo der Herr Generalvicar J. H. H. Freiherr von Wessenberg sehr treffend sagt: „Der Irrwahn, daß die „Vollständigkeit der Beicht seiner Sünden zur Vergebung der„selben schon hinreiche, ist ein Opium, welches die Seele des „Sünders einschläfert, und ist mithin eine Quelle jener Unbuß„fertigkeit, die in einem regelmäßigen Kreislauf mit Beichten „und Sündigen abwechselt. Dieser Irrwahn verbreitet um so „mehr Verderben, je weniger der Beichtvater sich um die Dis„position des Beichtenden bekümmert, und je sichtbarer er seine „Aufmerksamkeit und Sorgfalt nur darauf beschränkt, daß dem „Sündenbekenntniß an Genauigkeit nichts abgehen möge. Zur „Beicht ist die Integrität des Sündenbekenntnisses allerdings „erforderlich. Allein Beicht ist nicht Buße, und jene Integrität „der Beicht beweist an sich noch keine Bußfertigkeit, obwohl „sie diese um so weniger ausschließt, als sie vielmehr dem Beicht„vater Anlaß gibt, von dem Zustande des Beichtenden nähere „Kenntniß zu erhalten, um ihn zweckmäßiger behandeln zu kön„nen. Die Vollständigkeit der Beichten ist demnach ein Mittel „zur Gründlichkeit der Bußen, sobald durch zweckmäßigen Unter„richt die Ueberzeugung herrschend wird, daß die Sinnesänderung „[der feste Entschluß der Besserung] die unerläßliche Bedingung „der Sündenvergebung sey. Auf die Ueberzeugung von dieser „Wahrheit scheint mir Alles anzukommen. Sie muß das Ziel „der harmonisch zusammenwirkenden Bemühungen der Seelsorger „in Predigten, in Christenlehren, im Beichtstuhl, in Veran„staltung liturgischer Beichten und Kommunionen seyn. Dieses „Ziel hatte unser göttlicher Heiland vor Augen, als Er Buße „predigte, und seine Jünger mit der Vollmacht zu lösen und zu „binden, aussandte; damit sie überall die große Wahrheit ver„kündigen: Thut Buße! denn ohne Buße ist kein Heil für das „sündige Menschengeschlecht!“

§. 101.

Rücksicht auf die erste Quelle der moralischen Vergehungen.

Eben deßwegen trachte man vor Allem die herrschende böse Neigung und Leidenschaft, die Lieblingssünde des Beich-

tenden, aus welcher seine übrigen Vergehungen entspringen, zu erforschen. Denn die unmoralischen Handlungen des Menschen sind höchst selten das Werk des Ungefährs, sondern gemeiniglich die natürliche Folge gewißer unrechtmäßiger Gesinnungen und Neigungen, die sich bei ihm festgesetzt haben, und nach Verschiedenheit der Umstände und Veranlassungen auf mannigfaltige Art äußern. Ohne daß man die herrschende Sünde des Büßers aus seinem Bekenntnisse herauszufinden sucht, um ihn auf dieselbe aufmerksam zu machen, und ihm die tauglichsten Mittel an die Hand zu geben, wie er ihr, als den Grund aller seiner übrigen Ausschweifungen, entgegen arbeiten könne, wird man seine Verbesserung keineswegs zu Stande bringen, und bloß das Unkraut beschneiden, das man eigentlich bei der Wurzel angreifen, und mit derselben ausrotten sollte. So wird man z. B. meisten Theils finden, daß Heuchelei, Zank und Uneinigkeit, Starrsinn, Ungehorsam, Undankbarkeit ꝛc. das Laster des Stolzes zur Quelle haben; daß List, Betrug, Verstellung, Gewaltthätigkeit, falsche Schwüre, Unbarmherzigkeit, Feindseligkeiten, ꝛc. aus dem herrschenden Geize; daß Haß, Schmähsucht, lieblose Beurtheilung Anderer, Traurigkeit über ihr Glück und Freude über ihr Unglück ꝛc. bald aus dem Hochmuthe, bald aus dem Neide, bald aus andern bösen Leidenschaften entstehen. Diese und ähnliche Quellen der moralischen Verirrungen müssen eben nicht alle Mal grobe Laster seyn; vielmehr spielt oft die herrschende Sünde des Büßers die subalterne Rolle einer nicht sehr bedeutenden Schwachheit; bisweilen kommt sie vielleicht gar in der ganzen Beicht nicht ausdrücklich und namentlich vor. Allein der Kenner des menschlichen Herzens, der durch Nachdenken und Erfahrung die Verbindung und den Zusammenhang weiß, in welchem gewisse Neigungen und Leidenschaften mit gewißen Vergehungen zu stehen pflegen, wird

aus den Wirkungen die Ursache leicht erkennen, und als vernünftiger Seelenarzt diese zu heben suchen, um jene hintanzuhalten.

§. 102.

Noch einige Vorschriften über das Fragen im Beichtstuhle.

Beim Ausfragen des Büßers hat der Beichtvater noch folgende Vorschriften in Ausübung zu bringen: Er frage 1) nur um Dasjenige, was zur Einsicht in den Gewissenszustand des Beichtenden, zu seiner zweckmäßigen Behandlung erfordert wird, und aus dem Geständnisse selbst natürlich fließt; daher enthalte er sich aller unnützen, Vorwitz verrathenden und unbescheidenen Fragen, z. B. über den Namen, den Wohnort des Büßers oder einer andern Person u. dgl., wodurch man nur das ganze Beichtwesen verhaßt macht, und die kostbare Zeit fruchtlos verschwendet. Man beobachte 2) eine weise und natürliche Ordnung im Fragen; um theils dem furchtsamen und schamhaften Büßer das Bekenntniß gewißer Sünden (z. B. der Unzucht), deren Zahl und Umstände zu erleichtern a); theils um nichts Wichtiges bei Erforschung seiner sittlichen Beschaffenheit zu übergehen; theils auch um in manchen Fällen da mit dem Fragen inne halten zu können, wo, wie aus seinen Antworten abzunehmen ist, das weitere Ausforschen überflüssig, oder unbescheiden, oder wohl gar gefährlich wäre. Auch ist hier 3) Kürze und Deutlichkeit sehr zu empfehlen; so wie 4) der sanfte und liebreiche Ton des Fragenden zur Erwerbung des Zutrauens und Hervorbringung der Aufrichtigkeit des Büßers ein wesentliches Erforderniß ist. Man sey 5) im Fragen äußerst behutsam, um nicht Manche, besonders junge Leute, auf Dinge aufmerksam zu machen, an die sie etwa bisher gar nicht gedacht haben, und die sie vielleicht bei Gelegenheit in Ausübung bringen dürften b). Es ist bekannt genug, wie leicht man hier, anstatt eines Warners vor dem Bösen, ein Lehrer

desselben werden könne. Daher frage man auch über eingestandene Sünden der Wollust nicht mehr, als zum Zwecke unumgänglich nothwendig ist c), und bediene sich dabei solcher Ausdrücke, die von der Delicatesse und Sittsamkeit des Beichtvaters zeugen. Man unterbreche endlich 6) nicht leicht das Bekenntniß des Büßers, weil man ihn dadurch nur irre machen, oder wohl gar abschrecken würde, die noch übrigen Sünden zu gestehen; außer wenn zu besorgen wäre, daß man bis zur vollendeten Beicht einen wichtigen Umstand vergessen möchte, oder wenn man etwas nicht gehörig verstanden hat. Auch hüte man sich, aus dem erst angeführten Grunde, bei Anhörung eines groben Lasters durch eine Bewegung, durch Seufzen oder auf was immer für eine Art sein Mißfallen merken zu lassen.

a) So klagen sich z. B. Manche über unreine Gedanken an. Man frage sie, ob sie dieselben freiwillig herbeigeführet, und ein vorsätzliches Wohlgefallen daran und an der sündhaften Handlung selbst bei sich unterhalten haben? Ist dieses nicht der Fall so hat das Fragen, weil hier keine Vergehung durch die Begierde und die That so leicht vermuthet werden kann, ein Ende. Bekennet der Büßer hingegen, daß er solchen Gedanken und Gefühlen freiwillig Raum gegeben habe, dann schreite man im Fragen weiter auf die unreinen Begierden, auf die sündhaften Reden, endlich auf die Werke selbst, und auch in diesen bei furchtsamen und schamhaften Personen, die nicht selbst reden wollen, von den mindern zu den größern Vergehungen. Indessen ist wohl zu merken, daß rohe oder schamhafte Menschen in ihrem Bekenntnisse oft bei den Gedanken allein stehen bleiben, wenn sie auch zugleich durch das Gefühl der Lust, die Begierde, und die äußere That gesündiget haben; weil sie entweder Beides für Einerlei halten, oder erwarten, das der Beichtvater weiter fragen werde. Das muß denn hier nach dem natürlichen, erst bezeichneten Stufengange geschehen, und bei dieser Gelegenheit dem Büßer gezeigt werden, daß eine freiwillige vollständige Begierde, welche nicht bloß auf innere Wahrnehmung geht, sondern auch auf äußere Ausführung gerichtet ist, der wirklichen

äußern That im Gewissen und vor Gott gleichgeschätzt werden müsse; weil von Seite des Willens alles zur Ausführung gehörige vorhanden war, also die nicht erfolgte äußere That einem unwillkührlichen Hindernisse zuzuschreiben ist. b) Zuweilen beichten Kinder, daß sie unkeusche Gedanken gehabt, oder dergleichen Thaten ausgeübt haben. Wie unvorsichtig wäre es, zu fragen: Ob sie an Dieses oder Jenes gedacht, dieser oder jener unkeuschen Handlung sich schuldig gemacht hätten? Vielmehr frage man: Was hast du dir gedacht? Was hast du gethan? Und man wird meisten Theils finden, daß es nichts weniger als unreine Vorstellungen und Handlungen waren. Selbst bei erwachsenen jungen Leuten, die sich über böse Gedanken anklagen, wird es, um ihre Einbildungskraft nicht auf Abwege zu führen, immer zweckmäßiger seyn, zu fragen: Was sie sich gedacht haben? ob es Gedanken des Neides, des Stolzes, der Rache ꝛc., als ob es unkeusche Vorstellungen gewesen sind? S. Kleines Magazin für kathol. Religionslehrer von L. Kapler. Landshut 1802. Jahrg. II. H. 1. S. 80. ff. und H. 2. S. 192. ff. Man habe stets die Vorschrift vor Augen, welche der hl. Carl v. Borromä in seiner Instruct. Past. P. II. cap. 12. den Beichtvätern gibt: In peccatis vero luxuriae sumam animi solertiam cum par circumspectione verborum debebit [confessarius] usurpare. Itaque cum in iis speciem peccati et circumstantias, quae multum praegravant illud, satis intellexerit, ulterius nihil studeat inquirere. — — — Prae caeteris tamen providus cautusque sit oportet, ac modum congruentem sciat, quo pueri ac puellae interrogentur, ne forte, quae prius ignorabant eos doceat. c) Der hl. Thomas v. Aq. erklärt sich hierüber in 4. dist. 19. so: Hujusmodi delectabilia, quanto magis in speciali considerantur, magis concupiscentiam nata sunt movere: et ideo potest contingere, ut confessor talia quaerens et sibi et confitenti noceat.

§. 103.

Ob zur Gültigkeit der Absolution das vollständige Sündenbekenntniß jederzeit nothwendig sey?

Der Kirchenrath von Trident gibt zwar die Vollständigkeit der Beicht als ein wesentliches Stück zur Ertheilung

der Absolution an a); doch ist dieses nicht so zu verstehen, als ob das genaue Sündenbekenntniß zur Gültigkeit der Lossprechung alle mal absolut nothwendig wäre. Denn 1) in dringenden Umständen, z. B. bei einer bevorstehenden Schlacht, einem Schiffbruche, einer Feuersbrunst, und wenn man besorgt, daß der Büßer vor geendigter Beicht sterben möchte, darf man sich wohl mit einer unvollständigen Anklage begnügen. Unter die dringenden Umstände rechne man ja aber nicht die große Menge der Beichtenden an gewißen Festtagen, oder bei Gelegenheit eines Ablasses b). 2) Im Falle der Unmöglichkeit, wo der Büßer nur durch ein geringes Zeichen seine Reue zu äußern vermag, ist man auch mit diesem zufrieden c). Endlich 3) in Collisionsfällen, wenn z. B. aus der Vollständigkeit des Bekenntnisses entweder für den Beichtenden, oder für den Beichtvater, oder auch für Andere ein wichtiges Uebel zu befürchten wäre, wie etwa bei einem sehr schwachen Kranken, der ohne Gefahr für sein Leben nicht sprechen könnte, zur Pestzeit, und in verschiedenen andern Fällen leidet die Pflicht der Vollständigkeit der Beicht eine Ausnahme. Doch tritt sie dann wieder in ihrer verbindenden Kraft ein, wenn alle diese Umstände aufhören, wo das Mangelnde ersetzt werden muß.

a] Sess. XIV. can. 15. b] Innocenz XI. hat i. J. 1679 den Satz verworfen: Licet sacramentaliter absolvere dimidiate tantum confessos ratione magni concursus poenitentium, qualis verbi gratia potest contingere in diae magnae alicujus festivitatis, vel indulgentiae. c] Das römische Ritual von Paul V. sagt: Si inter confitendum, vel etiam antequam incipiat confiteri, vox et loquella aegro defeiant, nutibus et signis cenetur sacerdos, quo ad poterit, peccata poenitentis cognoscere, quibus utcumque vel in genere vel in specie cognitis, vel etiam si confitendi desiderium vel per se, vel per alium ostenderit, absolvendus est.

Anmerk. Da der Seelsorger im Beichtstuhle die Person des Richters vorstellt, so fordert es die Natur der Sache, daß das Bekenntniß in seiner Gegenwart geschehe. Und daher ist es nicht erlaubt, ein schriftliches Sündenbekenntniß einem entfernten Priester zu schicken, und von ihm schriftlich die Lossprechung zu erhalten. Clemens VIII. verbot i. J. 1602 die Behauptung dieses Satzes: Licet per litteras, seu internuntium confessario absenti peccata sua sacramentaliter confiteri, et ab eodem absolutionem peccatorum obtinere; aus dem guten Grunde, weil, wenn dieser Satz in Ausübung gebracht würde, der Beichtvater weder von der Vollständigkeit des Bekenntnißes und der wirklichen Reue des Büßers, noch dieser von der Gewißheit der Absolution versichert seyn könnte, ja in der That nicht losgesprochen wäre. Stumme Personen, die des Schreibens fähig sind, dürfen ihr Bekenntniß schriftlich dem Beichtvater übergeben, auf dessen Fragen sie eben so, oder durch Zeichen, wenn sie des Schreibens unkundig sind, antworten können. Spricht der Büßer eine dem Beichtvater unbekannte Sprache, und ist auch kein anderer Priester vorhanden, der sie versteht und reden kann: so hat man auf die nämliche Art durch Zeichen zu verfahren, oder man kann sich auch eines redlichen verständlichen Dollmetschers bedienen. In eo, qui usum linguae non habet, sicut mutus, vel qui alterius est linguae, sufficit, quod per scriptum aut interpretem confiteatur. S. Thomas in 4. distinct. 17. quaest. 3. art. 4. Von Tauben läßt sich ein mehr oder weniger vollständiges Bekenntniß gleichfalls durch schriftliche Fragen oder durch Zeichen erhalten. Um so mehr gilt dieses von den Taubstummen, bei welchen, wenn sie des Lesens und Schreibens unfähig sind, sichtbare Aeußerungen der Reue zur Absolution hinreichen.

§. 104.

Behandlung des Büßers, wenn sein Bekenntniß zu Ende ist.

Hat der Büßer sein Bekenntniß vollendet, so muß natürlich das Bestreben des Beichtvaters dahin gerichtet seyn, die Heilung oder Besserung des Fehlerhaften zu bewirken. Er führe ihm nämlich 1) die Beschaffenheit seines ganzen moralischen Zustandes, seine Schwäche und Ge-

brechlichkeit lebhaft zu Gemüthe; er weise ihn 2) auf den Anfang, Fortgang und die Dauer seiner Fehltritte, besonders aber auf die herrschende gesetzwidrige Leidenschaft, welche die Hauptquelle seiner besondern Vergehungen ist, und auf die gewöhnlichen Gelegenheiten hin, bei welchen er am öftesten zu fallen pflegt; stelle ihm 3) die Schändlichkeit und Strafwürdigkeit seiner Verirrungen samt ihren traurigen Folgen für das gegenwärtige und künftige Leben mit allem möglichen Nachdrucke vor, um ihn von der Nothwendigkeit seiner Besserung zu überzeugen; gebe ihm 4) die Anweisung, wie er diese bewerkstelligen, seine pflichtwidrigen Neigungen und Gewohnheiten beherrschen, nach Möglichkeit allen Veranlassungen zur Sünde, allen verführerischen Beispielen und bösen Gesellschaften ausweichen, und im Falle der Unvermeidlichkeit dieselben für seine Tugend unschädlich machen, das bisher unterlassene Gute, vorzüglich die der Lieblingsneigung entgegengesetzten Handlungen vollbringen könne; wie er die vermuthlichen Gelegenheiten zu Rückfällen, und die Art, sich dabei zu benehmen, vorher bedenken, bei dennoch erfolgtem Rückfalle diesen augenblicklich bereuen, und die unglückliche Veranlassung dazu genou beachten soll; zeige ihm aber auch zugleich, daß er bei der gewissenhaften Anwendung der zu seiner Besserung dienenden Mittel auf den Beistand Gottes rechnen dürfe. Er ermuntere ihn endlich 5) dringend, den durch seine Fehltritte Andern zugefügten Schaden nach Kräften wieder zu ersetzen; auf welchen letztern Punkt, als dem zuverlässigsten Kennzeichen der wahren Bekehrung, der Beichtvater vorzüglich und mit aller Strenge halten, und wovon er sich durch keinerlei Vorwände und Ausflüchte abbringen lassen soll. Nur muß er dem Büßer die Anleitung darüber ertheilen, was und wie viel er wieder gut machen, und auf welche Art es von ihm am leichtesten und füglichsten geschehen könne a). Uebrigens

habe man hier stets die in der Theorie der Seelsorge (Hptst. II. Abschn. 2. §§. 98 — 102.) aufgestellten Vorschriften über die Behandlung sündhafter Menschen vor Augen.

Besonders aber suche *a*) der Beichtvater, damit der Büßer geneigt werde, sich ihm mit aller Offenherzigkeit und Aufrichtigkeit zu entdecken, seine Rathschläge und Belehrungen mit aufmerksamer Bereitwilligkeit anzunehmen und zu befolgen, das volle Zutrauen des Beichtenden zu gewinnen. Man erwirbt sich dieses durch ein freundliches, theilnehmendes, mitleidiges und gemäßigtes Benehmen gegen den Sünder, und durch Ertheilung solcher Rathschläge, von deren Weisheit und Güte der redliche Befolger derselben aus eigenen wohlthätigen Erfahrungen überzeugt wird. Auch müssen *β*) alle Ermahnungen, Warnungen, Bewegungsgründe ꝛc. der individuellen Beschaffenheit des Subjectes, das man vor sich hat, angemessen seyn b). Den leichtsinnigen Verbrecher suche man zu erschüttern, den tiefgebeugten Sünder aufzurichten, und ihm Hoffnung der Begnadigung einzuflößen, dem schüchternen, mit unzeitiger Schamhaftigkeit kämpfenden Büßer Muth einzusprechen, ihn durch bescheidenes und geduldiges Ausforschen zur Entdeckung seines Sündenzustandes zu leiten, und Jedem das Bekehrungsgeschäft nach Möglichkeit zu erleichtern, ohne es ihm allzuleicht und gering zu machen. Doch hüte man sich *γ*) vor Geschwätzigkeit. Man wähle bloß das Wichtigste aus, und kleide, so viel es sich thun läßt, Alles, was man vorbringt, in kurze Sprüche ein, um nicht das Gedächtniß des Beichtenden zu überladen, durch zu vieles Zureden Ueberdruß und Eckel bei ihm zu verursachen, die Umstehenden zur Ungeduld zu reizen, und von der Hauptsache abzukommen. Bibelsprüche werden immer die beste Wirkung thun.

a) In Ansehung der Pflicht der Wiedererstattung sowohl, als auch bei andern Fällen, wo man um Rath angesprochen wird, zeigen

sich oft solche Schwierigkeiten, daß man nicht alle Mal auf der Stelle die gehörige Entscheidung von sich geben kann. Dem Gewissen des Beichtvaters und auch seiner Ehre wird es zuträglicher seyn, wenn er sich da Zeit zur reifern Ueberlegung und Berathschlagung ausbittet, als wenn er aus Uebereilung dem Büßer eine Bürde auflegt, die er nicht zu tragen schuldig ist, oder ihn zu unbescheidenen Schritten verleitet. b) Mit allgemeinen Erinnerungen und Vorstellungen erreicht man hier zuverlässig seinen Zweck nicht. Was kann es wohl frommen, dem Büßer zu sagen: „Sieh, das ist gegen das göttliche „Gesetz, das hättest du nicht thun sollen; wenn du so fortfährst, „so wirst du verdammt; du mußt dich bessern, die gebeichteten „Sünden meiden; bete zur heilsamen Buße 5 Vater unser ꝛc.?“ Ein solcher Mechanismus muß ja augenscheinlich die ganze Beichtanstalt bei vernünftigen Menschen herabsetzen, und der bei ihrer Anordnung beabsichtigten Wirkungen berauben.

§. 105.

Auflegung der Bußübungen.

Soll der von dem Geiste einer aufrichtigen Sinnes- und Lebensänderung erfüllte Büßer nicht bei dem ersten Schrite seiner Bekehrung stille stehen, sondern sein ernstlicher Besserungsvorsatz zur dauerhaften Ausführung gelangen: so muß ihm der Beichtvater diejenigen Mittel vorschreiben, durch deren getreue Anwendung er die mit der Bekehrung verbundene Schwierigkeiten überwinden, und sich bei seinen bessern Gesinnungen erhalten soll. Diese Mittel sind nun die sogenannten Bußübungen, oder in der Kirchensprache, die Genugthuungswerke (Opera satisfactoria), welche Ausdrücke nichts anders andeuten, als die Uebernahme zur Bekämpfung der regen Sinnlichkeit dienlichen unangenehmen Werke als gebührende Strafen im Geiste der Buße. Daher theilt man sie auch gewöhnlich 1) in strafende (poenalia), 2) in heilende (medicinalia). Der Hauptzweck der erstern ist: der moralischen Anordnung, d. i. der

Ordnung der göttlichen Gerechtigkeit, vermöge welcher der Sünder Strafe verdient, genugzuthun, und in diesem den Abscheu gegen das Böse zu erneuern, und stets lebhaft zu erhalten; der zweiten hingegen: ihn wider die sündhaften Neigungen des Herzens zu waffnen, vor Rückfällen zu bewahren, und in dem Streben nach moralischer Vollkommenheit zu befestigen. Allein da die Besserung wesentlich mit vielen Beschwerden verbunden ist, und der Sünder, um sich von der Gewalt der Sinnlichkeit loszumachen, derselben durch Aufhebung der Folgen des Bösen, durch Trennung von angenehmen Gegenständen und Verbindungen, durch Ausübung der seinen herrschenden Neigungen widersprechenden Handlungen, und durch Anwendung derjenigen Mittel, wodurch er seine empörte und immer andringende Leidenschaft niederdrückt, ꝛc. wehe thun muß, mithin ein und das nämliche Werk ein Werk der Besserung und Abbüssung ist, je nachdem man es nach einer andern Ansicht betrachtet: so ist leicht einzusehen, daß bei Auflegung der Bußübungen beide Ansichten und Zwecke nicht vermischt oder verwechselt, sondern untrennbar mit einander vereiniget werden müssen, so daß die Heilungsbuße zugleich die Eigenschaft der vindicativen hat, und der Büßer in der Verbesserung seiner Sünden, welche die Hauptabsicht solcher Uebungen seyn soll, auch die ihm dafür gebührenden Strafen trägt a).

a) Illae satisfaciones magnopere a peccato revocant, et quasi foreno quodam coercent, cautiores ac vigilantores in futurum poenitentes efficiunt; medentur quoque peccatorum reliquiis, et vitiosos habitus male vivendo comparatos contrariis virtutum actibus tollunt. —— Habeant autem (sacerdotes) prae oculis, ut satisfactio, quam imponunt, non sit tantum ad novae vitae custodiam et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad praeteritorium peccatorum vindictam et castignationem. Conc. Trident. Sess. XIV. cap. 8. de poenit.

§. 106.

Ihre Einrichtung.

Daher ist es dem Beichtvater nichts weniger als erlaubt, willkührlich und mit einem gewissen Eigendünkel Bußwerke aufzulegen; sondern diese müssen 1) „der Natur der „moralischen Krankheit angemessen, und unmittelbar zur Ent„kräftung der herrschenden bösen Neigung des Büßers, wo„raus die speciellen Vergehungen größten Theils entsprin„gen geeignet seyn." Den allen und jeden Sündern die nämlichen allgemeinen Uebungen vorschreiben, heißt einem elenden Arzte nachahmen, der noch so verschiedene Krankheiten mit einerlei Mittel heilen will. Zwar kann den allgemeinen Besserungsmitteln, dergleichen, wie bekannt sind: häufiges Andenken an Gott, und die damit vereinbarliche öftere Gemüthserhebung zu ihm a), erbauliche Lesungen, wiederholtes Nachdenken über gewisse Lehren und Vorschriften des Christenthums, öftmalige Selbstprüfungen, christliche Wachbarkeit, tägliche Erneuerung des Besserungsvorsatzes, möglichste Vermeidung aller Gelegenheiten zum Falle, Umgang mit guten Menschen, sittliche Abhärtung, vernünftige Abtödtungswerke, fleißiger Besuch des allgemeinen öffentlichen Gottesdienstes, öfterer Gebrauch der hl. Sakramente, ꝛc. ihren entschiedenen Werth nicht absprechen; indem sie vorzüglich dazu dienen, die besondern Heilmittel zu unterstützen, und folglich mit diesen immer verbunden werden müssen; allein letztere darf man ja nie übersehen, sofern die Besserung des Fehlerhaften gründlich und von Dauer seyn soll, welches zuverlässig nur dann geschieht, wenn die Bußübungen gegen die individuelle Beschaffenheit seines moralischen Verderbnisses, und vornämlich gegen diejenige Leidenschaft, deren Andringen er am öftesten nachgeben hat, und die der Grund seiner meisten Fehltritte ist, gerichtet sind.

So schreibe man z. B. dem Hochmüthigen vor: öftere Be-

trachtung seines Unwerthes vor Gott, seiner Gebrechen und Schwachheiten, der Wohlthaten, die ihm durch die Verbindung mit Andern zufließen; Anerkennung und Lobpreisung des fremden Verdienstes; Vermeidung alles Aufsehens bei seinen rühmlichen Handlungen; höfliches und liebreiches Benehmen gegen Geringere, besonders gegen solche, die er vorhin durch seinen Stolz kränkte; Gebrauch seiner Vorzüge zum Nutzen Anderer, hauptsächlich Derjenigen, die er vorhin mit Hochmuth behandelte; geflißentlicher Umgang mit rechtschaffenen Menschen, wenn sie auch an äußerer Würde, an Rang und Ansehen ihm nachstehen, freiwillige Zurücksetzung seiner selbst bei öffentlichen Zusammenkünften; Besuch und Pflege der Kranken, und andere Werke der Verdemüthigung — dem Neidischen: gewisse Werke der Liebe, — dem Geitzigen und Habsüchtigen: ein bestimmtes seinen Vermögensumständen angemessenes Almosen, und ähnliche Uebungen der Freigebigkeit, z. B.: Er suche Hausarme und Kranke in seiner Gemeinde wohlthätig auf, und warte nicht erst auf ihre dringende Bitten, um so in der Gemeinde das Aergerniß, das er gegeben hat, zu vergüten; er lasse auf seine Kosten arme Kinder, vorzüglich Waisen, zur Schule gehen, und sorge für ihr Fortkommen; er versage sich manchmal freiwillig einen Gewinn, und wende ihn seinem ärmern Nachbar zu, er unterstütze mit Geldvorschuß ohne Zinsen Leute, die durch Unglücksfälle in ihrem Hauswesen zurückgekommen sind, ꝛc. Dem Feindseligen und Mürrischen schreibe man vor: Ergreifung jeder Gelegenheit, wo er seinen Mitmenschen eine Last erleichtern, einen Kummer heben, ein Uebel abwenden, kurz, wo er Schmerzen ersparen, und Freude geben kann — dem Jähzornigen: Unterlassung jeder Rede und Handlung im Zustande der Leidenschaft; augenblickliche Vergütung einer jeden Uebereilung, und reumüthiges Bekenntniß seines verübten Unrechts; geduldige Ertragung von Andern ihm zugefügter Beleidigungen, und andere Uebungen

der Gelassenheit, Sanftmuth und Nachgiebigkeit — dem Unmässigen, öftere lebhafte Vorstellung seiner entehrenden Erniedrigung als Gottes Ebenbild, der Verschwendung seiner Gesundheit und seines Vermögens, des ärgerlichen Beispiels das er andern gibt, der Laster, wozu er verleitet wird, der Schwächung, seiner Seelen- und Leibeskräfte, und der daraus entspringenden Untüchtigkeit für die Pflichten seines Standes und für alles Gute ꝛc. ferner: eine vernünftige, be- Gewohnheitssündern stufenweise Enthaltsamkeit; Entfernung von allen Gesellschaften und Gelegenheiten, die ihn mit Wahrscheinlichkeit zum Uebermaße verleiten können; vor dem Genusse der Speise und des Trankes ein frommes Gebet zu dem Geber alles Guten, und die Erinnerung an die Pflicht der Mäßigung; ꝛc. — dem Wollüstigen; öftere Vergegenwärtigung, wie sehr er durch sein Betragen sich selbst entehrt, seine Würde als Mensch u. als Christ wegwirft; lebhafte Betrachtung der Allwissenheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes, des Jammers, den er über sich und Andere, die er am meisten liebt, verbreitet; das Andenken an Leidenstage, an das späte Alter, wo die Welt sich zurückzieht, und uns mit unserm Gewissen allein läßt, an den Tod, das Gericht Gottes im Kreise aller Geärgerten und Verführten als Ankläger, du Gott ihre Seelen von ihm fordern wird; öfteres Gebet, Abhärtung des Leibes, Mäßigkeit, Arbeitsamkeit, Vermeidung alles dessen, was ihn zum Falle bringt, ꝛc. dem Lästerer und Ehrabschneider: Wiederrufung der von ihm ausgestreuten Verläumdungen, und möglichste Vergütung des Andern dadurch an ihrem zeitlichen Glücke etwa zugefügten Schadens, Bemerkung des Guten an dem Nächsten, Aufsuchung seiner Verdienste Unterredung davon in Gesellschaften, Vertheidigung des angefochtenen guten Namens seines Mitmenschen, ꝛc. b).

Doch glaube man ja nicht, für jede einzelne Sünde auch eine einzelne Art von Bußwerken auflegen zu müssen.

Dienen diese nur dazu, die Herrschende gesetzwidrige Leidenschaft zu bezähmen; so braucht man eben nicht, durch so vielerlei Bußen das Gedächtniß des Beichtenden zu beschweren, ihm zur Aengstlichkeit Veranlassung zu geben, und zu bewirken, daß wegen Menge der Sachen am Ende gar nichts erfüllet werde.

a) Bei der gewöhnlichen Auflegung der Bußgebete hat man sich in Acht zu nehmen, dem Beichtenden ja nicht solche vorzuschreiben, die gleich auf der Stelle ganz verrichtet werden können; um ihn nicht in dem so gewöhnlichen und doch überaus nachtheiligen Vorurtheile zu bestärken daß mit ihrer Verrichtung auch schon das ganze Bußgeschäft abgethan sey. Man vertheile also die aufzulegenden Gebete auf die Zwischenzeit bis zur nächsten Beicht; und da die gemeinere Menschenklasse größten Theils unfähig ist, Selbstbetrachtungen anzustellen; so man sich freilich bei den Meisten der ihnen bekannten Gebete; des Vater Unsers, ꝛc. als Bußübungen (mit denen aber auch andere, dem Geiste der Buße mehr entsprechende, im §. angedeutete Uebungen zu verbinden sind) bedienen müssen. Doch schreibe man ihnen vor, daß sie, so oft sie diese Gebete verrichten, dabei das Abscheuliche und Strafwürdige ihrer Sünden recht beherzigen, über sich und ihr ganzes moralisches Verhalten nachdenken, die im Beichtstuhle gehörten Vorstellungen und Ermahnungen in's Gedächtniß zurückrufen, die gefaßten guten Vorsätze bei sich erneuern, und Gott um seinen Beistand zur Ausführung derselben bitten sollen. b) Quoniam in corpore peccavimus, quando membra nostra serva peccati ad iniquitatem praebuimus: corpore item confiteamur eodem in peccati dissolutionem utenses instrumento. Maledixisti? Benedicas. Circumvenisti proximum in negotio? Redde. In ebrietatem incidisti? Jejuna. Arroganter et superbe egisti? Humiliare. Invidisti? Obsecra.. S. Basil. in Psalm. XXXII. Sicut arte medicinae calida frigidis, frigida calidis qurantur; ita Dominus noster contraria opposuit medicamenta peccatis, ut lubricis continentiam, tenacibus largitatem, iracundis mansuetudinem, elatis praeciperet humilitatem. S. Gregor M. Hom. XXXII. in Evang. Und Pabst Clemens XIV. giebt in seinem 89. Briefe folgende Vorschrift: „Legen Sie keine auf nichts Gewisses „abzweckende Bußen auf, die nur in bloßen Gebeten bestehen; son„dern legen Sie ein Heilungsmittel auf, welches im Stande ist,

„die Wunden zu heilen; und vor allen Dingen suchen Sie zu entdecken, welches der herrschende Hauptfehler sey. — Man muß „immer an die Quelle des Uebels zurückkehren, wenn man dem „weiterm Fortgang desselben Einhalt thun will." — Die meisten Sünder, schreibt er in seinem 30. Brief über den nämlichen Gegenstand, „bringen, aus Ermanglung dieser Verfahrungsart, „ihr Leben zu, daß sie Gott beleidigen, und beichten."

§. 107.

Fortsetzung.

Aber so viel ist gewiß, daß die Bußübungen 2) mit der Größe der Vergehungen und der längern Verharrung darin, so wie mit der jetzigen Beschaffenheit des Büßers nach Möglichkeit in einer genauen Proportion stehen müssen. — a) Die Größe einer Sünde in einzelnen Fällen zu bestimmen, hat freilich oft seine unverkennbaren Schwierigkeiten; doch kann sich der Beichtvater durch kluges Ausforschen immer einigen Aufschluß hierüber verschaffen; und wenn er bei seiner Beurtheilung mit reinem Herzen und einer tugendhaften Gesinnung zu Werke geht, einerseits die Größe und Wichtigkeit des Gegenstandes der Sünde, anderseits aber, in wie weit die Erkenntniß, das Wohlgefallen und die Begierde des Sünders der Größe des Objekts entsprochen habe, betrachtet, und sich bei der Entscheidung von dem Uebergewichte der Gründe leiten läßt; in zweifelhaften Fällen aber den ganzen Seelenzustand des Menschen, wie er in seinen übrigen Handlungen sich darstellt, in Betrachtung zieht: so wird er sehr oft nicht zu sehr von der Wahrheit abweichen; und wenn auch auf diese Art die Sache noch unbestimmt bleibt, so kann er doch den Pönitenten die aus dem Zweifel hervorgehende Gefahr, in welcher er sich in Ansehung seines Heils befindet, vorstellen, und darnach die Bußübungen abmessen. Ist man hierin zu leicht, so erzeugt und unterhält man keineswegs die Vorstellung von der Abscheulichkeit der begangenen Sünden

in dem Gemüthe des Büßers, ja, man bekräftigt ihn nur noch mehr in seinem moralischen Leichtsinne, und setzt sogar die Beichtanstalt selbst der Verachtung aus.

Eben so nothwendig ist es β) bei Bestimmung der Bußwerke auf die Zeit der Verharrung des Menschen in seinem Sündenzustande Rücksicht zu nehmen. Denn da die Sinnlichkeit eine desto größere Herrschaft erhält, je länger und öfter man ihrem Reitze nachgegeben hat; so müssen hier unfehlbar die Mittel stark und eingreifend seyn, wenn derselben die Gewalt benommen werden, und die Vernunft wieder in ihre Rechte eintreten soll. Wie sehr fehlen daher Diejenigen, die solche Menschen, welche der größten Greuelthaten sich schuldig gemacht haben, eine lange Zeit in der Sünde verweilt sind, oder bei denen diese gar zur Gewohnheit geworden ist, mit Auflegung einiger Gebete aus dem Beichtstuhle entlassen a)! Nur darf die Sache keineswegs übertrieben werden, wenn man anders die Menschen nicht muthlos machen, von der Besserung abschrecken, und der Zügellosigkeit die Thore öffnen will. Zwar sind in den frühern Zeiten der Kirche groben Sündern sehr schwere Bußübungen auferlegt worden; allein den Grund davon muß man zum Theile in den Genius des damaligen Zeitalters, und in der Rohheit oder Härte der Sitten suchen. Nach der Hand haben die Vorsteher der Kirche selbst von derlei harten Forderungen nachgelassen, und heut zu Tage würde sich wohl schwerlich Jemand entschließen, einer solchen Bußart sich zu unterwerfen.

Auch habe man hier γ) die gegenwärtige Beschaffenheit des Büßers vor Augen. Gibt dieser hinlängliche Zeichen seinen begonnenen Sinnes- und Lebensänderung von sich; hat er vielleicht aus freiem Antriebe schon sich einigen Uebungen der Buße unterzogen, und zeigt er eine große Bereitwilligkeit zum Gebrauche aller nöthigen Besserungs-

mittel: so ist er natürlich gelinder, als ein Anderer, bei dem dieses Alles nicht Statt findet, zu behandeln.

a) Quam magna deliquimus, tam granditer defleamus; alto vulneri diligens et longa medicina non disit: poenitentia crimine minor non sit. S. Cyprian. de lapsis. Si quis fornicationis culpam, vel fortasse, quod est gravius, in adulterium lapsus est, tanto a se licita debet abscindere, quanto se meminit et illicita perpetrasse, neque enim par fructus boni operis esse debet ejus, qui minus, et ejus, qui amplius deliquit, aut ejus, qui in nullis, et ejus, qui in quibusdam facinoribus cecidit, et ejus, qui in multis lapsus est. S. Greg. Hom. XX. in Evang. Debent — sacerdotes Domini, quantum spiritus ex prudentia suggesserit, pro qualitate criminum et poenitentium facultate et convenientes satisfactiones injungere; ne si forte peccatis conniveant et indulgentius cum poenitentibus agant, levissima quaedam opera pro gravissimis delictis injungendo alienerum peccatorum participes fiant. Conc. Trident. Sess. XIV. de poenit. cap. 8.

§. 108.

Beschluß.

Bei Auflegung der Bußwerke hat man gleichfalls 3) auf den besondern Charakter des Büßers, auf die Umstände, in denen er sich befindet, und auf seinen guten Ruf Bedacht zu nehmen. *a*) auf den Charakter; denn manche Uebungen können bei einem vernünftigen und gebildeten Manne von sehr großer Wirkung seyn, verfehlen aber bei den Unwissenden ganz ihren Zweck. Bußwerke, die dem Gefühlvollen in seinem Innersten angreifen, werden auf dem harten Herzen des Rohen ohne allen Eindruck abgleiten. Was dem leichtsinnigen und zum Frohsinn von Natur gestimmten Menschen kaum in Schranken halten kann, würde den Schwermüthigen ganz zu Boden drücken. *β*) Auf die Umstände; anderer Hülfsmittel bedarf der Ehrlose und Verheurathete, der Vorgesetzte und Untergebene,

der Reiche und Arme, der Gesunde und Kranke, Der, welcher die Gelegenheit zur Sünde leicht meiden kann, und Jener, dem eine solche Vermeidung physisch oder moralisch unmöglich ist. In Ansehung derjenigen Personen, die ohnehin mit allerlei Drangsalen und Widerwärtigkeiten zu kämpfen, und keine sehr großen Sünden begangen haben, fordert es die Klugheit und Sanftmuth, sie mit andern schweren Uebungen zu verschonen; und es wird hinlänglich seyn, ihnen den Gesichtspunkt anzugeben, von welchem sie ihre Leiden betrachten; sie anzuleiten und zu ermuntern, wie sie dieselben von der Hand Gottes bereitwillig, voll Demuth und mit einem bußfertigen Gemüthe annehmen und ertragen, zu ihrer sittlichen Besserung und zur Genugthuung anwenden sollen. γ) Auf die Ehre des Büßers; denn unvernünftig und pflichtwidrig wäre es, ihm solche Werke aufzulegen, durch die er vor Andern als dieses oder jenes Fehlers schuldig entdeckt, oder wenigstens verdächtig gemacht würde.

§. 109.

Stufenweise Anordnung der Bußübungen.

Obschon die Natur der Seelenkrankheit oft höchst beschwerliche Heilsmittel nöthig macht, die der kluge Seelenarzt vorschreiben, und der reumüthige Büßer sich gefallen lassen muß: so folgt daraus nichts weniger, als der Beichtvater Alles, was er zur Verbesserung des Sünders nöthig findet, ihm auf einmal vorlege. Er soll vielmehr, da ja auch die Bekehrung nur allmählig geschehen kann, in der Anordnung der Bußwerke einen weisen Stufengang beobachten; daher dem Pönitenten anfangs nur solche Mittel vorschreiben, die seiner bußfertigen Gesinnungen immer erneuern, und lebhaft erhalten können; z. B.: öfteres und ernstliches

Andenken an die im Beichtstuhle gehörten Vorstellungen; tägliche auf seinen Zustand passende Gebete, Lesung religiöser Schriften, Beherzigung gewisser Wahrheiten der Religion, fleißige Abwartung der öffentlichen Gottesverehrungen ꝛc. Doch lege der Beichtvater diese frommen Uebungen nicht als Strafe der begangenen Sünde und als wirkliche Genugthuung für dieselbe auf; sondern er empfehle sie ihm als Mittel, der Gnade der Buße sein Herz zu öffnen, und sich an die Pflicht der Genugthuung, die er Gott, dem Nächsten und sich selbst schuldig ist, zu erinnern. Nur fordere er auf der Stelle von ihm, was zum Beweise seiner wahren Reue schlechterdings nöthig ist, als z. B. Vermeidung der bösen Gelegenheit, Wiederstattung des Andern an ihrer Tugend, Ehre oder zeitlichen Glücke zugefügten Schadens ꝛc. So wie nun durch diese Uebungen und die wiederholten Vorstellungen des Beichtvaters die moralischen Kräfte des Büßers zunehmen, gehe man von den leichtern Bußwerken zu den schwerern über, und lasse ihn von Zeit zu Zeit im Beichtstuhle erscheinen, um ihn in seinem Kampfe mit der lange genährten Leidenschaft zu stärken, und ihm diejenigen Uebungen vorzuschreiben, die gerade jetzt die zweckmäßigsten sind.

§. 110.

Ermunterung des Pönitenten zur Uebernahme der Bußübungen.

Auch bei dem ernstlichen Willen des Pönitenten, sich zu bessern, wird er nicht selten, da unsere Sinnlichkeit alle Anstrengung und schmerzliche Opfer scheuet, sich ungeneigt finden lassen, die von dem Beichtvater vorzuschreibenden Heilsmittel anzuwenden. Deßwegen suche dieser 1) den Büßer zur bereitwilligen Annahme der Beßerungsmittel geneigt zu machen; indem er demselben im theilnehmenden

und liebreichen Tone zeigt, wie sehr er mit seinen traurigen Zustand mitfühlt, und wie sehnlich er wünscht; ihn davon zu befreien, daß nicht Laune oder Willkühr, sondern bloß die Liebe, die gern hilft und rettet, ihn bei Anordnung dieser Vorschriften leite. Er erkläre ihm, warum er jene Mittel für ihn nöthig findet, und sie mit seinem Zustande und mit der Verbesserung desselben im wohlthätigen Verhältnisse stehen. Er mache ihm begreiflich, daß er alle harte Uebungen und Beschwerden, die mit seiner Pflicht nothwendig zusammenhängen, als von Gott aufgelegt, und aus dem Standpunkte seiner Schuld, als gebührende Strafe ansehen, sie in der guten Gesinnung übernehmen müsse, daß er es als Sünder nicht besser verdient habe, und daß auf diese Art der Ordnung der göttlichen Gerechtigkeit Genüge geschehe. Er schildere ihm das Glück eines beruhigten Gewissens dem traurigen Zustande gegenüber, in dem er sich dermalen befindet, und tröste ihn mit dem mächtigen Beistande Gottes bei der getreuen Anwendung seiner Kräfte. 2) Solchen, die sich ohne Grund über die Schwere der ihnen auferlegten Bußwerke beklagen, sage er, welchen harten und lange dauernden Uebungen sie sich eigentlich nach den canonischen Bußsatzungen unterziehen sollten a), doch kann man zuweilen aus wichtigen Rücksichten (§. 108.) andere zum Zwecke taugliche substituiren, und selbst die von einem andern Beichtvater dictirten abändern. 3) Büßern, an deren Folgsamkeit man zu zweifeln Ursache hat, mache man er zur Pflicht, in der nächsten Beicht über die Verrichtung der ihnen vorgeschriebenen Buße Rechenschaft zu geben. Obwohl endlich 4) der Beichtvater auf die Erfüllung derjenigen Bedingungen, ohne welche keine Sündenvergebung denkbar ist, hauptsächlich dringen muß, z. B. den Ersatz des Andern an ihrer Ehre, ihrem zeitlichen Glücke, ihrer Tugend zugefügten Schadens, die Aussöh-

nung mit seinem Feinde, ꝛc.: so sind doch diese Werke, wie der hl. Thomas b) richtig anmerkt, als Früchte der wahren Besserung, und nicht als eigentliche Bußwerke anzusehen und aufzulegen.

a) Der Beichtvater darf daher die Kenntniß der canonischen Bußgesetze keineswegs als überflüssig betrachten, da überdieß der Geist der Kirche noch immer der nämliche, wie in den ersten Zeiten ist. S. Conc. Trident. l. c. und S. Carol. Borrom. in Praefat. ad can. poenit. In seiner Instruc. confess. pag. 655. sagt er: Et quando poenitentiam canonum rigori omnino non conformem imponet, eam tamen poenitenti significabit, ut ad contritionem eum moveat, et leviorem injunctam poenitentiam ipse ardentius exequatur. Und Act. Eccl. Mediol. Part. IV. Inssruct. poenit. pag. 433.: Demonstrabit tamen iis, qui gravius peccarint (quo magis scelerum suorum magnitudinem agnoscant, quanta ipsis poenitentia ex canonum regulis imponenda esset. b) In 4. dist. 15. quaest. 1. art. 4.

§. 111.

Absolution.

Das Bewußtseyn der Wiederversöhnung in der Aufhebung der Schuld und Strafe der Sünde erhält der Büßer beim Empfange des Bußsakramentes durch die feierliche Zusicherung der Kirche im Namen Gottes, d. i. durch die Absolution; bei deren Ertheilung aber der Beichtvater jederzeit den Zweck, der allen religiösen Handlungen zum Grunde liegt, also auch bei dieser obwalten muß, vor Augen haben soll. Dieser Zweck ist nun, wie bekannt, kein anderer, als: Heiligung des Willens, Beförderung einer sittlich guten Gesinnungs- und Handlungsweise. Wenn daher die Lossprechung diesem Zwecke nicht zusagt, vielmehr die moralische Bösartigkeit begünstigen, und der Tugend gefährlichen Vorurtheilen Nahrung geben würde, darf die Absolution keineswegs ertheilt werden.

§. 112.

Pflichtwidrigkeit und Nachtheil der unbehutsamen Absolutionen.

Nicht leicht gibt es einen für die Sittlichkeit, Religion, den Staat und das Gewissen des Beichtvaters gefährlichern Abweg, als wenn er Jedermann ohne Unterschied, und im übereilten Vertrauen auf das gemachte Versprechen einer aufrichtigen Besserung, unvorsichtig die Lossprechung ertheilt. Denn solche unbehutsame Absolution bekräftigen 1) das so gewöhnliche Vorurtheil, daß das ganze Wesen der Buße in dem mündlichen Geständnisse seiner Sünden im Beichtstuhle, und in der Lossprechung des Priesters bestehe; sie sind nichts weniger als geeignet, bei dem Sünder die Erkenntniß und das Gefühl seiner Strafwürdigkeit, und die daraus entspringende Reue in Verbindung mit dem ernstlichen Besserungsvorsatze zu erzeugen, und lebhaft zu erhalten; sie wiegen ihn vielmehr in eine falsche Sicherheit ein a), die für ihn desto gefährlicher ist, weil er sich nie bestreben wird, seine Fehler abzulegen, sondern bloß beichtet, um von neuem wieder sündigen zu können b). Der Gewohnheitssünder wird dadurch noch mehr in sein Laster versinken, da doch vielleicht seine Rettung wäre bewirkt worden, wenn man die Lossprechung so lange verschoben hätte, bis er Merkmale seiner Besserung von sich gegeben; der Boßheitssünder, der mit Vorbedacht und Ueberlegung sündigt, wird der Gefahr ausgesetzt, daß er nie aus seinem traurigen Zustande befreit werde; und der Gelegenheitssünder sieht sich keineswegs gedrungen, der Veranlassung zum Falle auszuweichen, da er ja ohne diese Selbstüberwindung die Absolution erhält. Ein solches Verfahren tritt auch 2) dem Ansehen der katholischen Religion nahe, und befördert die Geringschätzung des Bußsakramentes. Denn, welche Hochachtung kann und soll wohl der vernünftige Laye

für ein Sakrament haben, wenn er sieht, wie leichtfertig die Diener desselben bei seiner Ausspendung zu Werke gehen, und sich so für berechtigt halten muß, diese Anstalt als ein Beförderungsmittel der Immoralität zu betrachten? Und welchen Nachtheil bereiten nicht voreilige Absolutionen 3) der bürgerlichen Communität? Wie sehr wird nicht den Staatsverräthereien, Unterdrückungen, Schleichhändeln, Diebstählen, heimlichen Mordthaten der Weg gebahnt, wenn das Benehmen des Beichtvaters den, leider bei Vielen anzutreffenden, Glauben rechtfertigt, daß man, auch ohne Besserung und Wiedererstattung, vermittelst der einzigen Absolution des Priesters von allen dieses Greuelthaten gänzlich rein gewaschen werde? Sie machen überdieß 4) daß Beichtväter, welche bei ihrem Amte die pflichtmäßige Genauigkeit beobachten, Demjenigen als übertriebene Regoristen verdächtig werden, der von Andern, die doch gleichfalls, wie er sagt, die Sache verstehen, so gelinde behandelt wurde, daß er auch bei seinen größten Sünden die Absolution ganz leicht erhalten hat c). Wie sehr man endlich 5) hiedurch als einen treulosen Ausspender der Geheimnisse Christi sich verantwortlich macht d), und den Büßer um sein ewiges Wohl betrügt, ist aus den bisheigen Erinnerungen leicht einzusehen.

a) Emersit — novum genus cladis, et quasi parum persecutionis procella saevierit; accessit ad cumulum sub misericordiae titulo malum fallens, et blanda pernicies. Contra Evangelii vigorem, contra Domini legem temeritate quorundam laxatur incautis communicatio; irrita et falsa pax; periculosa dantibus, et nihil accipientibus profutura — — — Operiuntur morientium vulnera, et plaga lethalis altis et profundis visceribus infixa dissimulato dolore contegitur. — — — Ante expiata delicta, ante exomologesim factam criminis, ante offensam placatam indignantis Domini et minantis pacem putant esse, quam quidem fallacibus venditant. Non est pax

illa, sed bellum. — — — Non concedit pacem facilitas ista, sed tollit; nec communicationem tribuit, sed impedit ad salutem. — — — Ita fit, ut dum temeritate quorundam promittitur salus falsa, vel creditur, spes verae salutis adimatur. S. Cyprian. Libr. de Lapsis. b) Peccavit quispiam, et post peccatum postulat communionem. Si et conceditur, quod rogat. in incommodum omnium venia procedit, et laxatis fraenis sceleribus panditur via. Orig. Hom. XII. in Jerem. Und der hl. Cyprian a. a. O.: Si quis propera festinatione temerarius remissionem peccatorum dare se cuiquam putat posse — non tantum nihil prodest, sed et obest lapsis. In dem Zutrauen, daß mit der Absolution des Priesters Alles abgethan werde, sündigen die meisten Menschen, ohne sich viel Kummer darüber zu machen. Ja die Erfahrung lehrt, daß Leute, wenn sie zu beichten vorhatten, ihre Lieblings- oder Gewohnheitssünden noch Ein Mal mit Vorsatz begingen, um sie in der Beicht gleich einschließen zu können. Daher gibt es auch Gewohnheitssünder, die zum Aufhören keine Lust haben; denn sie finden ja das Mittel so bequem, sich wenn sie wollen, von aller Schuld und Strafe reinigen zu können. c) Solche wie man sie insgemein heißt, gute Beichtväter hat Bellarmin, Serm. VII. de adventu trefflich geschildert. Illi, sagt er, se ministros et dispensatores non agnoscunt, qui, quasi non essent Domino rationem reddituri, summa facilitate omnibus manum imponunt, et tam contritos, quam non contritos, tam plene et perfecte confitentes, quam peccata sua confusa generalitate involventes, tam satisfacere paratos quam non paratos quasi propria authoritate absolvunt. Isti sua imperitia et superbia corrumpunt populos, et eis verae poenitentiae viam praecludunt: nec enim esset hodie tanta facilitas peccandi, si non esset tanta facilitas absolvendi. Veniunt homines onusti peccatis, et qui millies in eadem ceciderunt, et veniunt saepe sine ullo signo doloris vel pridie vel ipso die summae celebritatis, et statim absolvi, et ad sanctorum Mysteriorum communionem accedere volunt; et nos judices inconsiderati, dispensatores infideles omnibus manum imponimus, omnibus dicimus: Ego te absolvo; vade in pace. d) Nonnulli ideo poscunt poenitentiam, ut statim sibi communionen velint. Hi non tam se solvere cupiunt, quam

sacerdotem ligare: suam enim conscientiam non exuunt, sacerdotis induunt. S. Ambros. in Libr. de poenitent cap. IX. Und Bellarmin schließt die eben angeführte Schilderung mit diesen Worten: Sed vae nobis, cum Dominus ponet rationem cum servis suis!

§. 113.

Hauptbedingung der Absolution.

Da nach dem übereinstimmenden Ausspruche der katholischen Gottesgelehrten die Wirkungen der Sakramente überhaupt, in so fern sie von Gott sollen hervorgebracht werden, nur bei den empfänglichen oder gut vorbereiteten Subjecten eintreffen; indem der Geist Gottes keineswegs bloß mechanisch wirkt, sondern bei allen Wirkungen der göttlichen Gnade sehr viel die treue Mitwirkung von unserer Seite thun muß, so kommt ja auch bei dem Sakramente der Buße, wenn man durch dasselbe Vergebung seiner Sünden erhalten will, Alles darauf an, daß man für diese Vergebung empfänglich sey. Mangelt dem Beichtenden von dieser Bedingung etwas, dann vermag kein Priester, dessen Gewalt nicht arbitrarisch ist, die Sünden eines solchen Menschen zu erlassen; da seine Indisposition, die in der noch vorhandenen unmoralischen Gesinnung besteht, der Gnadenerlangung ein Hinderniß in den Weg setzt. Hieraus folgt, daß, wenn die Lossprechung dem Büßer nützlich seyn soll, sein Wille in Hinsicht auf die Gesinnung vollkommen gebessert seyn, und diese geänderte Gesinnung sich durch eine aufrichtige, aus der lebhaften Erkenntniß der Abscheulichkeit und Strafwürdigkeit seiner bisherigen Sinnes- und Handlungsweise, und aus der kindlichen, die Weltliebe überwiegenden, Liebe gegen Gott hervorgehenden Reue, und durch den redlichen, festen, in Handlungen, in einem neuen Lebenswandel sich darstellenden Entschluß

der Besserung sich äußern müsse a). Beide sind nothwendige Folgen einer geänderten Gesinnung, und eben deßwegen unerläßliche Grunderfordernisse des Bußsakramentes. Ohne daß sich unverdächtige Merkmale einer solchen Reue und eines solchen Vorsatzes bei dem Sünder äußern, ist dieser zur Absolution nicht geeignet b), und man würde ihn damit nur auf eine unverantwortliche Art täuschen; da er ja, vermöge seiner Gemüthsverfassung, vor Gott keineswegs losgesprochen ist c), und der Natur der Sache nach, so wie der ausdrücklichen Erklärung des Evangeliums gemäß, das immer zuvor Besserung fordert, ehe es die Nachlassung der Sünden verkündigt, auch nicht losgesprochen seyn kann. Selbst der Sünder kann sich durch die Lossprechung nur in so fern beruhigen, als er sich seiner Würdigkeit bewußt ist, deren Mangel jenes äußere Zeichen keineswegs zu ersetzen vermag.

a) Conc. Trid. l. c. b) Dieser Meinung waren von jeher auch die Kirchenväter: Non putemus tam facile remitti posse peccata — — multo opus est dolore cordis ad sanandos ipsius cordis dolores. S. Caesar. Arelat. Hom. XXIX. In actione poenitentiae — non tam consideranda est mensura temporis, quam doloris. S. Augustin. in libr. de fide, spe et charit. cap. LXV. Signum verae conversionis non est in oris confessione, sed in afflictione poenitentiae. S. Greg. M. in libr. I. Reg. cap. 2. Nun eos recipio ad poenitentiam, qui vel nullo modo, vel non satis deprimuntur, nec patrato crimini parem vitae emendationem adferunt. S. Greg. Naz. Orat. XXXIX. c) Ecce! dat tibi securitatem procurator quid tibi prodest, si paterfamilias non acceptet? Procurator sum, servus sum — Domini securitas valet, etiamsi nolim. Mea vero nihil valet, si ille noluerit. S. Augustin. Serm. XL.

§. 114.

Folgerungen hieraus in Absicht auf die Ertheilung, oder Verweigerung, oder den Vorschub der Lossprechung.

Da man nun aber in das Innere des Herzens nicht

dringen kann, so ist es freilich eine Unmöglichkeit, das Daseyn der ächten Reue und des ernstlichen Vorsatzes bei dem Büßer mit vollkommener Gewißheit zu bestimmen. Zwar wird Derjenige kein ganz ungegründetes Mißtrauen gegen sich erwecken, der entweder mit gelassener Gleichgültigkeit, oder merkbarer Zurückhaltung seine Verbrechen erzählt, dabei eitle Entschuldigungen anbringt, den Vorstellungen, Warnungen und Rathschlägen des Beichtvaters unbescheidene Widersprüche entgegen setzt, und keine Bereitwilligkeit zeigt, seinen Anordnungen sich zu unterwerfen. Indessen ist eben so wenig das Gegentheil davon ein sicheres Kennzeichen der wahren Reue und des aufrichtigen Besserungsentschlusses, als es bloße Betheuerungen, oder auch Thränen, Seufzer und alle Ausbrüche heftiger Gefühle sind a), die bei weichherzigen Menschen leicht entstehen, ohne Früchte zu bringen, oft allein aus Beschämung vor dem Beichtvater, oder aus der Vergegenwärtigung der unangenehmen Folgen des bisherigen sündlichen Betragens in Absicht auf Gesundheit, Ehre, Vermögen, ꝛc. manches Mal auch von Verstellung herrühren, um den Beichtvater zur Ertheilung der Absolution zu bewegen. Nur in dem Falle kann man sie als ein unzweideutiges Merkmal der Reue ansehen, wenn der sonst moralisch gesinnte Büßer in einem unglücklichen Augenblicke sich zur Sünde hinreißen ließ, oder aus Unwissenheit fehlte; aber jetzt bei der Einsicht des Unerlaubten seiner That von dem empfindlichsten Kummer gequält wird. Sind hingegen mit dem strafbaren Benehmen des Büßers wichtige zeitliche Vortheile, oder ein sehr reitzender Sinnengenuß verbunden; ist es vielleicht die Quelle seines jetzigen Glücksstandes, oder der Errettung aus einem großen Unglücke: so läßt sich wohl kaum glauben, daß es ihm mit seinen Thränen und noch so kräftigen Verheissungen besonders dann wahrer Ernst sey, wenn seine Bekeh-

rung es nothwendig macht, dem Ersteren zu entsagen, und sich dem Letztern zu unterziehen.

Offenbar Unbußfertigen demnach, d. i. solchen, welche sich geradezu erklären, daß sie ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, z. B. daß sie bei den Gesinnungen des Hasses und der Feindseligkeit verharren, oder die pflichtmäßige Wiedererstattung nicht leisten, oder ein gegebenes Aergerniß nicht gut machen, oder ihre sündhafte Gewohnheit nicht ablegen, oder die nächste Gelegenheit zum Sündigen, wenn es ihnen physisch oder moralisch möglich ist, nicht vermeiden wollen, ist die Lossprechung gänzlich zu versagen. In zweifelhaften Fällen aber, und noch mehr in solchen, wo die Reue und der Vorsatz des Büßers äußerst verdächtig ist, und bei dem seine Gemüthsverfassung und die übrigen Umstände höchst wahrscheinlich vermuthen lassen, daß er sein Versprechen bald wieder verletzen werde, verschiebt man sie so lange, bis über das Daseyn der Bußfertigkeit untrüglichere und sichere Kennzeichen (§. 115.) vorhanden sind. Diese Zurückbehaltung der Absolution hat einen dreifachen Zweck: 1) damit der Beichtende zur Erkenntniß seines ganzen sündhaften Zustandes gelange; 2) damit in ihm das Gefühl der Mißbilligung seiner Vergehungen, der Unzufriedenheit, der Schaam vor Gott und vor sich selbst entstehe, die Nothwendigkeit der Besserung ihm desto einleuchtender werde, und der Entschluß dazu die nöthige Stärke und Dauer erhalte; 3) damit der Beichtvater sich über die aufrichtige Reue des Sünders die erforderliche moralische Gewißheit verschaffe. Nur machen hier äußere dringende Umstände, die Obwaltung einer größern anderweitigen, besonders die Todesgefahr b) eine Ausnahme. Würdigen und vorbereiteten Büßern hingegen würde man durch Verweigerung oder den Verschub der Absolution auf eine ungerechte

Art die Gnade des Sakramentes entziehen, und den ihnen gebührenden Trost des Evangeliums versagen.

a) Complures novi, qui se quidem peccata sua deflere ajunt, at interim nihil magni operantur. Verum jejunant illi, ac vestes asperas gestant, caeterum majore pecuniarum cupiditate flagrant, quam caupones: ira magis corripiuntur, quam ferae, atque obtrectatione magis, quam alii laudationibus lactantantur. Poenitentia ista non sunt, poenitentiae larva atque umbra ista sunt, non poenitentia. S. Chrysost. Hom. III. in 2 ep. ad Corinth. Quia plerumque dolor alterius cordis occultus est alteri, neque in aliorum notitiam per verba vel quaecunque alia signa procedit, — — — recte constituuntur ab eis, qui Ecclesiae praesunt, tempora poenitentiae. S. Augustin. Libr. de fide, spe et char. cap. LXV. In ipsa Ecclesia, ubi maxime misereri decet, teneri quam maxime debet forma justitiae, ne quis a communionis consortio abstentus, brevi lachrymula vel etiam uberioribus fletibus communionem, quam plurrimis debet postulare temporibus, facilitate sacerdotis extorqueat. S. Ambros. in Psalm. CXVIII. b) Wird man zu einem Todtkranken gerufen, der außer diesem Nothfalle auf die Absolution keinen Anspruch machen kann, so muß man ihm 1) das Traurige seines moralischen Zustandes recht lebhaft, aber auch mit Bezeigung des innigstens Mitleidens, vorstellen: ihm dann, 2) wenn er Zeichen der Reue von sich gibt, mit der Barmherzigkeit Gottes und dem Verdienste Jesu trösten, und ihm endlich 3) die Lossprechung ertheilen; jedoch dabei erinnern, daß man nur durch die Gefahr, in der er sich befindet, dazu bewogen werde; indem die Kirche in solchen bedaurungswürdigen Umständen Niemanden hülfslos läßt. Alles aber komme auf die Aufrichtigkeit seiner Reue und seines Vorsatzes an, nach dem bekannten Ausspruche des hl. Augustin: Sacramenta damus, securitatem vero non damus. Da nun aber solche Menschen, wenn sie außer der Todesgefahr sich befinden, und zur Gesundheit gelangt sind, meisten Theils an die während derselben gefaßten guten Vorsätze und an die Ermahnungen des Beichtvaters nicht mehr zu denken pflegen: so muß dieser gerade jetzt erst auf sie wirken, und ihnen das Gewissen zu schärfen suchen. Er mache den Genesenen

auf das Schicksal aufmerksam, das er sich wahrscheinlich zu versprechen gehabt hätte, wenn ihn Gott in seinem damaligen Zustande von dieser Welt abgefordert hätte, und gebe ihm die erforderliche Anleitung zur Selbstverbesserung, als der einzigen Bedingung, unter der man ihm künftig die Absolution ertheilen könne. Man lege ihm für den Fall, daß man ihn fernerhin selbst zu bearbeiten außer Stand gesetzt wird, auf, einem andern Beichtvater alsogleich seine Lage zu eröffnen, zu sagen, was bisher mit ihm geschehen ist, und sich seiner Leitung so lange zu überlassen, bis er gänzlich gebessert ist.

§. 115.

Sichere Merkmale der bußfertigen Gesinnung des Büßers.

Das untrüglichste Kennzeichen einer wahren Reue und eines ernstlichen Vorsatzes ist nur allein ein darauf folgender gebesserter Lebenswandel. Weicht nämlich 1) der Büßer, so viel an ihm ist, jeder für seine Tugend gefährlichen Gelegenheit zum Bösen aus, oder, wenn er es nicht immer vermag, bleibt er darin, aller Versuchungen ungeachtet, standhaft seiner Pflicht getreu; sucht er 2) den in und außer ihm liegenden Hindernissen des Sittlichguten entgegen zu arbeiten, und bedient er sich eifrig aller jener Mittel, welche ihm zur Erreichung dieses Zweckes verhülflich sind; vollbringt er 3) solche Tugenden, die mit den vorhin verübten Sünden im geraden Widerspruche stehen; und bemüht er sich, 4) die Wirkungen seiner alten bösen Gesinnung in Absicht auf die Ehre, das zeitliche Glück, und die Tugend des Nächsten, so viel in seinen Kräften steht, zu vernichten und aufzuheben: so gibt er hiedurch einen hinlänglichen sichern Beweis seiner Sinnesänderung, und man darf ihm die Absolution nicht vorenthalten; da hingegen das Nichtvorhandenseyn dieser Erfordernisse augenscheinlich zeigt, daß es dem Büßer an der ächten Reue und dem ernstlichen Willen, sich zu bekehren, mangle a); daß

allen seinen Verheißungen, Thränen und Seufzern der bloße, aber unthätige Wunsch, der vor Gott keinen Werth hat (Matth. 7, 21.), ein besserer Mensch zu seyn, zum Grunde liegt, und daß er folglich für die Lossprechung nicht geeignet ist b). „Denn die Früchte einer wahren Buße," sagt der hl. Chrisostomus c), „sind diese, daß man die Tu„genden ausübt, welche den vorher begangenen Lastern „entgegen gesetzt sind. Hast du z. B. fremdes Gut an „dich gezogen, so mußt du es wieder erstatten; hast du „Ungerechtigkeiten begangen, so mußt du es wieder gut „machen; hast du Andere an ihrer Ehre und an ihren gu„ten Namen schändlich angetastet, so mußt du deine Worte „zurücknehmen, und die verletzte Ehre ergänzen und her„stellen; hast du ein unkeusches Leben geführt, so mußt du „die Gegenstände deiner wilden Lust entfernen, die Gefah„ren mit der größten Sorgfalt fliehen, deinen Körper in „strenger Zucht, Arbeit und Enthaltsamkeit halten. Warst „du der Trunkenheit ergeben, so mußt du Mahlzeiten und „Saufgelade meiden, berauschende Getränke nur mit äu„ßerster Mäßigkeit zu dir nehmen, und endlich gänzlichen „Abbruch thun. Hast du deinen Nächsten durch Worte „oder Handlungen beleidigt, so mußt du ihm demüthig ab„bitten, und im Gegentheile auch Jenen, die dir etwas „Unangenehmes erwiesen, von Herzen verzeihen. Hast du „Aergerniß gegeben, so mußt du dasselbe durch gutes Bei„spiel wieder auslöschen."

a) Poenitentiam agere est: perpetrata mala plangere, et plangenda non perpetrare; nam qui sic deplorat alia, ut tamen alia committat, adhuc poenitentiam agere aut ignorat, aut simulat. S. Greg. M. Hom. XXXIV. in Ezech. d) Der hl. Franz Xaver, den wohl Niemand eines übertriebenen Rigorismus beschuldigen wird, gab den Beichtvätern diese Vorschrift: Confessionem non continuo sequentur absolutio, sed biduum

triduumve dabitur peccatoribus certarum rerum meditatione praeparandis, ut interim animorum maculas lacrimis ac voluntariis eluant poenis; si quid cui debent, restituant; simultatibus, si quas habent, depositis: redeant cum inimicis in gratiam, a libidinis consuetudine caeterisque, quibus impliciti sunt, flagitiis expediantur. Haec omnia absolutionem praecurrunt rectius, quam sequuntur. Turselinus in vita S. Franc. Xav. libr. IV. cap. 7. c) Hom. XIV. in Matth.

§. 116.

Gewohnheitssünder.

Eine besondere Vorsicht ist in Betreff der Absolution bei den Gewohnheitssündern nothwendig. Wird eine Sünde von eben der Art öfter begangen, so wird die Neigung oder der Hang zu dem Gegenstande derselben immer größer, die Achtung für das göttliche Gesetz und der Widerstand der Vernunft immer schwächer; und allmälig entsteht hieraus eine traurige Fertigkeit zur Ausübung der unmoralischen Handlung. Wer sich in diesem Zustande befindet, heißt ein Gewohnheitssünder, dessen charakteristisches Merkmal die herrschende überwiegend böse Gesinnung in Absicht auf bestimmte pflichtwidrige Thaten, und nicht deren öftere Vollbringung ist; indem Jemand auch bei einer guten Gesinnung, aus Schwachheit mehrmalen die nämliche Sünde begehen kann, ohne daß man ihn deßwegen einen Gewohnheitssünder im eigentlichen Verstande nennen darf: so wie hingegen der Büßer, wenn er auch nur ein einziges Mal die unerlaubte Handlung vollbracht hat, allein von der lasterhaften Gesinnung stets beherrscht worden ist, und die That bloß aus Mangel an Gelegenheit unterblieb, ein Gewohnheitssünder genannt zu werden verdient.

Die gesunde Vernunft und die Erfahrung lehren es, daß man den Betheurungen Derjenigen, bei denen eine Sünde seit geraumer Zeit schon herrschend geworden ist,

die in mehrern Beichten Besserung angelobt, aber ihr Versprechen, aller Ermahnungen und Warnungen des Beichtvaters ungeachtet, keineswegs erfüllt haben, wohl um so weniger trauen dürfe, wenn man zugleich bedenkt, welche Mühe die Ablegung einer tief eingewurzelten Gewohnheit kostet, und wie leicht sich bei solchen Büßern über die Aufrichtigkeit ihres Vorsatzes die Selbsttäuschung einstellen könne. Dergleichen Menschen ist also die Lossprechung zu verschieben a). Wenn hingegen der Büßer über die Strafwürdigkeit der bisher verübten Gewohnheitsünde in Unwissenheit gelebt hat, so daß er nur durch den Beichtvater zur Erkenntniß davon gekommen ist; zeigt er sich bei den Ermahnungen, Rathschlägen und Warnungen, die man ihm pflichtmäßig ertheilt, besonders gerührt und erschüttert; gibt er die Versicherung, daß er mit Ernst an seiner Bekehrung arbeiten, nnd die vorgeschriebenen Bußwerke gern und gewissenhaft übernehmen wolle: so kann man ihm die Lossprechung unter der Bedingung ertheilen, daß er sich bald wieder in dem Beichtstuhl einfinde, und über die Ausführung seines guten Vorsatzes Rechenschaft ablege. Anders aber verhält sich die Sache, wenn er, obwohl er anfangs aus Unwissenheit sündigte, nach der Hand eine bessere Einsicht erhalten, und doch von dieser Zeit an die ihm bekannten Heilsmittel vernachläßigt, der Gelegenheit zum Bösen nicht, so viel er konnte und durfte, ausgewichen, kurz sich nicht eifrig bestrebt hat, seine sündhafte Gewohnheit abzulegen. Einem solchen Pönitenten muß offenbar die Absolution verschoben werden; da man sie ihm im gegentheiligen Falle ohne Anstand ertheilen kann, weil er dadurch hinlänglich seinen guten Willen und den ernstlichen Besserungsentschluß bewiesen hat. — Aber auch jenen Büßern, die über die Ungültigkeit ihrer ohne bußfertige Gesinnung bisher abgelegten Beichten keinen Unterricht erhalten haben,

die aber jetzt, nachdem ihnen dieses begreiflich gemacht worden ist, ihren traurigen Zustand einsehen, den Wunsch nach einer frühern Belehrung darüber, und die innigste Reue an den Tag legen, auch ernstliche Besserung angeloben; endlich allen Denen, die, obschon sie eine geraume Zeit hindurch sich von einer bösen Gewohnheit beherrschen ließen, endlich, durch innere oder äußere Veranlassungen bewogen, in sich gehen, das Abscheuliche und Strafwürdige ihres Verhaltens erkennen, von dem Gefühle der wahrsten und aufrichtigsten Reue durchdrungen sind, alle Mittel zu ihrer Bekehrung sorgfältig anwenden, und durch die That ihre geänderte Gesinnung bewiesen haben (§§. 113. 115.), kann der Beichtvater, nachdem er ihnen die nöthigen Ermahnungen und Anweisungen ertheilt hat, die Lossprechung nicht zurückbehalten.

a) In aliis vero, ut alea ludere communiter, in Venereis aspectibus niu esse, conversari periculose cum foeminis, perdurare in tactibus impudicis, si eis nuncium remittere non polliceatur; vel si spondeat, alias tamen cum de eodem fidem fecerit, vitam non emendaverit, absolutionem differat usque eo, dum emendationis quaedam argumenta videbit. S. Carol. Borr. Monit. ad Confess. Und abermal l. c.: Idem faciendum est cum iis, qui cum multis annis in peccatis perdurant, nulla interim adhibita opera in emendationem vitae, in eadem peccata iterum atque iterum labuntur. Auch hat Innocenz XI. im J. 1679 den Satz verworfen: Poenitenti habenti consuetudinem peccandi contra legem Dei aut Ecclesiae, etsi emendationis spes nulla appareat, noc est neganda, nec differenda absolutio dummodo ore proferat, se dolere, et proponere emendationem.

§. 117.

Behandlung der Rückfälligen.

Da der Uebergang von der Sünde zur Tugend, durch Handlungen dargestellt, nur in der Zeitfolge, d. i. allmäh-

lig und stufenweise geschehen, folglich keine Besserung im Anfange, wo die herrschende Sinnlichkeit noch nicht hinlänglich geschwächt ist, vollkommen seyn, und wie der Tridentinische Kirchenrath lehrt a), auch der wahrhaft Bekehrte und Gerechtfertigte, weil die Sinnesänderung nicht alsogleich die gänzliche Tilgung der bösen Fertigkeiten wirkt, auf's neue sündigen kann: so begreift man leicht, daß nicht ohne Ausnahme allen Denen die Lossprechung verschoben werden dürfe, die in den nämlichen Fehler wieder zurückgefallen sind. Damit man nun aber einerseits der sittlichen Wohlfahrt des Büßers keinen Nachtheil zufüge, und anderseits gegen ihn nicht ungerecht handle: so untersuche man hier, ob sein Rückfall ein Beweis der noch ungebesserten Gesinnung, eine eigentliche Fortsetzung der sündhaften Gewohnheit, oder bloße Wirkung der menschlichen Schwachheit ist, die häufig, selbst bei aufrichtigen Bekehrungen, der unabänderlichen Beharrung im Guten Abbruch thut. Und zu dem Ende muß man auf das Verhalten des Büßers sowohl vor, als nach dem Rückfalle sehen. Die alte Sündengewohnheit würde zuverlässig dann noch vorhanden seyn, wenn derselbe kurz nach abgelegter Beicht, bei der ersten Versuchung, ohne Widerstand zu leisten, und die ihm vorgeschriebenen Heilsmittel zu gebrauchen, sich seinem ehemaligen Laster neuerdings und ohne Sorge überlassen, etwa noch die Gelegenheit bedächtlich aufgesucht, oder die sich ihm dargebotene freiwillig und mit Vergnügen ergriffen, und nach verübter That einen unverkennbaren Leichtsinn oder wohl gar Freude gezeigt hätte. Hat er hingegen der Anweisung des Beichtvaters pünktlich Folge geleistet, die ihm vorgeschriebenen Mittel angewendet, den pflichtwidrigen Reizungen öfter mit ernsthafter Anstrengung widerstanden, ist er der Veranlassung zur Sünde sorgfältig ausgewichen, und war bloß eine unvorhergesehene plötzlich ein-

getretene Gelegenheit und auf die Sinnlichkeit sehr heftig wirkende, seine schwachen Kräfte übersteigende Versuchung die Ursache seines Falles, nach welchem er alsobald, von dem Gefühle der bittersten Reue durchdrungen, die gefaßten guten Vorsätze ernstlich erneuerte, und desto sorgfältiger sich gegen das Laster waffnete: so muß man wohl diesen Rückfall nur als Folge der menschlichen Gebrechlichkeit ansehen; und der Beichtvater, obwohl er ihm seine Besorgniß hierüber zu erkennen geben, und zeigen soll, wie leicht er dadurch in seinen vorigen lasterhaften Zustand wieder gerathen könne, darf ihm dennoch die Absolution nicht verschieben.

a) Sess. VI. can. 23.

§. 118.

Bosheitssünder.

Eine eben so große Behutsamkeit wie bei den Gewohnheitssündern, ist, was die Lossprechung betrifft, bei den Bosheitssündern anzuwenden. Liegt nämlich der öftern Begehung einer schweren Sünde nicht menschliche Schwachheit und Uebereilung zum Grunde, wo bei einer unvorhergesehenen unvermutheten Gelegenheit, und einer heftigen, auf die Sinnlichkeit mächtig andringenden Versuchung der sonst gut gesinnte Mensch des freien Gebrauches seiner Vernunft nicht fähig ist, und ohne Bewußtseyn des Gesetzes, ohne Vorsatz und Ueberlegung in die Sünde verfällt; nach der That aber sogleich sein begangenes Unrecht schmerzlich fühlt, von der bittersten Reue ergriffen wird, und den gefaßten aufrichtigen Vorsatz der Besserung auszuführen, sich alle Mühe giebt: sondern sieht man, daß der Büßer bei Ausübung der gesetzwidrigen Handlung dieser Gesetzwidrigkeit sich völlig bewußt war, und seine Aufmerksamkeit freiwillig von dem bei der Handlung wirklich

erkannten Gesetze auf die entgegengesetzte Forderung der Sinnlichkeit hinlenkte, folglich, da er mit Vorsatz und Ueberlegung die Sünde beging, ein Bosheitssünder ist: so muß man ihm die Lossprechung so lange verschieben a), bis er durch sichere Kennzeichen (§. 115.) eine wahre Sinnesänderung bewiesen hat, gesetzt auch, daß er sich über diese Sünde erst zum erstenmale im Beichtstuhle angeklagt, oder auch niemals darüber die erforderliche Ermahnung und Zurechtweisung von einem Beichtvater erhalten hat. Denn die Ertheilung der Absolution steht nicht nur mit seiner moralischen Verkehrtheit im auffallendsten Widerspruche; indem der Bosheitssünder einen gänzlichen Mangel an Gewissenhaftigkeit, an Achtung gegen das Gesetz, und einen herrschenden bösen Willen, der fähig ist, alle Pflichten zu übertreten, wenn ein innerer Hang, oder äußere Umstände und Veranlassungen ihn dazu auffordern, unverkennbar an den Tag legt: sondern sie würde ihn auch der Gefahr aussetzen, daß er nie aus seinem traurigen Zustande befreit werde. Um so mehr aber läßt sich der Aufschub der Lossprechung in Ansehung Derjenigen rechtfertigen, welche die Ablegung einer aus Gewissenlosigkeit öfter verübten Sünde in wiederholten Beichten versprochen haben. Diese entscheiden, wie man vielleicht glauben dürfte, für die busfertige Gesinnung des Pönitenten nichts. Oft beichten, und allezeit die nämlichen Fehler bekennen, ist ein sicheres Merkmal, daß man mit der nothwendigen Vorbereitnng nicht zum Priester gekommen ist, die Lossprechung von ihm zu begehren; ein augenscheinlicher Beweis, daß man sich noch nicht zum empfänglichen Subjekt für die Wirkung dieses Sakraments gemacht hat b). — Aus den oben angeführten Gründen muß selbst in dem Falle, wenn sich der Büßer einer vorsetzlichen oder Bosheitssünde nur Einmal schuldig gemacht hat; jedoch aus seinem Geständnisse erhellt, daß

zur Begehung dieser Sünde in ihm ein besonderer Hang sich vorfindet, so daß er dieselbe bei jeder Versuchung und Gelegenheit würde begangen haben, und dieses auch für die Zukunft noch zu befürchten ist, die Absolution so lange verschoben werden, bis er durch hinlängliche Proben seine bessere Gesinnung dargethan hat.

a) Absolvere eos non possunt, qui peccato mortali valedicere constanter non decernunt. S. Carol. Borr. l. c. b) Adparet, sed non est poenitentia: saepe petere veniam de iis, quae saepe peccamus. S. Clem. Alex. Stromat. libr. II.

§. 419.

Gelegenheitssünder.

Auch die Behandlung der Gelegenheitssünder fordert eine weise Vorsicht. Gelegenheit zur Sünde ist das Vorhandenseyn derjenigen Umstände, welche die Ausübung einer sündhaften Handlung veranlassen. Dergleichen Umstände können entweder innere oder äußere seyn, je nachdem sie entweder in dem Menschen selbst, in seiner Unwissenheit der allgemeinen Christenthumspflichten oder der besondern Standesobliegenheiten, und in seinem überwiegenden Hange zum Bösen liegen; oder auf die äußern Gegenstände der Sinnenwelt und die mancherlei Verhältnisse des Menschen darin, woraus die pflichtwidrigen Reizungen hervorgehen, sich beziehen; z. B. eine die Lüsternheit erregende Kleidung, unanständige Gemälde, verführerische Bücher, Umgang mit lasterhaften Personen ꝛc. Sind nun beide von der Art, daß sie ihn wirklich und unmittelbar, oder doch wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit zum Sündigen verleiten, so heißt die Gelegenheit die nächste; da hingegen die entfernte in der bloß mittelbaren, möglichen Veranlassung zur Sünde, wenn nicht andere besondere Ursachen hinzukommen, besteht, folglich der Sittlichkeit kei-

neswegs so, wie die erstere, gefährlich ist. Die nächste Gelegenheit kann theils an und für sich, ihrer Beschaffenheit nach, und vermöge der menschlichen Gebrechlichkeit überhaupt, z. B. das alleinige Beisammenwohnen mit einer Person des andern Geschlechts, mit der man schon öfter die Schranken der Ehrbarkeit überschritten hat, oder nur zufälligerweise in Rücksicht auf die besondere Schwäche eines einzelnen, zu gewissen Vergehungen disponirten und geneigten Subjektes die Sünde erzeugen. So kann z. B. bei Manchem der Stand eines Wundarztes, Kaufmannes, Advokaten, Richters ꝛc., Pflichtverletzungen herbeiführen. Denn die Erfahrung lehrt, daß äußere Umstände, die an sich nur eine entfernte Gelegenheit zu unmoralischen Handlungen sind, die Natur der nächsten durch die mehrmalige Begehung derselben, und noch mehr durch eine schon vorhandene Fertigkeit darin bekommen.

§. 120.

Fortsetzung.

Da es nun Pflicht des Christen ist, vorzüglich der nächsten Veranlassung zum Bösen auszuweichen, in dem Falle aber, wenn eine physische oder moralische Unmöglichkeit eintritt, ihr wenigstens, so viel er vermag, den nachtheiligen Einfluß auf seine Tugend zu benehmen: so fließen heraus für den Beichtvater folgende Verhaltungsregeln: 1) Diejenigen, welche sich entweder in der nächsten, freiwilligen, vorhandenen Gelegenheit zum Sündigen befinden, und sie nicht verlassen, oder die abwesende leichtsinnig aufsuchen, und zur Befriedigung ihrer gesetzwidrigen Neigungen zu benutzen fortfahren, obschon sie darüber ermahnt worden sind, und die Vermeidung der Gelegenheit verheißen haben, können so lange nicht losgesprochen werden, bis sie die Wahrheit ihrer Betheurungen im Werke darthun a).

Sagt hingegen 2) der Büßer, man habe ihm noch nie die Vermeidung derselben auferlegt, und gezeigt, wie unumgänglich nothwendig dieses sey, um seine Besserung zu bewerkstelligen, und von Gott Verzeihung zu erhalten; äußere er eine aufrichtige Reue und den festen Entschluß, seiner Pflicht Genüge zu leisten: so kann man ihn für diesmal lossprechen, jedoch immer mit dem ausdrücklichen Bedeuten, daß die Absolution ein leerer Schall wäre, wenn seine aufrichtige Gesinnung mit seinen Worten nicht übereinstimmt: und daß er in Zukunft nicht dürfte und könnte losgesprochen werden, wenn er seinem Versprechen untreu würde, und die Gelegenheit nicht vermiede. Steht dieses 3) nicht in seiner Willkühr, oder kann die Vermeidung der Gelegenheit ohne Verletzung einer wichtigern Pflicht nicht geschehen, so gebe man ihm die Anleitung, wie er dieselbe minder schädlich, d. i. wie er aus der nächsten Veranlassung eine entfernte machen könne. Dieses wird auf eine doppelte Art bewirkt: α) durch die Richtung seines Vorstellungsvermögens und seiner Thätigkeit auf andere, dem sinnlichen Reize entgegenwirkende, Gegenstände und Beschäftigungen; dahin gehören: das Gebet, die Betrachtung der Ehrwürdigkeit und Heiligkeit der christlichen Pflichten, des großen und dauerhaften Werthes der Tugend, so wie der Abscheulichkeit und Strafwürdigkeit der begangenen Sünde und ihrer Folgen, tägliche Erneuerung des gefaßten Besserungsvorsatzes, öftere Selbstprüfung, immerwährende Aufmerksamkeit auf seine Gedanken und Handlungen, augenblickliche Unterdrückung jeder unerlaubten Begierde ꝛc.; β) dadurch, daß man der unmoralischen That selbst Hindernisse in den Weg legt, die der Natur der Sache und den Umständen nach verschieden sind; z. B. wenn die Tochter vom Hause, die sich mit dem Bedienten ihres Vaters versündigt hat, und dessen Entfernung nicht in ihrer Gewalt

ſieht, alle geheimen Zuſammenkünfte mit ihm unterläßt, ſich gegen denſelben durch Blicke, Mienen und ihr ganzes Betragen zurückhaltend zeigt, alle überflüſſigen Geſpräche mit ihm vermeidet ꝛc. und ſo dem künftigen Sündenfalle auszuweichen und vorzubauen ſucht. Beweiſt der Büßer hierin keinen Gehorſam, ſo iſt er gleichfalls der Abſolution unwürdig. — Jene, die vorgeben, daß ſie der Gelegenheit ohne großen zeitlichen Nachtheil nicht ausweichen könnten, weiſe man auf die Forderung des Chriſtenthums bei Matth. 5, 29 ff. 6, 33. und 16, 26. hin. Entſchuldigen ſie ſich mit der Gefahr, die dadurch ihrer Ehre droht, ſo macht man ihnen begreiflich, daß, wenn wirklich ſchon ein böſer Argwohn vorhanden ſey, ſie auf keine beſſere Art denſelben niederſchlagen könnten; ſonſt aber gerade dieſes Mittel ihren guten Ruf bewahre.

a) Nec absolvat (confessarius) eos, qui cum peccatis mortalibus simul etiam eorum occasiones vitare plane non proponunt. S. Carol. Borr. l. c. Si poenitentem iis aut similibus impedimentis irretitum esse perspexerit, ipsaque occasio talis sit, quae tum etiam reipsa existat, veluti quod concubinam alit, vel quid hujusmodi; confessarius eum obsolvere non debet, nisi prius illam ipsam occasionem prorsus abscindat. Idem. Si probabiliter sibi confessarius persuadeat, posse se fidem primae vel secundae a poenitente sibi promissioni factas dare, quod scilicet occasionem aufferet, poterit eum promissionis intuitu obsolvere; sin autem fidem semel atque iterum fregerit, ac tertio jam idem polliceatur, absolutionem differat, usque tum reipsa videat, poenitentem se omni peccato liberasse, in quo prius vixerat. Idem.

§. 121.

Wie lange man einen Büßer zu prüfen habe.

Aus dem bisher Geſagten läßt ſich ohne Schwierigkeit

die Frage beantworten: Wie lange man einen Büßer zu prüfen habe? So lange nämlich, bis man vernünftigerweise schließen kann, daß es ihm mit seiner Bekehrung Ernst ist a). Da sich nun diese in inneren und äußeren Handlungen darstellt, so sehe man nicht allein auf die Unterlassung der gesetzwidrigen That, indem Manche, ohne daß ihr Wille gebessert ist, bloß um der Absolution theilhaftig zu werden, sich auf einige Zeit von ihrer Lieblingssünde enthalten; sondern ob der Büßer eine wirkliche Sinnesänderung dadurch an den Tag legt, daß er sich bestrebt, die böse Neigung, den Hang zur Sünde zu unterdrücken, und der Vernunft oder der Forderung des Gesetzes die Oberherrschaft über die pflichtwidrige Lust zu verschaffen. Je gewissenhafter er die hiezu dienlichen Mittel anwendet, und jeder Veranlassung zum Falle ausweicht; je eifriger er seine sündhafte Gewohnheit durch Vollbringung jener Tugenden, die derselben entgegengesetzt sind, durch verdoppelte Wachsamkeit oder Aufmerksamkeit auf sich selbst und äußere Gegenstände auszurotten, und die vorzüglichsten Quellen seiner Lasterhaftigkeit zu verstopfen trachtet; je wenigere Hindernisse die Natur des Fehlers selbst und andere Umstände dieser Bemühung in den Weg legen; je öfter er sich in den gefährlichen Gelegenheiten zum Rückfalle, die er entweder nicht vermeiden kann, oder nicht darf, befindet, und je standhafter er darin aushält; je angelegentlicher er sich bestrebt, alles verübte Unrecht nach Möglichkeit gut zu machen; je kürzer die Periode war, in der er dem Laster huldigte ꝛc.: desto kürzer kann auch die Prüfungszeit eines solchen Büßers seyn, und umgekehrt. Besorgt man mit Grund, daß dem Pönitenten seine Bekehrung nicht Ernst sey, und daß er, wie schon erinnert wurde, bloß um der Lossprechung willen die Sünde vermeidet: so zeige man ihm, worauf es eigentlich bei diesem Geschäfte ankomme,

und das Gefährliche des Rückfalles; warne vor Heuchelei in jener so wichtigen Angelegenheit, und sey mit der Lossprechung nicht zu eilfertig.

a) Differant (confesaarii) absolutionem eorum, qui in gravia et enormia scelera ex consuetudine incurrunt, quousque in eis propositum resipiscentiae et revocande consuetudinis spem aliquo experimento perceperint. Synod. Veliterana de an. 1672. can. XVI. de poenit.

§. 122.

Fortsetzung.

Allein, könnte man denken, wenn auch der Büßer ohne Reue, oder mit sehr zweifelhaften Zeichen davon in dem Beichtstuhle erscheint, so ist es ja Pflicht des Beichtvaters, dieselbe in ihm zu erwecken. Dieses läßt sich nun freilich nicht in Abrede stellen; daraus aber folgt noch keineswegs, daß ihm die Absolution, nachdem man seine Ermahnungen, Warnungen und Rathschläge angebracht hat, sogleich ertheilt werden könne und dürfe. Ein solches Verfahren findet zwar allerdings bei Denjenigen Statt, die bisher aus Unwissenheit oder Irrthum gesündigt, und keine richtigen Begriffe von dem Wesen der ächten Bekehrung haben; die folglich mit Grund zu der Erwartung berechtigen, daß sie von dem Augenblicke an, als ihnen das Abscheuliche und Strafwürdige der verübten Sünde einleuchtet, diese abzulegen, sich bestreben werden. Allein wie kann man vernünftigerweise glauben, daß Derjenige, der schon öfter zur ernstlichen Besserung ist ermahnt worden, und sie schon mehrere Male versprochen hat, gerade jetzt wahre Reue fühle, und den aufrichtigen Bekehrungsentschluß gefaßt habe? Ist es nicht vielmehr höchst wahrscheinlich, daß er entweder sich selbst täusche, oder den Beichtvater hintergehen wolle,

und daß er die Bußanstalt bloß als ein Mittel betrachte, um nach erhaltener Lossprechung von neuem wieder sündigen zu können? Wäre es also nicht unverzeihlicher Leichtsinn und eine offenbare Herabwürdigung des Sakramentes, ihm zu geschwind und mit zu freigebiger Hand die Absolution zu ertheilen a)?

Ein Mensch, der zur Beicht geht, hat aber doch, sagt man, den Willen, sich zu bessern; daß er die Gewohnheit nicht ablegt, die Gelegenheit nicht vermeidet, rührt keineswegs davon her, daß er nicht aufhören will, ein Sünder zu seyn, sondern von den Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, von der Schwäche des menschlichen Geistes und der Stärke der Leidenschaften. Sollte denn Gott nicht den Willen für das Werk annehmen? — Allen guten Willen kann man zwar Demjenigen, der sich im Beichtstuhle einfindet, nicht absprechen; allein der Wille deß Gewohnheitssünders, der sich von seinem Laster nicht loszumachen sucht, und des Gelegenheitssünders, der, wenn es ihm möglich ist, die Gelegenheit keineswegs vermeidet, ist nur ein schwacher unthätiger Wille, der zur Erlangung der Absolution und zur Vergebung der Sünden nicht zureicht; ein bloßer Wunsch, von der Sünde, oder wohl gar nur von den nachtheiligen Folgen derselben befreit zu seyn. Der Wille des ächten Büßers muß sich im Werke, d. i. durch das Bestreben zeigen, Alles zu unternehmen, was ihn von der Gewalt des Lasters befreit, und zur Tugend führt; Alles zu vermeiden, was ihn zum Bösen anreitzt, und dabei keine Hindernisse und Schwierigkeiten, die sich immer durch Muth und Anstrengung und von dem Beistande Gottes unterstützt überwinden lassen, zu scheuen. Denn nicht Jeder, sagt Christus, der zu mir sagt: Herr, Herr! wird in das Himmelreich eingehen; sondern Der, welcher

den Willen meines Vaters erfüllt, dieser wird in das Himmelreich eingehen (Matth. 7, 21). Gott begnügt sich freilich mit dem Willen allein, aber nur dann, wenn das Werk selbst nicht kann in Ausübung gebracht werden.

a) Ueber das gegenseitige Benehmen des Beichtvaters erklärt sich der hl. Chrysostomus so: Non est, quod rem crudelitatis ac sevitiae esse arbitreris, sed summae clementiae et benignitatis, praestantissimaeque medendi rationis, nec vulgaris erga salutim peccatoris curae. Hom. XIV. in 2. ad Corinth. Und der hl. Carl von Borr.: Est praeterea consultum, absolutionem differre, donec evidens appareat emendatio in iis, qui tametsi dicant ac polliceantur, quod se eximent peccato, tamen confessario probabilem faciunt metum, ne contrarium contingat. Monit. ad Consess.

§. 123.

Verhalten gegen Beschädiger des Nächsten und Feindseliggesinnte.

Wie man endlich gegen solche Personen, bei denen die Pflicht der Wiedererstattung eintritt, in Absicht auf die Ertheilung der Absolution vorgehen müsse, läßt sich aus den bisjetzt gemachten Erinnerungen leicht bestimmen. Auch hier hat man immer darauf Rücksicht zu nehmen, 1) ob der Büßer von Dem, was ihm zu thun obliegt, die nöthige Kenntniß besitze; 2) ob er in den vorigen Beichten dazu ermahnt, und ihm gesagt worden ist, daß ohne den ernstlichen Entschluß, seiner Pflicht gewissenhaft nachzukommen, und ohne diese wirklich in Ausübung zu bringen, er eine ungültige Beicht ablege, und die Lossprechung keine Kraft habe; und 3) ob es ihm möglich war, die Restitution alsogleich, entweder ganz, oder doch theilweise zu leisten. Ist die Beschädigung des Nächsten erst seit der letzten Beicht erfolgt; sagt der Büßer, daß er die Wiedererstattung nicht für so streng verbindend und als ein wesent-

liches Erforderniß zur Absolution betrachtet habe; äußert er den aufrichtigen Vorsatz, nach Möglichkeit den Andern zugefügten Schaden gut zu machen: so kann man ihn, jedoch nur unter der Bedingung lossprechen, daß, wenn er bis zur nächstfolgenden Beicht nicht seiner Schuldigkeit nachgekommen ist, er sich neuerdings hierüber anklage; indem man bei vielen Menschen das Vorurtheil antrifft, daß der priesterliche Segen auch von der Restitutionspflicht entbinde. War ihm hingegen die Nothwendigkeit der Wiedererstattung zur Sündenvergebung hinlänglich bekannt, und konnte sie auch von ihm geleistet werden: so muß man, wie der hl. Thomas a) lehrt, die Absolution so lange verschieben, bis der Ersatz geschehen ist; weil man hier zureichenden Grund hat, an seinem guten Willen zu zweifeln. Um so weniger darf man Denjenigen trauen, welche hierüber schon öfter in der Beicht ermahnt worden sind, auch den Schadenersatz angelobt, aber dennoch ihr Versprechen keineswegs erfüllt haben, obwohl sie es hätten erfüllen können. — Das Nämliche gilt auch von Allen, die ihre feindseligen Gesinnungen gegen Andere abzulegen, sich nicht bemühen.

a) 2. 2. q. 62. art. 8. in Corp.

Anmerk. In solchen Fällen der Wiedererstattung, wo man nicht auf der Stelle zu entscheiden vermag, wie viel der Büßer zu leisten schuldig ist (§. 104. Not. 1.), kann man ihm, wenn er sich zu Allem, was man ihm hierin vorschreiben wird, bereitwillig zeigt, die Absolution, jedoch unter der Bedingung ertheilen, daß er zu der von dem Beichtvater bestimmten Zeit erscheine, um zu vernehmen, was ihm zu thun obliegt.

§. 124.

In allen individuellen Umständen zu beobachtende Regel.

Die Anwendung der bisher aufgestellten allgemeinen Vorschriften auf besondere Fälle setzt augenscheinlich viel

Klugheit von Seite des Beichtvaters voraus, der indessen immer seiner Pflicht entsprechend handeln wird, wenn er dabei auf die moralische Wohlfahrt des Büßers sein Augenmerk richtet, und sich an den wichtigen, alle individuelle Fälle umfassenden Grundsatz hält. Wenn die Ertheilung der Absolution in den vorliegenden Umständen zur Beförderung der Moralität des Büßers dient, so ertheile man sie ihm; ist aber das Gegentheil hievon zu befürchten, und bewirkt gerade ihre Verweigerung oder Zurückbehaltung den Abscheu vor der Sünde, ihre Unterlassung und die Ausübung der Tugend: so versage oder verschiebe man sie.

§. 125.

Benehmen des Beichtvaters bei dem Verschube der Absolution.

Soll der Verschub der Absolution seinen Zweck erreichen, und hievon der Schein einer übermäßigen, eigensinnigen und abschreckenden Strenge entfernt werden, so muß man dabei mit einer besondern Klugheit und Sanftmuth zu Werke gehen. Gefehlt wäre es, dem Büßer geradezu und vielleicht in einem rauhen Tone zu sagen, daß man ihn nicht lossprechen könne; sondern man hat ihm dieses mit der liebevollsten Nachsicht begreiflich zu machen, und ihn von seiner Unwürdigkeit zu überzeugen. Daher belehre man 1) solche Personen über die Natur der ächten Bekehrung, und die Art und Weise, wie man sich zum Sakramente der Buße vorbereiten müsse. Mann hält dann 2) ihre jetzige Gemüthsbeschaffenheit dagegen, und bittet sie, zu bedenken, ob sie wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit dermalen Vergebung der Sünden von Gott hoffen dürften, Hieraus lasse man sie 3) selbst den Schluß ziehen, wie wenig sie zum Empfange der Absolution geeignet seyn, daß diese für sie keinen Nutzen haben könne; und zeige ihnen, wie man sich deßwegen um ihres wahren Besten wil-

len, und um seiner Pflicht nachzukommen, auch der Entheiligung des Sakramentes vorzubeugen, in die traurige Nothwendigkeit versetzt sehe, mit der Lossprechung auf einige Zeit und so lange zurückzuhalten, bis sie sich derselben würdiger und fähiger gemacht, und unverkennbare Beweise ihrer bessern Gesinnung gegeben hätten. Man ermahne sie daher 4) mit den dringendsten Bewegungsgründen, von dieser Zwischenzeit den besten Gebrauch für ihr Seelenheil zu machen, ihre ausgeartete Sinnlichkeit zu unterjochen, ihrer besondern Lieblingsneigung Abbruch zu thun, die hiezu dienlichen Mittel, welche man ihnen vorschreibt, gewissenhaft anzuwenden, und bei dieser Bemühung auf die Macht der göttlichen Gnade zu hoffen. Man sagt ihnen endlich, 5) wenn sie wieder zur Beicht sich einfinden sollen, und versichert sie, daß man ihnen bei einer bessern Vorbereitung die Absolution mit vieler Bereitwilligkeit ertheilen werde.

Kommt der Büßer nach der bestimmten Zeit zurück, und ist sein moralischer Zustand noch immer der nämliche; so behandle man ihn wie vorher. Hat er etwas zur Besserung, zur Ablegung der Gewohnheit, zur Vermeidung der nächsten Gelegenheit, ꝛc. unternommen, aber nicht Alles, was er thun konnte und sollte; so lobt man seinen schwachen Anfang, ermuntert ihn zur größern Anstrengung, zum Vertrauen dabei auf den Beistand Gottes, und setzt noch auf einige Zeit die Lossprechung aus. Ist er hingegen ihrer würdig, so ertheilt man sie ihm, und fügt die nachdrückliche Erinnerung hinzu, in dem angefangenen Werke der Bekehrung standhaft fortzufahren. Da dergleichen Menschen im Falle des Aufschubes der Absolution sehr oft an einen andern Beichtvater sich wenden, so lege man ihnen auf, in der nächstfolgenden Beicht dem Priester alle ihre

Vergehungen redlich zu bekennen, und beizufügen, was bisher mit ihnen geschehen ist.

Anmerk. 1. Man wird ohne Zweifel um so seltener von dem Verschube der Absolution Gebrauch machen dürfen, je öfter und einleuchtender man bei jeder Gelegenheit die Leute belehrt, daß zum heilsamen Empfange des Bußsakramentes eine möglich getreue Disposition erfordert werde, deren Beschaffenheit zeigt, vor dem unächten Vertrauen auf die priesterliche Lossprechung warnt, und versichert, daß kein Priester sich der ihm verliehenen Lösegewalt anders zu bedienen gesinnt seyn könne, als in wie fern Gott, der das Innigste des menschlichen Herzens genau kennt, den Büßer der zu ertheilenden Absolution wahrhaft würdig befinden würde. Diese Erinnerung ist gleichfalls Denjenigen zu machen, denen man zwar die Lossprechung kaum zurückbehalten kann; aber bei welchen man einiger Maßen besorgen muß, daß sie, aus jenem grundlosen Vertrauen, es an der möglichst getreuen Disposition haben ermangeln lassen.

Anmerk. 2. Damit den Umstehenden verborgen bleibe, daß man den Büßer ohne Absolution entläßt, bete man statt der Lossprechungsformel ein anderes Gebet, und und mache über ihn das Kreuzzeichen; deute ihm aber an, daß er dieses nicht für die Lossprechung zu betrachten habe.

Anmerk. 3. Die Auflösung der vorzüglichsten Einwürfe gegen die bisher angegebene Verfahrungsart im Beichtstuhle findet man in den Briefen in Kärnten, oder Lehrsätze für angehende Seelsorger. Klagenfurt und Laibach, 1786. S. 228—234., und in Giftschütz's Leitfaden ꝛc. 3te Ausg. S. 328—331.

§. 126.

Vorbehaltungsfälle.

Um von gewissen Sünden abzuschrecken, und das Strafwürdige derselben fühlbar zu machen, behalten sich oft Päbste a) oder die Bischöfe gewisse Fälle vor, von denen nur Diejenigen ihrer untergeordneten Priester lossprechen können, die eine besondere Erlaubniß dazu bekommen b).

Soll nun aber ein Vergehen unter die vorbehaltenen Fälle gehören, so muß es 1) an sich schon ein schweres Verbrechen seyn, weil sonst der Zweck der Vorbehaltung wegfiele; es muß 2) im Werke oder in der That selbst vollbracht werden. Gedankensünden sind kein Objekt der Reservation. Es muß 3) vollkommen ausgeführt, und von der beabsichtigten Wirkung begleitet seyn. Auch darf 4) eben so wenig über seine wirkliche Begehung, als ob es wahrhaft eine schwere Sünde sey, von Seite des Büßers ein gegründeter Zweifel Statt finden. Die Reservation hört aber dann keineswegs auf, wenn derselbe nicht wußte, daß die von ihm als bös erkannte und verübte Handlung ein vorbehaltener Fall ist. Zur Reservation wird 5) erfordert, daß der Sünder die Jahre der Mannbarkeit, die nach der gewöhnlichen Meinung bei dem männlichen Geschlechte mit dem 14ten Jahre, bei dem weiblichen mit dem 12ten ihren Anfang nehmen, erreicht habe. Sie trifft 6) auch nur Denjenigen, der die That ausgeübt, nicht aber Den, der sie ihm entweder befohlen, oder der ihn dazu verleitet hat. 7) In der Todesgefahr hört alle Vorbehaltung auf. Diese folgt endlich 8) dem Orte c), wo die Beicht abgelegt wird, und nicht, wo die Handlung geschehen ist; d. h. wenn eine bestimmte Sünde in derjenigen Diöces, wo sie begangen wurde, unter die vorbehaltenen Fälle gehört, in der benachbarten aber keineswegs darunter begriffen ist, so kann jeder Beichtvater des letztern Kirchensprengels dem Büßer, so fern dieser nicht etwa in einer fremden Diöces beichtet, um dem Reservationsgesetze der seinigen auszuweichen, die Lossprechung ertheilen; und umgekehrt.

a) In den österreichischen Staaten binden die Gewalt des Beichtvaters bloß bischöfliche Reservationen. b) Conc. Trident. Sess. XIV. cap. 11. c) Die in dem Wiener-Kirchensprengel dem Herrn Erzbischofe vorbehaltenen Fälle sind: Homicidium vo-

luntarium; sodomia perfecta; separatio thori propria autoritatae facta.

§. 127.

Beichtverschwiegenheit.

Der Beichtvater würde nicht nur als Verletzer einer Rechtspflicht und der Kirchengesetze sich strafbar, sondern auch die Beichthandlung selbst verhaßt machen, und Aergerniß geben, wenn er etwas von Dem, was ihm der Büßer im Beichtstuhle eröffnet hat, aussagen wollte. Er ist daher verpflichtet, unter keinem Vorwande nicht das Geringste von Dem, was ihm daselbst anvertraut wurde, auf irgend eine Art zu entdecken, sondern das sigillum confessionis zu beobachten. Dieses erstreckt sich 1) auf alle Personen; 2) auf alle Sünden, auch auf die Fehler der Mitschuldigen a), und selbst auf natürliche Gebrechen; 3) auf alle zur Vollständigkeit des Bekenntnisses gehörigen Umstände, die Argwohn und Verdacht erzeugen können b). Davon kann ihn weder α) sein eigener Nutzen oder Schaden, noch β) der Vortheil des Beichtenden, noch γ) das allgemeine Beste, das durch die Entdeckung befördert würde, freisprechen.

Hieraus ergeben sich folgende praktische Vorschriften: 1) Dem Beichtvater ist es nicht erlaubt, von solchen Sünden zu Reden, die zwar allgemein, ihm aber bloß durch den Beichtstuhl bekannt sind. Eben so wenig darf er sich 2) mit einem andern Beichtvater über die Vergehungen einer Person, die Beiden gebeichtet hat, und über die Umstände ihrer Fehltritte, die sie nur von daher wissen, besprechen. 3) Geht er in schwierigen Fällen einen andern gelehrten und vernünftigen Mann um Rath an, so geschehe es auf eine solche Art, daß die Person selbst, die über diese Punkte sich angeklagt hat, unentdeckt bleibe, und nicht

der geringste Verdacht entstehe c). Auch soll er 4) ohne besondere Erlaubniß des Büßers, mit diesem außer der Beicht über die ihm da entdeckten Sünden, gesetzt auch, er hätte dabei die Absicht, ihn zu bessern, sich nie unterreden d). Ihm steht es gleichfalls 5) nicht zu, die im Beichtstuhle erlangte Kenntniß zu dem Ende zu gebrauchen, um entweder seinen eigenen Nachtheil, oder pflichtwidrige Handlungen sowohl bei dem Büßer, als bei Andern zu verhindern, wenn dadurch Argwohn gegen denselben erregt würde, und dieser ihn nicht hiezu bevollmächtigt hat. Ist ihm daher eine Sünde des Beichtenden, die er verschweigt, aus dem sakramentalischen Geständnisse eines Andern allein bekannt, so darf er davon keine ausdrückliche Meldung machen; sondern bloß durch kluge, allen Verdacht, daß er dieses Vergehen schon wisse, beseitigende Fragen, durch Ermunterung zur Aufrichtigkeit das Bekenntniß hervorzubringen suchen. Die Verletzung des Beichtsigills findet auch 6) zum Theile dann Statt, wenn der Beichtvater, vorzüglich in dem Falle, daß ihm nur Wenige gebeichtet haben, einen aus den Büßern besonders lobt, wodurch gleichsam indirekt die Uebrigen größerer Vergehungen beschuldigt werden; oder zu erkennen gibt, daß ihm heute sehr schwere Sünden, viele Ehebrüche, Diebstähle, ꝛc. sind gebeichtet worden; oder wenn er von notorischen Fehltritten, die er aus dem Beichtstuhle weißt, so spricht, daß man auf die Vermuthung, er bediene sich der hieraus geschöpften Wissenschaft, geräth; oder endlich, wenn während der Beichthandlung die Umstehenden an ihm eine Heftigkeit gewahr werden, die sie glauben macht, daß er wohl seine guten Ursachen dazu haben möge. Ueberhaupt rede man nie ohne Nothwendigkeit weder im Allgemeinen, noch insbesondere von Sachen, die man bloß in der Beicht gehört hat, und vermeide das Spotten und Scherzen über die Einfalt, Unwissenheit, Grob-

heit, ꝛc. der Beichtenden, über ihre Zweifel Scrupel, ꝛc. hauptsächlich in Gegenwart der Layen; damit nicht die Beichthandlung verhaßt gemacht, der dabei nöthigen Aufrichtigkeit des Sünders in der Selbstanklage Abbruch gethan, und Anstoß erregt werde.

a) Nach den Gesetzen der Kirche ist es strenge verboten, um dem Namen des Mitschuldigen den Büßer zu fragen. b) Prae omnibus — confesssarius caveat, ne verbis, vel signis, vel quocunque alio modo, peccatorem, vel peccatum ipsum, vel aliquam circumstantiam persone, cum qua peccatum perpetratum est, prodat; denique verbum nullum ex ore ejus excidat, ex quo aliquo modo in peccati quantumvis levissimi, quod in confessione dictum sit, notitiam venire possit. S. Caral. Borr. Monit. ad Confess. c) Cümque pro rei alicujus controversae, quae in confessionem incidit, clariore definitione consilium ab aliquo petendum erit, summa ad id prudentia adhibeatur, necesse est; tractetur igitur vel cum iis hominibus ac modo tali, ut is, qui peccatum commisit, nullo modo deprehendi possit. Ideoque consultum videtur, ut nullam plane apud alios mentionem faciat ullo tempore peccatorum, quae in confessione audiaerit. Idem ibid. d) Quod si postea neccessitate coactus, cum ipsomet poenitente de peccatis loqui contigat, id non nisi praefata venia faciat, et ipsum colloquium obtinebit vim confessionis, quantum ad secreti silentium attinet. Idem ibid.

§. 128.

Fortsetzung.

Die Verschwiegenheit des Beichtvaters erstreckt sich so weit, daß er nicht einmal vor Gericht eine Sünde entdecken darf, um die man ihn, sogar der allgemeinen Wohlfahrt wegen, befrägt, und die ihm nur aus dem Beichtstuhle bekannt ist. Da man von einer christlichen Obrigkeit in der Regel annehmen muß, daß der Gegenstand ihrer Fragen keineswegs das in der Beicht anvertraute Geheimniß betrifft; und da

sie nicht befugt ist, eine Aeußerung darüber zu verlangen; so kann er mit gutem Gewissen antworten, daß er nichts wisse, und seine Aussage die in diesem Falle keine Unwahrheit ist, weil er auf andern Wegen von der Sache keine Wissenschaft hat, sogar mit einem Eide bekräftigen. Wenn hingegen ein unvernünftiger Richter ihn wirklich anginge, ob er ein solches Verbrechen nicht in der Beicht erfahren habe, dann würde die Verneinung der pflichtmäßigen Wahrheitsliebe entgegen seyn; sondern er müßte ihm geradezu sagen, daß es ihm nicht zustehe, eine solche Frage zu setzen, und lieber alles Ungemach dulden, ehe er die Treue seines Amtes entweihte.

S. M. Schenkl institut. theol. pastor. P. III. cap. 2. art. 3. §. 194. pag. 523. seqq. Giftschütz ꝛc. §. 110. S. 35.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ehe.

§. 129.

Uebersicht dieser Abhandlung.

Nirgends gibt es für den Seelsorger in der Verwaltung seines Amtes mehr Gelegenheiten sich in mancherlei Bedenklichkeiten zu verwickeln, als bei Anordnungen und Verrichtungen, welche die Ausspendung des Ehesacraments betreffen. Deßwegen behauptete schon der hl. Augustin a), daß dazu die größte Klugheit, Bescheidenheit und Kenntniß der Gesetze von Seite des Priesters erfordert werde. Obschon es außer meinem Wege liegt, hier Alles anzuführen, was das österreichische Kirchenrecht über die Eheverbindungen vorschreibt, so ist doch eine genaue Hinweisung auf

die verschiedenen dabei vorkommenden Verhältnisse, und eine praktische Anleitung, wie man sich darin, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu benehmen habe, sehr nothwendig. Wir reden daher 1) von dem sogenannten Einschreiben der Brautleute, 2) von der Prüfung derselben, und der Ausstellung des vorgeschriebenen Zeugnisses über ihre Religionskenntnisse, 3) von dem Aufgebote, 4) von den Ehedispensen, 5) von der Trauung selbst, 6) von dem Einschreiben der Ehe in das Trauungsbuch, 7) von der Erneuerung ungültiger Ehen, und 8) von der Ungültigkeitserklärung einer Ehe.

a) De adulterin. conjug. libr. I. cap. 25.

§. 130.

1. Von dem sogenannten Einschreiben der Brautleute oder den Erfordernissen vor dem Aufgebote.

Wenn sich Brautleute bei dem Seelsorger zum Aufgebote melden, so hat er 1) zu untersuchen, ob sie Beide, oder doch der eine Theil wirklich zu seiner Pfarre gehören, oder nicht. Denn da, nach dem Ehepatent vom 16. Jän. 1783 §. 29,. die Ehe in Gegenwart desjenigen Pfarrers, in dessen Sprengel die Brautleute wohnhaft sind, geschlossen werden muß: so ist zur Gültigkeit der Ehe unumgänglich nothwendig, daß sie daselbst ihr wahres oder quasi domicilium a) haben. In bedenklichen Fällen, wie dieses in größeren Städten, besonders in der hiesigen Residenzstadt oft geschehen kann, müssen sich die Partheyen hierüber durch ein von dem Grundgerichte vidirtes Zeugniß des Hauseigenthümers, in dessen Behausung sie ihre Wohnung haben, ausweisen. Was die eigentlichen Vagabunden betrifft, so hat schon das Concilium von Trident b) angeordnet, daß die Seelsorger solche Leute nicht trauen sollen, bevor sie nicht eine genaue Untersuchung vorgenommen, die Sache dem Ordinariate angezeigt, und von daher die Erlaubniß zur Trauung

erhalten hätten. Nach unserer Verfassung muß in einem solchen Falle, wo keine ordentliche Obrigkeit da ist, die das vorgeschriebene Meldzettel ertheilen kann, die Erlaubniß vom Kreisamte nebst der Nachsicht des Aufgebots beigebracht werden. Vorzüglich aber hat man 2) darauf sein Augenmerk zu richten, daß es den Brautleuten nicht an der Fähigkeit mangle, die Ehe zu schließen.

Zu dem Ende müssen a) dieselben in Zweifelhaften Fällen durch Vorweisung des Taufscheins ihre Großjährigkeit beweisen; bei Minderjährigen aber hat sich der Seelsorger der Einwilligung des Vaters, oder in dessen Abgang des Großvaters väterlicher Seite (Ehepat. §. 3., und wenn Beide nicht mehr am Leben sind, der Genehmigung des Vormundes und der Pupilliarbehörde zu versichern (Ebend. §. 8., Sollten jedoch der Vater oder Großvater ihren Consens zur Schließung der Ehe nicht ertheilen, so ist den Brautleuten die gerichtliche Bewilligung nothwendig (§. 5.). Und will der Vormund weder selbst einwilligen, noch die Vormundschaftsbehörde angehen, so können sich die Partheien an diese wenden, und um ihre Genehmhaltung bitten (§. 9.). „Wo„fern aber der Vater oder Großvater väterlicher Seite zwar „am Leben sind, das Gericht aber dieselben von der Vor„mundschaft, entweder weil sie darauf Verzicht gethan, oder „wegen eines wieder sie streitenden Bedenkens auszuschlie„ßen, mithin einen andern Vormund zu stellen befunden „hat: ist nebst der Einwilligung des Vaters, oder Groß„vaters auch die Einwilligung des Vormundes nothwen„dig. Sind sie in ihrer Meinung verschieden, so hat das „Gericht zu entscheiden (§. 7.)." — Wenn ein Unterthan eines fremden Staates in den österreichischen Ländern einen Ehevertrag schließen will, und er beweis't, daß er nach den Gesetzen seines Landes großjährig sey; so muß er auch in unsern Ländern dafür angesehen werden, und er kann da-

her ohne väterliche, oder vormundschaftliche Einwilligung heurathen (Hofdekret v. 23. Okt. 1795.). „Nur ist die „Erwägung nicht aus dem Gesichte zu lassen, ob der im „Auslande Geborne auch noch zu der Zeit, da er in den „Erbländern die Ehe eingeht, für einen Fremden anzuse„hen sey; weil nicht bloß die Nationalisirung aus dem zehn„jährigen Aufenthalte, sondern auch bei kürzerm Aufent„halte sonstige Handlungen, welche den bestimmten Willen „erklären, den im Auslande Gebornen zum hieländigen Un„terthan umschaffen; wo er sodann an die Gesetze der Erb„länder allenthalben gebunden ist. Wenn Jemand der aus „einem fremden Lande in die k. k. Staaten eingewandert „heurathen will, und ein Anstand obwaltet, ob er nicht „minderjährig sey, ist von ihm allerdings der Beweis der „Großjährigkeit zu fordern. Dennoch ist hiezu die Bei„bringung des Taufscheins eben nicht nothwendig, sondern „genug, wenn er beweis't, daß er in seinem Vaterlande „nach allen rechtlichen Wirkungen großjährig sey; wo da„gegen wenn er minderjährig ist, und ihm nicht möglich war, „von seinem Vater, oder väterlichen Großvater, oder von sei„nem Gerhaben die Einwilligung beizubringen, er sich an „die hieländischen Gerichtsbehörden zu verwenden hat, da„mit ihm ein Vormund bestellet, und die gerichtliche Ge„nehmhaltung ertheilt werde (Hofdekr. v. 8. März 1796.)."

Der Seelsorger hat ferner β) darauf zu sehen, ob eines oder beide Brautleute im Wittwer- oder Wittwenstande sind. „Verehelicht gewesene Personen dürfen auch zur neuen „Ehe schreiten, wofern der Tod des ersten Gatten an dem Orte, „wo sie sich wieder verehlichen wollen, allgemein kundig oder der „Tod des vorigen Ehegatten auf eine im Rechte zureichende Art „bewiesen worden ist, d. h. durch einen legalen Todtenschein; u. „sobald dieser Beweis hergestellt ist, stehet der zweyten Ehe kein „Hinderniß entgegen." Daher muß der Seelsorger solchen-

Brautleuten, wenn der Tod des vorigen Gatten nicht ohnehin bekannt ist, allezeit jenen Schein abfordern, und seine Echtheit, so viel es seyn kann, genau untersuchen, weil nicht selten Betrügereien dabei unterlaufen. Wenn hingegen der eine Ehegatte den andern wegen dessen längern und unbekannten Abwesenheit für todt hält, aber keinen legalisirten Todtenschein beibringen kann, und doch zur neuen Ehe schreiten will: so muß er die allerhöchste Einwilligung dazu erhalten haben (Circ. v. 22. Juli 1803.).

Auch soll der Seelsorger y) die Brautleute fragen: ob ihnen etwa ein gesetzliches Hinderniß, das vorhanden seyn, und der Gültigkeit des Ehevertrags im Wege stehen dürfte, bekannt sey? Doch ist hier kein positiver Beweis nothwendig, „es ist genug, wenn nur der negative Beweis — dadurch hergestellet ist, daß sich kein offenbares Hinderniß — darstellt (Verordn. v. 23. Dec. 1797 und 30. Juni 1798.)"

δ) Unterthanen auf dem Lande, bevor sie sich verehelichen, müssen ihrer Grundobrigkeit davon die Anzeige machen, und von ihr das Meldungszettel beibringen, welches dem Pfarrer zur Legitimation der Trauung dient (Verordn. v. 13. März 1782.). Nach einer neuern Verordn. v. 10. Hornung 1805 muß das Meldzettel jedes Mal auch noch von dem Distriktskommissariate in Absicht auf das Conscriptionswesen und andere politische Verhältnisse unterfertigt, dann in den Hauptstädten auch von der Polizeidirektion vidirt werden (Verordn. v. 12. Jän. 1790.). Bürgerliche Partheien in der Hauptstadt erhalten dasselbe vom Magistrate; Jene, die weder unter dem Magistrate, noch unter einer andern Grundobrigkeit stehen, von der Polizeidirektion (11. Dec. 1799.). In der Residenz ist bei Bürgern das sogenannte Bürgerzettel zur Verehelichung hinreichend. Nichtbürgerliche Handwerker, Gesellen, ꝛc. haben die Erlaubniß vom Magistrate, und die Trauungsauflage von der k. k. Stadthauptmannschaft nothwendig. Bediente müssen mit

beigelegter schriftlichen Genehmigung des Dienstherrn um die Trauungsauflage gleichfalls bei der k. k. Stadthauptmannschaft ansuchen (2. Sept. 1797.).

a) Ein wahres domicilium erhält man, wenn man in einem Orte wohnhaft ist, oder sich dahin begiebt, mit der Absicht, beständig dort zu bleiben. Ein quasi domicilium ist, wo man seinen Aufenthalt hat, oder eben genommen hat, mit der Absicht, zwar nicht für beständig, aber doch wenigstens durch eine längere Zeit und einen großen Theil des Jahres dort zu verweilen; so haben z. B. die Studierenden, Dienstboten, Handwerksgesellen ein quasi domicilium. b) Sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 7. Vergl. Wiener-Ritual, S. 313.

§. 131.

Fortsetzung.

Was c) die Militärpersonen betrifft, so kommt den Ortspfarrern die geistliche Jurisdiktion bloß über solche Individuen zu, die einen beständigen Wohnsitz haben, oder zur stehenden Miliz (militiam stabilem) gehören. In Ansehung Derjenigen aber, die zur wandelbaren Miliz (militiam vagam) gerechnet werden, dürfen sie die Gerichtsbarkeit nur in aushilfsweise in dem Falle ausüben, wenn der Feldkaplan nicht zugegen seyn kann a) (Verordn. v. 26. Jän. 1770.). Hat sich nun der Seelsorger versichert, daß ihm das Befugniß, die Trauung einer Militärperson vorzunehmen, zustehe: so muß er vor Allem darauf sehen, ob die nöthige Erlaubniß zur Verehelichung vorhanden sey. Nach den bestehenden Gesetzen (Ehepat. §. 20. und bürgerl. Gesetzbuch Th. I. Hauptst. 3. §. 24.) ist jede Ehe ungültig und nichtig, die von Miltärpersonen, ohne ein von ihren Regimentern, Corps, oder sonst von ihrer vorgesetzten Obrigkeit beigebrachte schriftliche Genehmigung, sich zu verehelichen, geschlossen wird. Den Regiments-Offizieren ertheilt der Regiments-Inhaber die Erlaubniß zur Heurath; den Unterofficieren und Gemeinen die Regiments-Commandanten nach der ihnen ge-

gebenen Vollmacht (Ver. v. 25. Jän. 1772.). Auch die beurlaubten Soldaten dürfen keineswegs ohne vorläufig beigebrachten Regiments-Consens getrauet werden (Verodn. v. 14. Horn. 1784.) Und selbst dann noch ist es den Pfarrern untersagt, mit ihnen diesen Act vorzunehmen, ohne daß einerseits von dem Wirthschaftsamte, oder der Ortsobrigkeit die Versicherung, daß sich die Braut bei ihrer Obrigkeit verbindlich gemacht habe, in keiner Gelegenheit zum Regiment, unter welchem sich ihr Mann aufhält, zu kommen, vorgezeigt worden ist; und anderseits der Beurlaubte sich vorher erkläret hat, seine Gattin, außer wenn er in's Feld, oder zur Exerzierzeit zu seinem Regimente gehen muß, nicht zu verlassen; welche Erklärung auch im Trauungsprotokolle einzuschreiben ist (Ver. v. 20. Horn. 1784.). Den Militärfuhrwesensknechten, die bei der Fuhrwesens-Systemisirung wirklich enrolliret sind, kann ebenfalls ohne Einwilligung des Militärfuhrwesens-Corps die Verehelichung nicht gestattet werden (Ver. v. 28. Hor. 1777.). Auf gleiche Art müssen sich die Pfarrer bei schwerer Verantwortung enthalten, einen mit der Patentalverpflegung auf dem Lande stehenden Invaliden ohne beigebrachte Erlaubniß des (nun mit dem k. k. Hofkriegsrathe littera L. vereinigten) Militärinvaliden-Hauptamtes zu verkündigen, und zu trauen (Ver. v. 29. Apr. 1784.) „Die verehelichung ist ihnen nur dann „zu gestatten, wenn sie hiewegen entweder bei dem Invaliden„amte in Wien, oder bei den — in jedem Invaliden„hause bestehenden — Invaliden-Commissionen, oder dort, „wo keine solche Commissionen bestehen, bei dem General-Com„mando des Landes ansuchen, und ihrem Anbringen ein „Zeugniß von der betreffenden Herrschaft beilegen, wodurch „bestättigt wird, nicht nur daß dieselbe gegen die Heurath „nichts einzuwenden habe, sondern auch, daß der Mann da„durch seine Umstände verbessere (Ver. v. 25. Juni 1771.)"

Zugleich muß sich die Braut verbindlich machen, wenn der Mann wieder zur Dienstleistung gezogen würde, in ihrer Heimath zurückbleiben, und daß sie weder vom Regimente etwas fordern, noch auf das den Wittwen der Invaliden vom Institute zu Statten kommende Gratiale Anspruch machen wolle (Ver. v. 14. Sept. 1796.). Auch in Privatdiensten sich befindende Invaliden dürfen, ohne Vorwissen der Invalidenbehörde, keine Ehe schließen (Ver. v. 27. Okt. 1803). Selbst, der mit oder ohne Pension, ausgetretene Officiers, so lange sie unter die Militärsgerichtsbarkeit gehören, müssen, wenn sie sich verehelichen wollen, von dem General-Commando desjenigen Distrikts, wo sie sich aufhalten, oder die Ehe einzugehen Willens sind, die schriftliche Erlaubniß dazu erhalten (Ver. v. 27. April. 1771.). Die Militärpupillen bedürfen zu ihrer Verheurathung des väterlichen, großväterlichen, oder vormundschaftlichen Consenses. Ist dieser nicht zu erwirken, so suppliren denselben die Militärbehörden (Ver. v. 18. Juli 1803.). Besonders hat der Seelsorger wohl zu bemerken, daß wenn die Braut bürgerlich ist, es an Dem, was von Seite des militärischen Bräutigams von der Militärbehörde beigebracht wird, nicht genüge; sondern auch von Seite der Braut alles Das erfordert werde, was bei andern Ehen gesetzmäßig erfordert wird. Sie muß mit dem Meldzettel von ihrer Obrigkeit, mit dem Taufscheine, und wenn sie minderjährig ist, mit dem väterlichen, großväterlichen, oder vormundschaftlichen Consens versehen seyn. Gehört sie aber selbst schon unter die Militärgerichtsbarkeit, so hat auch sie die nöthige Erlaubniß von daher vorzuweisen.

Da es 2) auch als ein zur Gültigkeit der Ehe unumgängliches Bedingniß vorzuschreiben ist, daß die gegenseitige Einwilligung zur Ehe im Beisein zweier Zeugen ausgedrückt werde; so soll man sich nicht mit den ersten besten

und ganz unbekannten begnügen, die, wenn es auf Schwierigkeiten ankommt, nicht im Stande sind, ein glaubwürdiges Zeugniß abzulegen b).

a) Vermöge Regierungs-Cirkulare von Oesterreich unter der Enns v. 16. Juni 1808 gehören ad militiam vagam: a) Die zum Felddienste, dann auch die bei dem Hofkriegsrath, bei der Genie-Artillerie- und Grenz-Direktion angestellten Generale; b) der Generalstab; c) die Festungs- und Stadtkommandanten sammt Platzpersonale und Garnisonsauditoriat: d) die gesammten Regimenter und Corps; e) die drei k. k. Garden und die Hofburgwache; f) alle Monturs-Commissionen; g) das Neustädter-Cadetenhaus und die Ingenieur-Akademie; h) die Garnisons-Artillerie; i) die bewaffnete Marine; k) das oberste Schiffamt l) die Ingeniers- Mineurs- Sappeurs- und Militär-Fuhrwesens-Corps; m) das Feldzeugamt; n) die Fortifications-Distrikts-Direktionen; o) die Feldkriegs-Kanzleyen bei den General- und Militär Commanden; p) die Conscriptions-Direktoren; q) das Stabsauditoriat mit den Gerichtsaktuaren und Stabsprofoßen; r) das Feldkriegskommissariat; s) das Verpflegungsamt und Militär-Bäckerpersonale; t) die Kriegskassenbeamten, wo eigene Kriegskassen bestehen, und also nicht mit dem Kameralzahlamte vereiniget sind; u) die galizischen Werbbezirke; v) die Cordons-Abtheilungen; w) die Transports- und Sammelhaus-Commanden; x) alle Frauen, Kinder und Dienstboten der Vorgenannten, y) endlich haben auch alle bei einem ausbrechenden Kriege zu Feldkriegsdiensten anzustellende stabile Militär-Individuen, so wie auch diejenigen Personen vom Civilstande, die bei den Armeen sich aufhalten, durch die Zeit des Krieges die geistliche Jurisdiktion der Militärgeistlichkeit anzuerkennen.

Ad militiam stabilem gehören: a) die pensionirten und nicht angestellten Generale, wenn sie gleich Regiments-Inhaber sind; b) alle pensionirte, quiescirende, oder mit Beibehaltung des Officier-Charakters quittirte Stabs- und Oberofficiere, Militärbeamten und Stabsparthejen; c) die bei den Militär-Appellationsgerichten, dann d) bei dem Judic. deleg. milit. vel. mixt. angestellten, zum Stande derselben gehörigen Beamten, in sofern sie nicht nach ihrer andern persönlichen Eigenschaft ad militiam vagam gehören; e) die ungarische Kronwache; f) die Polizei-

wache; g) die Josephinisch-medicinische chirurgische Akademie; h) das Thierarznei-Institutspersonale; i) die zur Militär-Medicamenten-Regie, und ihren Depots in den Ländern gehörigen Personen; k) das das Hernalser-Officierstöchter-Institut; l) das Gewehrfabriken-Gußwerk und Stuckbohrer-Personale; m) die Patentalinvaliden; n) die Hausverwalter, Hausmeister, Traiteurs in Kasernen und sonstigen Militärgebäuden; die Wittwen und Waisen aller Militärpersonen; p) die Frauen, Kinder und Dienstboten der vorgenannten ad militiam stabilem gerechneten Individuen.

b) Wiener-Ritual S. 308.

§. 132.

2. Prüfung der Brautleute, und Ausstellung des vorgeschriebenen Zeugnisses über ihre Religionskenntnisse.

Weil dem Staate und der Kirche ungemein viel daran gelegen seyn muß, daß Jene, die in den Ehestand treten, und die höchst wichtigen Pflichten desselben übernehmen, in ihrer Religion gut unterrichtet sind: so ist schon im römischen Ritual und in mehreren Diöcesanritualen die Vorschrift enthalten, daß der Seelsorger vor der Trauung der Brautleute jedesmal nachforschen soll, ob sie Beide mit den wichtigsten und nothwendigsten Wahrheiten der Religion, und mit den vorzüglichsten christlichen Pflichten hinlänglich bekannt seyen. Diese kirchliche Anordnung wurde durch die Verordnung vom 14. Jänner 1807 zu einem bürgerlichen Gesetze. Darin wird befohlen, „das keine Trauung vorgenommen werde, wenn nicht von den Personen, die sich „trauen lassen wollen, ein Zeugniß ihres Seelsorgers, daß „sie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommne Kenntniß besitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündigung beigebracht wird; auch sey selbst in dem Falle einer Dispens „von der Verkündigung die Beibringung des vorgesagten „Zeugnisses niemals nachzusehen.“ Da ein solches Zeugniß ohne Zweifel dem Seelsorger, der die Trauung vor-

nimmt, gebracht werden muß, so ist die Ausstellung desselben in dem Falle, wo beide Brautleute Pfarrgenossen dieses Seelsorgers sind, offenbar überflüssig, und nur dann nothwendig, wo beide Brautleute in verschiedene Pfarren gehören, und wo es also dem Seelsorger des einen Theils, der die Trauungshandlung verrichtet, von dem Seelsorger des andern Theils vorgewiesen werden muß; oder aber wenn sie auf Delegation des eignen Pfarrers in einer ganz fremden Pfarre getraut werden sollen, wo denn der fremde Pfarrer von Seite Desjenigen, der ihm die Trauung delegirt, über das Vorhandenseyn aller Requisiten, folglich auch der erforderlichen Religionskenntnisse, die Versicherung erhalten muß; endlich wenn die Brautleute bei der Landesstelle oder dem Kreisamte um die Dispensation vom Aufgebote ansuchen. Da ferner die Verordnung sagt: die Brautleute sollen ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Religionskenntnisse beibringen; so fordert es der buchstäbliche Sinn der Verordnung, daß jeder Theil von seinem Seelsorger geprüft werde, und jenes Zeugniß erhalte, wodurch auch der Zweck des Gesetzes besser erreicht wird; indem der eigne Pfarrer seine Gemeindeglieder in Absicht der Religionsbegriffe und Grundsätze besser, als ein fremder, kennt, mithin die Prüfung, wenn er sie nöthig findet, so wie den Unterricht über die Ehe den individuellen Umständen und Bedürfnissen besser anpassen, folglich mit mehr Nutzen vornehmen kann. Findet nun der Seelsorger den Geprüften in der Religion nicht hinlänglich, oder gar schlecht unterrichtet, so muß die Verkündigung so lange aufgeschoben werden, bis derselbe die ihm mangelnden Kenntnisse sich eigen gemacht hat. Daß aber vor Ausstellung des Unterrichtszeugnisses jederzeit eine Prüfung vorausgehen soll, ist eben nicht nothwendig. Die Verordnung macht von keiner Prüfung Meldung. Sie setzt jedoch voraus, daß der Seelsorger, der das Zeugniß für

sein Pfarrkind ausstellt, die gehörige Ueberzeugung von den hinlänglichen Religionskenntnissen desselben habe. Ist diese bei ihm vorhanden, so wäre eine eigne Prüfung überflüssig, und er kann also das verlangte Zeugniß, ohne sie, ertheilen.

§. 133.

Fortsetzung.

Bei Jenen hingegen, wo der Seelsorger von ihren Religionskenntnissen nicht überzeugt, oder wo ein gegründeter Zweifel über ihre Hinlänglichkeit vorhanden ist, darf die Prüfung nicht übergangen werden. Es versteht sich von selbst, daß dieselbe die vornehmsten und in praktischer Hinsicht wichtigsten und nothwendigsten Wahrheiten der Religion, von Gott und seinen Eigenschaften, von Jesu und seiner Erlösungsanstalt, von der Bestimmung des Menschen, von den vorzüglichsten Pflichten des Christen, und vom künftigen Leben, zum Gegenstande haben, und zugleich dahin zielen muß, dem Lehrlinge die Einsicht zu verschaffen, wie diese Lehren unter sich zusammenhängen, und wie alle darauf abzwecken, die Menschen durch Christum zu Gott zu führen, zu heiligen und selig zu machen. Dabei aber nehme man auf die mehrern oder mindern Fähigkeiten des Subjekts, und auf seine individuellen moralischen Bedürfnisse besondere Rücksicht; man kleide die Prüfung in die Form eines vertraulichen wohlgemeinten Gespräches ein, führe die Schwächern, nach den Regeln der Katechetik, durch Fragen dahin, wo man sie haben will; hüte sich aber, die Brautleute auf eine beschämende Art, wie Kinder, auszufragen, oder ihnen unfreundlich und unhöflich, auch wenn sie noch so unwissend sind, zu begegnen. Selbst die etwa nothwendige standhafte Verweigerung des Zeugnisses muß mit aller Schonung und dem liebevollsten Betragen geschehen.

Was jedoch der Seelsorger ganz vorzüglich, sogar bei Denen, die keiner Prüfung bedürfen, sich angelegen seyn lassen muß, ist: der specielle christliche Unterricht über die Ehe, und über die Pflichten der Eheleute. Durch diesen Unterricht sollen die Brautleute mit allen denjenigen Vorschriften bekannt gemacht werden, ohne deren Befolgung sie weder die Ehe glücklich anfangen noch zweckmäßig fortsetzen können a). Nirgends findet der Religionslehrer eine so günstige und passende Gelegenheit, gute Ehen zu stiften, und das Wohl ganzer Familien zu gründen, als da, wo sich die Brautleute bei ihm stellen müssen b), und wo ihre Gemüther am aufgelegtesten sind, heilsame Eindrücke zu empfangen, und fromme Entschließungen für ihren künftigen Stand zu fassen. Um aber nicht die Aufmerksamkeit zu ermüden und das Gedächtniß zu überladen, hebe er, mit Rücksicht auf den Charakter und die speciellen Bedürfnisse des vor sich habenden Subjektes, bloß das Nothwendigste aus, und wähle sich darüber einige kurze kraftvolle Sprüche, damit sie den Brautpersonen zu Maximen werden, und zu rechter Zeit leicht einfallen. Hauptsächlich trachte er in ihnen den Vorsatz zu erzeugen, daß sie in der Folge selbst beflissen seyn wollen, mit ihren Pflichten, und mit der Art, sie zu erfüllen, sich immer mehr bekannt zu machen. Nach der Verordnung vom 28. März 1798 „müssen die Seelsorger bei Gelegenheit der gewöhnlichen „Prüfungen den Brautleuten verschiedener Religion die To„leranzgesetze, besonders was die Erziehung der Kinder be„trifft, wohl erklären, und deren Beobachtung einschärfen."

a) Die Materialien zu diesem Unterrichte findet man in der theol. prakt. Monatschrift von Linz, Jahrg. I. B. 1. S. 163—167. b) Xaver Metzler, über den Einfluß der Heilkunde auf die praktische Theologie. Thl. II. S. 258. ff.

Vergl. M. Schenkl institutiones theol. pastoralis. P. III. art. 5. §. 211. pag. 577. seqq. D. Gollowitz Anleitung zur Pa-

storaltheologie im weitesten Umfange. B. II. Abschn. 1. Hauptst. 9. §. 6. S. 180, und die theologisch-praktische Monatschrift von Linz, Jahrg. IV. B. 1. S. 92. ff.

§. 134.

3. Aufgebot der Brautleute.

Liegt der Eheverbindung kein Hinderniß im Wege, so geschieht das Aufgebot oder die Verkündigung der Brautleute. Dieser Gebrauch, der zuerst nur in einzelnen Kirchen üblich war, wurde durch das vierte Concilium im Lateran unter Innocenz III. im Jahr 1216 zu einem allgemeinen Gesetze gemacht a). Der Zweck davon ist, daß auf diesem Wege die etwa der Trauung entgegenstehenden Ehehindernisse entdeckt werden sollen. Der Kirchenrath von Trident hat dieses Gesetz erneuert, und näher dahin bestimmt, daß dieses Aufgebot dreimal nacheinander an Sonn- und Feiertagen geschehen soll b). Indessen war nach diesen Kirchengesetzen die Unterlassung des Aufgebotes kein trennendes Ehehinderniß, wodurch die Ehe ungültig geworden wäre, sie war nur ein sogenanntes impedimentum impediens. Das Ehepatent hingegen hat das dreimalige Aufgebot, oder die ordentliche Nachsicht desselben als zur Gültigkeit der Ehe nothwendig, folglich die Unterlassung für ein trennendes Ehehinderniß erklärt.

Es fragt sich, 1) wann hat das Aufgebot zu geschehen? Nach dem Ehepatente (§. 31.) soll dasselbe an einem Sonn- oder gebotenen Feiertage zur Zeit der Predigt, oder wenn sonst das Volk hinlänglich versammelt ist, mithin niemals an einem Werktage oder abgebrachten Feiertage (Circularverordnung Gráz vom 22. März 1787), und nur zur Zeit des öffentlichen vormittägigen frühern, oder spätern, oder nachmittägigen Gottesdienstes vorgenommen werden. Bei jenen Ehen, wo die Trauung nach Verlauf der verbotenen Zeit, des temporis sacrati (die vom ersten

Adventsonntage bis zum Feste der Erscheinung, und vom Aschermittwoche bis zum weißen Sonntage inclusive dauert) vor sich geht, darf, nach der Verordnung vom 17. Mai 1792, das Aufgebot während dieser Zeit geschehen. In den Fällen aber, wo die Trauung während des temporis sacrati von Seite des Ordinariats mit Hinweglassung der hochzeitlichen Feierlichkeiten aus besondern Ursachen erlaubt wird, sind die polizeilichen Behörden angewiesen, jedesmal, zur Vermeidung alles Aufsehens, die Nachsicht des dreimaligen Aufgebotes gegen Ablegung des Eides auf Anlangen zu bewilligen (Verordnung vom 6. Hornung 1796.). Daher ist in dem Gesuche an das Ordinariat diese bedingte Aufgebotsdispens schon beizulegen, oder es wird die Ordinariatsdispens nur bedingnißweise, wenn nämlich das dreimalige Aufgebot nachgesehen werden würde, ertheilt. — 2) Der Ort des Aufgebotes ist die Pfarrkirche der Brautleute. Vermöge Verordnung vom 12. Mai 1784 müssen die Ehen der Akatholiken auch in den katholischen Pfarrkirchen, in deren Distrikten die akatholischen Brautleute wohnen, so wie in ihren Bethäusern, also in beiden Orten verkündigt werden. Dieß versteht sich um so mehr bei gemischten Ehen, wo das Aufgebot in Ansehung des katholischen Theils ohnehin in seiner Pfarrkirche, und in Ansehung des akatholischen Theils in seinem Bethause und zugleich in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke er wohnt, vorgenommen werden muß (Verordnung vom 25. Sept. 1783, und Hofdekret vom 24. Jän. 1794.). Deßwegen hat auch der akatholische Theil vor dem katholischen Pfarrer, dem die Trauung gesetzmäßig zukommt, vor der Verkündigung, jedoch nur in der Rücksicht zu erscheinen, um wegen der Ehehindernisse Rede und Antwort zu geben. Gehören die Brautleute in verschiedene Pfarrbezirke, so soll das dreimalige Aufgebot in der Pfarrkirche von Beiden ge-

schehen. Der Seelsorger muß daher die Partheien, die das nicht wissen, ausdrücklich an die Pfarrei, wo die Verkündigung noch zu geschehen hat, hinweisen. Wenn aber Eines der Brautleute seine Pfarrei verändert, und der Aufenthalt in der neuen Pfarrei noch nicht sechs Wochen (in Galizien drei Monate, Galiz. Gesetzbuch I. §§. 81. 82.) gedauert hat; so muß die Verkündigung sowohl in der jetzigen Pfarrei, als auch in derjenigen vorgenommen werden, in welcher die Brautperson vorhin wohnhaft war (Ehepatent §. 32.). In allen Fällen, wo das Aufgebot in mehr als Einer Pfarrei zu geschehen hat, muß der Pfarrer, der die Trauung verrichtet, das Zeugniß über die in der andern Pfarrei vorgenommenen Verkündigung, oder den sogenannten Verkündschein von den Brautleuten abfordern, und darf nicht eher zur Trauung schreiten, bis nicht solcher beigebracht ist. Dieser Verkündschein muß enthalten, daß die Brautleute, die mit Tauf- und Zunamen, Stand und Charakter, Religion, Benennung der Aeltern, und mit dem Wohnorte und Hausnummer zu bezeichnen sind, in jener Pfarrei ordentlich dreimal verkündigt, oder von ein, zwei oder drei Verkündigungen dispensirt worden seyen, und daß sich gegen ihre eheliche Verbindung kein Hinderniß entdeckt habe (ebendas. §. 34.). Bei Militärpersonen, welche zur wandelbaren Miliz gehören, sind die Aufgebote, in Ermanglung einer eignen Garnisonskirche, wo die Verkündigung von dem Feldsuperior, oder dem Feldkaplan geschehen kann, von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militärbräutigam wohnt, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr zu fordern (Reg. Circul. vom 16. Juni 1808.). — 3) Die Art und Weise des Aufgebotes besteht darin: „Beide Brautleute müssen mit Tauf- und Geschlechts-„Namen, Geburtsort und Stande deutlich bezeichnet, und „wenn alle am nämlichen Tage vorgekommenen Aufgebote

„geschehen sind, so muß folgender Schluß gemacht werden: „Wem immer in Rücksicht der vorbenannten Brautleute „ein gesetzliches Hinderniß bekannt und wissend ist, der wird „in dem Herrn ermahnt, solches bei der Pfarre gewissen„haft anzugeben, als zu welchem Ende die öffentlichen Ver„kündigungen eingeführt sind" (Ehepatent §. 31. Verordn. vom 31. Okt. 1798.).

a) Decret. cap. III. de clandest. despons. b) Sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 1.

§. 135.

Fortsetzung.

In außerordentlichen Fällen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist 4) den Partheien gestattet, um die Nachsicht des dreimaligen Aufgebotes bei der weltlichen Behörde anzulangen (Ehepatent §. 33.). Die weltliche Behörde ist in der Hauptstadt die Landesstelle (in Wien die k. k. Stadthauptmannschaft), in andern Städten und auf dem Lande das Kreisamt, mit Ausschluß der Ortsobrigkeiten; sie fertigt darüber einen schriftlichen Bescheid aus, womit sich die Parthei bei dem Pfarrer ausweisen muß (Verordnung vom 5. Juli 1783 und 25. Nov. 1786.). Jenen, welche schon die Dispens von Aufgeboten bei der politischen Stelle erlangt haben, darf eine geistliche Dispens nicht aufgedrungen, und sie müssen ohne Verschub getraut werden (Verordnung vom 6. April 1785.). Bei Militärheurathen sind die Dispensen vom Aufgebote bei der betreffenden Militärbehörde anzusuchen (Reg. Circ. vom 16. Juni 1808.). Gehören die Brautleute unter verschiedene Behörden, z. B. unter zweierlei Länderstellen oder Kreisämter, oder eine Militärperson heurathet eine bürgerliche Braut, so muß jeder Theil bei seiner Behörde, die Militärperson bei der Militärinstanz, die Braut bei der politischen um die Nachsicht

anlangen. Nur wenn ein Theil in der Hauptstadt, der andere auf dem Lande in der nämlichen Provinz sich befindet, kann die Landesstelle, als die obere Behörde der ganzen Provinz, die Dispens für beide Theile ertheilen.

Die Dispens kann nur aus wahrhaft wichtigen Ursachen angesucht und ertheilt, und es soll dabei getrachtet werden, daß die Verkündigung doch wenigstens Ein Mal vor sich gehe (Verordn. v. 7. Juli 1783, 2. Oct. 1784, und 19. Oct. 1787.). Wenn die Verkündigung wenigstens Ein Mal geschieht, so bedarf es keines Eides (Ver. v. 20. Mai 1785.). Werden aber alle drei Aufgebote nachgesehen, so müssen die Partheien bei der Stelle, welche die Dispens ertheilt, einen dahin beschränkten Eid ablegen, daß sie sich keines zwischen ihnen nach dem Ehepatente bestehenden Hindernisses bewußt seyn (Ver. v. 1. Mai 1785.). Wo die große Entfernung vom Kreisamte den Partheien merkliche Unkosten verursachen würde, oder wenn Gefahr auf dem Verzuge haftete, kann die Aufnehmung dieses Eides auch den Ortsgerichten übertragen werden (Ver. v. 27. Novbr. 1785.). Das Ansuchen um Nachsicht des Aufgebotes unter einem falschen Namen ist untersagt (Ver. v. 7. Aug. 1783.). Nur in dem besondern Falle, wo die Partheien aus Gewissensantriebe sich zu verehelichen wünschen, bei der weltlichen Obrigkeit aber sich durch gesetzmäßige Ansuchung der Dispens von dem Aufgebothe zu entdecken scheuen, und sich daher an die Geistlichkeit um Hülfe wenden, ist es dem Bischofe erlaubt, unter Bestätigung des obwaltenden Gewissensfalles, ohne Benennung der Parthei die Ertheilung einer solchen Dispens bei der politischen Landesstelle anzusuchen, von welcher auf dieses bischöfliche Vorwort die Dispens ohne weiters ertheilt wird (Hofdekr. v. 6. Septbr. 1791.). Der Seelsorger hat daher die Umstände in Geheim so viel möglich genau zu erheben; dann seinen Be-

richt darüber, mit Verschweigung der wahren Namen, und ohne auch solche Bestimmungen anzuführen, wodurch die Partheien kenntlich werden könnten, an das Ordinariat abzugeben; in demselben die eigentlichen Umstände zu erzählen; endlich zu bitten, daß die Aufgebotdispens von der Landesstelle erwirkt werde, damit alsdann die Partheien in Geheim vor zwei vertrauten Zeugen getraut werden mögen. In dem Falle, wo sich zwei Personen trauen lassen wollen, die vorher schon allgemein für vereheligt gehalten worden sind, kann, um ihre Ehre zu schonen, und alles Aergerniß zu vermeiden, bei der Landesstelle das Ansuchen um jene Nachsicht, mit Verschweigung der Namen, auch von dem Pfarrer geschehen (Ver. v. 6. Horn. 1796.), und die Landespräsidien sind angewiesen, alsogleich, ohne das Gesuch durch das Einreichungsprotocoll und das Expedit gehen zu lassen, die Dispens in Geheim zu ertheilen (Ver. v. 3. Horn. 1803.). — 5) Ueber die Anfrage, ob die wirklich geschehenen Aufgebote immerfort, oder auf wie lange sie gültig seyn, entschied das Hofdekret v. 23. Sept. 1797, daß in Zukunft, wenn die Trauung binnen sechs Monaten nach dem letzten Aufgebote nicht vollzogen würde, solche wiederholt werden müssen, „weil binnen einer so „langen Zwischenzeit neue Hindernisse entstehen könnten." — Ueberhaupt aber sollen die Seelsorger nicht voreilig, sondern erst dann das Aufgebot der Ehe vornehmen, wenn sich die Brautleute durch den Taufschein und die übrigen erforderlichen Zeugnisse über die Fähigkeit, die Ehe einzugehen, hinlänglich ausgewiesen haben (Ver. v. 25. Dec. 1797.).

Vergl. des Hrn. Prof. A. W. Gustermann Oesterreichisches Kirchenrecht. Wien, 1807. B. I. §. 46. S. 90. ff. B. II. §. 252. S. 75. und §§. 262. 263. S. 97. ff. G. Rechberger's Handbuch des österreichischen Kirchenrechtes. Linz, 1807. Abschn. IV. S. 172. ff., und die theologisch-praktische Monatschrift von Linz, Jahrg. I. B. 1. S. 52. ff.

§. 136.

4. Von den Ehedispensen.

Es pflegt nicht selten zu geschehen, daß Leute sich verehelichen wollen, die aus Mangel eines oder des andern gesetzlichen Erfordernisses zur gültigen oder doch erlaubten Schließung der Ehe, d. i. eines Ehehindernisses wegen, diese einzugehen nicht befugt sind; zuweilen wird auch während des Aufgebotes ein solches Hinderniß entdeckt. In dem letzten Falle muß der Seelsorger die Sache gehörig untersuchen, und sich hierüber die vollkommene Gewißheit verschaffen. Ist diese vorhanden, so hat er vor Allem das Aufgebot einzustellen, und wenn die Brautleute in verschiedene Pfarren gehören, dem andern Pfarrer hievon Nachricht zu ertheilen. Dann müssen die Partheien darüber belehrt und angewiesen werden, sich mit schuldigem Gehorsam nach dem Gesetze zu fügen, folglich von der angetretenen Verehelichung abzustehen, und allen verdächtigen und gefährlichen Umgang mit einander zu vermeiden. Weil nun aber in beiden Fällen die Brautleute es insgemein darauf antragen, eine Dispens von dem Ehehindernisse zu erlangen, und den Seelsorger um seine Unterstützung bitten: so hat er zu untersuchen, ob das Hinderniß von der Art sey, daß man darin zu dispensiren pflege; und ob die Bewegungsgründe, die sie zur Bewirkung der Dispens anzuführen haben, der Wahrheit gemäß, und theils in religiöser, theils in politischer oder ökonomischer Hinsicht wichtig seyn. Findet er hievon das Gegentheil, so suche er ihnen die Unthunlichkeit der Dispens begreiflich zu machen, und sie von weitern fruchtlosen und kostspieligen Versuchen abzuhalten. Scheint ihm aber, nach reiflicher Ueberlegung, dieselbe möglich und räthlich zu seyn, so gebe er ihnen die nöthige Anleitung, auf welchem Wege sie darum anlangen

sollen, und unterstütze ihr Gesuch, wenn sein Gutachten, wie es gewöhnlich ist, von der Behörde abgefordert wird, oder überreiche es sogleich selbst mit seinem Einbegleitungsberichte.

Nun frägt es sich, wo und auf welche Art das Dispensgesuch soll eingeleitet werden? Wenn es um Aufhebung eines bekannten Hindernisses zu thun ist, so hat man zu unterscheiden, ob dasselbe bloß bürgerlich, d. i. lediglich durch landesherrliche Gesetze bestimmt, oder zugleich kanonisch, durch landesherrliche und kirchliche Verordnungen gesetzt, oder bloß kanonisch sey. 1) Ist es bloß bürgerlich, so kann die weltliche Macht allein die Dispens davon ertheilen, und daher muß diese von den Partheien bei der Landesstelle, mit Anführung und Erweisung der dafür sprechende Motive, angesucht werden. 2) Bei einem Ehehindernisse, das zugleich bürgerlich und kanonisch ist, müssen die Brautleute ihr Gesuch, mit den Motiven dazu, bei dem bischöflichen Consistorium anbringen, und die Bitte stellen, daß die Ordinariats-Erlaubniß zur priesterlichen Einsegnung auf erfolgende landesfürstliche Dispens ertheilt werden möge. Wird nun die Bitte von dem Bischofe gewährt, dann haben sich die Partheien mit dem Ordinariats-Bescheide an die Landesstelle zu verwenden, die bischöfliche Erklärung beizulegen, und um die landesherrliche Erlaubniß zur Schließung des bürgerlichen Ehevertrages anzulangen. Findet hingegen das Ordinariat eine päbstliche Dispensation nothwendig, so müssen die Partheien an die Landesstelle das Gesuch richten, daß diese ihren Bericht nach Hof erstatte, um die landesfürstliche Beistimmung zur Ansuchung der päbstlichen Dispensation zu erwirken. Der von Rom erhaltenen Dispensation ertheilt die Landesstelle das placitum regium, da schon die Hofbewilligung zum Recurse vorausgegangen ist. Wenn aber das Ordinariat

die geistliche Dispens ganz versagt, so wird den Partheien auch die landesherrliche Dispens abgeschlagen (Ver. v. 8. Horn. 1790, 16. Oct. 1800 und 1. Sept. 1802.). Handelt es sich 3) um ein bloß kanonisches Ehehinderniß, so bedürfen zwar die Brautleute keiner Dispensation; weil nach dem Ehepat. §. 2. Jedermann befugt ist, einen Ehevertrag einzugehen, der durch das Gesetz nicht für unfähig dazu erklärt wird, in unserm Ehegesetze aber die bloß kanonischen Ehehindernisse nicht enthalten, mithin diese als aufgehoben anzusehen sind (Verordn. v. 4. Sept. 1783. Hofdekr. für Ostgalicien v. 16. Oct. 1800.). Doch bleibt es Personen eines zu zärtlichen Gewissens unbenommen, zu ihrer Beruhigung die kirchliche Dispens anzusuchen, welche auch allezeit ohne Anstand ertheilt wird (Ver. v. 6. März 1773.).

§. 137.

Fortsetzung.

Am häufigsten kommen Dispensgesuche in den Ehehindernissen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft vor. Hier muß der Seelsorger vor Allem 1) die Art und den Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft genau untersuchen, welches durch genaue Einvernehmung der Brautleute selbst, und ihrer Aeltern und Anverwandten, dann durch die Einsicht des pfarrlichen Taufbuches, oder Abforderung der nöthigen Taufscheine von fremden Pfarrern geschieht. Zur deutlichen Darstellung der Sache pflegt man einen Stamm- oder Sippbaum zu errichten. Man sucht nämlich die gemeinschaftlichen Stammältern, vermittelst welcher die Partheien Blutsfreunde sind, auf, und setzt diese oben an; dann von beiden Seiten herab jene Descendenten, vermittelst welcher jeder Theil von den gemeinschaftlichen Stammältern abstammt. Der Stammbaum für

Verschwägerte besteht bloß in dem Schema der Verwandtschaft zwischen dem verstorbenen Manne der Braut, oder Weibe des Bräutigams, und der andern Brautperson, wobei dem verstorbenen Theile der verwittwete mittelst einer Querlinie beigesetzt wird. Der Stammbaum muß, nebst Beisetzung des Tages der Ausstellung, vom Pfarrer ausgefertigt werden. 2) Das Dispensgesuch haben die Partheien zuerst (§. vor Nr. 2.) an das Ordinariat zu richten, und den Stammbaum beizulegen; die Bewegungsgründe zur Dispens müssen umständlich und mit gewissenhafter Wahrhaftigkeit angeführt, auch mit beweisenden Urkunden belegt, und es muß die Bitte um Ertheilung der Erlaubniß von Seite des Ordinariats zur priesterlichen Einsegnung, auf den Fall der erfolgenden landesherrlichen Dispens, gestellt werden. 3) Wenn der Seelsorger über ein solches Dispensgesuch Bericht abzugeben hat, so erforsche er die wahre Beschaffenheit der Umstände bei Denjenigen, die von der Sache Wissenschaft haben, und allenfalls durch Einverständniß mit der weltlichen Obrigkeit; besonders hat er darauf Rücksicht zu nehmen, in wie fern eines Theils von den Brautleuten eine gute christliche Ehe, eine gute Kindererziehung und ein gutes Beispiel für die Gemeinde sich hoffen lasse, und andern Theils wie die Verleihung der Dispensation von der Gemeinde nach ihrer bekannten Denkungsart angesehen werden, und ob sie derselben nicht anstößig seyn würde. So ein übler Eindruck ist bei den Pfarrgenossen um so eher zu besorgen, je näher der Grad der Verwandtschaft ist. 4) In der Bittschrift an die Landesstelle nach erfolgter Ordinariatsbewilligung hat man diese im Orginal nebst dem Sippbaume beizulegen, die Motive kurz anzuführen, und nun die landesfürstliche Erlaubniß zur Schließung des Ehevertrages zu bitten. 5) Da nach dem Ehepatente §. 13. das Ehehinderniß der Blutsverwandt-

schaft sowohl als der Schwägerschaft in der Seitenlinie sich nicht weiter, als auf den zweiten gleichen Grad erstreckt; so kann bei den entferntern Graden die Ehe auf eine gültige Art eingegangen werden. Doch hat der Seelsorger, zur Beruhigung der Gewissen, bei dem bischöflichen Consistorium die Dispens anzusuchen, aber auch hier zum Beweise, daß die Verwandtschaft oder Schwägerschaft keinen im Gesetze verbotenen Grad erreiche, dem Stammbaum beizuschließen.

§. 138.

Beschluß

Was die geheimen, d. i. solche Ehehindernisse betrifft, die dem Seelsorger nur unter dem Beichtsigille entdeckt worden, so sind solche entweder bloß kanonische, oder bürgerliche. Da die bloß kanonischen im Ehepatente nicht enthaltenen Hindernisse, wenn sie bekannt sind, die Ehe keineswegs ungültig machen: so können sie da, wo sie geheim sind, noch weniger diese Wirkung haben. In solchen Fällen wird gleichfalls, wie bei den bekannten bloß kanonischen Ehehindernissen (§. 136. Nr. 3.), von Seite des Seelsorgers die Dispens zur Beruhigung der Gewissen, jedoch mit Verschweigung der Namen, bei dem Bischofe angesucht (Ver. v. 13. April und 10. Juli 1783.). In Rücksicht der bürgerlichen, im Patente enthaltenen Hindernisse ist zu bemerken, ob in dem Gesetze das Hinderniß auf den Umstand der Notorietät, d. i. auf den vorausgehenden Spruch des ordentlichen Richters ausdrücklich beschränkt sey, oder nicht. So ist z. B. die Blutsfreundschaft und Schwägerschaft aus unehelichen Beiwohnungen (Ver. v. 19. Mai 1784.), und der Ehebruch (Ehepatent. §. 18.) nur dann ein Ehehinderniß, wenn solche Verbrechen vor geschlossener Ehe gerichtlich erwiesen worden sind oder die notorietas juris vorhanden ist; woraus denn folgt, daß, sobald diese Fälle

geheim sind, der Gültigkeit der Ehe nichts im Wege stehe, sondern nach den kanonischen Rechten ein Ehehinderniß obwalte, wo es den Bischöfen überlassen ist, die Dispens zu ertheilen, oder sich an die Pönitentiarie zu wenden. Bei jenen Ehehindernissen aber, die nicht aus geheimen Vergehungen entspringen, und wo das Gesetz die erwähnte Notorietät keineswegs zur Bedingung gemacht hat, z. B. wenn ein Minderjähriger ohne den erforderlichen Consens sich verehelichet, oder wenn eine aus einer gültigen Ehe entspringende oder unbekannte Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft vorhanden, oder wenn die Ermordung des der Heurath im Wege stehenden Ehegatten mit Wissen und Willen des einen oder andern Theiles verübt worden, oder wenn das Aufgebot nicht auf die gesetzmäßige Art geschehen ist, wird gewiß Niemand zweifeln, daß derlei Ehehindernisse, wenn sie auch noch so geheim sind, wahre Hindernisse seyn, welche die, schon von dem im Gewissen verbindenden bürgerlichen Gesetze als ungültig erklärte, Ehe auch für das innere Forum ungültig machen, und einer landesfürstlichen Dispens bedürfen. Werden nun bei schon bestehenden Ehen a) dergleichen geheime Ehehindernisse dem Seelsorger im Beichtstuhle entdeckt, so tritt die große Schwierigkeit ein, daß es für die Partheien zu schwer, zuweilen auch, sofern ihnen das Hinderniß vor der Heurath bekannt war, oder beim Gattenmorde, der zu befürchtenden Strafe wegen, gefährlich sey, unter ihrem Namen die Sache bei der Obrigkeit anzubringen, und daß ohne Dispens die Ehe nicht gültig bestehen, gleichwohl aber äußerlich, so lange das Hinderniß unbekannt bleibt, nicht getrennt werden könne. Um dieser Schwierigkeit abzuhelfen, hat die Verordnung v. 6. Sept. 1791 festgesetzt, daß in solchen Fällen, in welchen um die Dispensirung eines heimlichen Ehehindernisses bei schon bestehenden Ehen die Geistlichkeit angegangen wird,

die Bischöfe unter Bestätigung des obwaltenden Gewissensfalles, und ohne Benennung der Partheien um die landesfürstliche Dispens bei der politischen Landesstelle einzuschreiben haben, von welcher sie auf ein solches bischöfliches Fürwort ohne weiters erfolgen soll. Der Seelsorger hat also hier auf gleiche Art, wie oben (§. 135.) in Hinsicht auf das Aufgebot erwähnt wurde, bei dem Ordinariate anzulangen, daß die Dispens von der Landesstelle erwirkt werden wolle; das bischöfliche Gesuch ist gleichfalls an das Präsidium zu geben, und von daher in Geheim zu expediren. Auch dem apostolischen Vikar der k. k. Armee ist durch die Verordnung vom 11. Aug. 1801 das Befugniß ertheit worden, die Dispens von solchen geheimen Ehehindernissen bei Militärpersonen, mit Verschweigung der Namen der Partheien und unter Bestätigung des obwaltenden Gewissensfalles, bei dem Generalcommando zu erwirken; doch darf das geheime Ehehinderniß nicht den Mangel der gesetzmäßigen Erlaubniß zum Heurathen betreffen.

a) Auch vor geschlossener Ehe können solche geheime Ehehindernisse vorkommen; z. B. der Gattenmord, wo dann um die Dispens auf gleiche Art einzuschreiten ist.

S. A. W. Gustermann's österreichisches Kirchenrecht. B. II. Hauptst. 4. S. 86. ff. G. Rechberger's Handbuch des österreichischen Kirchenrechtes. Linz, 1807. B. II. S. 143. ff. Dessen Anleitung zum geistlichen Geschäftsstil. Ebendas. 1807. S. 95. ff. Theologisch-praktische Monatschaift von Linz. Jahrg. I. B. 1. S. 349. ff. B. 2. S. 170. ff. Giftschütz ꝛc. Abschn. V. §. 142—147.

§. 139.

5. Trauung.

Daß die priesterliche Einsegnung der Brautleute von jeher in der christlichen Kirche üblich gewesen sey, läßt sich aus den Urkunden des Alterthums darthun a). Die Ver-

nachlässigung dieser Einsegnung wurde stets unter den Christen für sündhaft angesehen b), und die gründlichsten Lehrer in der Kirchen haben dafür gehalten, daß die Ehe ohne jene Einsegnung nur als ein bürgerlicher Vertrag zu betrachten sey, der an der Gnade des Sakramentes keinen Antheil hat c). Auch der Kirchenrath von Trident d) schreibt dieselbe als wesentlich vor. Nach unsern Staatsgesetzen ist es gleichfalls ein zur Gültigkeit der Ehe unumgängliches Bedingniß, daß die Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, in dessen Pfarre oder Sprengel die Leute wohnhaft sind, und im Beiseyn zweier Zeugen ausgedrückt werde. Jedoch kann jener auch einen Andern, um in seinem Namen bei Schließung der Ehe gegenwärtig zu seyn, bestellen (Ehepat. §. 29.). Eine nicht in Gegenwart des eigenen Pfarrers, oder dessen Stellvertreters eingegangene Ehe ist sowohl nach dem geistlichen Rechte vermöge des Conciliums von Trident e), als nach unserm Ehegesetze ungültig. Daher müssen sich 1) Brautleute, ohne daß sie ihr eigener Pfarrer in eine fremde Pfarre zur Trauung entläßt, allezeit in derjenigen Pfarre zusammengeben lassen, wo sie ihr wahres oder quasi domicilium haben. Gehören sie 2) unter verschiedene Pfarrbezirke, so steht es bei ihnen, ob die Trauung in der Pfarre des Bräutigams oder der Braut vor sich gehen soll (Ehepat. §. 30.). Hat 3) Jemand einen doppelten Wohnsitz, so nimmt diese Handlung derjenige Pfarrer vor, in dessen Bezirk er zur Zeit der Verehelichung wohnhaft ist. 4) Wenn beide Brautleute Vagabunden sind, so verrichtet die eheliche Einsegnung derjenige Pfarrer, in dessen Pfarre sie sich zur Zeit der Verehelichung aufhalten. Ist nur Ein Theil ein Vagabund, und der andere hat einen ordentlichen Wohnsitz, so muß von dem Pfarrer des letztern die Trauung geschehen. — Wenn sich, wie es zuweilen der Fall ist, Braut-

leute in einer fremden Pfarre zusammen geben lassen wollen, so haben sie dazu die schriftliche Erlaubniß oder Delegation von Seite des eigenen Pfarrers von nöthen. Diese Erlaubniß kann auf zweierlei Art ertheilt werden; entweder so, daß man vorher wegen der gesetzlichen Erfordernisse zur Ehe die Untersuchung selbst vornimmt, und dann in in dem Erlaubnißschein anmerkt, daß alle diese Erfordernisse vorhanden seyn, allenfalls dieses oder jenes ausgenommen, das noch beigebracht werden müsse; oder so, daß man diese Untersuchung dem Seelsorger, der die Trauung verrichtet, überläßt, welches dann ebenfalls in dem Erlaubnißschein ausdrücklich angemerkt werden muß. Fremde aus andern Diöcesen müssen, wenn man sie zusammen geben soll, das sogenannte Testimonium libertatia von dem Officialate des Kirchensprengels, unter dem sie gehört haben; aufweisen.

Bei Militärpersonen, die zur stehenden Miliz gehören, hat der Ortspfarrer, vermöge eines ihm eignen Rechts, das Befugniß, die Trauung vorzunehmen; keineswegs aber bei Jenen, die zur wandelbaren Miliz gerechnet werden, außer wenn der Feldkaplan nicht so leicht zugegen seyn kann; und nur mit dessen Erlaubniß darf er einen Bräutigam vom Militär mit einer bürgerlichen Braut zusammengeben. Wenn jedoch bei Abwesenheit des eignen Feldkaplans ein zu einem andern Regimente gehöriger Feldkaplan im Orte gegenwärtig wäre, so gebührt diesem das Recht, die Trauung zu verrichten, vor dem Ortspfarrer (Verordnung vom 12. Sept. 1772), und dort, wo keine Garnisonskirche besteht, ist es ihm gestattet, in der Civil-Pfarrkirche zu trauen (Reg. Circ. vom 16. Juni 1808. §. 3.). Nach der Verordnung vom 30. August 1784 muß jeder Pfarrer bei Gelegenheit der ohnehin mit Ende des Jahres einzusenden Protokolls-Extrakte über die Tauf-, Trauungs- und Sterbefälle (Ver-

ordnung vom 20. Hornung 1784), auch einen besondern Auszug dieser Fälle von Militärpersonen dem Consistorium einschicken, von welchem es, vermittelst der Landesstelle und dem Generalkommando dem Feldsuperiorate zukommen wird.

Die Trauung zweierlei Religionsverwandten ist durch den katholischen Pfarrer zum Beweise des Vorzuges der herrschenden Religion auch damals zu verrichten, wenn wirklich der akatholische Theil lieber von der Ehe abstehen, als sich von einem katholischen Geistlichen trauen lassen wollte. Jedoch darf auf Anlangen des katholischen Theils der Pastor als Zeuge bei der Einsegnung zugegen seyn, die, ohne dessen Einberufung, in der katholischen Kirche zu geschehen hat (Verordn. vom 25. Sept. 1785.).

a) Unde sufficiam ad enarrandam tantam felicitatem matrimonii, quod Ecclesia conciliat, et confirmat oblatio, et obsignat benedictio, angeli renuntiant, pater ratum habet. Tertull. ad uxor. libr. II. cap. 9. Quum ipsum conjugium velamine sacerdotali et benedictione sanctificari oporteat, quomodo potest conjugium dici, ubi non est concordia? S. Ambros. ep. LXX. Certissime noveris, estiamsi nostrae absolutae sit potestatis, quamlibet puellam in conjugium tradere, tradi a nobis christianam nisi christiano non posse. S. Augustin. ep. CCXXXIV. Oportebat — sacerdotes vocare, et precibus et benedictionibus concordiam conjugii constringere. S. Chrysost. hom. XLVIII. Exigit Deus ab omnibus christianis, — ut matrimonia sacris celebrent benedictionibus et precibus. — Minime licitum est, ante nuptiarum celebrationem, quae fit benedictionibus, precibus — sponsae conversatione frui. Conc. Nic. I. cap. 6. Sponsus et sponsa, cum benedicendi sunt a sacerdote a parentibus vel a paranymphis in Ecclesia sacerdoti offerantur. Conc. Valetin. de an. 524. cap. CI. Conc. Carthag. IV. de an. 398. c. 6. b) Decet, ducentium et nubentium conjunctionem fieri cum Episcopi sententia, ut ita nuptiae secundum Dominum sint, non autem secundum concupiscentiam. S. Ignat. ep. ad Polycarp. n. V. Penes nos

occultae quoque conjunctiones, ut est; non prius apud Ecclesiam professae, juxta maechiam et fornicationem judicari periclitantur. Tertull. de pudicitia, cap. IV. c) Z. B. Melchior Canus, de locis Theolog. libr. VIII. cap. 5. Habert, de matrim. cap. 4 et 7. d) Sess. XXIV. cap. 1. de reform. matrim. e) Loc. cit.

§. 140.

6. Trauungs-Matrikel.

Die Register über die Trauungen sind, sowohl in Ansehung der öffentlichen Verwaltung, als einzelner Familien von großer Wichtigkeit. Der Staat erhält dadurch über die Vermehrung oder Verminderung der Ehen nützliche Kenntnisse, und einzelnen Familien dienen sie in manchen Angelegenheiten zu beweisenden Urkunden, und nicht selten sind sie die Grundlagen gerichtlicher Entscheidungen, von denen der Stand des Bürgers und ganzer Verwandschaften abhängt. Daher ist jeder Pfarrer schuldig, alle in seiner Pfarrei geschlossene Ehen, mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch der dabei gegenwärtigen Zeugen, dann mit Bemerkung des Ortes, wo die Ehe geschlossen, und ob sie ihm von selbst, oder von einem Andern in seinem Namen, und von wem sie geschlossen worden ist, in das zu diesem Ende bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen, dergestalt, daß jeder in Betreff dieser Ehe und der Zeit, wann sie eingegangen wurde, entstehende Zweifel daraus vollständig gehoben werden könne (Ehepatent §. 35.). Die Einrichtung des Trauungsbuches bestimmt die Verordnung vom 20. Hornung 1784. Die Rubriken desselben sind: das Datum der Trauung, das Hausnummer, der Tauf- und Zuname des Bräutigams, dessen Religion, Alter, ob er unverheirathet, oder Wittwer ist; der Tauf- und Zuname der Braut, ihre Religion, ihr Alter, ob sie unverheirathet, oder Wittwe ist; der Tauf- und Zu-

name der Zeugen, und deren Stand. Die Rubriken des Bräutigams und der Braut werden von Jenem eingetragen, der die Trauung verrichtet hat. Die Zeugen aber müssen ihren Namen und Stand in die dazu bestimmten zwei Kolonnen selbst einschreiben, und wenn sie des Schreibens unkundig sind, die in ihrem Namen durch eine fremde Hand geschehene Einschreibung mit einem Kreuze, oder andern Handzeichen bekräftigen. Am Ende einer jeden Seite unterzeichnet der Pfarrer seinen Namen eigenhändig. Hat ein anderer die Trauung verrichtet, so muß sich dieser bei jedem Falle besonders, und zwar der ordentliche Cooperator bloß mit dem Beisatze: Cooperator, ein fremder Priester aber mit dem Beisatze: daß er vom Pfarrer die Vollmacht erhalten habe, unterzeichnen. Der Trauungsschein enthält eben dieselben Rubriken, wie das Trauungsbuch, aus dem derselbe gezogen ist.

Uebrigens ist hier noch zu erinnern, daß der Pfarrer alle Zeugnisse und Urkunden, die ihm von den Brautleuten, um ihre Fähigkeit zur Schließung der Ehe zu beweisen, als: das obrigkeitliche Meldzettel und die Trauungsauflage, den Taufschein, bei Minderjährigen, die unter der Vormundschaft stehen, den obrigkeitlichen Erlaubnißschein, die Dispense in irgend einem Falle, u. s. w. übergeben werden, zu seiner künftigen Rechtfertigung, wenn über eine solche Ehe und ihre Gültigkeit ein Streit oder Zweifel entstehen sollte, im Pfarrarchive gut verwahren muß.

§. 141.

7. Erneuerung ungültiger Ehen.

Wenn sich nach geschlossener Ehe ein Hinderniß entdeckt, so unterscheide man vor allen Dingen, ob dasselbe öffentlich bekannt sey, oder bald seyn werde; oder ob man es nur aus dem Beichtstuhle, oder auf eine andere Art

wisse, so daß es verborgen bleiben könne. Im ersten Falle müßte die eheliche Einwilligung vor dem Pfarrer und den Zeugen auch öffentlich erneuert werden, wenn beide Theile sich einverstehen, um Dispensation anzuhalten, und dieselbe auch erlangen; welche Nachsicht bloß dann zu hoffen ist, sofern das Hinderniß den Partheien selbst unbekannt war. Wo aber die Partheien das Hinderniß gewußt, und gleichwohl die Ehe geschlossen haben, so soll diese nicht nur ungültig seyn, sondern die Schuldigen sollen auch einer angemessenen Strafe unterliegen. Ueberdieß hat der Seelsorger darauf zu sehen, daß das häusliche Zusammenwohnen zwischen den gewesenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinschaft vermieden werde (Ehepatent §. 41.). Wie in dem zweiten Falle die Dispensation zu erwirken sey, ist schon oben (§. 138.) gesagt worden. Nur muß man darauf sein Augenmerk richten, ob das geheime Ehehinderniß beiden Theilen, oder nur einem Theile, oder gar keinem Theile bekannt sey. Im ersten Falle müssen sich beide Theile von der ehelichen Beiwohnung bis zur erwirkten Dispens enthalten. Zur Erneuerung der Ehe aber scheint es nach erfolgter Dispensation keiner neuen Trauung in Geheim oder vor zwei Zeugen zu bedürfen; sondern da hier die Ehe ohnehin schon öffentlich bekannt, vor der Gemeinde legal erwiesen, und auf eine äußerlich ganz gültige Art mit allen Förmlichkeiten in Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen geschlossen, die Ungültigkeit derselben aber ganz verborgen, mithin die Absicht des Gesetzes, vermöge welchem die Einwilligung zur Ehe in Beiseyn des Pfarrers und zweier Zeugen erfordert wird, vollkommen erreicht ist; und weil nach der Verordnung vom 6. Sept. 1791 die Verwendung des Bischofs um die Dispens mit Verschweigung der Namen offenbar aus keinem andern Grunde erlaubt wurde, als damit die Partheien geschont, und nicht

zu ihrer Beschämung sich selbst zu entdecken gezwungen werden: so ist es höchst wahrscheinlich, daß die Verordnung, da sie über die Art und Weise der Erneuerung der Ehe nichts bestimmt hat, es bei der alten Observanz gelassen habe, nach welcher in Fällen der von der Pönitenziarie ertheilten Dispensen von geheimen Ehehindernissen die Erneuerung der Ehe nie in Gegenwart des Pfarrers und der Zeugen, sondern allein von den Partheien unter sich geschehen durfte a). Einige sind jedoch der Meinung, daß die Partheien neuerdings in Geheim getraut werden müssen. Am besten ist es, wenn der Seelsorger sich hierin nach dem Willen seines Bischofs richtet, und von diesem die erforderlichen Verhaltungsbefehle ausbittet. Die Trauung wird nur im Beiseyn von zwei vertrauten und verschwiegenen Zeugen, wozu man sich allenfalls Geistliche erbitten kann, vorgenommen. Auch kommt es darauf an, ob der Beichtvater zugleich der eigne Pfarrer des Brautpaars sey, oder nicht. Im ersten Falle nimmt er die Trauung vor; im letztern muß er sich deßhalb an den eignen Pfarrer wenden.

Ist das Hinderniß nur Einem Theile bekannt, so darf dieser zwar, auf Verlangen des andern Theils, die eheliche Pflicht leisten, aber nicht begehren; auch wird er, um allen bösen Folgen auszuweichen, am klügsten handeln, wenn er diesem das Hinderniß verschweigt. Hat endlich der Seelsorger ein Hinderniß, von welchem die Brautleute bis jetzt nichts wissen, auf irgend eine Art entdeckt; so muß er wohl überlegen, ob nicht die Trennung der Ehe zum Nachtheile der Kinder und zum Aergerniß der Gemeinde zu befürchten sey, wenn sie daran erinnert werden. Hier tritt die Regel Innocenz III. ein: Dissimulare poteris, ut remaneant in copula sib rontracta, cum ex separatione, sicut asseris, grave videas scandalum imminere. Er suche

daher, wenn er so etwas besorgt, in Geheim die Dispensation für sie zu erwirken. Wie aber in diesen beiden Fällen die Erneuerung der Einwilligung geschehen solle, ist eine sehr verwickelte, und von den Canonisten und Theologen verschieden beantwortete Frage. Einige meinen, daß der um das Hinderniß wissende Theil den andern zur Beiwohnung aus ehelicher Treue und Meinung bereden soll: oder daß er ihn, und wenn beide Theile mit dem Hindernisse unbekannt sind, der Seelsorger die Partheien auf eine indirekte, verdachtlose und kluge Art zur Erneuerung der Einwilligung bringen müsse. Andere aber sagen, es sey dazu hinlänglich, wenn solche Eheleute nach erhaltener Dispens sich die eheliche Pflicht leisten; weil da, wo die Beobachtung der bürgerlichen Gesetze und Formalitäten unmöglich wird, das Recht der Natur, vor welchem die durch Handlungen gegebene Einwilligung eben so viel gilt, als die durch Worte geschieht, eintritt, und seine ursprüngliche Gültigkeit behauptet. Dem sey nun wie ihm wolle, so läßt sich hierüber, weil Alles von den jedesmaligen Umständen abhängt, keine bestimmte Anleitung geben; sondern das ganze Verfahren muß der Klugheit des Seelsorgers überlassen werden.

a) Van Espen Jus ecclesiast. Part. II. tit. 14. cap. 7.

§. 142.

8. Ungültigkeitserklärung einer Ehe.

Zuweilen ereignet sich der Fall, daß die Gültigkeit der Ehe entweder von beiden Eheleuten, oder bloß von Einem Theile, oder auch von der politischen oder geistlichen Behörde in Anspruch genommen wird. Die gesetzlichen Hindernisse, um deren willen die Ehe als ungültig angefochten werden kann, sind entweder a) solche, bei denen es von der freien Einwilligung des gekränkten Theils abhängt, die

Ehe ungültig zu machen, als: die gewaltthätige Entführung der Braut (Ehepatent §. 17.), das Hinderniß des Irrthums (§. 25.), oder der Furcht (§. 28.), und die dem Ehemanne unbekannte Schwangerschaft des Weibes von einem Dritten (§. 26.); oder β) solche, die unabhängig von der Einwilligung der Eheleute an und für sich die Ehe trennen. Im ersten Falle hat der Seelsorger als Lehrer, Gewissensrath und Vermittler einzuschreiten, und den beleidigten unschuldigen Theil, wenn anders nicht besondere Umstände die Aufhebung der Ehe wirklich rathsam machen, zur Verzeihung und Aussöhnung zu bewegen (vergl. Hauptth. II. Hauptst. 3. Abschn. 3. §. 257.). Hat ihm dieses geglückt, so bedarf es weder einer Dispens, noch einer neuen priesterlichen Einsegnung; weil die Ehe an und für sich nicht ungültig, sondern die Gültigkeit derselben nur zweifelhaft, und von der freien Einwilligung des Beleidigten abhängig war; sondern es ist hinlänglich, sich miteinander auszusöhnen, und die eheliche Einwilligung zu erneuern. Kann keine Verzeihung bewirkt werden, so bleibt dem Seelsorger nichts anders übrig, als den gekränkten Theil, mit der gehörigen Ermahnung für das Gewissen, an das Landrecht der Provinz, dem die Untersuchung und Erkenntniß ausschließlich zukommt, anzuweisen. Im zweiten Falle soll der Seelsorger die Partheien zu bereden suchen, daß sie, wenn das Hinderniß so beschaffen ist, daß es durch eine Dispensation gehoben werden kann, diese ordentlich zu erwirken trachten, und er sey ihnen selbst dazu auf die oben (§. 136 — 138.) angezeigte Art behülflich. Im widrigen Falle aber muß er sie gleichfalls an das Landrecht anweisen. Dieses hat, die Gültigkeit der Ehe mag entweder von den Eheleuten, oder von der politischen, oder der geistlichen Behörde angefochten werden, nach der Verordnung vom 22. Hornung 1791 §. 3. die Sache, ohne einen ordentlichen Proceß darüber

zu führen, von Amtswegen zu untersuchen, einen Vertreter zur Vertheidigung der Ehe aufzustellen, in Fällen, wo das Hinderniß gehoben werden kann, die Sache durch gütliche Ausgleichung und Einleitung der Dispensation abzuthun; wo aber dieses nicht möglich ist, das Urtheil abzufassen, ob die Ehe nach dem Gesetze gültig, oder ungültig sey. Das eigne Geständniß des Gegentheils wird hier als kein ordentlicher Beweis angenommen, sondern es müssen andere hinlängliche Beweise beigebracht werden. Wer sich hiebei eines Betrugs, oder Zwangs, oder anderer unerlaubter Mittel bedient, wird zur Verantwortung und Strafe gezogen. Daher soll der Seelsorger in dergleichen Fällen sich vor Allem gut unterrichten, und zu überzeugen suchen, ob ein zureichender und erweislicher Grund vorhanden sey, die Ehe für ungültig erklären zu lassen, und in Ermanglung dessen von allen weitern deßhalb zu unternehmenden Schritten ernstlich abrathen. Zugleich ermahne er sie, bei der gerichtlichen Untersuchung nach Wahrheit und Gewissen zu verfahren, und die Pflichten der Nächstenliebe gegen einander nicht zu verletzen. Endlich muß er ihnen einschärfen, daß sie sich, bis zur Entscheidung der Sache, gemäß ihrer Ueberzeugung, der ehelichen Beiwohnung enthalten.

Anmerk. Ueber das Verhalten des Seelsorgers, wenn uneinige Eheleute darauf antragen, vom Tisch und Bette getrennt zu werden, ist schon an einem andern Orte (Hauptth. II. Hauptst. 3. Abschn. 3. §. 256.) das Nöthige erinnert worden.

Vergl. G. Rechbergers Handbuch des österreichischen Kirchenrechtes, B. II. Abschn. 5. S. 180. ff., und A. W. Gustermanns österreich. Kirchenrecht, B. II. Hauptst. 6. S. 124 ff.

Sechster Abschnitt.

Von der letzten Oelung.

§. 143.

1. Ausspender dieses Sakramentes.

Der Hintritt des Menschen aus diesem Leben in die Ewigkeit ist für ihn eine sehr wichtige Epoche, worin er einer besondern Hülfe von oben bedarf. Der körperliche Zustand, die natürliche Furcht des Todes, das Bewußtseyn der in ihren innern und äußern Folgen nicht gehörig getilgten Sünde, des Mangels der zu leistenden Genugthuung, als Ueberbleibsel des Bösen, und das daraus hervorgehende Besorgniß für das künftige Schicksal jenseits des Grabes erregen allerdings ein lebhaftes moralisches Bedürfniß einer feierlichen Zusicherung der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit, welche nach der auf Schrift (Jak. 5, 14.) und Tradition gegründeten Lehre der Kirche a) durch das Sakrament der Krankensalbung ertheilt wird. Obschon der hl. Jakob in der angeführten Stelle nur die Priester überhaupt als Ausspender jenes Heilsmittels nennt, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß, nebst den Bischöfen, bloß die Seelsorger für die eigentlichen rechtmäßigen Ertheiler desselben gehalten werden müssen; indem es zu den Zeiten des Apostels keine andern Priester, als solche gab, die der Seelsorge oblagen. Daher war auch die Verwaltung dieser Religionshandlung den Mönchen, außer dem Nothfalle, oder ohne daß sie von dem Pfarrer dazu die Erlaubniß hatten, oder wirklich in der Seelsorge sich befanden, unter der Strafe der Excommunication verboten b). Nur in dringenden Fällen, und wenn der ordentliche Seelsorger nicht zugegen ist, kann jeder Priester die Krankensalbung auf eine erlaubte Art vornehmen. Ferner wollen Manche aus den

Worten des Apostels: „Er lasse die Priester der Kirche zu sich rufen," schließen, daß mehrere Priester zur Verleihung dieses Sakramentes nothwendig seyen. Nach dem Zeugnisse des Martene c) waren zwar in der ersten Kirche gewöhnlich mehrere aus ihnen dabei gegenwärtig, welche sich in das Geschäft theilten, oder es auch zugleich verrichteten; und Simon der Thessalonicher d) leitet diesen, in der griechischen Kirche noch vorhandenen, Gebrauch ebenfalls von der alten Tradition her. Aber Pabst Innocenz I. e), die Kirchenversammlung von Rheims f), das fünfte Concil zu Mailand g) und das zu Trident h) reden nur von dem Seelsorger allein, oder in dessen Abwesenheit von Einem Priester, an dem es zur Ausspendung jenes Sakraments genug sey. Auch Alexander III. entschied die ihm hierüber vorgelegte Frage also: Sacerdos — etiam solus potest inungere infirmum i).

a) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 2. de extrem. unct Cf. Catechism. Rom. Part. II. cap. 6. quaest. 14. b) Cap I. de privilegiis Clem. c) De antiq. Eccl. rit. libr. I. c. 7.: Ex his aliquando unus applicabat oleum, altero verba formae pronuntiante: aliquando singuli omnes corporis partes ungebant, et ungendo formam proferebant; aliquando singuli singulas partes. hoc est unus unam, alter alteram perungebant. d) In libro de Sacramentis apud Morinum: Quamvis non sit scriptus numerus Sacerdotum, necessarium tamen est, antiquam observare traditionem, et sint quidem septem, ut veteris moris est; si vero necessitas fuerit, tres sint ad minus. e) Ep. I. ad Decentium Episc. Eugubinum, an. 416. f) Can. XV. g) Tit. XI. h) Sess. XIV. cap. 1. de extrem. unctione. i) Lubbe Concil. T. X. pag. 1718.

§. 144.

2. Objekt desselben.

Da die letzte Oelung sich sowohl auf Krankheiten des Körpers, als der Seele bezieht, und da nur Jene, die den

Gebrauch ihrer Vernunft haben, oder doch wenigstens ehedem hatten, ein Objekt dieses Sakramentes seyn können, sofern man bei ihnen den christlichen Willen, es zu empfangen, voraussetzen kann: so darf es, 1) wie selbst aus den Worten des Apostels erhellet, keinem Gesunden, auch wenn Todesgefahr vorhanden ist, mithin keineswegs solchen, die z. B. in das Feld ziehen, oder sich auf das Meer, oder auf eine gefährliche Reise begeben, oder Frauen, die der Entbindung nahe sind, oder zum Tode Verurtheilten ꝛc. a), sondern nur einem gefährlich Kranken b), und alten Personen, die ihrem Ende nahe sind, auch wenn sie keine besondere Krankheit überfällt, ertheilet werden. Weil jedoch die heilsamen Wirkungen der Religionshandlungen von der Disposition Desjenigen, an dem man sie vornimmt, von seinen guten Gesinnungen und Empfindungen abhängen; so folgt hieraus, daß man die Krankensalbung nicht bis auf den letzten Augenblick seines Lebens, wo er zu schwach, fast schon sinnlos ist, und mit dem Tode ringet, aufschieben soll c). 2) Kinder, die offenbar keines Vernunftgebrauches fähig sind, salbet man in der Todesgefahr nicht; aber um der Sicherheit willen kann es bei solchen geschehen, deren Unterscheidungsjahre bezweifelt werden, wenn sie auch das hl. Abendmahl noch nicht empfangen haben. Auch 3) an Wahnsinnigen von Geburt aus, die also nie ihrer Vernunft mächtig waren, darf man jene Handlung nicht vornehmen; wohl aber in dem Falle, wenn dieses Uebel erst später entstanden ist, und sie vorher einen christlichen Sinn bewiesen haben, oder vorzüglich dann, wenn lichte Augenblicke eintreten. Ferner ist es 4) erlaubt, ganz sinnlosen Kranken, die sich sonst als Christen äußerten, nach vorausgeschickter Absolution, die letzte Oelung zu ertheilen; keineswegs aber, weil dieses Sakrament gewisser Maßen die Ergänzung der Buße ist d), 5) unbußfertigen

Sündern, denen man die Lossprechung versagen muß; daher es auch in der ersten Kirche keinem offenbaren Sünder, oder solchen, die eben Buße thaten, mitgetheilt wurde c).

a) Wiener-Ritual S. 205. b) Ebendas. 204. c) Ebendas. S. 202. d) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. de extr. unct. e) Haec unctio poenitentibus non datur, quia Sacramentum est. Innocent. I. in ep. ad Decent.

§. 145.

3. Die Ausspendung selbst.

Daß jenes Sakrament durch die Salbung gewisser Theile des Körpers und vorzüglich der Sinne mit dem von dem Bischofe am Donnerstage vor Ostern geweihten Oele ertheilt werde, ist bekannt. Pabst Innocenz I. gibt diese bischöfliche Weihe in der Regel als nothwendig an a), und der hl. Carl von Borromä b), schreibt vor, daß, wenn ein Priester aus Versehen sich eines andern Oeles, als welches zur Krankensalbung gewidmet ist, bedient, er diesen Fehler verbessern, und die Salbung mit dem Krankenöle erneuern soll. Indessen mag es nicht unwahrscheinlich seyn, daß man im äußersten Nothfalle, wo kein geweihtes Oel vorhanden ist, auch ein ungeweihtes gebrauchen könne; indem bei den Griechen die Kranken mit einem von dem Bischofe nicht gesegneten Oele (da bloß die Priester dieses zu weihen pflegen) gesalbt werden, und weil es nach der Lehre der Theologen erlaubt ist, in der dringendsten Noth eine zweifelhafte Materie anzuwenden. Doch dürfte es auch hier rathsam seyn, wenn die Umstände sich verändern, die Salbung zu wiederholen. Sieht man voraus, daß man mit dem geweihten Oele nicht ausreichen werde; so kann man in kleiner Quantität ein ungeweihtes dazu gießen, oder man soll bei dem Bischofe um ein anderes ansuchen. — Lange Zeit hindurch pflegte man nur die Brust, als den

Sitz des Herzens und die Quelle der Sünden, zu salben; eine Art der Mittheilung, die noch jetzt die Griechen beobachten. Welche Theile des Körpers bei uns gesalbt, und welche Gebete dabei verrichtet werden sollen, findet Jeder in dem Ritual seiner Diöces angegeben. Nur will ich hier einige praktische Anmerkungen beifügen. 1) Auffallend dürfte es scheinen, Taube, Stumme und Blinde von Geburt an den ihnen mangelnden Sinnen, womit sie sich keineswegs versündigen konnten, zu salben. Wenn jedoch der Kranke ein Glied seines Körpers, an welchem vorschriftmäßig die Salbung vorgenommen wird, erst späterhin durch einen Zufall verloren hat, salbet man die nächsten Theile. 2) Die Hände der Laien werden von innen, die der Priester von außen gesalbt. 3) Ist zu befürchten, daß der Kranke, ehe die ganze Handlung vollendet ist, sterben werde; so beginnt man alsogleich, ohne die vorhergehenden Gebete zu sagen, mit den Salbungen selbst, oder wenn es auch dazu an Zeit gebricht, so salbt man den Kranken entweder an Einem Theile des Körpers mit der allgemeinen Formel, die alle Sinne umfaßt c), oder man salbt um der Sicherheit willen, sofern es die Umstände zulassen, geschwind ein Auge, ein Ohr, eine Hand ꝛc., und spricht dazu nur ein einziges Mal die Formel aus. 4) Wenn gezweifelt wird, ob der Kranke noch lebt, so soll, nach der Vorschrift der Ritualbücher, die Bedingung: si vivis, etc. hinzugefügt werden. 5) Zur Pestzeit, oder wenn sonst die Berührung des Kranken mit dem Daumen ohne augenschicklicher Gefahr der Ansteckung nicht geschehen kann, bedient man sich zur Salbung eines Stäbchens, an dessen Ende eine mit dem hl. Oele befeuchtete Baumwolle festgemacht ist. 6) Die in einigen Ritualen vorgeschriebene Salbung der Brust darf bei Personen des andern Geschlechts, um der Anständigkeit willen, nie geschehen. Aus der nämlichen Ursache, und um

seiner Gesundheit zu schonen, muß der Seelsorger darauf sehen, daß die Oberbetten nicht zu schnell, und nicht mehr, als nöthig ist, gehoben werden.

a) In ep. ad Decent.: Oleum — hujus unctionis sit ab Episcopo consecratum. b) Act. Eccl. Mediol. P. IV. de extrema unctione. c) Per istam sanctam unctionem etc. — quidquid per auditum, visum, odoratum, gustum et locutionem, tactum et gressam deliquisti. Amen.

§. 146.

Fortsetzung.

Was überdieß 1) die Zeit der Mittheilung des Sakraments betrifft, so hat man mehrere Zeugnisse der frühern Jahrhunderte, welche entscheiden, daß die Salbung, als ein Anhang zur Buße, damals gleich nach der Beicht, also vor dem Genusse des hl. Abendmahls, wie es noch immer die Griechen zu thun pflegen, vorgenommen wurde a); und zwar aus dem Grunde, weil der Empfang desselben die möglichste Reinigkeit und Disposition fordert, die durch die letzte Oelung, welche die Ueberbleibsel der Sünde hinwegnimmt, bewerkstelligt wird. Aus dieser ehemaligen Praxis läßt sich zugleich erkennen, daß man das Sakrament nicht immer am Ende der Krankheit, sondern auch im Anfange oder in der Mitte derselben, je nachdem die Beicht früher oder später geschah, ertheilte. Erst im dreizehnten Jahrhunderte, da sich die Meinung unter dem Volke ausbreitete, daß den Verehelichten nach empfangener Salbung die eheliche Beiwohnung nicht mehr erlaubt sey, wurde sie auf die Todesgefahr gesetzt b). Es scheint daher, die Kirche habe den heutigen Mittheilungspunkt bloß darum bestimmt, weil zu fürchten war, Viele möchten mit diesem Sakramente auch jene der Buße und des Abendmahls bis zum letzten Athemzug verschieben, und daher sie nur zu oft fruchtlos, oder unwürdig empfangen. 2) Man hat zwar Beispiele, daß die letzte Oelung in einer und derselben

Krankheit sieben Tage nacheinander, wie es z. E. bei dem Erzbischofe Rembert von Hamburg geschah c), wiederholt wurde; allein nach dem gegenwärtigen Gebrauche ertheilt man dieselbe in der nämlichen Krankheit bei fortdauernder Todesgefahr nur Einmal. Wenn jedoch der Wiedergenesene neuerdings in Todesgefahr geräth, dann findet eine Wiederholung dieses Sakramentes Statt d). 3) Um theils den würdigen und nützlichen Empfang desselben zu befördern, theils das der Gesundheit so schädliche Vorurtheil, als ob mit jener Religionshandlung die Annäherung des Todes verbunden sey, zu entfernen, soll der Seelsorger das Volk in gesunden Tagen, so oft sich die Gelegenheit darbietet, über die nöthige Vorbereitung zum Gebrauche dieses Heilsmittels und über seine Wirkungen unterrichten. Daß endlich 4) auch hier die Erbauung sehr gewinnen muß, wenn die Gebete und Formeln in der Landessprache gesagt werden e), leuchtet von selbst ein.

a) Ivo Carnotensis Part. XV. cap. 26. bezeugt dieses aus dem Poenitentiali Cantuariensi, in welchem es heißt: Sacri unctione olei inuncti secundum statuta Patrum Communione viatici reficiantur. Die Kirchenversammlung von Achen vom J. 836. can. V. verordnete: Si quis infirmitate depressus fuerit, nec confessione nec oratione sacerdotali, nec unctione sacrati olei per negligentiam careat. Denique si finem urgentem perspexerit, commendet animam christianam Domino suo more sacerdotali cum acceptione sacrae Communionis. Und die Mainzer Synode v. J. 847. c. XXVI. sagt: Ab infirmis in mortis periculo positis per presbyteros pura inquirenda est confessio, Et ideo secundum canonicam auctoritatem, ne illis janua pietatis clausa videatur, orationibus et consolationibus ecclesiasticis sacra cum unctione Dei animati, secundnm statuta sanctorum Patrum, Communione viatici reficiantur. b) Mabill. Praef. in I. Soec. Ben. §. 9. c) Martene, de antiq. Eccl. rit. libr. I. cap. 7. d) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3. de extr. unct. e) S. die Gebete und Ceremonien zur hl. Oelung der Kranken; in der theol. prakt. Monatschrift von Linz, Jahrg. IV. B. 3. S. 3. ff.

Viertes Hauptstück.

Von den kirchlichen Segnungen, den Processionen und Begräbnissen.

Erster Abschnitt.

Benedictionen.

§. 147.

Verschiedene Gattungen derselben.

Nebst den hl. Sakramenten gibt es mehrere zufällige Religionsgebräuche, wovon einige Sacramentalia genannt werden, weil sie mit den Sakramenten eine Aehnlichkeit haben, jedoch sich von diesen dadurch wesentlich unterscheiden, daß sie weder von Christo eingesetzt, noch mit einer Gnadenverheißung verbunden sind. Dahin gehören insbesondere die Segnungen, benedictiones, welche nach und nach in der Kirche eingeführt wurden. Sie beziehen sich theils auf Personen, theils auf Sachen. Im ersten Falle haben sie entweder bloß die Absicht, den gesegneten Personen etwas Gutes anzuwünschen und von Gott zu erflehen, wohin der priesterliche Segen zu Ende der Messe und bei andern Gelegenheiten, der feierliche Segen der Bischöfe, das Hervorsegnen der Wöchnerinnen, dann der Segen mit dem hochwürdigen Gute gehören; oder sie haben zugleich die Absicht, Jemanden zu einem geistlichen Amte, zu ge-

wissen christlichen, oder zum Genusse heiliger Güter einzuweihen, z. B. die Benediction der Aebte und Aebtissinnen, u. dgl. Im zweiten Falle sind es entweder Segnungen von Dingen, die zum gemeinen irdischen Gebrauche bestimmt sind, als die Weihungen des Osterlamms, der Häuser, Schiffe, Kriegsfahnen ꝛc., und wobei die Kirche Gott bittet, daß er dieser Sache, die gesegnet wird, und die sie mit Dank als ein Geschenk anerkennt, eine heilsame Kraft verleihen, und allen Mißbrauch derselben verhüten wolle (1 Tim. 4, 4. 5.); oder von solchen, die durch Benediction dem profanen Gebrauche entzogen, und zum geistlichen Gebrauche, theils als Erfordernisse und Werkzeuge zu den kirchlichen Funktionen, theils als Symbole und Erinnerungszeichen an gewisse religiöse Vorstellungen gewidmet werden. Dergleichen sind: die Segnung des Tauf- und Weihwassers, des Salzes, die Kerzen-, Aschen- und Palmweihe, die Einweihung der Kirchen, Altäre, Kirchenparamente, Glocken und Frythöfe.

§. 148.

Wem ihre Verrichtung zukommt, und die dabei gewöhnlichen Ritus.

Die von der Kirche zu den Segnungen bestellten Altarsdiener sind insgemein die Priester, wie dieß das römische Pontifical bei der Priesterweihe erklärt: Sacerdotem etenim oportet offerre, benedicere, praeesse, praedicare et baptizare. Und bei der Salbung der Hände heißt es: Consecrare et sanctificare digneris, Domine; manus istas, — — ut, quaecunque benedixerint, benedicantur, etc. Jedoch sind einige Benedictionen den Bischöfen allein vorbehalten, und zwar theils so, daß sie solche nicht delegiren dürfen, wie die Weihung der hl. Oele und des Chrisma, theils so, daß sie an Priester übertragen werden können. Von

den letztern pflegen jene, wobei keine Salbung vorgeht, wie die einfache Benediction einer neuen Kirche und eines neuen Frythofes, der Meßkleider, Korporalien ꝛc. an die Erzpriester und Landdechante; jene, die mit einer Salbung verbunden sind, wie bei den Kelchen, Patenen und Glocken, an infulirte Prälaten delegirt zu werden; bei einigen aber, wie z. B. bei der Einweihung der Kirchen und Altäre, und der Benedictionen der Aebte findet insgemein keine Delegation Statt. — Die bei den Segnungen gewöhnlichen Ritus sind: das Zeichen des hl. Kreuzes, die Besprengung mit Weihwasser, die Räucherung, und bei einigen die Salbung mit dem hl. Oele und dem Chrisma. Auch kommen bei manchen Benedictionen theils eigne Exorcismen vor, wie bei der Weihe des Salzes und Wassers; theils wird in den dabei üblichen Gebeten von dem Satan und seinen Nachstellungen Meldung gemacht. Da nämlich auch die leblosen Dinge, sofern die Menschen einen unerlaubten sündhaften Gebrauch davon machen, gleichsam in der Gewalt des Satans, als des Urhebers alles Bösen und des Verführers zur Sünde, sich befinden; so kann der Ausdruck: daß Gott diese Dinge von der Gewalt des Satans befreien wolle, keinen andern Verstand haben, als: Gott wolle allen bösen unmoralischen Gebrauch derselben verhüten.

§. 149.

Erlaubte Segnungen.

Der Seelsorger soll keine andern Benedictionen vornehmen, als die allgemein von der Kirche gutgeheißen, und nach landesfürstlichen und Diöcesanverordnungen erlaubt sind. Denn da, wie die Erfahrung lehrt, durch die gehäuften Segnungen der schädliche Volksglaube von ihrer innern Wunderkraft befördert, die geweihten Dinge zur abergläubischen Verwendung, vorzüglich bei Menschen- und

Viehkrankheiten mißbraucht, und darüber die natürlichen Heilungsmittel vernachlässigt werden: so ist offenbar eine weise Einschränkung derselben nothwendig. Daher wurden nach der k. k. Verordnung vom 5. März 1784 die an gewissen Tagen üblichen Segenssprüche über Brod und Wein, über Brod und Wasser, über Kerzen, Saamen, Früchte, dann der Vincenzisegen und die Generalabsolutionen der aufgehobenen Bruderschaften abgestellt, und die sämmliche Säcular- und Regulargeistlichkeit angewiesen, sich keiner andern Segen, Weihungen und Generalabsolutionen, als die in dem römischen Ritual ausdrücklich vorgeschrieben sind, zu gebrauchen. Dieser Verordnung gemäß ist also auch der Blasi- und Wettersegen, die Weihung des Johannisweins sowohl am Johannistage als bei Hochzeiten, und vermöge Verordnung vom 28. April 1784 der Handel mit den geweihten oder für geweiht ausgegebenen Kerzen, Rosenkränzen, Rauchwerke, und andern derlei Sachen verboten. Auf gleiche Art wurde die vorhin gewöhnliche Ausräucherung der Häuser an den Vorabenden der Weihnachten, des neuen Jahres und des hl. Dreikönigsfestes eingestellt (Verordnung vom 2. Dez. 1785); insbesondere aber, die Weihe des Dreikönigwassers, die in dem ächten römischen Ritual nicht enthalten, und eigentlich die Taufwasserweihe nach griechischem Ritus ist, untersagt (Verordnung vom 26. März 1788). Daher soll man die gewöhnliche Wasserweihe, die nach unsern Ritualen alle Sonntage vor dem Asperges bei dem Anfange des Hochamtes zu geschehen hat, keineswegs am Vorabende jenes Festes vornehmen, um nicht bei dem Volke den Wahn zu erzeugen, als ob es die Weihe des Dreikönigwassers sey, oder doch einen besondern Vorzug vor der gemeinen Wasserweihe habe.

§. 150.

Ursprung der Benedictionen überhaupt und derjenigen insbesondere, die jährlich von dem Seelsorger verrichtet werden.

Den Gebrauch, lebende und leblose Geschöpfe zu segnen, trifft man schon in der hl. Schrift an. So hat Melchisedek dem Abrahäm (1 Mos. 14, 18—20.). Isak seinem Sohne Jakob (Ebendas. 27, 27.), dieser seinen zwölf Söhnen (Ebendas. 49, 25—28.) den Segen ertheilt. Simon segnete Mariam und Joseph (Luk. 2, 34), Jesus selbst die Kinder, die man zu ihm brachte (Märk. 10, 16.), auch die Brote, womit er das Volk in der Wüste wunderthätig gespeiset hat (Matth. 14, 19. 15, 36.), das Brot und den Wein bei der Einsetzung des hl. Abendmahles (Ebendas. 26, 26. 27.), und die Jünger, vor seiner Auffahrt gegen Himmel (Luk. 24, 50. 31.). Was diejenigen Segnungen betrifft, die das Jahr hindurch von dem Seelsorger verrichtet werden, so will ich über ihren Ursprung hier ganz kurz einige Bemerkungen anbringen.

Zu diesen Benedictionen gehört 1) die gemeine Wasserweihe. Der gebrauch des gesegneten Wassers scheint zwar sehr alt zu seyn, da schon die apostolischen Constitutionen a), Theodoret b), Epiphanius c) und Hieronymus d) davon Meldung machen; aber von der eigentlichen Weihe an den Sonntagen vor dem Pfarrgottesdienste, wie sie im römischen Missale vorkömmt, nebst der Weihe des Salzes, kann man vor dem neunten Jahrhunderte schwerlich eine Urkunde aufweisen, wo die ersten Dokumente bei Leo IV. um das Jahr 850 e) und Hinkmar von Rheims v. J. 845 f) angetroffen werden. Späterhin wurden sogar Beneficien für Cleriker gestiftet, welche das geweihte Wasser in den Häusern herumtragen mußten, und dafür ein Almosen bekamen, damit sie ihre Studien fortsetzen konnten g). — 2) Die Kerzenweihe am zweiten Hornung leitet Gerson h) von

den Lustrationen und Amburbalien der Römer her, welche sie in diesem Monate zu Ehren des Pans und der Ceres mit brennenden Fakeln, womit sie um ihre Tempel, oder in den Gassen herumzogen, feyerten. Um die Ueberbleibsel dieser heidnischen Feste zu vertilgen, und die neubekehrten Heiden davon abwendig zu machen, hat man vermuthlich das Fest der Reinigung Mariä eingeführt, und i. J. 542 wurde es auf Befehl des Kaisers Justinian im ganzen römischen Reiche begangen, wobei die Christen mit brennenden Kerzen in der Hand, unter Lobgesängen und Psalmen, um die Kirche und hl. Orte eine Processsion hielten. Vor der eigentlichen Kerzenweihe aber geschieht noch in den Sakramentarien des Gelasius und Gregor's keine Erwähnung. Nach der gewöhnlichen Meinung hat erst Pabst Sergius i. J. 690 das Weihen der Kerzen verordnet i) — 3) Die Aschenweihe am ersten Mittwoche in der Fasten schreibt sich von der alten Bußdisciplin her, vermöge welcher man den Büßern nicht anders, als in einem sackförmigen Bußkleide, welches man Cilicium nannte, und mit Asche bestreutem Haupte einherzugehen, und den religiösen Zusammenkünften beizuwohnen gestattete k). Nach dem Zeugnisse Gratian's l) mußten sie am Aschermittwoche vor dem Bischofe, den Erzpriestern und Pönitentiarien im Vorhofe der Kirche in ihren Bußkleidern, mit bloßen Füßen und gesenktem Haupte erscheinen, und ihre Schuld öffentlich bekennen. Dann wurden sie in die Kirche geführt, und nachdem sie mit dem gesammten Clerus die Bußpsalmen gesungen hatten, legte ihnen der Bischof die Hände auf, und bestreuete ihr Haupt mit Asche; worauf man sie aus der Versammlung sich entfernen hieß. Die Gewohnheit, sein Haupt mit Asche zu bestreuen, wurde aber im zwölften Jahrhunderte so allgemein, daß man damit keinen Unterschied mehr, wie es sonst bei der öffentlichen Buße geschah,

unter den Personen machte; und um diese Zeit mag wahrscheinlich der Gebrauch entstanden seyn, die Asche zu weihen. — 4) Von der Palmweihe konnte Martene m) vor dem achten Jahrhunderte nichts finden. Er sagt, daß er in keinem Schriftsteller, welcher älter als Amalarius wäre, der um das Jahr 832 lebte, etwas davon angetroffen habe. Benedit XIV. aber stellt diesem im Alterthume so bewanderten Schriftsteller mehrere Beweise entgegen n). Allein ob sie das, was sie sollen, wirklich erproben, mögen Andere entscheiden. Man glaubt aus einem guten Grunde, daß diese feierliche Weihe vormals eine ganze Messe ausgemacht habe. Denn noch ist die Antiphon: Hosanna ꝛc. ihr Eingang; sie hat ihre Collecte, Epistel, ihren Tractus, ihr Evangelium, ihre Präfation. Der Verfasser des Lobgesanges: „Dir Christus, Heiland, König, sey Lob, Ehre und „Herrlichkeit, ꝛc. soll Theodulph, Abt von Floriak seyn.

a) Libr. VIII. cap. 29. b] Hist. eccl. libr. V. cap. 21. De haeres. Ebionit. libr. I. d] In vita Hilarionis. e] Homil. de cura pastorali: Omni die Dominica ante Missam aquam benedictam facite, unde populus et loca fidelium aspergantur. f] Capit. V. ad Presbyteros: Omni die Dominica quisque Presbyter in sua Ecclesia ante Missarum Sollennia aquam benedictam faciat in vase nitido, de qua populus intrans in Ecclesiam aspergatur, etc. g] Thomasin. P. I. libr. 2. cap. 33. num. 16. h] Libr. de discret. cord. consid. XXI. i] S. Ueber den Ursprung und die erste Beschaffenheit der Feste, Fasten und Bittgänge in der katholische Kirche. München 1803. S. 38. ff. k] S. Ambros. ad virg. laps. c. VIII. Tertull. de poenit. c. IX. S. Hieron. ep. XXX. epitaph. Eabiolae. l] Distinct. L. cap. 64. In capite quadragesimae etc. m] De rit. Eccl. libr. IV. c. 20. n] De fest. Dom. libr. I. cap. 4. o] Lupus Abb. Ferrariens. ep. XX.

§. 151.

Fortsetzung.

Der Gebrauch, 5) das Taufwasser zu weihen, ist in

der christlichen Kirche sehr alt. Schon Tertullian macht davon Erwähnung, indem er a) sagt: Sacramentum sanctificationis consequentur (aquae) invocato Deo — et ita sanctificatae vim sanctificandi combibunt. Der hl. Cyprian erklärt sich in einem seiner Briefe b) hierüber so: Oportet mundari et sanctificari aquam prius a sacerdote, ut possit baptismo suo peccata hominis, qui baptizatur, abluere. Auch in den apostolischen Constitutionen c) heißt es: De aqua et oleo ego Mattheus constituo, ut benedicat Episcopus aquam et oleum; si vero non aderit, benedicat Presbyter cum Diacono. Und der hl. Augustin spricht in seinen Büchern de baptismo öfter von dieser Weihe d). An einem andern Orte e) sagt er: Baptismus, id est, salutis aqua, non est salutis nisi in Christi nomine consecrata, qui pro nobis sanquinem fudit, cruce ipsius aqua signetur. Zu diesen Zeugnissen kommen noch sowohl das Sakramentarium des Gelasius f), als auch die Aussprüche eines Ambros g) Basilius h), Chrysostomus i), Gregor von Nyssa k) u. A. Man hielt auch jene Segnung für so wichtig, daß sie in den ersten Zeiten den Bischöfen allein vorbehalten war, wie dieses, nebst vielen andern Kirchenschriftstellern, der Verfasser der hierarchia ecclesiastica l) bezeugt. Heut zu Tage wird es von jedem Pfarrer an den Vorabenden des Oster- und Pfingstfesten, in der griechischen Kirche aber auch an dem Vorabende des Festes der Erscheinung des Herrn, oder nach ihrer Sprache, in Festo Theophaniae geweiht. — 6) Von der Weihe des neuen Lichtes am Samstage in der Charwoche wußte man in Rom noch im achten Jahrhunderte nichts m); sondern man zündete am grünen Donnerstage drei große Lampen an, und unterhielt das Licht bis an den Osterabend. Erst im neunten Jahrhunderte machte Leo IV. die Verordnung n), daß an diesem Tage das alte Feuer aus-

gelöscht, und ein neues geweihet werden sollte. — 7) Die Weihe der Osterkerze ist, wie Einige behaupten, älter, als Pabst Zosimus, der um das Jahr 407 lebte. Daß sie aber schon im Jahre 633, wo das vierte Concilium von Toledo gehalten wurde, bekannt war, erhellet aus einer Verordnung dieser Synode: ut ubique in vigilia paschae cereus benedicatur, ut hac caeremonia nox Resurrectionis honoretur. Von der Weihe der fünf Weihrauchkörner, welche man in die Osterkerze steckt, melden die alten Ritualbücher nichts. — 8) Die Gewohnheit, am Osterfeste das Osterlamm und andere Eßwaaren zu weihen, hat ihren Ursprung von dem Gebrauch der ersten Christen, die Speisen, welche sie genossen, nach der Ermahnung des Apostels (1 Tim. 4, 4. 5.), durch das Gebet zu heiligen o). Auch pflegte man, wie Mansi p) berichtet, schon in den frühesten Zeiten der Kirche über die Erstlinge der Früchte und andere Eßwaaren den Segen zu sprechen; und er erzählt von dem Pabste Eutychian, daß dieser um das Jahr 275 eine solche Weihe deßwegen verordnet habe, um dadurch den Irrthum der Manichäer, daß dergleichen Güter der Natur nicht göttliche Gaben seyn, zu widerlegen. Von der Weihung des Osterlammes aber findet sich keine ältere Urkunde, als welche der erstgenannte Schriftsteller vom Pabste Cölestin I. um das Jahr 423 anführt q), wo es heißt: Ideo agnus benedicitur in pascha, quod more solito detur hominibus, qui non sint digni accipiendi corpus et sanquinem Domini. Nach dem Zeugnisse des Amalarius r) war es zu seiner Zeit, um das Jahr 830, gebräuchlich, daß die Diakonen ein Lamm aus Wachs und Oel machten, welches von dem Bischofe zu Ostern geweihet, und nach der Communion dem Volke ausgetheilt wurde, um es zum Ausräuchern der Häuser zu gebrauchen. Daß überhaupt die Segnung des Osterlammes eine alte Sitte in der römischen

Kirche sey, bestätigen Mabillon s) und Fleury t), und der Letztere erzählt u) von dem hl. Ulrich, Bischof zu Augsburg, daß er stets diesen Gebrauch beobachtet habe.

a) De baptism. cap. IV. b] Epist. LXX. ad Januar. c] Libr. VIII. cap. 29. d] Libr. III. c. 10. V. c. 20. VI. c. 25. e] Homil. XXVII. f] In Missa Dom. III. Quadrages. g] De Sacram. libr. I. cap. 5. h] De Spir. S. cap. XXVII. i] Hom. XXIV. in Matth. k] De baptis. Christ. l] Cap. II. Pontifex — aquas sacris invocationibus sanctificat. m] Martene libr. IV. cap. 24. n] Homil. de cura pastorali. o] Fleury libr. IV. §. 50. p] Collect Concil. Tom. I. pag. 58 et 1116. q] Tom. IV. pag. 473. r] De officiis, cap. XVII. s] Museum ital. Tom. II. ord. 11. t] Libr. LI. §. 16. u] Libr. LX. §. 46.

§. 152.

Erforderliche Belehrung des Volkes über die kirchlichen Benedictionen.

Für den größten Theil unserer Christen ist es ein unverkennbares Bedürfniß, sowohl über die wahre Absicht und die Wirkungen der kirchlichen Benedictionen, als auch über das Außerwesentliche derselben, und den Sinn der dabei vorkommenden Ceremonien einen gründlichen Unterricht zu ertheilen. Denn da die Leute, und insbesondere das Landvolk den geweihten Dingen eine innere übernatürliche Kraft zuschreiben, sie bald zur Abtreibung des Satans, bald zur Hülfe der armen Seelen, hauptsächlich aber für irdische Angelegenheit zu gebrauchen pflegen, wodurch das kindliche Zutrauen an die allwaltende väterliche Vorsorge Gottes für die Menschen untergraben, das Volk in der herrschenden Meinung von der großen Macht des Satans auf Erden, in der Anhänglichkeit an das Zeitliche, und in dem Wahne, als ob die Religion für's Irdische da wäre, immer mehr bestärkt, und von der Anwendung der ordentlichen natür-

lichen Mittel und Kräfte abgehalten wird: so belehre der Seelsorger seiner Gemeinde, 1) daß alle Benedictionen überhaupt keinen andern Zweck haben als bei den Anwesenden fromme Gedanken und Empfindungen hervorzubringen, durch die äußere Handlung uns theils an die, um sich des göttlichen Segens würdig zu machen, erforderliche Disposition, theils an die geistliche Bestimmung gewisser Dinge, theils an Gott, als den Geber alles Guten, theils an den weisen, zweckmäßigen und dankbaren Gebrauch seiner Wohlthaten, theils an gewisse Religionslehren zu erinnern, und auf solche Art die innere Andacht zu befördern: daß man also 2) von diesen Segnungen, mit denen keine besondere Verheissung der Gnade, wie bei den Sakramenten verbunden ist, und die bloß eine Art christlicher, durch äußerliche Zeichen ausgedrückter, und von dem Altarsdiener im Namen der Kirche Gott dargebrachter Fürbitten sind, keine andere Kraft, als welche die Kirchengebete überhaupt haben, mithin keine wunderbaren Wirkungen, am wenigsten aber dergleichen zur Erlangung irdischer Güter und Abwendung zeitlicher Uebel erwarten dürfe; welches an sich schon dem Zwecke der christlichen Religion, die mit allen ihren Lehren und Anstalten nur Heiligung und Seligmachung der Menschen beabsichtigt, geradezu widerspreche, auch eine strafwürdige Versuchung Gottes wäre. Er mache ihnen auch 3) begreiflich, daß die kirchlichen Benedictionen keineswegs, wie die hl. Sacramente, zu den wesentlichen und unveränderlichen Religionsgegenständen, sondern zu den zufälligen Nebendingen gehören, die nach den Umständen der Zeit ohne Nachtheil für die Religion verändert werden können. Er erkläre ihnen 4) den Sinn der bei solchen Segnungen üblichen Ceremonien, indem er ihnen sagt, wie a) durch das Zeichen des hl. Kreuzes angedeutet werde, daß wir nur durch Christum und durch die Kraft seines Kreuzopfers auf

den göttlichen Segen hoffen dürfen, und also auf dieses unendliche Verdienst unser ganzes Vertrauen haben sollen; wie β) die Besprengung mit Weihwasser uns zur bußfertigen Gesinnung, zur Reinigung der Seele von den Flecken der Sünde, um der Gnade Gottes theilhaftig zu werden, ermuntern soll; wie uns γ) die Räucherung anzeigt, daß auch unser Gebet auf eine Gott wohlgefällige Art aus einem reinen, frommen, von Liebe entbrannten Herzen zum Himmel aufsteigen müsse; wie uns endlich δ) die Salbung an die sanft eindringende, heilsame Kraft des hl. Geistes, dessen Beistand den Gläubigen vermittelst der Benediction von Gott erflehet wird, erinnere. — Daraus folgere der Religionslehrer, was die Christen bei den kirchlichen Segnungen zu denken, und welchen Gebrauch sie von den geweihten Dingen zu machen haben.

S. Ueber die kirchlichen Benedictionen; in der theologisch-praktischen Monatschrift von Linz, Jahrg. IV. B. 3 S. 18. ff.

Zweiter Abschnitt.

Processionen.

§. 153.

Ihr Ursprung und Zweck.

Nebst den Benedictionen gehören auch zu den in der kath. Kirche üblichen Religionsgebräuchen die von ihr bei gewißen Gelegenheiten angeordneten feierlichen Aufzüge, die man Processionen, Umgänge, Bittgänge zu nennen pflegt. Daß sie nicht zu den wesentlichen und nothwendigen, von Christo selbst getroffenen Anstalten, sondern zu den zufälligen menschlichen Einrichtungen der Kirche gerechnet werden müssen,

zeigt die Geschichte ihres spätern Ursprunges. Die erste Veranlassung dazu mögen vielleicht die öffentlichen Leichenbegängnisse, und die feierlichen Processionen, womit die Reliquien der Märtyrer übertragen wurden, gegeben haben. Allein über die eigentlichen Bittgänge, welche man bei ihrem Entstehen Litaneyen (von dem Worte λιταγειαι und λιται, Flehungen, demüthige Gebete) hieß, liefert uns die Geschichte vor dem Ende des vierten Jahrhunderts nichts. Die ersten Anzeigen davon kommen in den Schriften des hl. Chrysostomus und in der Kirchengeschichte des Socrates vor In der Homilie, ehe er in's Elend ging, sprach Chrysostomus: „Morgen werde ich euch einen Bettag und öffent„lichen Umgang verrichten." In der dritten Homilie über den Brief an die Colosser sagt er: „Der Friede sey mit euch! „Der Vorsteher der Kirche gibt euch den Frieden ein Mal, „zwei Mal, und öfter; er gibt ihn in den Tempeln, in den „Gebeten, in Bitt- und Betgängen, und bei Begrüßungen." Und in der Homilie wider die Spiele und Schaubühnen erzählt er, daß in der Woche vor Ostern ein anhaltender häufiger Regen der Hoffnung des Landmannes das völlige Verderben gedrohet habe. Er sey daher fast mit allen Einwohnern Constantinopels in die Apostelkirche dieser Stadt gezogen, und habe um die Abwendung dieses Uebels geflehet. Dergleichen Züge, sagt er, werden meisten Theils zur Abwendung öffentlicher Drangsale vorgenommen. Dieser Erzbischof hat, wie Socrates a) berichtet, um die Arianer zu verdunkeln, welche in der Nacht vor den Sonn- und Festtagen unter den bedeckten Gängen der Stadt Lieder sangen, und beim Anbruche des Tages singend in ihre Kirchen vor die Stadt hinaus zogen, und um die Rechtgläubigen zu stärken, Einige aus seiner Gemeinde bestellt, welche gleichfalls geistliche Lieder sangen, und silberne Kreuze mit brennenden Kerzen vor sich hertrugen, welchen Aufwand die Kaiserinn Eudoxia bezahlte,

Auch der hl. Ambros b) macht von den Bittgängen Meldung, die bei Gelegenheit eines fürchterlichen Erdbebens zu Constantinopel vom Kaiser Theodos angeordnet wurden. Sidonius Appolinaris, welcher im J. 482 als Bischof zu Clermont gestorben ist, erzählt c), daß der hl. Mamert, Bischof zu Vienne in Frankreich, auf Veranlassung verschiedener Trangsale und Gefahren, die der Stadt den Untergang drohten, an den dreien Tagen vor dem Christi Himmelfahrtsfeste, Bittgänge verordnet habe. An einem andern Orte d) meldet er, daß zwar die Bittgänge (Rogationes, oder Litaniae minores genannt) schon vorhin, um von Gott Regen oder heitere Witterung zu erflehen, aber sehr unordentlich gehalten, und daher von diesem hl. Bischofe verbessert, und erbaulicher eingerichtet worden seyen. Der hl. Gregor von Tur redet gleichfalls e) „von den Bettagen, welche wir vor der „siegreichen Auffahrt des Herrn feyern." Und die erste Kirchenversammlung zu Orleans i. J. 511 hat in dem 26. Canon festgesetzt: „Die Bittgänge, d. i. die Litaneyen vor der Auf„fahrt des Herrn sollen von allen Kirchen beobachtet werden." Auch die Spanier nahmen diese Andachtsübung an; sie versetzten sie aber, damit die Freude der österlichen Zeit durch kein Fasten unterbrochen würde, auf den ersten Donnerstag, Freitag und Sonnabend nach Pfingsten. Dazu kommen noch drei Bitt- und Fasttage, welche anfangs mit dem ersten November, und dann mit dem dreizehnten December anfingen f). Im Jahre 694 wurde zu Toledo g) verordnet, es sollen in jedem Monate Litaneyen gehalten werden.

a] Libr. VI cap. 8. b] Epist. XXIX. c] Libr. VII. ep. 1. d] Libr. V. ep. 14. e] Libr. II. cap. 34. f] Concil. Gerud. de an. 517 can. II. Toled. V. de an 636. can. 1. Toled. VI. de an. 638. can 2. g] Conc. Tol. XVII. can. 6.

§. 154.

Fortsetzung.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß zu Rom schon im fünften Jahrhunderte Bittgänge eingeführt waren. Gewiß ist es aber, daß ihnen Gregor, der Gr. eine neue Gestalt gab, indem er i. J. 589, bei Gelegenheit einer großen Ueberschwemmung der Tiber, und der dadurch entstandenen verheerendsten Krankheiten, die sogenannte Litaniam majorem, oder septiformem einführte; die ihre Benennung von den sieben Volksklassen erhielt, in welche dieser Pabst die Bewohner der Stadt eintheilte, die er zur Erscheinung bei jener Litaney aufforderte, nämlich in den Clerus, die Männer, Mönche, Jungfrauen, Frauen, Wittwen, armen Leute und Kinder. Am 25. April (an welchem aber das Gedächtniß des hl. Markus damals noch nicht gefeiert wurde) mußten sie von sieben verschiedenen Kirchen ausziehen, und sich zur Kirche der hl. Maria begeben a). Diese Procession wurde in den folgenden Jahre an dem erstgenannten Tage wiederholet, und in andern Städten und Ländern nachgeahmt. Von daher schreibt sich der Ursprung des Bittganges am Markustage her b). Eine noch ältere Spur von einer jährlichen Processsion, die man um Segnung der Feldfrüchte zu halten pflegte, zeigt sich in der sogenannten Disputation des Bischofs Archelaus in Mesopotamien mit dem Ketzer Manes, von welcher Epiphanius c) und Cyrill von Jerusalem d) Auszüge liefern. Sehr alt sind auch die sogenannten, noch in unserm römischen Missal vorkommenden, Stationen in Rom, von denen schon die Sacramentarien des Gelasius und Gregor's Meldung machen e). Es war nämlich zu verschiedenen Zeiten gebräuchlich, daß man den Gottesdienst bald in dieser, bald in jener Kirche hielt, wohin sich die Geistlichkeit und das Volk in einem ordentlichen Zuge, unter Absingung der Psalmen

und Lieder, verfügte. Nach vollendeter Liturgie ging man auf gleiche Weise in jene Kirche zurück, von der man ausgegangen war.

a] Libr. XI. ep. 2. b] Walafr. Strabo, de offic. eccl. cap. XXVIII. c] Haeres. LXVI. d] Catech. VI. e] Mabill. Commentar. in ord. Rom. num. 3.

§. 155.

Beschluß.

Daß die kirchlichen Processionen geeignet sind, der Andachtsübung eine gewiße Feyerlichkeit und einen in die Sinne fallenden Glanz und Schimmer zu geben, und auf solche Art bei den Theilnehmern und Zuschauern den Begriff von Größe und Erhabenheit, und die diesem Begriffe entsprechenden Empfindungen der religiösen Ehrfurcht zu erwecken, kann nicht geläugnet werden. Die vorzüglichste Absicht der Kirche aber bei den Bittgängen ist: 1) daß wir dadurch ein öffentliches Zeugniß ablegen, wie Gott überall verehrt werden könne und solle, und daß er nicht in Tempeln, von Menschenhänden gebaut, eingeschlossen, sondern daß die ganze Welt sein Tempel und Altar sey; 2) daß wir öffentlich dort, wo sich die Spuren seiner allmächtigen und wohlthätigen Wirksamkeit so sichtbar zeigen, besonders auf dem Felde, uns unserer Abhängigkeit von ihm erinnern, unser Vertrauen zu ihm stärken, seine Güte, Weisheit und Macht preisen, ihm für die empfangenen Wohlthaten an der Stelle ihres Ursprunges danken, sie weise und pflichtmäßig zu gebrauchen uns vornehmen, und seinen fernern Segen erflehen; 3) daß wir unsere Vereinigung im Glauben und in der Tugend zu erkennen geben, und auf eine öffentliche und feierliche Art darstellen, daß wir Glieder Einer und der nämlichen Kirche, Kinder Eines und des nämlichen Vaters seyen, daß die Gemeinschaft der Liebe durch keine Zeit und durch keinen Ort getrennt werde, und daß wir in dieser brüderlichen Einigkeit beständig bleiben, und unaufhörlich in selber zunehmen wollen.

Um aber die Processionen dieser ihrer Bestimmung näher zu bringen, soll der Seelsorger die Gemeinde α) über den Zweck derselben, und den Sinn der dabei üblichen Kirchengebete und Ceremonien wohl belehren; sie β) ermuntern, bei jener Art von Andachtsübung sich vor Zerstreuung in Acht zu nehmen, ihre Sinne im Zaume zu halten, den Geist zu versammeln, und mit keinen andern Gedanken sich zu beschäftigen, als welche auf den Gegenstand des Festes Bezug haben, und die ihm entsprechenden Empfindungen in uns erwecken und erhalten; damit auf diese Art die eigene Andacht, und durch die äußerlichen Zeichen derselben auch die wechselseitige Erbauung befördert werde. Er selbst soll sich γ) mit Anstand und Würde benehmen, und dafür sorgen, daß auch von den Mitgehenden und Zuschauern allenthalben Stille, Sittsamkeit und Ehrerbietigkeit beobachtet, und daß Alles, was zur Zerstreuung des Vorwitzes dient, und die Andacht stört, so viel möglich entfernt werde. Endlich δ) soll er während des Zuges passende und von der Obrigkeit gutgeheißene Gebete beten, und Lieder singen lassen, die dazu geeignet sind, die Aufmerksamkeit anzuziehen, und die Herzen in eine fromme Stimmung zu versetzen.

§. 156.

Erlaubte Processionen. Ursachen der Einstellung außerordentlicher Bittgänge.

Vorzüglich aber soll der Seelsorger die Processionen ja nicht vervielfältigen, sondern es bei denen bewenden lassen, die durch kirchliche und landesherrliche Gesetze angeordnet sind. Durch die Verordnung vom 11. April 1782 wurden zuerst diejenigen Processionen, die außer Land gingen, wie auch jene im Lande, wo man über Nacht ausblieb, verboten; darauf alle außerordentliche Bittgänge überhaupt eingestellt, und bloß die am Markustage und in der Bittwoche, und die

theophorische Procession beibehalten (Ver. v. 30. Aug. 1783.); endlich auch die bisher bei jeder Pfarre erlaubten jährlichen zwei Processionen auf dem Lande abgeschafft, und anstatt derselben jene Quatember-Andachten, die in der Hauptstadt Wien anstatt der Quatember-Processionen gehalten werden, eingeführet (Ver. v. 8. März 1785). Jedoch ist den Bischöfen gestattet, in besondern Nothfällen und allgemeinen Anliegenheiten, und auf vorläufige Anfrage bei der Landesstelle in nicht zu großer Entfernung von der Pfarrkirche Bittgänge zu halten (Ver. v. 27. Dec. 1782 und 17. März 1791).

Die Ursachen der Einstellung außerordentlicher Bittgänge sind leicht einzusehen. Denn 1) ist, der Erfahrung gemäß, bei einem großen Theile der Menschen von solchen Bittgängen, wegen der dabei eintretenden häufigen Veranlassung zur Zerstreuung, keine Frucht in Hinsicht auf innere Andacht zu erwarten. Sie erhalten und befestigen 2) das Volk in der abergläubischen Meinung, daß die Procession selbst gleichsam eine magische Kraft habe, vermöge der sie an und für sich, unabhängig von der Andacht und Würdigkeit Derjenigen, die daran Theil nehmen, wirksam sey, und Gott so zu sagen zur Hülfsleistung nöthige, mithin das dabei verrichtete Gebet vor dem Gebete in der Kirche einen größern Vorzug behaupte. Dazu kommt noch, wenn der Gang zu einer berühmten Wallfahrtskirche geschieht, das falsche Vertrauen auf das individuelle Bild oder den Ort, bei dem man das Heil zu finden glaubt. 3) Wird die Procession an einem Werktage gehalten, so werden dabei die pflichtmäßigen Berufsgeschäfte versäumt; und ist sie an einem Sonn- oder Feiertage, so ist die traurige Folge davon diese, daß so viele Menschen dem mit dem Pfarrgottesdienste verbundenen Religionsunterrichte entzogen werden. Auch geben dergleichen Processionen 4) Gelegenheit zu ver-

schiedenen Unordnungen und Ausschweifungen unter Weges und in den Gasthäusern in denen die Einkehr genommen wird. Man kann endlich 5) noch hinzufügen, daß durch öffentliche religiöse Aufzuge, wobei die Zerstreuung und Unehrerbietigkeit der Mitgehenden und das Mechanische ihrer Andacht so sehr in die Augen fällt, die Akatholischen, Freidenker und leichtsinnige Menschen zum Gespötte und zur Verunehrung unserer hl. Religion den ersten Anlaß bekommen.

§. 157.

Hang des Volkes zu denselben. Benehmen des Seelsorgers, um es davon abzubringen.

Daß dem ungeachtet das Volk an die außerordentlichen Processionen größten Theils eine starke Anhänglichkeit zeigt, liegt theils in den zuvor (§. 156. Nr. 2.) berührten abergläubischen Vorstellungen von der besondern Wirksamkeit derselben; theils in der Unterhaltung, die man im Gehen selbst, an der Gesellschaft, und an dem Orte, wo man hingeht, zu finden hofft; theils in der Gewohnheit, indem dergleichen Processionen an einigen Orten ehemals sehr häufig waren, auch von der Geistlichkeit selbst empfohlen wurden; theils in der Meinung, daß das Gehen mit einiger Abtödtung verbunden, folglich verdienstlich ist; theils endlich in einem gewißen Eigensinne und in dem Hange zum Außerordentlichen und Verbotenen. Es ist daher nicht leicht ein Gegenstand, wo es mehr Schwierigkeiten hat, das Volk durch Belehrung davon abzubringen. Indessen wird es doch nicht fehlen, daß die Belehrung nach und nach gute Wirkung habe, wenn sie öfter wiederholt wird, wenn man den Leuten vorstellt, 1) daß die Kirche der eigentliche, bestimmte und eingeweihte Ort zum gemeinschaftlichen Gebete sey, daß hier, wo das hl. Altarssakrament aufbewahret wird, und die hl. Geheimnisse gefeiert werden, wo uns Alles zu frommen Gedanken und

Empfindungen einladet, und wo man der Zerstreuung nicht so sehr ausgesetzt ist, die Andacht weit besser Statt finden könne; 2) daß die Religion keineswegs für's zeitliche Interesse, an das der Christ ohnehin keine zu große Anhänglichkeit haben soll, da sey, mithin nicht als ein Mittel gebraucht werden dürfe, unser irdisches Wohl zu befördern. Es sey zwar Pflicht und sehr tröstlich für uns, auch in zeitlichen Angelegenheiten zum Gebete unsere Zuflucht zu nehmen, um das Gefühl unserer Abhängigkeit von Gott, unsere Demuth und unser Vertrauen darzustellen und zu stärken; aber dieses Gebet müsse mit vollkommener Ergebung in den göttlichen Willen, und mit dem Verlangen nach höhern ewigen Gütern, in Ansehung derer allein von Christo auf unser Gebet Erhörung zugesagt ist, verbunden werden. Man erkläre sich 3) gegen das Vorurtheil, als ob irgend eine bestimmte Andachtsübung an sich eine vorzügliche Kraft hätte, und als ob es bei dem Gebete und dessen Erhörung nur auf die äußere Form, nicht auf die Uebereinstimmung unserer innern Gesinnung und unsers Wandels mit demselben, und unsers Gebetsgegenstandes mit den weisen und hl. Absichten Gottes ankomme. Man zeige ihnen, 4) daß Gehorsam besser, als Opfer sey; daß eine Andachtsübung, die gegen die Vorschrift, und mit Eigensinn, Ungehorsam, Trotz und Feindseligkeit gegen Jene, die sie pflichtmäßig davon abmahnen, verbunden ist, unmöglich Gott gefällig, und seinen Segen zu erwerben, dienlich seyn könne; daß sie in solchen Fällen, wo sie sich den Anordnungen ihrer Seelenhirten, denen allein die Leitung der gottesdienstlichen Handlungen zukommt, widersetzen, keineswegs als wahre Katholiken erscheinen, sondern Denjenigen, die sich von ihren rechtmäßigen Kirchenvorstehern, und dadurch von der Einigkeit der Kirche trennen, ähnlich werden. Ein solcher Ungehorsam beleidige und betrübe auch die Obrigkeit, störe sie in der Ausübung ihres wohlthätigen Amtes, und reize zugleich andere Gemeinden zur Nachahmung.

Wenn der Seelsorger diese Grundsätze dem Volke mit Sanftmuth und Schonung einleuchtend zu machen weiß, wenn er Vertrauen und Liebe bei seiner Gemeinde besitzt, wenn er endlich sich willig und bereit zeigt, statt der verlangten Procession eine andere erlaubte öffentliche Andachtsübung zu halten, und sie auf eine erbauliche Art einzurichten sucht: so wird es nicht schwer halten, die Pfarrgenossen in einzelnen Fällen, wo sie bei einem besondern Anliegen den Wunsch nach einer außerordentlichen Procession äußern, durch deutliche, gründliche und liebreiche Vorstellungen davon abzubringen.

S. Von dem Zwecke und Ursprunge der kirchlichen Processionen; in der theologisch-praktischen Monatschrift von Linz, Jahrg. III. B. 1. S. 354. ff., und: Ueber das Verbot der außerordentlichen Processionen nach den k. k. Verordnungen; Ebendas. B. 2. S. 35. ff.

§. 138.

Von dem Wallfahrten. Ursprung und Werth desselben.

Eine besondere Art der Processionen sind die Wallfahrten. Ihr Ursprung dürfte aus der löblichen Gewohnheit der ersten Christen entstanden seyn, die Gräber der Märtyrer zu besuchen, und dabei ihre Gebete zu verrichten. Eigentliche Wallfahrten aber, d. h. Reisen zu entfernten Kirchen, in der Absicht, um dort besser und wirksamer, als zu Hause, seine Andacht zu pflegen, kommen in den ältesten Zeiten des Christenthums nicht vor. Der Bischof Alexander, der i. J. 251 des Glaubens wegen im Gefängnisse starb, ist der Erste, von welchem erzählet wird, daß er in Palästina die durch das Leben und Leiden unsers Herrn berühmten Orte besuchet, und an selben gebetet habe. Nach hergestelltem Frieden in der Kirche wurden die Wallfahrten nach Jerusalem sehr häufig, und selbst Constantin der Gr., seine Mutter Helena, der Kaiser Theodos und andere vornehme Personen reiseten dahin, und überließen sich hier der Andacht

Aber schon im vierten Jahrhunderte arteten diese Wallfahrten in Mißbräuche aus, deßwegen auch die hl. Väter mit allem Nachdrucke davon abmahnen. So sagt der hl. Gregor v. Nyssa a): „Das Reisen nach Jerusalem sey keineswegs „geboten, oder von Christo unter die guten Handlungen ge„zählet, die zur Seligkeit führen; es sey vielmehr schädlich, „und mit vielen Gefahren für die guten Sitten, die aus dem „Zusammensenn der Männer und Weiber auf dem Wege und „in den Gasthäusern entspringen, gefährlich. Wären in Je„rusalem die göttlichen Gnaden häufiger, so wären die gröb„sten Sünden dort nicht so gewöhnlich. Aus eigener Erfah„rung, indem ihn eine nothwendige Reise nach Jerusalem „brachte, wisse er, daß dadurch sein Glaube an Christus „nicht schwächer und stärker geworden ist. Darum gehe Kei„ner, um Gott anzubeten und zu loben, aus dem Orte, wo „er sich befindet. Denn die Veränderung des Ortes macht „keineswegs, daß uns Gott näher komme; sondern Gott wird „zu dir kommen, wo du immer bist, sofern deine Seele eine „solche Wohnung darbiet, daß der Herr darin verbleiben „könne. Hast du hingegen den innern Menschen mit bösen „Gesinnungen angefüllt, so bist du, wenn du dich auf der „Schedelstätte, auf dem Oelberge, oder im Innersten des „Grabes befändest, so weit von Christo entfernt, wie Einer, „der dessen Tod, Auferstehung und Himmelfahrt nicht glaubt. „Es ist also den Brüdern zu rathen, sie sollen lieber zu dem „Herrn mit ihrem Sinne wallfahrten, als aus Kappadocien „in Palästina." Der hl. Hieronymus gibt um d. J. 395 dem Paulinus, welcher ihn über das Wallfahrten um Rath gefragt hatte, die Anweisung b): „Es verdient kein Lob, „daß man zu Jerusalem gewesen ist; aber das ist lobenswürdig, „daß man zu Jerusalem gut gelebt hat. — Gottes Allmacht „ist nicht in enge Grenzen eingeschlossen, und Derjenige, der „den Himmel nicht fasset, ist keineswegs in einem kleinen

„Raum der Erde eingeschränkt. Die Gläubigen werden nicht „nach Verschiedenheit des Ortes, sondern nach dem Werthe „ihres Glaubens abgewogen. Die wahren Verehrer Gottes „beten den Vater weder zu Jerusalem, noch auf dem Berge „Garizim an; Gott ist ja ein Geist, und seine Verehrer müssen „ihn im Geiste und in der Wahrheit anbeten. — Seit der „Entstehung des Christenthums ist der Weg zum Himmel von „allen Orten aus offen." — Anderswo c) sagt dieser hl. Vater: „Um Vergebung unserer Sünden zu erlangen, ist es „nicht nöthig, in entfernte Gegenden zu reisen."

Noch andere Kirchenlehrer redeten und schrieben gegen diese andächtigen Reisen, und doch wurden sie fortgesetzt. Im siebenten Jahrhunderte fing man an, nach Rom zu ziehen, um dort die hl. Apostel Peter und Paul zu verehren d), welche Reisen von den Päbsten sehr begünstiget e), aber nicht allgemein gebilliget wurden f). In den folgenden Jahrhunderten aber hatte sich das Verlangen, seine Andacht in entfernten Oertern zu pflegen, des größten Theiles der Christen bemächtiget, und insgemein waren es Reliquien und Bilder, zu denen man wallfahrtete, und bei welchen man Wohlthaten und in verschiedenen Angelegenheiten Hülfe zu erhalten glaubte; ein Irrwahn, der mit der ausdrücklichen und deutlichen Lehre der Kirche in dem Concil von Trident g) streitet. Darum hat auch die Provinzial-Synode von Mainz i. J. 1540 im 40. Canon angeordnet: „Man soll die Einbildungskraft des „Volkes von den Außenwerken und Zeichen ableiten, und es „zu höhern Begriffen erheben. Man soll es dahin bringen, „daß die gemeinen Leute nicht bei dem Bilde stehen bleiben. „Sie sollen nicht meinen, die Kraft Gottes und die Fürbitte „der Heiligen sey an das Bild gebunden." Zugleich befiehlt dieses Concilium im 42. Canon, daß, wenn die Bischöfe bemerken würden, daß das Volk zu irgend einem Bilde zulaufe, auf die Gestalt des Bildes einen besondern Werth setze, und

demselben gleichsam eine verborgene göttliche Kraft zuschreibe', sie dieses Bild hinwegnehmen, oder verändern, oder ein anderes, welches merklich von dem erstern unterschieden ist, dafür aufstellen sollen, damit das Volk nicht seine Hoffnung wider die Meinung der Kirche, auf ein bestimmtes Bild setze, gleich als müsse Gott eben durch dieses bewogen werden, Das zu thun, warum er gebeten wird. Auch Pabst Innocenz III. schreibt h): „Die Meinung, als wohnte der Geist der „seligsten Mutter in einem Bilde, und wenn es auch vom hl. „Lukas gemalet wäre, ist ungegründet."

a) In epist. de iis, qui proficiscuntur Jerosolymam. b) Epistol. libr. II. epist. 14. ad Paulinum. c) Homil. in epist. ad Philem. d) Thomasin. de vet. et nov. Eccl. discipl. P. II. libr. 3. cap. 40. seqq. Fleury, hist. libr. XLVI. §. 5. e) Gregor. M. epistolar. libr. II. ep. 21. ad Rusticianam Patriciam. f) So sagt das Concil. Cabilionense II. v. J. 813 can. 45: A quibusdam, qui Romam Turonumve et alia quaedam loca sub praetextu orationis inconsulte peragrant, plurrimum erratur. — Sunt, qui putant, se impune peccare, qui haec loca oraturi frequentant. g) Sess. XXV. de invo. vener. et reliq. sanct. et sacr. imag. h) Epistol. libr. IX. ep. 241.

§. 159.

Fortsetzung.

Der einzige gültige Grund, aus welchem sich das Wallfahrten rechtfertigen ließe, wäre, wenn man vielleicht in einem Orte mehr Antrieb zu religiösen Vorstellungen, Empfindungen und Entschließungen aus der Ursache fände, weil gewiße allgemeine, oder für das Subjekt sehr wichtige Ereigniße, die da vorgefallen sind, mit besonderer Lebhaftigkeit in's Andenken gebracht werden. Dieß ist der Fall in jenen Oertern, wo die für die Menschheit interessantesten Auftritte des Lebens und Leidens unsers Herrn vorgefallen sind; wo durch das Christenthum geheiligte Menschen für die Wahrheit

und Tugend den Martertod ausgestanden, oder ihre frommen Beispiele die Erbauung Anderer befördert haben; ferner wo Jemand die Taufe und andere Sakramente empfing, wo seine Angehörigen begraben liegen, wo er in seiner Jugend gute Eindrücke erfahren hat, an die er hier erinnert wird, u. s. w. Solche und ähnliche Umstände können vermittelst der Ideenassociation den Religionsbegriffen mehr Lebhaftigkeit, der Liebe zu Gott und dem Nächsten mehr Wirksamkeit, moralisch-guten Entschlüssen mehr Dauer und Festigkeit, und dem Herzen mehr Zufriedenheit ertheilen. In dieser Absicht allein wurden von den ersten Christen Wallfahrten zu den Begräbnißstätten der Märtyrer, nach Jerusalem und andern hl. Oertern in Palästina unternommen; und nur diesen Zweck haben die hl. Basilius a), Chrysostomus b) und andere Kirchenväter im Sinne, wenn sie derlei Reisen billigen, oder wenn der hl. Augustin zwei seiner Schüler zum Grabe des hl. Felix schickte, um ihre Bekehrung zu befördern c). Wer hingegen die allgemeine Erfahrung zu Rathe zieht, und die gewöhnlichen Früchte des Wallfahrtens betrachtet, der kann dieses nicht anders als mißbilligen, vorzüglich wenn es in großen Haufen geschieht. Nebst den Zerstreuungen der Reise ist es einmal der wahren Andacht hinderlich, wenn man eine so zahlreiche Volksmenge, vom Staube, Schweiße oder Regen bedeckt, auf einmal in die Kirche einbrechen sieht, wo das Geschrei und die Gesänge der einzelnen von verschiedenen Gegenden herbeiströmenden Processionen, die bösen Ausdünstungen und das Gedränge der Menschen die Versammlung des Geistes fast unmöglich macht. Auch der Gebrauch der Heilsgeheimnisse wird dadurch bedenklich; weil so viele Christen ihre aufrichtige Gewissensreinigung an solche Oerter versparen, die Vorbereitung übereilen, und wegen der großen Anzahl die Beichtväter gleichsam nöthigen, eher Viele, als gut abzufertigen. Ferner leidet dabei insgemein die Anhörung des christ-

lichen Unterrichtes; man ist gewöhnlich nur bedacht, zur Beicht und Communion hinzukommen, und dann sein Gebet bei dem Gnadenbilde zu verrichten, ohne sich viel um Predigt und Christenlehre zu bekümmern. Durch das falsche Vertrauen auf das vermeinte große Verdienst einer solchen Andachtsreise wird zugleich das Gewissen eingeschläfert, indem man glaubt, man habe damit alle seine Sünden gedeckt, und die Vernachlässigung seiner Pflichten ersetzt, ohne daß es nothwendig sey, eine wahre Sinnes- und Lebensänderung vorzunehmen. Zählt man noch die Gefahren hinzu, die, wie schon der hl. Gregor von Nyssa bemerkt hat, aus dem Zusammenreisen und Zusammenwohnen der Personen von beiden Geschlechtern für die Tugend nothwendig entspringen, und wovon uns die Erfahrung schon so viele traurige Beispiele aufweiset: so muß man mit dem Ausspruche des Verfassers der Schrift: von der Nachfolge Jesu, ganz einverstanden seyn, „daß Jene, „welche viel wallfahrten, selten heilig werden." Daraus ergibt sich die Billigkeit der k. k. Verord. v. 30. Aug. 1783, 21. März 1784 und 9. Juny 1789, wodurch alle Wallfahrtszüge, sie mögen mit oder ohne Begleitung des ordentlichen Seelsorgers gehalten werden, ausdrücklich verboten sind.

a) Serm. de Barlaam. b) Homil. LXVI. ad pop. in epist. ad Corinth. c. 12. c) Epist. LXXVIII. alias. 137.

§. 160.

Benehmen des Seelsorgers in Ansehung der Wallfahrten.

Der vernünftige Seelsorger wird daher, weit entfernt, dieselben zu befördern, es sich vielmehr angelegen seyn lassen, sie bei seiner Gemeinde nach Möglichkeit außer Uebung zu bringen. Zwar wäre es aller Klugheit zuwider, im öffentlichen Religionsvortrage sich directe oder gar mit Ungestümm und Hitze dagegen zu erklären; weil man dadurch Diejenigen, denen das Wallfahrten noch immer eine heilige

Angelegenheit ist, wider sich aufbringen, und so der guten Sache mehr schaden, als nutzen würde. Man entwickle vielmehr jene Wahrheiten bis zur Evidenz, aus denen die Erkenntniß der irrigen Meinung von dem hohen Werthe des Wallfahrtens, als solche, ganz natürlich folgt, und dem Zuhörer sich aufdringt. Zu dem Ende suche man dem Volke begreiflich zu machen, 1) daß alle gottesdienstliche Uebungen nur dann einen Werth und ein wahres Verdienst haben, wenn sie wirklich die innere gute Gesinnung und die Erfüllung unserer Pflichten befördern, ohne diese Wirkung aber Gott keineswegs gefällig seyn können; 2) daß die Anbetung Gottes und die Erlangung seiner Wohlthaten nicht an einen bestimmten Ort gebunden sey (Joh. 4, 21.), sondern daß es dabei nur darauf ankomme, mit welchem Herzen wir beten, und daß die Erhörung des Gebetes allein von der innern moralischen Beschaffenheit des Beters und von der Uebereinstimmung Dessen, um was wir beten, mit den auf unsere Tugend und Seligkeit gerichteten göttlichen Absichten abhänge; 3) daß in den Bildern keine besondere Wunderkraft liege, um deren Willen sie zu verehren wären, und daß es gegen die Lehre der katholischen Kirche sey, von ihnen etwas zu erbitten, oder auf sie sein Vertrauen zu setzen; die Ehre, die man den Bildern erweiset, beziehe sich bloß auf die Urbilder, die uns durch jene vorgestellet werden. Man zeige ihnen endlich, 4) aus der Absicht der Kirche bei Errichtung der Pfarreien, das enge Verhältniß, in welchem eine Pfarrgemeinde mit ihrem Seelsorger steht, die Pflichten der Achtung, Liebe und Dankbarkeit, die sie ihrem eigenen Gotteshause schuldig ist, und die Verbindlichkeit, daselbst an Sonn- und Feiertagen zu erscheinen, und dem Gottesdienste beizuwohnen (§. 22.)

Ganz anders aber verhält es sich im Privatunterrichte, wo der Seelsorger, besonders wenn er von Leuten, die

eine Wallfahrt vorhaben, zu Rathe gezogen wird, oder sonst Veranlassung findet, sich mit einzelnen Gemeindegliedern über diesen Gegenstand zu besprechen, und wo er geradezu von der Sache reden, die irrigen Gründe, um deren willen man Wallfahrten unternimmt, näher beleuchten, und die traurigen Folgen, welche sie gemeiniglich haben, darstellen kann und soll. In dieser Absicht suche er das Andenken an die im öffentlichen Unterrichte vorgetragenen allgemeinen Grundsätze bei ihnen zu erneuern, und auf den gegenwärtigen Fall, nach ihren speciellen Umständen und Bedürfnissen, anzuwenden; er zeige ihnen, daß die mit einer solchen Reise verbundene Abtödtung und Kasteiung des Leibes, ohne Beziehung auf einen höhern Zweck, der in der Beförderung einer moralisch-guten Sinnes- und Lebensweise besteht, keinen Werth vor Gott haben könne, und daß sich uns viele andere Gelegenheiten zu einer weit zweckmäßigern und verdienstlichern Abtödtung, in der Bezähmung unserer bösen Neigungen, in der Entäußerung von sinnlich angenehmen, aber moralisch gefährlichen Dingen, und in der Ertragung der mannigfaltigen mit der Erfüllung unserer Pflichten verbundenen Beschwerden darbieten. Er mache sie überdieß aufmerksam, wie bei solchen Reisen die viel wichtigern Standes- und Berufspflichten vernachlässiget, der Geistesversammlung und den Uebungen der Andacht unvermeidliche Hindernisse, durch so viele Zerstreuungen und durch den Zusammenfluß und das Gedränge der Menschen, in den Weg gelegt, und so manche Gefahren zu Sünden veranlaßt werden.

Anmerk. Da sich zuweilen Personen in Krankheiten oder ähnlichen Anliegen nach einem Wallfahrtsorte, wie man sagt, zu verloben pflegen, und dieses dem Seelsorger in oder außer dem Beichtstuhle anzeigen; so macht es theils die Sache der Religion, theils die Beruhigung der Gewissen nothwendig, ein anderes, den Umständen solcher Personen angemessenes, frommes Werk an die Stelle der verlobten Wallfahrt zu setzen.

§. 161.

Und wenn er selbst an einem Wallfahrtsorte angestellet ist.

Ist der Seelsorger bei einer Wallfahrtskirche angestellt, so hüte er sich, 1) zur Beförderung der Wallfahrt beizutragen. Dieß geschieht durch den feierlichen Empfang der Wallfahrter mit Glockengeläute und Darreichung des Weihwassers, durch besondere Feierlichkeiten beim Gottesdienste zu Gunsten derselben, durch Herbeirufung fremder Beichtväter a), durch Anpreisung der Mirakel, die da geschehen wären, durch Austheilung oder den Verkauf gewißer Bildnisse, Pfennige, Rauchwerke, geweihter Kerzen, u. s. w. Er suche 2) den Zulauf der Wallfahrter, so viel an ihm ist, zum Guten anzuwenden; indem er α) den öffentlichen Religionsunterricht nicht nur mit der größten Genauigkeit ertheilt, sondern vorzüglich diesen dazu benutzt, um diejenigen Wahrheiten, die für solche Menschen, bei ihren gewöhnlichen Vorurtheilen und praktischen Irrthümern, Bedürfniß sind, zu entwickeln, und seinen Zuhörern an's Herz zu legen, insbesondere aber die reine Lehre der katholischen Kirche von der rechten Art der Verehrung Mariens, der Heiligen, der Bilder ꝛc. darzustellen; indem er β) bei solchen Gelegenheiten, wo die Herzen der Pönitenten insgemein für gute Eindrücke empfänglicher sind, ihnen die nothwendige Belehrung und Zurechtweisung gibt, und an ihrer Heilung zu arbeiten, sich angelegen seyn läßt; den Leichtsinnigen aber geradezu sagt, daß ihnen Wallfahrt, Sündenbekenntniß und Lossprechung ohne wahre Bekehrung durchaus nicht nützen könne. Wenn die Wallfahrter an den sogenannten Gnadenörtern nicht mehr die Aufmunterungen und Erleichterungen, wie ehemals, finden, und die bessern Begriffe und Grundsätze auch dort, wie zu Hause, verkündigen hören: so wird sich ihre Zahl allmählig von selbst vermindern.

a) Der Seelsorger des Ortes ist seiner Eingepfarrten wegen da, diese haben das eigentliche Recht auf ihn; es ist also in der Ordnung, wenn er ihnen bei Administrirung des Bußsakraments auf eine schickliche Art den Vorzug gibt; von den fremden Beichtleuten soll er zwar so viele anhören, als es ihm, ohne etwas an dem vorgeschriebenen Gottesdienste zu versäumen, möglich ist, aber auch ihnen die Unthunlichkeit begreiflich machen, sie alle, selbst bei seinem besten Willen zu befriedigen.

S. Ueber das Verhalten des Seelsorgers in Ansehung des Wallfahrtens; in der theologisch-praktischen Monatschrift von Linz, Jahrg. IV. B. 2. S. 144. ff.

Dritter Abschnitt.

Begräbnisse.

§. 162.

Besondere Sorgfalt der ersten Christen für das Begraben der verstorbenen Brüder.

Eine anständige Beerdigung der Verstorbenen hat man von jeher bei allen cultivirten Nationen als Pflicht der Menschlichkeit angesehen, und die Versagung dieser Pflicht wurde stets bei Verbrechern für eine Art von Infamie, sonst aber für die größte Grausamkeit gehalten. Die Natur hat dem Menschen den Wunsch in das Herz gelegt, daß die zurückgelassene Hülle seiner Seele geehret, und ihr ein anständiger Platz angewiesen werde, wo sie frei von jeder Verletzung in die ordentliche Verwesung übergehen kann. Was die Natur durch so deutliche Gefühle bei allen Menschen äußert, das bekräftiget der Glaube an eine Wiederauflebung noch mehr, und macht die natürliche Pflicht, die Todten zu begraben, zur wirklichen Religionsübung, welche die Körper in einen gemeinschaftlichen Ruheplatz versammelt, wo sie als eine Aussaat in die Ver-

wesung übergehen, und dann zur Ernte eines neuen verklärten Lebens reifen. Daher waren die ersten Christen so sorgfältig bemüht, diesen Liebesdienst ihren verstorbenen Mitbrüdern zu erweisen. Dieß zeigt sich am deutlichsten bei eingetretenen Verfolgungen, oder bei der Gefahr, von pestartigen Krankheiten angesteckt zu werden. In diesen kritischen Zeitpunkten scheueten sie keine Gefahr des Lebens, um die Todten auf eine religiöse Art zu begraben. Viele trugen die Märtyrer von dem Richtplatze zu den Grabstätten auf den Schultern hin a), wie der römische Senator Asturius die Leiche des Märtyrers Marinus, und ein römischer Priester, mit Namen Eutychian, machte sich besonders dadurch berühmt, daß er 342 Märtyrer mit eigenen Händen begraben hatte b). Durften allenfalls die Christen die Leichname nicht übernehmen, so suchten sie die Erlaubniß dazu durch Bitten oder Geld von den Richtern auszuwirken, oder sie wagten ihr eigenes Leben, um die Körper der Hingerichteten zur Nachtszeit an die gehörigen Stätten zu bringen. Eben so eifrig bewiesen sie sich zur Zeit ansteckender Krankheiten. Als eine allgemeine Epidemie in Aegypten herrschte, so bezeugt Dionys von Alexandrien c), mit welcher Thätigkeit die Christen ihren verstorbenen Brüdern den letzten Liebesdienst erwiesen. Sie trugen sie fort auf ihren Schultern, schloßen ihnen Augen und Mund, wuschen und bekleideten sie, und brachten sie endlich anständig zur Erde.

a) Euseb. histor. eccl. libr. VII. c. 16. b) Pontificale rom, et martyrolog. vit. Eutychsiani. c) Apud Euseb. libr. VII. c. 22.

§. 163.

Grundsätze der alten Kirche in Betreff dieser Handlung.

Eine so große Sorgfalt aber man für das Begraben der Verstorbenen an den Tag legte, so war man doch überzeugt, daß das feierliche Begräbniß dem verstorbenen Sün-

der keinen Nutzen schaffe, oder die Unterlassung desselben dem verstorbenen Gerechten keinen Schaden bringe. Um diese Wahrheit zu bestätigen, schrieb der hl. Augustin auf Veranlassung der Frage des Bischofes Paulin an ihn, was von den Todtenceremonien zu halten sey, ein eignes Buch: De cura pro mortuis, worin er folgende Grundsätze aufstellt: daß dem Todten nichts nütze, als was er in seinem Leben Gutes gethan hat; daß das Gebet der Gläubigen Denen allein helfe, die es in ihrem Leben verdient haben, daß ihnen dadurch geholfen werde; daß alle Begräbnißceremonien mehr den Lebendigen zum Troste, als den Verstorbenen zum Nutzen gereichen, und daß sie bloß unsern Glauben an die Auferstehung beweisen. Daher sucht er auch in einem andern Werke a) seine Leser um den Umstand zu trösten, daß zur Zeit der Verfolgungen manche Christen unbegraben liegen geblieben sind. Diesen Grundsätzen gemäß, und weil insbesondere die Feierlichkeit der Begräbnisse von jeher als ein Zeichen der kirchlichen Gemeinschaft angesehen wurde, trug man kein Bedenken, den Katechumenen, die aus Nachlässigkeit die Taufe versäumt haben, den Selbstmördern, Ketzern, Schismatikern, und Excommunicirten, die als Verächter der Kirchencensur gestorben sind, das feierliche Begräbniß zu verweigern b).

Was hier noch angemerkt zu werden verdient, ist dieses, daß, obwohl die ersten Christen es keineswegs für unanständig hielten, die natürlichen Empfindungen des Schmerzens bei dem Tode geliebter Verwandten und Freunde zu äußern, und für so viele Beweise ihrer Liebe und Achtung eine Thräne der Rückerinnerung und des Gefühls der Dankbarkeit zu weinen, sie doch weit davon entfernt zu seyn sich bemühten, durch übermäßiges Wehklagen den trostreichen Hoffnungen des Christenthums, in Ansehung des Zustandes der Entschlafenen und unserer künftigen Wiedervereinigung

mit ihnen, Unehre zu machen, und wie der hl. Cyprian c) sagt, den Heiden zu gerechten Vorwürfen Anlaß zu geben, daß wir Diejenigen als Todte und Verlorne beweinen, die, nach unsere Behauptung bei Gott leben; und daß wir so unserm Glauben, den wir durch Worte bekennen, durch die heftigsten Ausbrüche des Schmerzens widersprechen. Um so mehr verabscheueten sie jenes erkünstelte lärmende Klagen und Weine und andere ausschweifende Zeichen der Betrübniß, womit bei den Leichenbegängnissen der Heiden eigens dazu verordnete und gedungene Weiber (praeficae) die Trauer der Verwandten ausdrücken mußten. Gegen diesen Mißbrauch und überhaupt gegen die übermäßige Trauer erklärt sich in mehrern Stellen der hl. Chrysostomus d) sehr nachdrücklich, als gegen eine Sache, die mit dem Glauben der Christen an eine künftige Wiederauflebung streite, obschon er keineswegs die natürliche Betrübniß über einen Todesfall tadelt. Auch der hl. Augustin ermahnt in einer Rede e), die er über 1 Thess. 4, 12. ff. hielt, seine Zuhörer, ihrem Schmerze über das Absterben werther Personen, um der freudigen Hoffnungen des Christen willen, Grenzen zu setzen. Daher betrachtete man die Begräbnißfeyer mehr wie ein Freudenfest als wie ein Trauerfest; und nach der Erzählung des hl. Hieronymus f) wurde bei den Exequien das Halleluja gesungen.

a) De civit. Dei, libr. VII. c. 22. b) Conc. Bracarense 1. can. 34 et 35. Antissiodor can. XVII. Aurel II. can. 15. S. Chrysost. Homil. XXVI. in Joh., Homil. 1. in act., Hom. III. in Philipp. c) Libr. de mortalitatae. d) Homil. XXII. in Matth., Hom. VI. 1. in Thess. Hom. IV. in Hebr. Hom. XXIX. de dormientibus. e) Serm. XXXII. de verbis apostoli. f) In Epitaphio Fabiolae.

§. 164.

Vom Begräbnißorte.

Schon in der jüdischen Geschichte findet man Beweise, daß die Gräber entfernt von den Wohnungen der Lebendigen waren. Abraham hatte sein Erbbegräbniß in der Höhle des Gefildes Mambre, worin er auch seine Frau Sara begrub. Man bediente sich der vielen Höhlen in und um Palästina, zu Grabstätten, welche dann, um die wilden Thiere abzuhalten, mit einem großen Steine verwahrt wurden, wie aus Matth. 27, 60. und Joh. 11, 38. 39. erhellet. Ueberhaupt war es nach Matth. 27, 7. und Luk. 7, 12. üblich, Begräbnißplätze außer der Stadt zu haben. Diese Gewohnheit trifft man auch bei den heidnischen Völkern an. Das alte Gesetz der zwölf Tafeln verbietet den Römern ausdrücklich, die Leichen der Verstorbenen in den Städten oder Flecken zu begraben, oder zu verbrennen a). Sie errichteten gemeiniglich die Grabstätte auf Familienäckern, oder öffentlichen Straßen, damit, wie Varro b) bezeugt, die Vorübergehenden erinnert würden, daß sie eben so sterblich, wie Jene wären. Dieses Gesetz wurde auch von den Kaisern, und insbesondere vom Hadrian c), seinem Nachfolger Antonien d), und dann vom Diocletian e) erneuert. Da nun die Christen in allen unschuldigen, gleichgültigen und den Vorschriften ihrer Religion nicht zuwider laufenden Dingen sich den Bürgerlichen Anordnungen genau unterwarfen, und man auch nirgends findet, daß ihnen über die Nichtbeobachtung jenes Gesetzes Vorwürfe gemacht worden sind: so ist es ausgemacht, daß sie ihre Verstorbenen in den ersten drei Jahrhunderten nie innerhalb der Städte begraben haben. Die christlichen Begräbnißplätze waren daher nach dem Gebrauche jener Zeit entweder öffentliche Straßen, oder unterirdische Gewölbe,

die sie Katakumben nannten. So wurde Petrus am Triumphwege nächst der Tiber f), Paulus auf der ostindischen g), Cyprian auf der mappalienſischen h), und Pabst Sixtus auf der appischen i) Straße begraben. Nach dem Berichte des Baronius k) waren in der Gegend von Rom ungefähr 43 jener Katakumben bekannt, unter denen das zu seiner Zeit entdeckte coemeterium Priscillae auf dem salarischen Wege sehr viele Abtheilungen und Seitengänge hatte l). Wenn man also lieſet, daß die Christen bei den Gräbern der Märtyrer versammelt waren, und Gottesdienſt gehalten haben; so muß man nicht schließen, daß diese in den Kirchen begraben waren, sondern die Gläubigen verfügten sich nur zur Zeit der Verfolgung an dergleichen Plätze, um in der Stille den liturgischen Handlungen beizuwohnen. Auch die folgenden christlichen Kaiser hielten noch immer auf den Gebrauch, außerhalb den Städten zu begraben m), und der hl. Chryſoſtomus zeigt in mehreren Stellen n) deutlich an, daß dieſer Gebrauch zu seiner Zeit allgemein üblich war.

a) Cic. de legibus, libr. II. c. 58. b) De linqua latina, libr. V. c) Ulpian. in digest. libr. XLVII. tit. 12. de sepulchro violato, leg. 3. §. 5. d) Capitolin vit. Antonii Pii, p. 60. e) Cod. Justin. libr. III. tit. 44. de religiosis et sumtibus funetum, leg. 12. f) S. Hieron. de scriptor. eccles. cap. I. g) Idem. ibid. cap. XV. h) Passio Cypriam, pag. 14. i) Pontific. rom. vit. Sixti. k) Annal. ad an. CCXXVI. n. 9. l) Ad an. CXXX. n. 2. m) Cod. Theodos. libr. IX. tit. 17. de sepulchris violatis, leg. 6. n) Homil. XXXVII. al. 75. in Matth., Hom. XVII. de fide. Exposit. Psalm. V.

§. 165.

Fortſetzung.

Die erſte Veranlaſſung, an Kirchenbegräbniſſe zu denken, iſt im vierten Jahrhunderte aufzuſuchen, wo man

über die Gräber der Märtyrer Kirchen errichtete, oder ihre Gebeine in die Kirchen der Städte übersetzte a). Bald darauf gestattete man den christlichen Fürsten und Kaisern die Ehre, zwar nicht in den Kirchen, aber in dem Vorhofe derselben (§. 12.), oder in den nächsten zu den Kirchen gehörigen Gebäuden begraben zu werden. So wurde nach dem Zeugnisse des hl. Chrysostomus b), Constantin der Gr., seiner eigenen Anordnung gemäß c), am Eingange der von ihm zu Ehren der Apostel erbauten Kirche begraben. Das Nämliche berichtet Nicephorus d) von den Kaisern Theodos den Aeltern, Arcadius und Theodos dem Jüngern. Im sechsten Jahrhunderte fing man an, diese Erlaubniß auch für das Volk auszudehnen; aber noch immer untersagten das Begräbniß in den Kirchen selbst geistliche und weltliche Gesetze. Denn in dem Codex des Justinian e) findet sich das Verbot: Nemo Apostolorum vel Martyrum sedem humandis corporibus existimet esse concessam. Das Concil. Bracarensi I. f) um das Jahr 563 gestattet bloß, die Leichen im Nothfalle außerhalb der Kirche neben der sie umgebenden Mauer zu begraben. Auch das Concil. Nannetense g) um das Jahr 658 verbietet, ut in ecclesia nullatenus sepeliantur, sed in atrio, aut in porticu, aut in exedris ecclesiae. Damit stimmen die Capitularien Carl's des Großen h) und mehrere Synoden jener Zeit i) überein. Aber schon in diesem Jahrhunderte machte man bei den Landesfürsten, Bischöfen, Aebten, Priestern, Stiftern und Wohlthätern der Kirchen, und andern verdienten Personen eine Ausnahme, denen man das Begräbniß selbst in den Kirchen gestattete. So sagt nebst andern das Concil. von Mainz k) im Jahre 813: Nullus mortuus intra ecclesiam sepeliatur, nisi Episcopi, aut abbates, aut digni presbyter aut fideles laici. Endlich wurde es um das Jahr 845 den Bischöfen und Priestern freigestellt, ob

sie die Leichname in oder außer den Kirchen begraben wollten, obschon damals die Familien- oder erblichen Begräbnisse noch nicht eingeführt waren, wie aus dem 52. Canon des Concil. Melhens erhellet: Nemo quemlibet mortuum in ecclesia, quasi haeritario jure, nisi quem Episcopus et Presbyter pro qualisate conversationis et vitae dignum duxerit, sepelire praesumat. Sowohl der Ahnenstolz, als auch der Glaube, daß es der Seele des Verstorbenen vielen Nutzen schaffe, wenn sein Leib in der Kirche sich befinde, verursachte, daß die Menschen mit großer Begierde darnach trachteten. Der erste Schritt zur Einführung der erblichen Begräbnisse geschah durch die in den Decretalen Gregor's XI. l) enthaltene Verordnung Leo. III. vom Jahre 1230, wo es heißt: Statuimus unumquemque in majorum suorum sepulchris jacere, ut patriarcharum exitus docet. — Aus dem bisher gesagten ergibt sich, daß der Gebrauch, in den Kirchen und innerhalb den Ringmauern der Städte zu begraben, der Gebrauch des ältesten Christenthums nicht ist, und daß also die in unsern Zeiten (Verordn. v. 23. Aug. 1784.) getroffene Einrichtung, vermöge, welche die Freythöfe, zur Vermeidung der Gefahr und Ansteckung, von den bewohnten Oertern entfernt, und die Begräbnisse in den Kirchen abgestellt wurden, mit der ursprünglichen Kirchendisciplin ganz übereinstimme.

a) Mabillon. de liturg. Gallic. tibr. I. c. 9. §. 4. b) Hom. XXVI. in 2 Cor. c) Euseb. vit. Constant. libr. VI. c. 71. d] Libr. XIV. cap. 58. e) Libr. I. tit. 2. de ecclesiis. leg. 2. f] Can. XXXVI. g] Can. VI. h] Libr. I. cap. 159. i] Conc. Arelatens. III. c. 21., Moguntin. c. LII., Tribut. c. XVII. k] Can. LII. l] Libr. III. de sepulchris, cap. 1.

§. 166.

Beschluß.

Was die Gewohnheit betrifft, die öffentlichen Begräb-

nißörter durch gewisse Gebete und Ceremonien einzuweihen, so scheint diese Sitte, da die Kirchenschriftsteller der ersten fünf Jahrhunderte ein gänzliches Stillschweigen hierüber beobachten, damals noch nicht üblich gewesen zu seyn. Gregor von Tur, der um das Jahr 570 lebte, ist der Erste, der davon Meldung macht a). Ohnehin waren die Grabstätten sowohl den Heiden als den Christen, da Beide sie als religiöse Oerter betrachteten, heilig und unverletzlich; und deßwegen haben nicht nur die christlichen, sondern auch die heidnischen Kaiser die Verletzung der Gräber als eine sacrilegische Handlung angesehen, und auf das schärfeste untersagt b). Dieses war um so nothwendiger, da besonders die Römer ihre Grabmäler mit prächtigen Säulen, Bildern und andern Verzierungen auszuschmücken pflegten, wobei die Raubbegierde und Habsucht der Menschen gereitzt wurde. Man trieb den Luxus in diesem Stücke so weit, daß man ihm durch Gesetze Schranken setzen c), und der überhandnehmenden Plünderung der Gräber durch Strafen Einhalt thun mußte. Eine solche Prachtliebe war die Sache der Christen keineswegs; insgemein bedeckten sie ihre Gräber bloß mit einem Steine, worauf der Name des Verstorbenen, seine Verdienste, die Zeit und Art seines Todes angemerkt waren: ja wenn zuweilen viele Märtyrer in Ein Grab gelegt wurden, so enthielt die Inschrift weiter nichts, als die Zahl der Begrabenen, weder ihre Namen, oder sonst etwas Besonderes von ihren Lebensumständen. Die Christen sahen nur zu wohl ein, wie unvernünftig es sey, da Aufwand zu machen, und Pracht zu zeigen, wo der Zeitpunkt eingetreten ist, in welchem alle vorhergegangene Eitelkeit verschwindet; und daß es besser und sicherer sey, sich bei Lebzeiten durch christliche Tugend, und besonders durch Wohlthätigkeit gegen die Armen Denkmäler zu errichten, als nach ihrem Tode durch prächtige, der Raubsucht

und Plünderung ausgesetzte Monumente zu glänzen. So erzählt der hl. Hieronymus d) von der hl. Paula, daß sie ihr ganzes Vermögen unter die Dürftigen vertheilt habe, um arm zu sterben, und nach ihrem Tode selbst von der Wohlthätigkeit Anderer die Leinwand zur Einwickelung ihrer Leiche zu erhalten. Und der hl. Basilius e) ermahnt die Reichen, ihre Güter lieber zu Werken der Frömmigkeit, als zu herrlichen und kostbaren Grabmälern zu verwenden.

a) De gloria Confess. cap. CVI. b) Cod. Justin. libr. XI. tit. 19. de sepulchro violato, leg. 1. Cod. Theodos. libr. IX. tit. 17. de sepulchris viol. leg. 5. c) Iul. Capitol. vit. Marc. Antonini, pag. 78. d) Epist. XXVII. in epitaph. Paulae, cap. 7. e) Homilia in divites.

§. 167.

Vorbereitung der Leichen zum Begräbnisse.

Es war von jeher bei allen Nationen üblich, den Todten die Augen zu schließen, und den Mund zuzudrücken. Die Römer beobachteten hiebei besonders, daß sie die Augen wieder eröffneten, ehe der Körper zu Asche verbrannt wurde a). Die Christen verwarfen diese Gewohnheit, und legten die Verstorbenen mit geschlossenen Augen in das Grab; weil der Tod einen fortdauernden Schlaf vorstelle, von welchem der Christ am Tage der allgemeinen Auferstehung zum ewigen Leben wieder erwachen würde. Die Leichname wurden ferner mit Wasser abgewaschen; ein Gebrauch, der von den Heiden zu den Juden, und von diesen zu den Christen überging, wie es aus der Apostelgesch. 9, 37. erhellt, und auch Tertullian b) bezeuget. Eben so verhält es sich in Ansehung der Salbung mit Myrrhen und Balsam, die man insgemein an den todten Körpern verrichtete. Dazu führte nicht nur das Beispiel der Juden in diesem Stücke, und des Begräbnisses unsers Heilandes (Matth. 26, 12. Joh.

19, 39. 40.), sondern auch die Nothwendigkeit, zur Zeit der Verfolgungen die religiösen Zusammenkünfte in unterirdischen Grüften bei den Gräbern der Märtyrer zu halten, und deren Leichnahme gegen bösartige und ansteckende Faulniß zu bewahren, damit die Lebenden keinen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten. Deßwegen wirft der Heide beim Minutius Felix c) den Christen vor, daß sie ihre Körper nicht bei Lebzeiten durch Wohlgerüche, ehrten, sondern die Specereien bis zu den Leichenbegängnissen aufbewahrten. Und Maximus, ein heidnischer Richter, sagte dem Märtyrer Tharakus, er dürfe nicht hoffen, daß sein Leib eingesalbt und begraben werde, indem er den Entschluß gefaßt habe, diesen verbrennen, und die Asche in die Luft zerstreuen zu lassen d). Ueberdieß wurden die Leichname mit besondern Todtenkleidern angethan. Wie sehr man auf diese Gewohnheit hielt, ergibt sich aus der Lebensbeschreibung der hl. Paula, welche sich ein besonders Geschäft daraus machte, die Armen nach dem Tode mit neuen Kleidungsstücken zu versehen e). Von dem römischen Senator Asturius erzählet Eusebius f), daß er den Körper des Märtyrers Marinus mit einem weissen und kostbaren Kleide beschenkt habe. Und von Constantin dem Großen, berichtet der nämliche Geschichtschreiber g), daß er mit dem Kaiserlichen Insignien, nämlich mit einem purpurfärbigen Kleide und der Krone geziert, begraben wurde. Die gemeine Art die Verstorbenen zu bekleiden, war nach dem hl. Hieronymus h), daß man sie in weiße Leinwand einwickelte; bei den Reichen hingegen wurde oft viel Pracht und Aufwand gemacht, wogegen eben dieser Kirchenvater i) sich ausdrücklich erklärt. Parcite, quaeso, sagt er, vodis, parcite saltem divitiis, quas amatis. Cur et mortuos vestros auratis obvolvitis vestibus? Cur ambitio inter luctus lacrimasque non cessat? An cadavera divitum nisi in serico

pu'rescere nesciunt? Endlich wurden die Körper in eine Art von Sarg gelegt, in welchem man sie bis zu ihrer Beerdigung bewachte. Alle Völker bekamen beinahe darin überein, daß die Leichname einige Zeit lang unbegraben liegen blieben, damit der etwa noch vorhandene Hauch des Lebens nicht gewaltthätig unterdrückt würde. Bei den Römern blieben die Körper sieben Tage unverletzt, ehe sie verbrannt wurden, und man rief ihnen zu verschiedenen Malen zu; ein Beweis, daß man schon in den ältesten Zeiten von dem Scheintode überzeugt war. Aehnliche Gebräuche sich finden auch bei den ältern Christen. Sie stellten die Bahre entweder in den untersten Theil des Hauses, oder im Speisesaale auf (Apostelgesch. 9, 37.), oder sie trugen dieselbe in die Kirche, und bewachten den Körper so lange, bis er begraben wurde. Dieß bezeugt Eusebius h) von Constantin dem Großen, Paulin i) von dem hl. Ambros, und der hl. Gregor von Tur k) von dem hl. Gallus. Statt des Zurufens nach der Sitte der Römer wurden mit lauter Stimme Psalmen und geistliche Lieder gesungen, woher ohne Zweifel die Vigiliae defunctorum ihren Ursprung haben. So erzählt der hl. Gregor von Nyssa l) von den Vigilien seiner Schwester Makrina, der Mutter des hl. Basilius: Quum igitur nocturna perviligilatio, ut in martyrum celebritate, canendis psalmis perfecta esset, etc. Das Nämliche geschah, wie der hl. Augustin m) berichtet, bei dem Leibe seiner Mutter. Psalterium, sagt er, arripuit Evodius, et cantare coepit psalmum, cui respondebamus omnis domus: Misericordiam et judicium cantabo tibi, Domine. Dieses Psalmsingen geschah nicht nur während des Tages, sondern wurde oft die ganze Nacht hindurch fortgesetzt; und daher kommt es, daß das heutige Officium defunctorum aus den primis vesperis und dem Nocturno besteht.

a) Plin. nat. histor. libr. XI. cap. 37. b) Apolog. cap. XLII. c) In Dialog. cap. XII. d) Acta Tharaci, ap. Baron. an. CCXC. n. 21. e) S. Hieron. epitaph. Paulae, cap. II. f) Euseb. libr. II. cap. 16. g) De vita Constantin. libr. IV. cap. 66. h) Epist. XL. ad Innocent. i) Vit. Paul. k) Vit. Constant. l. c. l) Vit. Ambros. m) In vitis Patrum, cap. XXX. n Vita Macrinae, Tom. II. pag. 200. o) Confess. libr. IX. cap. 12.

§. 168.

Vom Begräbnisse selbst.

In den ältern Zeiten unterschieden sich die Christen von den Heiden in Ansehung der Begräbnisse auch dadurch, daß jene, so oft sie es mit Sicherheit thun konnten, zur Tagszeit und zwar meistentheils in den Frühstunden, diese aber zur Nachtzeit die Todten zu Grabe trugen, und dieß aus der abergläubischen Ursache, weil sie durch den Anblick und die Begleitung der Leichen in Absicht auf den Dienst der Götter für denselben Tag verunreinigt zu werden meinten. Das Gesetz Julians des Abtrünnigen a), wodurch er das Begraben unter Tags verbot, zeigt deutlich, daß dieser Gebrauch von den Christen beobachtet wurde. Die Ursachen davon waren; 1) weil man die feierliche Beerdigung der Gläubigen und insbesondere der Märtyrer mehr für ein Siegesgepränge, als für einen Leichenzug ansah, welcher vor Aller Augen, mithin auch am hellen Tage vorgenommen werden sollte; 2) weil die Christen ihre Verstorbenen noch als wirkliche Mitglieder der Kirche betrachteten, welche an der Gemeinschaft der Lebendigen Theil haben, und also nicht in der Finsterniß, gleichsam im Verborgenen weggeschafft, sondern zur Tageszeit in Begleitung der Lebendigen der Erde übergeben werden sollten; 3) weil gerade dieses das beste Mittel ist, die Menschen an ihre Sterblichkeit zu erinnern, durch die Hinsicht auf die Zukunft zu erbauen, den Glauben an Unsterblichkeit und Wiederauflebung, und die Hoffnung des Wiedersehens zu nähren und zu erhalten.

Die Leichen der Todten wurden zwar gewöhnlich von den Anverwandten und Freunden, oder sonst von gutdenkenden Menschen zu Grabe getragen, indem man diese Verrichtung als ein vorzügliches Werk der Liebe ansah; aber auch Bischöfe, Priester und andere angesehene Personen unterzogen sich demselben bei solchen Verstorbenen, die durch ihre Tugenden und Verdienste sich die allgemeine Achtung erworben hatten. Nach der Erzählung des heil. Hieronymus b) erwiesen die Bischöfe in Palästina diese Ehre der hl. Paura nach ihrem Tode. Der hl. Gregor von Nyssa c) bezeugt, daß er und einige vorzügliche Männer aus der Geistlichkeit seine Schwester Makrina zur Erde bestattet haben. Auch ist schon oben (§. 162.) angemerkt worden, daß der römische Senator Asturius die Leiche des Märtyrers Marinus von dem Orte der Hinrichtung auf seinen eignen Schultern zum Grabe getragen, und daß der römische Priester Eutychian über dreihundert Märtyrer mit seinen Händen begraben habe. Immer aber geschah dieses bei den Armen auf Kosten der christlichen Gemeinde d). In einigen größern Kirchen bestellte man im vierten Jahrhunderte einige Leute, die zum Clerus gerechnet wurden, und theils, hauptsächlich in Pestzeiten, den Kranken abwarten, theils die Leichen der Armen begraben mußten. Die Ersten wurden parabolani, die Letztern copiatae, lectiearii, fossarii u. s. w. genannt e).

a) Cod. Theod. libr. IX. tit. 17. de violandis sepulchris, leg. 5, b) Epist. XVII. epitaph. Paulae. c) Vita Macrinae. d) Tertull. apologet. cap. XXXIX. e) Bingham. O. seu A. eccl. libr. III. cap. S et 9. Thomasin. de vet. et nov. eccl. discipl. P. I. libr. 2. cap. 13. Fleury, hist. libr. XVII. §. 28.

§. 169.

Fortsetzung.

Wenn die Heiden bei ihren Begräbnissen eigne Trauer-

lieder (nenias) unter musikalischer Begleitung sangen, so pflegten dagegen die Christen ihre Todten unter feierlichem Psalmgesange zu Grabe zu tragen. Hierüber findet sich in den sogenannten apostolischen Constitutionen a) diese Verordnung: In funeribus mortuorum cum psalmis deducite eos, si fuerint fideles in Domino: Praetiosa enim in conspectu Domini mors sanctorum ejus; et iterum: Convertere, anima mea, in requiem tuam, quia Dominus benefecit tibi; et alio in loco: Memoria justorum cum laudibus; et: Justorum animae in manu Dei. Dieß waren vermuthlich einige von den Versikeln, die bei dieser Gelegenheit vorkamen. Dergleichen führt auch der hl. Chrysostomus in einer Homilie b), wo er von der Mäßigung der Traurigkeit über Todesfälle redet, an. Cogita, sagt er, quid psallas illo tempore: Convertere, anima mea, in requiem tuam, quia Dominus benefecit tibi. Et rursus: Tu es mihi refugium a tribulatione, quae me circumdat. Cogita, quid sibi velint hi psalmi. — Si revera credis iis, quae dicis, supervacance luges et lamentaris Auch der hl. Hieronymus spricht von dieser Psalmodie, als einem vorzüglichen Theile der Feierlichkeit bei Leichenbegängnissen. So erzählt er von der zu Bethlehem geschehenen Beerdigung der hl. Paula, daß sich dabei eine große Anzahl von Bischöfen, Geistlichen und dem Volke eingefunden habe, und sagt dann c): Non ululatus, non planctus, ut inter saeculi homines fieri solet, sed psalmorum linquis diversis examina concrepabant. Das Nämliche berichtet Gregor von Nyssa d) von dem Leichenbegängnisse seiner Schwester Makrina, und Gregor von Nazianz e) von dem Begräbnisse seines Bruders Cäsarius.

Ferner wurden bei den Leichenbegängnissen brennende Kerzen und Fackeln vorausgetragen f), als ein Sinnbild des erleuchteten Glaubens, und als ein Zeichen der Freude,

daß der Verstorbene seinen Kampf glücklich und siegreich vollendet habe g). Auch war es allenthalben bei den Alten, so wie in unsern Zeiten Sitte, bei dem Tode eines Anverwandten Trauerkleider zu tragen. Die Christen behielten diesen Gebrauch bei; wiewohl einige Väter, besonders Hieronymus h) und Cyprian i) denselben als eine gleichgültige Sache ansahen, vielmehr Jene belobten, die entweder sich ganz darüber hinaussetzten, oder ihn nur auf eine kurze Zeit mitmachten, und dadurch bewiesen, daß sie aus christlicher Standhaftigkeit ihren Schmerz mäßigen konnten.

a) Libr. IV. cap. 30. b) Homil. IV. in Hebr. c) Epist. XXVII. epitaph. Paulae. d) Vit. Macrin. Tom. II. pag. 201. e) Orat. X. Tom. I. pag. 169. f) Greg. Naz., Hieron. et Greg. Nyss. II. cc. g) S. Chrysost. loc. cit. h) Epist. XXXIV. ad Julian. i) De mortalitate.

§. 170.

Fortsetzung.

Als einen sehr wichtigen Theil des feierlichen Begräbnisses hat man von jeher die Liturgie für die Todten angesehen. Diese bestand in dem hl. Meßopfer, wenn die Beerdigung Vormittags geschah, und in den eignen Gebeten für die Verstorbenen. Eine Beschreibung hievon findet man in des sogenannten Dionysii Areopag. hierarch. eccles. a), wo es heißt: Man singe zuerst Hymnen, um Gott für den Sieg, den er dem verstorbenen Bruder verliehen hat, zu danken, und den Wunsch nach einem gleichen seligen Tode auszudrücken. Hierauf verrichte der Vorsteher in eben derselben Absicht ein Danksagungsgebet. Der Diakon lese aus der hl. Schrift die Verheißungen der Auferstehung vor. Der Archidiakon entlasse die Katechumenen, und halte eine angemessene Anrede. Dann bete der Vorsteher über den Verstorbenen, und flehe die göttliche Barmherzig-

keit an, daß Gott ihm seine Schwachheitssünden nachlassen, und ihn in den Schooß Abrahams, Isaaks und Jakobs führen wolle. War das Begräbniß Vormittags, so wurde auch das hl. Meßopfer in Gegenwart der Leiche entrichtet. Dieses geschah unter andern von dem Bischofe Possidius bei der Beerdigung des hl. Augustin b), von diesem selbst für seine Mutter Monica c), von dem Bischofe Paulin für den hl. Ambros d), und von diesem für den Kaiser Valentinian e). Auch erzählt Evodius f), daß er auf die nämliche Art seinen frommen Notar begraben habe. Daher kommt es, daß im römischen Ritual die Missa pro defunctis praesente corpore vorgeschrieben wird, und daß noch heut zu Tage eine tumba, die die Leiche vorstellt, bei den Exequien aufgerichtet zu werden pflegt. Wenn hingegen das Leichenbegängniß Nachmittags vor sich ging, so durfte jene Religionshandlung nicht vorgenommen werden g). Zugleich haben mehrere Synoden h) den hier und da eingeführten, auch von dem hl. Chrysostomus i) gerügten Mißbrauch, dem Todten selbst das hl. Abendmahl und den Friedenskuß zu geben, abgeschafft.

Die bei den Exequien üblichen Gebete für die Verstorbenen enthielten die Bitte, daß Gott ihre Seelen in den Ort der Ruhe und Seligkeit aufnehmen, ihre täglichen Schwachheitssünden ihnen verzeihen, und sie durch eine glorreiche Auferstehung zur gänzlichen Vollendung führen möge. Deßwegen hießen diese Gebete παραδόσεις, commendationes. Ein Beispiel davon finden wir noch in den sogenannten apostolischen Constitutionen k). Nach demselben verkündigt der Diakon: Pro fratribus, qui in Christo requieverunt, oremus; ut hominum amans Deus qui animam defuncti suscipit, ei remittat omne peccatum voluntiarum ac non voluntarium, et propitius clemensque factus collocet eum in regione piorum, quiescentium in sinu Abrahami,

Isaaci et Jacobi, cum omnibus, qui a saeculo placuerunt Deo, atque ejus voluntatem fecerunt; unde aufugit dolor, tristitia et gemitus. Dann betet der Bischof ein Gebet des nämlichen Inhalts, und hierauf eines für die Anwesenden, das so lautet: Salvum fac, Domine, populum tuum, et benedic haereditati tuae, quam aquisivisti pretioso Christi tui sanquine; pasce illos sub dextera tua; protege illos sub alis tuis; et tribuae illis, ut certamen bonum certent, cursum consumment, fidem servent absque mutatione, culpa et crimine; per Dominum nostrum Jesum Christum etc. — Bei besonders angesehenen und verdienstvollen Personen wurden auch Leichenreden gehalten, dergleichen z. B. von Eusebius über Constantin den Gr., vom hl. Ambros über die Kaiser Theodos und Valentinian, und seinen Bruder Satyrus, vom heil. Gregor von Nazianz auf seinen Vater, seinen Bruder Cäsarius und seine Schwester Gorgonia, vom hl. Gregor von Nyssa auf den Bischof zu Antiochien, Melitius, noch vorhanden sind. — — Auch Almosen wurden insgemein mit dem Gebete für die Verstorbenen verbunden, wozu der hl. Chrysostomus l) seine Zuhörer ermahnt: Vis mortuum honorare, sagt er, fac eleemosynas. Und an einem andern Orte m): Cur post mortem tuorum pauperes convocas? Cur presbyteros, ut pro eo velint orare, obsecras? Non ignoro, te responsurum, ut defunctus requiem adipiscatur, etc. Daher lobt der hl. Hieronymus n) den Pamachius, daß er, statt des Ausstreuens der Blumen auf das Grab seiner verstorbenen Gattin (eine damals von einigen Christen beobachtete Gewohnheit), seine Liebe zu derselben durch Almosen geäußert habe.

a) Cap. VII. b) Vit. Augustin. cap. XIII. c) Confess. libr. IX. cap. 12.: Quum offeretur pro ea sacrificium pretii nostri, jam juxta sepulchrum posito cadavere, priusquam deponeretur, sicut fieri solet etc. d) Vita Ambros. cap. IX. e) S. Ambros. de obitu Valent. pag. 12. f) Ap. Augustin. ep. CCLVII. g)

Concil. Bracarens. III. can. 10., Carthag. III. can. 3. h] Carthag. III. can. 6., Antissiodor. can. 12., Trull. can. 83. i] Homil. XL. in 1 Cor. k] Libr. VIII. cap. 41. l] Homil. LXI. in Joh. m] Homil. XXXII. in Matth. n] Epist. XXVI. ad Pamach. de obitu uxoris, cap. 2.

§. 171.

Beschluß.

Die Christen unterschieden sich überhaupt von den Griechen und Römern dadurch, daß sie, nach dem ältesten Gebrauche der Aegyptier und Perser, die Leichname unter die Erde verscharrten, und langsam in die Verwesung übergehen ließen; da die Letztern die Leichname feierlich verbrannten, die zurückgebliebene Asche in Urnen aufbewahrten, und zum Andenken in besondern Begräbnißorten aufstellten. Die Christen hingegen verabscheuten diese Sitte als heidnisch, und sahen sie als eine Grausamkeit an, wie man aus dem Tertullian a) und dem Minucius Felix b) sehen kann. Vorzüglich aber glaubten sie, die Beerdigung des ganzen Körpers sey der Fundamentalwahrheit des Christenthums von der Auferstehung der Todten angemessener; weil der Leib hier ganz und unverletzt ins Grab gelegt, und nach seiner Verwesung wieder ganz und unverletzt hervorkommen würde. Eben deßwegen verbrannten die Heiden in den Zeiten der Verfolgung die Leiber der Märtyrer den Christen zum Trotze, um ihrer Lehre von der Auferstehung dadurch Hohn zu sprechen. Sie ließen sogar die Asche entweder in die Luft zerstreuen, oder in die Flüsse werfen c). Aber gerade darum hielten die Christen desto fester auf ihren Gebrauch des Begräbnisses, um ihre Lehre zu behaupten; wenn sie gleich überzeugt waren, daß die Todten auferstehen würden, ihre Körper möchten unter der Erde vermodert, oder verbrannt, und in die Luft zerstäubt seyn.

a) De anima, cap. LI. et de resurrect. cap. I. b) In Dialog cap. XI. c) Euseb. hist. libr. IV. cap. 15. libr. V. cap. 1.

§. 172.

Von den Jahrtagen für die Verstorbenen.

Daß die Gewohnheit, auch Jahrtage, anniversaria, für die Verstorbenen zu halten, sehr alt sey, erhellt aus einer Stelle Tertullians a), wo er sagt: Oblationes pro defunctis, pro natalitiis annua die facimus. Auch bei den Griechen und Römern war es gebräuchlich, daß sich die Anverwandten am Geburtstage des Verstorbenen versammelten, und seinen Verlust beweinten. Die Christen, wenn sie auch alles Heidnische verwarfen, behielten doch manche solcher Gebräuche bei, in so weit sie den christlichen Grundsätzen angemessen waren, und reinigten sie nur von dem Unschicklichen und Abergläubischen. An diesen Jahrtagen nun war es üblich, Almosen für die Armen zu sammeln, und ein Liebesmahl zu halten, wobei diese gespeis't wurden b). Zuweilen feierte man auch nach dem Leichenbegängnisse durch ein gemeinschaftliches Mahl das Andenken des Verstorbenen. Allein schon im vierten Jahrhunderte arteten diese Gastmähler in üppige und kostbare Schmausereien aus; wie der hl. Augustin c) auf die Vorwürfe der Manichäer, die sie hierüber den Katholiken machten, selbst gesteht. Novi, sagt er, multos esse, qui luxuriosissime super mortuos bibant, et epulas cadaveribus exhibentes super sepultos se ipsos sepeliant, et voracitates ebrietatesque suas deputent religioni. Er setzt aber hinzu, daß die Kirche diesen Mißbrauch verdamme, und solche Menschen zu bessern suche.

a) De corona militum, cap. III. b) Origen. in Job. libr. III. S. Chrysost. homil. XXVII. in 1. Cor. c) De moribus eccles. cap. XXXIV.

§. 173.

Von den Begräbnissen in unsern Tagen nach den bestehenden Gesetzen, und zwar in Ansehung 1) des Beerdigungsortes;

Der zu Begräbnissen für eine ganze Gemeinde bestimmte

Ort heißt der Kirchhof, Gottesacker, Frythof, coemeterium, welcher von dem Bischofe errichtet, und von ihm, oder auf seine Delegation von einem Priester eingesegnet wird, auch als ein geweihter Ort der Jurisdiktion des Bischofes unterworfen ist. Da die Ausdünstungen von Leichnamen, besonders von solchen, welche an bösartigen oder ansteckenden Krankheiten gestorben sind, der menschlichen Gesundheit Schaden bringen, vorzüglich aber in gesperrten Oertern die Luft verderben, und bei Denjenigen, die eine mit solchen schädlichen Ausdünstungen angefüllte Luft einathmen, den Stoff zu mancherlei gefährlichen Krankheiten erzeugen: so sollen nach unsern Verordnungen die Kirchhöfe außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung angebracht, die Grüfte in den Kirchen und Klöstern, so wie die Kalkgruben und Schachten bei den Spitälern geschlossen, und die Leichen dürfen nicht mehr daselbst, sondern bloß in den Frythöfen begraben werden (Verordnung vom 7. Hornung 1782, 23. August und 9. Nov. 1784.). Diese sind mit einer Mauer, oder mit geflochtenen Zäunen zu umfangen, und mit einem Kreuze zu versehen (11. Okt. 1785.). Das Grab soll sechs Schuh tief und vier Schuh breit seyn, und zwischen den Gräbern ist ein Raum von vier Schuhen zu lassen (23. Aug. 13. Sept. 1784.). Die Gräber sind reihenweis in ununterbrochener Ordnung herzustellen, und die Leichname ohne Unterschied der Personen, des Standes und Geschlechtes in dieser Ordnung zur Erde zu bestatten (10. Dez. 1784.). Doch ist den Anverwandten und Freunden erlaubt, besondere Denkmale für die Verstorbenen an dem Umfange der Mauer zu errichten, und Jedermann darf das seiner Religion angemessene Zeichen auf sein Grab setzen lassen (12. August 1788.). Auch wird es den Familien, die es verlangen, gestattet, sich an den Ringmauern der allgeminen Kirchhöfe besondere Behältnisse

zur Einsenkung ihrer Todten anzubauen; immer aber müssen diese Leichen unter die Erde begraben, und dürfen keineswegs, außer sie wären balsamirt, frei beigesetzt werden (6 Sept. 1787.). Ueberdieß kann man sich abgesonderte Plätze, wohin die Leichen der Familien zu begraben sind, wählen, sofern es nur außer dem Orte in der vorgeschriebenen Entfernung und überhaupt mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften geschieht (15. Sept. 1788.).

§. 174.

2) der nöthigen Vorschriften bei Begräbnissen;

Um theils zu untersuchen, ob der Todte nicht etwa an einer ansteckenden Krankheit gestorben, oder durch Gift oder sonst auf eine gewaltsame Art getödet worden ist; theils damit Niemand lebendig begraben werde, sind folgende Vorsichtsmaßregeln angeordnet: 1) Keine Leiche darf vor zweimal 24 Stunden zu Grabe gebracht werden, außer im Falle ansteckender Krankheiten, wo der Arzt die frühere Beerdigung nothwendig findet (Ver. v. 13. Dec. 1755. 7. März 1771, 10. April 1787.). Auch soll 2) jedes Mal die ordentliche Todtenbeschau, von welcher Niemand ausgenommen ist, sogar in den Mannsklöstern, Spitälern, Versorgungsörtern, Stiftungshäusern, und überhaupt in allen Communitäten vorausgehen. Sie wird durch beeidigte Todtenbeschauer in Frauenklöster aber durch den Hausarzt vorgenommen (Ver. v. 30. März 1770, 17. Nov. 1796. 1. Horn. 1788.). Endlich 3) sollen bei jeder Pfarr Leichenkammern von Stein errichtet, die Fenster mit Drathgittern, die Kammern selbst mit Oefen versehen seyn, um das Erfrieren eines Scheintodten zu verhindern. Auf dem Boden ist eine 6 — 7 Zoll hohe Unterlage anzubringen, um die Sarge darauf stellen zu können. In diese Kammern sollen diejenigen Leichen, welche man im Hause durch die

vorgeschriebenen 48 Stunden nicht behalten kann, im offenen Sarge beigesetzt, an ihrer Hand eine Schnur befestiget werden, die an einer im Zimmer der nächst Anwohnenden befindlichen Glocke hängt. Die Kammer muß, wenn eine Leiche in derselben steht, zur Nachtzeit beleuchtet seyn, und die Thür des Einganges muß von Innen leicht eröffnet werden können (Ver. v. 25. Horn. 1797, 30. Dec. 1801).

§. 175.

3) der dabei gewöhnlichen Ceremonien.

Die bei Begräbnissen üblichen Ceremonien kann man aus den Stolordnungen v. 27. Jän. 1781, u. 25. Jän. 1782 abnehmen. Ueberhaupt bestehen sie in der Begleitung Eines oder mehrerer Geistlichen, im Glockengeläute, Psalmengesang, in Gebeten, Räucherungen, Besprißung mit Weihwasser, und in den Exequien oder Todtenmessen. Nach unsern Gesetzen darf 1) die ordentliche Einsegnung der Leichnahme nur beim Eingange der Kirche vorgenomen, dieselbe nicht noch einmal auf dem Frythofe widerholet, noch weniger dürfen die Leichen von dem Geistlichen bis zur Grabstätte begleitet, sondern sie sollen ganz in der Stille ohne Gepränge bloß von den Trägern zu Grabe gebracht werden (Ver. v. 23. Aug. 1784, 2. Apr. 1785, 6. Sept. 1787.). Es ist 2) nicht erlaubt, die Leichnahme während des Gottesdienstes zur Pfarrkirche zu bringen, und daselbst einzusegnen, oder in der Kirche herumzutragen; auch darf in Gegenwart des todten Körpers keine Messe oder kein Amt für des abgelebten Seele gelesen werden (Angef. Ver.). Verboten sind 3) die Opfergänge bei Begräbnissen, die Errichtung der Trauergerüste in der Kirche, die Loblieder, Gastmähler, der Weinausschank bei Leichen, u. dgl. (24. Juni 1785. §. 5., 16. Sept. 1765, 14. Nov. 1785, 15. März 1784, 8. Juni 1785, 20. April 1786.).

§. 176.

4) des Begräbnißrechtes;

Den Pfarrern steht das Recht zu in ihrem Bezierke, wie alle übrige Geschäfte des Seelsorgeramtes, so auch die Cermonien des christlichen Begräbnisses bei ihren Eingepfarrten zu besorgen. Als Pfarrkinder werden aber alle Diejenigen angehen, denen der Pfarrer bei Lebzeiten die Sacramente zu administrieren hat, folglich auch Jene, die keinen beständigen, sondern nur einen zeitlichen Wohnsitz haben, selbst die Fremden und Durchreisenden, wenn diese nicht wohl in ihre eigene Pfarr überbracht werden können. Eine Ausnahme machen die Familiengrabstätten, sepulchra majorum, und die letztwillige Anordnung des Verstorbenen, wenn er eine andere Begräbnißstätte außer seiner Pfarre sich gewählet hat, sepultura electa. Zugleich hat der Pfarrer das ausschließliche Recht, die Exequien zu halten, welches selbst dann, wenn das Begräbniß anderswo geschieht, der eigenen Pfarrkirche vorbehalten bleibt, wie es dann auch immer in den, an verschiedene Orden in Rücksicht der Begräbnisse ertheilten römischen Privilegien, durch die gewöhnliche Clausel: Salva justitia ecclesiarum, a quibus mortuorum corpora assumuntur, der Pfarrkirche ausbedungen wurde. Es war daher auch üblich, daß in einem solchen Falle die Leiche zuerst zur Pfarrkirche getragen, und dort, nachdem die Todtenmesse presente corpore gelesen war, den Vorstehern jener Kirche, wo das Leichenbegräbniß geschah, übergeben wurde. Die verstorbenen Seelsorger auf dem Lande müssen durch den Dechant, oder bei dessen Abgang von dem ältesten Pfarrer begraben werden (Ver. v. 1. Mai 1758.); die Ordensgeistlichen aber, die sich in den Klöstern befinden, werden von Ordensobern conducirt.

§. 177.

5) Derjenigen, denen das kirchliche Begräbniß versagt wird;

Nach unsern Gesetzen werden von dem kirchlichen Be-

gräbnisse ausgeschlossen: 1) die Selbstmörder: „ihre Kör„per werden bloß von der Wache begleitet an einen außer „dem Leichenhofe gelegenen Ort gebracht, und durch gericht„liche Diener verscharrt (Strafgesetz II. §. 92.)." 2) „Der „Leichnam eines im Zweikampfe Getödeten, wenn er auf „der Stelle todt geblieben ist, wird unter Begleitung der „Wache auf einen außer der gewöhnlichen Begräbnißstätte „gelegenen Ort gebracht, und daselbst eingescharret (Ebend. „I. §. 143.)." 3) Die hingerichteten Verbrecher; „ihre „Körper müssen bei einbrechender Nacht abgenommen, und „neben dem Richtplatze eingescharret werden." Da, wie schon oben (§. 163.) erinnert wurde, das kirchliche Begräbniß ein Zeichen der kirchlichen Gemeinschaft ist, so versagt man dasselbe 4) allen Denen, die dieser Gemeinschaft beraubt, oder unwürdig waren, als: den Ungetauften, Ketzern, Schismatikern und Excommunicirten. Diesem Grundsatze ist unsere heutige vorschriftmäßige Gewohnheit, sowohl die ungetauften Kinder auf dem Kirchhofe unter Andere, und nicht auf abgesonderten Begräbnißplätzen zu beerdigen (Ver. v. 31. März, 30. Aug. 1785.), als auch die Akatholiken, wenn sie mit keinem eigenen Frythof versehen sind, in dem gemeinschaftlichen katholischen zu begraben (Ver. v. 12. Aug. 1788.), keineswegs entgegen; weil nicht der Ort des Begräbnisses, sondern die kirchlichen Andachtsübungen, bei den ungetauften Kindern und bey den Akatholiken unterbleiben, als das Zeichen der kirchlichen Gemeinschaft zu betrachten sind.

§. 178.

6) der Stolgebühren;

Wie es überhaupt in der christlichen Kirche von jeher für unerlaubt gehalten wurde, für geistliche Dienste etwas zu fordern, nach dem Ausspruche des Heilandes: „Umsonst „habet ihr's empfangen, umsonst gebet es auch (Matth. 10.

8.)," so versteht sich dieß auch insbesondere von den Begräbnissen, quia, wie der hl. Gregor der Gr. a) sagt, grave nimis et procul est a sacerdotis officio pretium de terra concessa putredini querere, et de alieno velle facera luctu compendium. — Dum Abraham a filliis Homor sepulchrum postularet, — pretium accipere renuit. Si ergo tantae considerationis paganus vir fuit, quanto magis nos qui, sacerdotes dicimur, hoc facere non debemus. In Constantinopel ward sogar durch kaiserliche Gesetze vermittelst Anweisung gewisser Einkünfte dafür gesorgt, daß die Begräbnisse und Exequien ganz unentgeldlich gehalten werden konnten b). Indessen war es nicht verboten, freiwi lige Opfergaben anzunehmen. Dergleichen sind die Oblationen' die man nach dem alten Kirchengebrauche bei den Exequien und Jahrtagen zum Altar darbrachte, und alles Das, was in Rücksicht der Leichenbegängnisse von den Erben und Verwandten, z. B. für die Kerzen und Fakeln, für das Bahrtuch und andere Paramente gegeben wird; daher selbst der hl. Gregor jener zuvor angeführten Stelle beisetzt: Sed si quando aliquem in ecclesia sepeliri conceditis, siquidem parentes ipsius, proximi vel haeredes pro luminaribus sponte offerre quid voluerint, accipere non vetamus, peti vero, aut exigi omnino prohibemus. In dem zweiten Concil zu Orleans um d. J. 533 heißt es c): Nullus Episcopus ad sepeliendum Episcopum venire dissimulet, et praeter expensam necessariam nihil preti pro defatigatione deposcat. Noch i. J. 1216 war es durch Kirchengesetze d) verboten, für die Begräbnisse und Exequien etwas zu fordern; doch sorgte man dafür die Gewohnheit der freiwilligen Opfergaben aufrecht zu erhalten. Diese wurden nach der Hand theils durch die Bischöfe, theils selbst durch die Landesherren unter dem Namen der Stolgebühren taxirt, und auf solche Art in gesetzmäßige Gebüh-

ren verwandelt um den Unterhalt der Pfarrer und der Pfarrkirchen welcher im Mittelalter auf verschiedene Art geschmälert wurde, zu sichern. — Auch nach unsern Gesetzen darf für das Begräbniß, arme Leute ausgenommen, etwas gefordert werden. Der Betrag davon wird in den Stolordnungen v. 27. Jän. 1781 und 25. Jän. 1782 bestimmt, welche zugleich vorschreiben, daß, wenn eine Leiche in einer fremden Pfarre begraben wird, die Stolgebühren auch in der eigenen Pfarre nach der gewälten Klasse bezahlet werden müssen.

a) Libr. VII. epist. ad Januar. b) Libr. XVIII. Cod. de sacrosanct. eccles. Navoll. Justin. 59. c) Can. V. de Conc. Lateran. can. LXV.

§. 179.

7) der Sterbregister und Todtenscheine.

Jeder Pfarrer ist verbunden, über die in seiner Pfarre Verstorbenen ein Sterbregister zu führen, welches bei Jedem den Tag des Todes, das Hausnummer, den Namen die Religion, das Geschlecht, das angegebene Alter, dann an jenen Orten, wo keine Todtenbeschau besteht, jedoch ein Kreisphysicus oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, auch die Krankheit und Todesart die der Arzt von jedem seiner verstorbenen Kranken dem Pfarrer schriftlich anzuzeigen hat, enthalten muß. Zu Ende eines jeden Jahres müssen die Pfarrer eine aus diesem Sterbregister herausgezogene Tabelle durch das Decanat an das Kreisamt einsenden (Ver. v. 20. Horn. 1784.). Wo aber eine ordentliche Todtenbeschau eingeführt ist, haben die angestellten Todtenbeschauer eigene Beschauregister zu führen. Bei Kindern und Unerwachsenen wir der Name und Charakter der Aeltern beigesetzt. In einem Todtenscheine wird ebenfalls der Tauf- und Zuname des Verstorbenen, sein Charakter, seine Religion und sein Alter, dann die Ortschaft mit dem Hausnummer, der Tag des Todes, und die Todesart angeführt.